



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Ansichtssache?!

Eine qualitativ-empirische Studie über die Wahrnehmung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten von Menschen mit geistiger Behinderung im Zusammenhang mit Sachwalterschaft.

Verfasserin

Mag.^a Katrin Zelenka

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuerin:

A 297
Pädagogik
Ass.-Prof. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Strachota

Die Duisburger Erklärung (1994)

Wir möchten mehr als bisher unser Leben selbst bestimmen.

Dazu brauchen wir andere Menschen.

Wir wollen aber nicht nur sagen, was andere tun sollen.

Auch wir möchten etwas tun!

Wir wollen Verantwortung übernehmen.

Wir wollen uns auch um schwächere Leute kümmern.

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Alle haben das Recht, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen.

Wenn Politiker von Selbstbestimmung sprechen,

heißt das nicht, dass sie damit Geld sparen können.

Denn Selbstbestimmung heißt nicht, dass man ohne Hilfe lebt.

Mein besonderer Dank gilt

- meinen Eltern, die mich während meiner Studienzzeit nicht nur finanziell, sondern auch in unzähligen anderen Belangen unterstützt und immer großes Vertrauen in mich gehabt haben,
- Christian, für das enorme Verständnis für die vielen Stunden, die ich in mein Studium investiert habe, die ständige Motivation und die starke Schulter, an die ich mich in Zeiten der Überforderung lehnen konnte,
- meinem Bruder Manuel, der stets meinen Ehrgeiz geweckt hat und mir immer auf seine ganz typische großer-kleiner-Bruder-Art zur Seite stand,
- Conny, nicht nur für die Optimierung meiner englischen Version der Kurzzusammenfassung, sondern auch für die uns schon über viele Jahre verbindende, ganz besondere Freundschaft,
- meinen WG-Mädels sowie allen anderen Freunden/innen und Studienkollegen/innen, die mich inspiriert und motiviert, mir aber auch den gelegentlich notwendigen Abstand von meiner Diplomarbeit geschenkt haben,
- meinen Interviewpartner/innen, die mir einen Einblick in ihren Lebensalltag gewährt haben, und ohne die es gar nicht möglich gewesen wäre, diese Diplomarbeit zu verfassen, und
- Ass.-Prof. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Strachota für die äußerst kompetente, mich zu gewissenhaftem und selbständigem Arbeiten anspornende sowie gleichzeitig unterstützende Betreuung.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Selbstbestimmung – erste Annäherung und Begriffsklärungen	19
1.1. Definitionsversuche	19
1.1.1. <i>Selbstbestimmung</i>	19
1.1.2. <i>Autonomie</i>	21
1.1.3. <i>Fremdbestimmung</i>	23
1.1.4. <i>Selbständigkeit</i>	24
1.1.5. <i>Abhängigkeit</i>	25
1.2. Der Autonomiediskurs in der Heilpädagogik	26
1.2.1. <i>Rahmenbedingungen von Selbstbestimmung</i>	26
1.2.2. <i>Grenzen von Selbstbestimmung</i>	27
1.2.3. <i>Selbstbestimmung als Handlung</i>	27
1.2.4. <i>Selbstbestimmung als negative oder positive Freiheit</i>	28
1.2.5. <i>Selbstbestimmung und ihre Adressaten/innen</i>	28
1.2.6. <i>Selbstbestimmung und Subjektivität</i>	29
2. Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung	32
2.1. Entwicklung des Selbstbestimmt-Leben-Gedankens	32
2.1.1. <i>Die Independent-Living-Bewegung</i>	33
2.1.2. <i>Die Self-Advocacy-Bewegung</i>	34
2.1.3. <i>Der Duisburger Kongress 1994</i>	36
2.1.4. <i>Grundsätze der Independent-Living-Bewegung</i>	37
2.2. Selbstbestimmung – die Frage des „Mehr oder Weniger“	39
2.1.4. <i>Die Notwendigkeit der Selbstbestimmung für das Menschsein</i>	39
2.1.4. <i>Selbstbestimmung als relativer Begriff</i>	43
2.2.3. <i>Die Abhängigkeit als untaugliches Ausschlusskriterium</i>	44
2.2.4. <i>Selbstbestimmt Leben – 5 Thesen von Friedhelm Ochel</i>	46
2.3. Selbstbestimmung von Menschen mit schwerer geistiger Behinderung	48

2.4.	Exkurs: Selbstbestimmung als verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht	51
3.	Grundlagen des Sachwalterrechts	54
3.1.	Entwicklung des Sachwalterrechts	55
3.2.	Voraussetzungen der Bestellung eines/r Sachwalters/in.....	56
3.3.	Das Sachwalterbestellungsverfahren	60
3.4.	Rechte und Pflichten der Sachwalter/innen	63
3.5.	Alternativen zur Sachwalterschaft	65
3.5.1.	<i>Die Vorsorgevollmacht.....</i>	<i>66</i>
3.5.2.	<i>Die Patientenverfügung</i>	<i>68</i>
3.5.3.	<i>Die Angehörigenvertretung.....</i>	<i>69</i>
3.6.	Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.....	71
4.	Sachwalterschaft und Selbstbestimmung	73
4.1.	Reduktion der Sachwalterschaften durch Ausbau der Subsidiarität	73
4.2.	Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person bei der Auswahl des/der Sachwalter/in	76
4.3.	Berücksichtigung des Wohls der betroffenen Person	78
4.4.	Einwilligung in medizinische Behandlungen	81
4.5.	Bestimmung des Wohnorts der betroffenen Person	84
4.6.	Einkommens- und Vermögensverwaltung	85
5.	Qualitatives Forschungsdesign.....	87
5.1.	Empirische Forschung	88
5.1.1.	<i>Quantitative und Qualitative Forschung.....</i>	<i>89</i>
5.1.2.	<i>Abgrenzungsfragen sowie Entscheidung für qualitative Methoden</i>	<i>90</i>
5.2.	Die Erhebungsmethode.....	91
5.2.1.	<i>Das problemzentrierte Interview</i>	<i>91</i>

5.2.2.	<i>Abgrenzungsfragen</i>	93
5.2.3.	<i>Auswahl der Interviewpartner/innen</i>	95
5.2.4.	<i>Die Interviewleitfäden</i>	97
5.2.5.	<i>Gestaltung der Interviewsituationen</i>	99
5.3.	Die Auswertungsmethode	101
5.3.1.	<i>Aufbereitung der Daten</i>	101
5.3.2.	<i>Die qualitative Inhaltsanalyse</i>	102
5.3.3.	<i>Abgrenzungsfragen</i>	105
5.3.4.	<i>Das Kategoriensystem</i>	107
6.	Darstellung und Interpretation der Ergebnisse	108
6.1.	Darstellung der Ergebnisse	108
6.1.1.	<i>Wahrnehmung der Sachwalterschaft aus der Sicht der betroffenen Person</i>	108
6.1.2.	<i>Wahrnehmung der Sachwalterschaft aus der Sicht der Schwester/ nunmehrigen Sachwalterin</i>	115
6.1.3.	<i>Wahrnehmung der Sachwalterschaft aus der Sicht des ehemaligen Sachwalters</i>	128
6.1.4.	<i>Wahrnehmung der Sachwalterschaft aus der Sicht der Bekannten/Unterstützerin</i>	143
6.1.5.	<i>Wahrnehmung der Sachwalterschaft aus der Sicht der zuständigen Pflschaftsrichterin</i>	151
6.2.	Generalisierende Analyse	160
6.2.1.	<i>Analyse der Wahrnehmungen der betroffenen Person</i>	160
6.2.2.	<i>Analyse der Wahrnehmungen der Schwester als Familienangehörige</i>	162
6.2.3.	<i>Analyse der Wahrnehmungen der Schwester als jetzige Sachwalterin</i>	164
6.2.4.	<i>Analyse der Wahrnehmungen des ehemaligen Sachwalters</i>	167
6.2.5.	<i>Analyse der Wahrnehmungen der Bekannten/Unterstützerin</i>	169
6.2.6.	<i>Analyse der Wahrnehmungen der Pflschaftsrichterin</i>	172
6.3.	Interpretation der Ergebnisse	174

7.	Resümee	180
7.1.	Das eigentliche Problem	180
7.2.	Verlauf der empirischen Untersuchung	185
7.3.	Ausblick	187
	Literaturverzeichnis	189
	Anhang	200

Einleitung

Problemskizze

Die Entwicklung des Menschen zeichnet sich dadurch aus, dass im fortschreitenden Alter „immer größere Freiheitsräume“ (Hahn 1994, 81) entstehen, mit denen es „verantwortlich umzugehen“ (ebd.) gilt. So hat etwa ein erwachsener Mensch mehr „Freiheitsräume“ (ebd.) als ein Säugling. „Menschliche Entwicklung ist auf Zuwachs an Autonomie angelegt, auch die Entwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung“ (ebd., vgl. Niehoff 1994, 187). Die in den letzten Jahrzehnten überall auf der Welt einsetzende „Selbstbestimmt-leben-Bewegung“ (Hahn 1994, 82) zeigt, dass „Menschen mit den verschiedensten Behinderungen ... die Bedeutung der Selbstbestimmung für ihr individuelles Leben erkannt“ (ebd.) haben.

Bereits in den 1960er/70er Jahren fanden sich in den USA *körperbehinderte* Menschen zu Selbstvertretungsgruppen zusammen, „die offensiv für ihre Rechte eintraten“ (Biewer 2009, 145). Die Selbstvertretungsdebatte im Hinblick auf Menschen mit *geistiger Behinderung* setzte zu einem späteren Zeitpunkt in Skandinavien ein, wurde aber bald auch in Großbritannien, Kanada und den USA aufgenommen (ebd.). Im „deutschen Sprachraum [gibt es; Anm. d. Verf.] eine Debatte über die Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung“ (Biewer 2000, 241) erst seit etwa Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre (ebd.; Biewer 2009, 146). Auf dem Duisburger Kongress 1994 wurde das Thema erstmals „im Rahmen einer breiten Öffentlichkeit“ (Rittmeyer 2001, 142) behandelt.

Unter Selbstbestimmung versteht Gottfried Biewer (2000, 241) „die Fähigkeit und Möglichkeit, Entscheidungen zu treffen, zu vertreten und handelnd umzusetzen.“ Eine de facto oftmals vorhandene Abhängigkeit der Menschen mit geistiger Behinderung von der Hilfe und Unterstützung durch andere Personen schließt die Möglichkeit zur Selbstbestimmung dieser Personengruppe jedoch nicht aus: Theo Frühauf (1994, 56) ist der Ansicht, dass Selbstbestimmung und Selbständigkeit keine synonym zu

verwendenden Begriffe sind, da eine allfällige Beschränkung der Selbständigkeit es noch nicht rechtfertigt, jemandem die Kompetenz zur Selbstbestimmung abzusprechen. Dieser Gedanke findet sich auch bei anderen Autoren (vgl. Niehoff 1994, 190; Haeberlin 1996, 486; Biewer 2000, 242; Klauß 2000, 263; Rittmeyer 2001, 142). Wenngleich die Abhängigkeit von anderen Personen die Selbstbestimmungsfähigkeit von Menschen mit geistiger Behinderung also nicht per se ausschließt, stellt sich jedoch noch die Frage nach ihrer Reichweite: „Kein Mensch, ob behindert oder nichtbehindert, ist zu 100% selbstbestimmt oder fremdbestimmt“ (Frühauf 1994, 54; vgl. Niehoff 1994, 186), es geht „niemals um ein generelles ‘Ja oder Nein’“, sondern nur „um ein ‘Mehr oder Weniger’ an Selbstbestimmungsmöglichkeiten“ (Frühauf 1994, 57). Eine geistige Behinderung stellt ein „lebenslanges ‘Mehr’ an sozialer Abhängigkeit“ dar (Hahn 1994, 87), was ein „Weniger an selbständig realisierbarer Unabhängigkeit“ (ebd., 88) impliziert. „Realistisch gesehen lässt sich für viele schwerbehinderte Menschen dieses Mehr [an Abhängigkeit; Anm. d. Verf.] tatsächlich nicht aufheben, im besten Falle mindern“ (Fischer 1994, 17), jedoch sollte vermieden werden, dies durch extreme Befürsorgung und bevormundende Betreuung noch zusätzlich zu verstärken (ebd., 17 f).

Gemäß § 268 Absatz (Abs.) 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) ist einer volljährigen Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert¹ ist und alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne

¹ In dieser Arbeit werde ich mich ausschließlich mit einer besachwalteten Person mit geistiger Behinderung auseinandersetzen. Mit der Bezeichnung *Menschen mit geistiger Behinderung* wird der Gesetzesterminologie gefolgt, jedoch soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass dieser Begriff innerhalb der Heilpädagogik keineswegs unumstritten ist.

In Gesetzestexten oder Medien wird in jüngerer Zeit oft die Bezeichnung *Menschen mit besonderen Bedürfnissen* verwendet, wobei jedoch außer Acht gelassen wird, dass „jeder Mensch besondere Bedürfnisse“ hat (Firlinger 2003, [13f]). Die People-First-Gruppen bevorzugen den Begriff *Menschen mit Lernschwierigkeiten* oder *Menschen mit Lernschwächen*. „Diese Begriffe sollen darauf hinweisen, dass diese Menschen ‘bloß’ Schwierigkeiten beim Lernen und Aneignen von Wissen haben“ (ebd., [14]). Nach Biewer (2000, 241) ist die Bezeichnung *Menschen mit Lernschwierigkeiten* jedoch „für einen fachlichen Gebrauch ... zu pauschal und damit irreführend.“ Trotz einer grundsätzlichen Anerkennung der Problematik, die der Begriff *Menschen mit geistiger Behinderung* mit sich bringt und aufgrund der Tatsache, dass sich ein hinreichend präziser Begriff bislang noch

Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen vermag, auf ihren Antrag oder von Amts wegen ein/e Sachwalter/in zu bestellen.

Das österreichische Sachwalterrecht, welches die Entmündigungsordnung ablöste, trat 1984 in Kraft und wurde durch das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 (SWRÄG 2006) umfassend reformiert (Barth/Ganner 2010, 6; Schauer 2007, 173f). Ein zentraler Grund für die Neuregelung – die vor allem eine Beschränkung der Sachwalterschaft auf unbedingt notwendige Fälle vorsah – war, dass die Zahl der Sachwalterschaften ständig anstieg, was zu einer enormen Kostenbelastung des Fiskus führte (Schauer 2007, 174). In materiell-rechtlicher Hinsicht erfuhr das Subsidiaritätsprinzip eine stärkere Beachtung: „Demnach darf ein Sachwalter nicht bestellt werden, wenn die behinderte Person durch andere Hilfen in die Lage versetzt werden kann, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen“ (ebd., vgl. § 268 Abs. 2 ABGB). Weitere Anliegen des SWRÄG 2006 waren „die Stärkung der Selbstbestimmung der behinderten Person“ (Schauer 2007, 175) und „die Konkretisierung der Rechtslage im Bereich der Personensorge“ (ebd.). Zur Veranschaulichung, was mit der soeben genannten Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung im SWRÄG 2006 gemeint ist, sei hier exemplarisch angeführt, dass die Wünsche der betroffenen Person – was die Auswahl der Person des/der Sachwalters/in betrifft – zu berücksichtigen sind (§ 279 ABGB), dass die einsichts- und urteilsfähige behinderte Person selbst in medizinische Heilbehandlungen einwilligt (§ 283 ABGB) und über ihren Wohnort bestimmt (§ 284a ABGB). Auf die an dieser Stelle nur anskizzierten Änderungen im Rahmen des SWRÄG 2006 wird im theoretischen Teil der Arbeit detailliert eingegangen.

Wenngleich das österreichische Sachwalterrecht jüngst auch „die Stärkung der Selbstbestimmung der behinderten Person“ (Schauer 2007, 175) fokussiert, nimmt der/die Sachwalter/in dennoch die Stellung eines/r

nicht durchsetzen konnte, ist Biewer (ebd.) der Ansicht, dass die Heilpädagogik auf diesen Terminus noch nicht verzichten kann.

Vertreters/in² ein und vermindert – im Umfang seines/ihrer Wirkungsbereiches³ – die Möglichkeit der Selbstbestimmung der betroffenen Person (Glanzer 2009, 1). Unter Berücksichtigung der oben genannten Entwicklungen bezeichnet Tobias Buchner (2009, 121) das österreichische Sachwalterrecht „im internationalen Vergleich ... – gerade unter dem Blickwinkel der Selbstbestimmung – [als, Anm. d. Verf.] eines der progressivsten“, stellt jedoch die tatsächliche praktische Umsetzung in Frage (ebd.). Im Rahmen eines im Jahre 2008 stattgefundenen Workshops der Demokratiewerkstatt und des Österreichischen Komitees für Sozialarbeit wurde der Frage nachgegangen, wie Sachwalterschaft von Menschen mit geistiger Behinderung wahrgenommen wird. Zunächst wurden die Neuerungen des SWRÄG in leichter Sprache dargestellt und anschließend wurde mit den teilnehmenden Menschen mit geistiger Behinderung eine Gruppendiskussion durchgeführt (ebd.). Sie wurden „nach ihren tatsächlichen Erfahrungen zum Thema Sachwalterschaft“ sowie „zu Verbesserungsvorschlägen bzw. Änderungswünschen“ befragt (ebd.). Diesbezüglich wurde von Buchner (ebd.) folgende Feststellung getroffen: „Die Mehrheit der Betroffenen erlebte die Sachwalterschaft nicht als Hilfe bzw. Unterstützung, sondern als oktroyierte Fremdbestimmung, die ihre Lebensqualität deutlich einschränkte.“

Es scheint also eine Unstimmigkeit zwischen den gesetzlichen Regelungen und der Wahrnehmung ihrer praktischen Umsetzung durch manche

² Gemäß Art. 12 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind diese als gleichberechtigte Rechtssubjekte anzuerkennen, denen gegebenenfalls Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit zu verschaffen ist. Die UN-Konvention ersetzt also „das Modell der gesetzlichen Vertretung durch ein Modell der gesetzlichen Unterstützung“ (Buchner 2009, 122). Die UN-Konvention wurde von Österreich im Oktober 2008 ratifiziert. Nachdem das SWRÄG 2006 „trotz aller Bemühungen hinsichtlich der Selbstbestimmung ... letztlich ein Vertretungsgesetz“ (ebd., 122f) ist, wird das Einrichten von „Unterstützungsstrukturen ... eine der zentralen Herausforderungen des Implementierungsprozesses der Konvention in Österreich“ (ebd., 123) sein.

³ Der Wirkungsbereich des/der Sachwalter/in bestimmt sich nach „dem Ausmaß der Behinderung und der Art der zu besorgenden Angelegenheiten“ (Koziol, Welser 2006, 61; Zankl 2006, 11). Gemäß § 268 Abs. 3 kann ein/e Sachwalter/in mit der Besorgung einzelner Angelegenheiten, mit der Besorgung eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten und – wenn unvermeidlich – mit der Besorgung aller Angelegenheiten der betroffenen behinderten Person betraut werden.

betroffenen Personen mit geistiger Behinderung zu geben. Dieser scheinbaren Diskrepanz nachzugehen, wird eines der zentralen Anliegen der gegenständlichen Diplomarbeit sein.

Sowohl der Workshop der Demokratiewerkstatt und des Österreichischen Komitees für Sozialarbeit als auch einige Diplomarbeiten, Dissertationen und Forschungsarbeiten – auf welche in der Folge noch näher eingegangen wird – fokussieren die Ansichten, Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen besachwalteten Personen. Es ist jedoch nicht ganz unproblematisch, aus den Bedürfnissen der betroffenen Personen einen (heil-)pädagogischen Handlungsbedarf abzuleiten, da „‘Bedürfnisse befriedigen’ nicht die einzige pädagogische Maxime“ (Göppel 1997, 214) sein sollte. Auch von Winfried Böhm (1985, 95; Hervorhebung i.O.) wird bezweifelt, „ob Triebe, Neigungen, Bedürfnisse und Interessen überhaupt als trigonometrische Punkte für eine *pädagogische* Orientierung und für *pädagogische* Maßnahmen in Frage kommen können.“ Außerdem wird von Heid (2001, 51) angesprochen, dass eine Ausrichtung an den Bedürfnissen einer Person noch nicht deren Selbstbestimmung garantiert: Er hält es „für eine Illusion, davon auszugehen, die Bedürfnisorientierung gewährleiste die Selbstbestimmung“ (ebd.) jener Person, an deren Bedürfnissen die Orientierung erfolgt. An dieser Stelle wird deutlich, dass ein (heil-)pädagogischer Handlungsbedarf nicht *ausschließlich* aus den Bedürfnissen der betroffenen Personen abgeleitet werden darf, was jedoch nicht bedeutet, dass diese unbeachtet bleiben können.

Aus diesen Gründen möchte ich im Rahmen der gegenständlichen Diplomarbeit die Problematik der Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung im Zusammenhang mit Sachwalterschaft nicht nur aus der Sicht der betroffenen Person behandeln und mich ausschließlich mit deren Wünschen und Bedürfnissen beschäftigen, sondern vielmehr auch andere Perspektiven, nämlich jene des/der Sachwalters/in, des nahen sozialen Umfeldes (Familienangehörige, Freunde/innen), anderer Bezugspersonen (Betreuer/innen) und der primären Entscheidungsträger/innen im

Sachwalterschaftsverfahren (Familienrichter/innen, Sachverständige⁴) einfließen lassen.

Forschungsstand

Das Aufgreifen der Debatte über die Möglichkeiten und Grenzen der Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung im deutschsprachigen Raum setzte eine regelrechte Publikationswelle im Bereich der Heilpädagogik in Gang. Neben Sammelbänden (vgl. Hofmann/Klingmüller 1994; Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. 1996; Ahrbeck/Rauh 2004; Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. 2005) und Monographien (vgl. Wilken 1999; Prochnow 2009; Weingärtner 2009) finden sich teilweise einzelne Kapitel in heilpädagogischen Grundlagenwerken und zahlreiche Artikel in Fachzeitschriften zum Thema Selbstbestimmung und Autonomie von Menschen mit geistiger Behinderung.

Im juristischen Bereich werden die Grundlagen der Sachwalterschaft in jedem Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts (vgl. Koziol/Welser 2006; Zankl 2006; Perner/Spitzer u.a. 2008) behandelt. Daneben gibt es einschlägige Literatur konkret zum Thema Sachwalterschaft (vgl. Maurer 2007; Zierl 2007; Schwarz 2008; Glanzer 2009; Barth/Ganner 2010; Müller/Prinz 2010). In Fachzeitschriften werden insbesondere aktuelle gesetzliche Änderungen behandelt und es wird teilweise explizit – wenn auch nur in aller Kürze – Bezug auf die Selbstbestimmung von besachwalteten Personen genommen. Angesichts der Fülle an Literatur, die sich – differenziert in Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung einerseits und Sachwalterschaft andererseits – finden lässt, soll an dieser Stelle keine vollständige Rezeption

⁴ Gemäß § 121 Außerstreitgesetz (AußStrG) darf ein/e Sachwalter/in nur bestellt werden, wenn ein/e Sachverständige/r beigezogen wurde. Der/die Sachverständige – zumeist Fachärzte/innen für Psychiatrie oder Neurologie – erstattet Befund und Gutachten zu den Fragen, ob bei der betroffenen Person eine psychische Krankheit oder geistige Behinderung vorliegt, ob sie ihre Angelegenheiten ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst erledigen kann, ob sie die Tragweite einer Vollmacht begreifen kann etc. (Barth/Ganner 2010, 574f).

der diesbezüglich vorhandenen Schriften erfolgen, sondern vielmehr auf die wenigen Forschungs- und Diplomarbeiten eingegangen werden, welche die beiden Themenkomplexe miteinander verknüpfen. Bei meiner Recherche habe ich mich hauptsächlich auf Österreich konzentriert, da für die gegenständliche Arbeit die innerstaatliche Rechtslage maßgeblich ist. Lediglich eine Arbeit aus Deutschland wird hier angeführt, da in dieser – wie es auch von mir beabsichtigt ist – die Problematik aus verschiedenen Perspektiven betrachtet wird.

Vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (2009) wurde unter der Mitarbeit von Reinhard Kreissl, Arno Pilgram u.a. eine empirische Studie durchgeführt, im Rahmen derer die Umsetzung des SWRÄG 2006 in die Praxis beobachtet wurde, um nötigenfalls Korrekturen und Reformen einleiten zu können. Es wurden qualitative Interviews und Gruppendiskussionen mit Richter/innen, Rechtsanwälte/innen, Vereinssachwalter/innen und institutionellen Anreger/innen geführt, in denen die jeweils verschiedenen professionellen Sichtweisen von Sachwalterschaft und auch die damit zusammenhängenden Probleme thematisiert wurden. Die Ansichten von den betroffenen besachwalteten Personen, ihren Familienangehörigen etc. wurden jedoch völlig vernachlässigt.

Margrit During (2001) behandelte im Rahmen einer soziologischen Forschungsarbeit die Lebenslagen von besachwalteten Menschen – im deutschen Rechtssystem als betreute Menschen bezeichnet – und ging dabei auch auf die Möglichkeiten der Selbstbestimmung und auf die Handlungsfähigkeit der betroffenen Personen ein. Sie stellte die Zielgruppe des Betreuungsrechts⁵ anhand von bereits vorliegenden Studien dar, erhob mittels Fragebogen die Ansichten von 39 Betreuer/innen, analysierte 10

⁵ Das Rechtsinstitut der Betreuung in Deutschland ist mit jenem der Sachwalterschaft in Österreich vergleichbar: „Die Betreuung ist eine vormundschaftsgerichtliche Maßnahme, die das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ersetzt und einschränkt. Das Instrument wird dann eingesetzt, wenn Menschen sich selbst nicht bzw. nicht ausreichend vertreten können“ (During 2001, 4).

Vormundschaftsgerichtsakten und führte 9 narrative Interviews mit betreuten Personen. Sie kam zu folgendem Schluss: „Betreuung kann für Menschen in bestimmten Lebensphasen notwendig und hilfreich sein; sie kann jedoch unter bestimmten Umständen auch schaden und Hilflosigkeit produzieren“ (ebd., 191). Diese Arbeit wurde aus einer soziologischen Perspektive verfasst, umfasst *alle* betroffenen betreuten Personen – nicht nur Menschen mit geistiger Behinderung – und bezieht sich auf die deutsche Rechtslage.

Isabella Maria Knoll (2008) beschäftigte sich in ihrer Dissertation im Bereich des Zivilverfahrensrechts mit der Rolle des Pflegschaftsgerichtes im Spannungsfeld zwischen Schutz und Sorge auf der einen Seite und dem Recht der betroffenen Person auf Selbstbestimmung auf der anderen Seite. Ihr Ziel war es, Richtlinien für bzw. gegen die Bestellung eines/r Sachwalters/in aufzuzeigen. Diese Arbeit ist eine theoretische Abhandlung über den Ermessensspielraum des Pflegschaftsgerichtes bei der Auswahl des/r Sachwalters/in – wobei die oberste Handlungsmaxime die Beachtung bzw. die Förderung des Wohls der besachwalteten Person ist – sowie über die Auswirkungen der Sachwalterschaft auf die Rechte und Handlungsmöglichkeiten der betroffenen Person. Diese Arbeit stützt sich nicht auf empirische Forschungsergebnisse, sondern behandelt das Thema von theoretisch-juristischer Perspektive.

Für ihre Diplomarbeit aus dem Fachgebiet der Medizin führte Katja Domnanovits (2009) 11 problemzentrierte Interviews mit betroffenen besachwalteten Personen (Demenzkranken und Menschen mit geistiger Behinderung) und anderen Beteiligten (Sachwalter/innen, Betreuer/innen). Es wurden die Aufgaben von Sachwalter/innen, Konflikte und Autonomieförderungsmaßnahmen thematisiert. Ein – insbesondere im Hinblick auf mein Forschungsvorhaben – wesentliches Ergebnis war, dass ein Großteil der Konflikte zwischen Sachwalter/innen und besachwalteten Personen mit geistiger Behinderung auf das Gefühl des Autonomieverlustes zurückzuführen sind. Als wichtige Maßnahmen zur Förderung der Autonomie wurden unter anderem die interdisziplinäre Zusammenarbeit, Training von Alltagstätigkeiten, Einbeziehung in Entscheidungen und Respekt genannt.

Im Rahmen ihrer Diplomarbeit widmete sich Barbara Enk (2008) dem Thema Sachwalterschaft im Spannungsfeld zwischen Patient/innenautonomie und Fürsorge. Enk führte 7 Interviews mit Menschen mit psychischen Erkrankungen und befragte diese, was es für sie bedeutet, eine/n Sachwalter/in zu haben. Sie kam zu dem Schluss, dass erhebliche Unterschiede zwischen den vom Gesetzgeber bei der Erlassung des SWRÄG im Jahr 2006 gehegten Intentionen und den Ansichten und dem Erleben der betroffenen Personen bestehen. Die Arbeit von Enk, die dem Bereich der Pflegewissenschaft zuzuordnen ist, beschäftigt sich ausschließlich mit den Ansichten der betroffenen Personen mit psychischen Erkrankungen.

Auch Elke Billensteiner (2007) versuchte, die Sichtweisen von besachwalteten Personen mit psychischen Erkrankungen aufzuzeigen. Anhand von narrativen Interviews mit betroffenen Personen wollte sie darstellen, was erforderlich ist, damit diese der Sachwalterschaft positiv gegenüberstehen und auch was eine komplett negative Einstellung gegenüber der Sachwalterschaft bedingt. Wie auch Enk befragte Billensteiner im Rahmen ihrer sozialpädagogischen Diplomarbeit ausschließlich besachwaltete Personen mit psychischen Erkrankungen.

Andrea Martinek (2005) widmete sich in ihrer Diplomarbeit aus dem Fachbereich der Psychologie dem Thema der Qualitätssicherung von psychiatrischen Gutachten, welche als wesentliche Entscheidungsgrundlage für Richter/innen im Sachwalterschaftsverfahren eine zentrale Rolle einnehmen. Die Gutachten wurden anhand eines Kriterienkataloges untersucht, um einen Beitrag zur Qualitätssteigerung von Gutachten im Sachwalterschaftsverfahren zu leisten. Martinek deutete zwar die Beschränkung der Rechte und Möglichkeiten von besachwalteten Personen als einen Grund für die Notwendigkeit der Qualitätssteigerung von Gutachten an, setzte sich aber nicht näher mit dieser Thematik auseinander.

Im Bereich der (Heil-)Pädagogik finden sich zwar einige Diplomarbeiten, die sich mit der Problematik der Selbstbestimmung und Autonomie von Menschen mit (geistiger) Behinderung auseinandersetzen (vgl. Pramer 2003;

Horatschek 2007; Kornfeld 2008; Adrian 2009; Gruber 2009; Gaugl 2010; Huber 2010), sie verknüpfen diese jedoch nicht mit dem Rechtsinstitut Sachwalterschaft.

Forschungslücke und Fragestellung

In den oben angeführten empirischen Arbeiten wird entweder gar nicht zwischen den unterschiedlichen Zielgruppen der Sachwalterschaft differenziert (During 2001; Domnanovits 2009; Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie 2009), oder es werden ausschließlich die Ansichten von besachwalteten Personen mit psychischen Erkrankungen behandelt (Billensteiner 2007; Enk 2008). Der Fokus meiner Diplomarbeit wird hingegen auf Menschen mit *geistiger Behinderung* liegen. Größtenteils werden nur die Ansichten der betroffenen besachwalteten Personen dargestellt. Lediglich in der Diplomarbeit von Domnanovits und in der empirischen Studie von During – wobei letztere allerdings auf der deutschen Rechtslage aufbaut – werden *teilweise* jene Perspektiven miteinbezogen, denen auch ich in meiner Diplomarbeit Aufmerksamkeit schenken möchte. Die Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie beschränkt sich auf die Darstellung der Ansichten von Professionalisten/innen.

Es zeigt sich, dass es – bezugnehmend auf die österreichische Rechtslage – keine empirischen Studien gibt, die sich konkret mit den Möglichkeiten und Grenzen der Selbstbestimmung von besachwalteten Menschen mit *geistiger Behinderung* beschäftigen und die explizit jene Perspektiven miteinbeziehen, die auch ich fokussiere.

Im Rahmen dieser Diplomarbeit werde ich folgender Fragestellung nachgehen:

Wie werden die Möglichkeiten und Grenzen der Selbstbestimmung einer besachwalteten Person mit geistiger Behinderung wahrgenommen und inwiefern besteht (k)eine Diskrepanz zwischen diesen Wahrnehmungen und

den Intentionen des Gesetzgebers hinsichtlich der Erweiterung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten von besachwalteten Personen?

Subfragen:

- Wie nimmt die Person mit geistiger Behinderung selbst ihre Möglichkeiten und Grenzen der Selbstbestimmung wahr?
 - Inwiefern berührt die Sachwalterschaft das alltägliche Leben der betroffenen Person?
 - In welchen Bereichen ist die Möglichkeit der Selbstbestimmung gegeben bzw. nicht gegeben?
 - Hat die betroffene Person Wünsche nach Veränderung? Wenn ja, welche?

- Wie nimmt der/die Sachwalter/in die Möglichkeiten und Grenzen der Selbstbestimmung der von ihm/ihr vertretenen Person wahr?
 - Inwiefern berührt die Sachwalterschaft – nach Einschätzung des/der Sachwalter/in – das alltägliche Leben der betroffenen Person?
 - In welchen Bereichen ist die Möglichkeit der Selbstbestimmung der betroffenen Person gegeben bzw. nicht gegeben?
 - Äußert die betroffene Person dem/der Sachwalter/in gegenüber Wünsche nach Veränderung? Wenn ja, welche? Inwiefern können diese nachvollzogen und berücksichtigt werden?

- Wie nehmen nahe Angehörige, Freunde/innen und andere Bezugspersonen⁶ der besachwalteten Person deren Möglichkeiten und Grenzen der Selbstbestimmung wahr?

⁶ Mit diesen Bezugspersonen sind in erster Linie die Betreuer/innen der betroffenen Person gemeint. Da – wie im empirischen Teil noch näher ausgeführt – aufgrund eines Umzuges der betroffenen Person keine geeigneten Interviewpartner/innen zur Verfügung standen, musste die Perspektive der Betreuer/innen ausgeklammert werden.

- Inwiefern berührt die Sachwalterschaft – nach Einschätzung dieser Personengruppe – das alltägliche Leben (gemeinsam mit) der betroffenen Person?
 - In welchen Bereichen ist die Möglichkeit der Selbstbestimmung der betroffenen Person gegeben bzw. nicht gegeben?
 - Äußert die betroffene Person diesen Menschen gegenüber Wünsche nach Veränderung? Wenn ja, welche? Inwiefern können diese nachvollzogen und Hilfe bei der Umsetzung angeboten werden?
- Wie nimmt ein/e Familienrichter/in⁷ die Möglichkeiten und Grenzen der Selbstbestimmung von besachwalteten Personen wahr?
 - Inwiefern berührt die Sachwalterschaft – nach Einschätzung dieser Personen – das alltägliche Leben von besachwalteten Personen?
 - Inwiefern werden die Möglichkeiten und Grenzen der Selbstbestimmung der betroffenen Personen im Rahmen des Sachwalterschaftsverfahrens berücksichtigt? Welchen Stellenwert hat die Selbstbestimmung im Rahmen des Verfahrens?
 - Äußern die betroffenen Personen im Rahmen des Verfahrens Wünsche? Wenn ja, welche? Inwiefern können diese nachvollzogen und berücksichtigt werden?

Forschungsmethode

Da ich die subjektiven Ansichten und Wahrnehmungen der jeweiligen Personen aufzeigen möchte, habe ich in dieser Diplomarbeit mit empirisch-qualitativen Methoden gearbeitet. Zur Datengewinnung wurde das problemzentrierte Interview nach Witzel (1982; 1985; 2000) herangezogen,

⁷ Es war auch geplant, die Ansichten eines/r Sachverständigen mit aufzunehmen, was jedoch aufgrund der Gegebenheiten des konkreten Falles nicht möglich war – auch darauf wird im empirischen Teil noch eingegangen.

welches durch einen gewissen – gegenüber dem narrativen Interview – erhöhten Strukturierungsgrad (Diekmann 1995, 451) ermöglicht, gezielt auf die für das Forschungsvorhaben relevanten Aspekte einzugehen (Flick 2009, 210). Der/die Interviewer/in hat zwar bereits ein theoretisches Konzept entwickelt, welches jedoch nicht durch die gestellten Fragen zum Ausdruck kommen soll (Lamnek 2002, 177). „Der Forscher bewegt sich ... zwangsläufig in einer gewissen Spannung zwischen der geforderten Offenheit und seinen theoretischen Vorstrukturierungen“ (ebd.). Im problemzentrierten Interview stützt sich der/die Interviewer/in auf einen Leitfaden und kann – anders als im narrativen Interview – auch während der Erzählphase Fragen stellen (Diekmann 1995, 451; Flick 2009, 210). Der Leitfaden dient vor allem dazu, „etwa bei stockendem Gespräch bzw. bei unergiebigem Thematik‘ dem Interview eine neue Wendung zu geben“ (Flick 2009, 210; vgl. Lamnek 2005, 368), sollte aber nicht zu umfangreich sein, um „narrative Potentiale“ (Bohnsack/Marotzki u.a. 2006, 114) des/der Interviewpartner/in optimal ausnutzen zu können (ebd.). Es wird „lediglich der interessierende Problembereich eingegrenzt und ein erzählgenerierender Stimulus angeboten“ (Lamnek 2005, 364f), wohingegen die „Bedeutungsstrukturierung der sozialen Wirklichkeit“ der befragten Person obliegt (ebd., 364). Mit Hilfe des problemzentrierten Interviews wurde eine Person mit geistiger Behinderung, deren ehemaliger Sachwalter, ihre Schwester und nunmehrige Sachwalterin, eine Bekannte und die zuständige RichterIn über ihre Wahrnehmungen hinsichtlich der Möglichkeiten und Grenzen der Selbstbestimmung im Zusammenhang mit Sachwalterschaft befragt.

Die auf diese Art gewonnenen verbalen Daten wurden transkribiert und mittels der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet, deren Ziel eine „regelgeleitete und theoriegeleitete Analyse sprachlichen Materials“ (Mayring 1985, 187) ist. Von den drei inhaltsanalytischen Techniken habe ich jene der „Strukturierung“ (ebd., 197) gewählt, bei der das Material anhand von festgelegten Kriterien – die „aus der Fragestellung abgeleitet und theoretisch begründet werden“ (ebd., 198) – geordnet wird. Es wurde insbesondere herausgearbeitet, ob bzw. in welchen Bereichen sich die

Wahrnehmungen der befragten Personen (nicht) decken und ob diese tatsächlichen Wahrnehmungen mit den Intentionen des Gesetzgebers hinsichtlich der Erweiterung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten der besachwalteten Personen in Einklang gebracht werden können oder sich von diesen unterscheiden.

Eine detaillierte Beschreibung sowohl der Erhebungs- als auch der Auswertungsmethode, die an dieser Stelle nur anskizziert wurden, erfolgt im Rahmen der Vorstellung des Forschungsdesigns im Kapitel 5 der Arbeit.

Heilpädagogische Relevanz

„Heilpädagogisches Denken und Handeln kreist seit jeher um das Phänomen, das wir heute 'Behinderung' nennen“ (Strachota 2002, 201). Der Adressatenkreis der Heilpädagogik beschränkt sich keineswegs nur auf Kinder und Jugendliche, sondern schließt „*Menschen mit Beeinträchtigungen aller Altersstufen*“ (Bach 1999, 4; zit. n. Strachota 2002, 211; Hervorhebung i.O.) mit ein – so auch erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung, die von der Zielgruppe der Sachwalterschaft erfasst sind.

Wird mit Biewer (2000, 242) davon ausgegangen, dass die Aufgabe der Heilpädagogik „Entwicklungsbegleitung und Bildung“ in allen Altersstufen ist und menschliche Entwicklung nach Hahn (1994, 81) „auf Zuwachs an Autonomie angelegt“ ist, so kann als Aufgabe der Heilpädagogik formuliert werden, dass sie Menschen mit geistiger Behinderung in ihrem Streben nach Selbstbestimmung zu begleiten hat.

Heilpädagogisches Handeln wurde in traditioneller Hinsicht „zunächst als stellvertretendes Handeln für Behinderte“ (Heimlich 2000, 102) aufgefasst. Diese „Anwaltschaft“ (Störmer 2004, 11) im Sinne von „*Fürsprache bzw. Parteinahme für jemanden*“ (ebd.; Hervorhebung i.O.) ist jedoch zwiespältig und kann „sehr schnell in *Bevormundung* umschlagen“ (ebd.; Hervorhebung i.O.). Mit dem Aufkommen der Selbstbestimmungsdebatte und der Organisation von Selbstvertretungsgruppen wollten die betroffenen Menschen mit geistiger Behinderung zunehmend „Subjekte der Gestaltung

ihrer Lebenssituation sein“ (Heimlich 2000, 104; vgl. Biewer 2000, 243; Störmer 2004, 11) und es wurde der „Expertenstatus von heil- und sonderpädagogisch Tätigen ... zunehmend in Frage gestellt“ (Heimlich 2000, 104). Angesichts dieser Entwicklungen wurden in den 1990er Jahren erhöhte Legitimationsanforderungen an die Heilpädagogik gestellt und das „Stellvertretermuster heilpädagogischen Handelns [erfuhr; Anm. d. Verf.] eine umfassende Dekonstruktion“ (ebd., 105). Heilpädagogisches Handeln sollte nunmehr kein Handeln *für* Menschen mit geistiger Behinderung sein, sondern ein Handeln *mit* ihnen: „Aus dem Handeln für Behinderte muss ... ein Handeln in Kooperation mit Behinderten werden“ (ebd.). Auch bei Brumlik (2004, 211) ist zu lesen, dass vermeintlich unterstützende Handlungen nur mit der – eigenständig gebildeten – Zustimmung des/der Klienten/in einzuleiten und durchzuführen sind.

Führt man sich nun vor Augen, dass im Rahmen des Wirkungsbereiches des/der Sachwalter/in die betroffene Person mit geistiger Behinderung rechtlich nicht handlungsfähig ist, sondern durch den/die Sachwalter/in vertreten wird, so erscheint ein heilpädagogisches „Handeln in Kooperation“ (Heimlich 2000, 105) mit der betroffenen Person alleine – ohne den/die Sachwalter/in miteinzubeziehen – problematisch. In Angelegenheiten, für die ein/e Sachwalter/in bestellt wurde, ist die betroffene Person mit geistiger Behinderung in ihren Möglichkeiten zu selbstbestimmtem Handeln beschränkt – und damit auch in der Möglichkeit, von sich aus Hilfe und Unterstützung verlangen bzw. ablehnen zu können. Dieses Argument könnte entkräftet werden, indem auf das im Sinne der Stärkung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten (Schauer 2007, 175) der besachwalteten Personen progressive (Buchner 2009, 121) innerstaatliche Sachwalterrecht verwiesen wird. Nachdem jedoch Buchner (ebd.) eine Tendenz in Richtung Unzufriedenheit der betroffenen besachwalteten Personen zu erkennen meint, da diese gesetzlichen Regelungen nicht in erforderlicher Weise in die Praxis umgesetzt würden, ist es aus heilpädagogischer Sicht notwendig, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob durch mangelhafte Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in die Praxis mit der Bestellung eines/r Sachwalter/in das oben

geschilderte Kooperationsmodell unterlaufen wird. Für diese heilpädagogische Handlungspraxis ist es erforderlich, dass die betroffenen Personen die ihnen vom Gesetz zugesprochenen Selbstbestimmungsmöglichkeiten auch tatsächlich ausüben können, damit nicht letztlich eine Kooperation zwischen Heilpädagogen/innen und Sachwalter/innen unter Ausschluss der betroffenen Personen daraus resultiert.

Da ich in dieser Arbeit einen Einzelfall – diesen jedoch aus verschiedenen Perspektiven – analysieren möchte, können selbstverständlich keine allgemein gültigen Aussagen getroffen werden. Ich möchte jedoch darauf aufmerksam machen, dass mit gesetzlichen Regelungen alleine – ohne adäquate Umsetzung in die Praxis – noch nicht per se das Auslangen gefunden werden kann. Schließlich kann mit Fornefeld (2008, 27; Hervorhebung d. Verf.) als Aufgabe der Heilpädagogik formuliert werden, dass „politische und *gesellschaftliche* Entwicklungen kritisch zu beleuchten“ sind und auf die „Bedarfe“ von Menschen mit geistiger Behinderung aufmerksam zu machen ist (ebd.).

Aufbau der Arbeit

Im *ersten* Kapitel wird durch eine Begriffsklärung eine Annäherung an das Phänomen *Selbstbestimmung* versucht. Es werden für diese Arbeit zentrale Begriffe wie Selbstbestimmung, Fremdbestimmung, Autonomie, Selbständigkeit und Abhängigkeit – ausgehend von ihrer Etymologie – erläutert, zueinander in Beziehung gesetzt und Gemeinsamkeiten sowie Abgrenzungen herausgearbeitet.

Das *zweite* Kapitel widmet sich dem Phänomen Selbstbestimmung konkret in Bezug auf Menschen mit geistiger Behinderung. Es erfolgt eine Nachzeichnung des heilpädagogischen Diskurses speziell unter Berücksichtigung des Gedankens des „Mehr oder Weniger“ (Frühauf 1994, 57), sowie die Darstellung der Möglichkeit zur Selbstbestimmung als verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht. Ein Unterkapitel dient der

Diskussion von Selbstbestimmungsmöglichkeiten von Menschen mit *schwerer* geistiger Behinderung.

Im *dritten* Kapitel erfolgt ein Überblick über die Grundlagen des Sachwalterrechts. Es werden die Voraussetzungen für die Bestellung von Sachwalter/innen – insbesondere das Subsidiaritätsprinzip und die Unfähigkeit, die eigenen Angelegenheiten ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen –, die Auswahl von Sachwalter/innen, deren Rechte und Pflichten, das Sachwalterschaftsverfahren sowie die Alternativen⁸ zur Sachwalterschaft erläutert.

Im Mittelpunkt des *vierten* Kapitels steht die Verknüpfung der beiden Themenkomplexe Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung auf der einen Seite und das Rechtsinstitut der Sachwalterschaft auf der anderen Seite. Es soll herausgearbeitet werden, inwiefern und in welchen Lebensbereichen Sachwalterschaft – laut *gesetzlichen Bestimmungen* – die Möglichkeiten zu selbstbestimmtem Denken und Handeln einschränkt bzw. Raum dafür lässt.

Im *fünften* Kapitel wird das Forschungsdesign für die qualitativ-empirische Studie beschrieben. Nachdem zunächst auf die Grundlagen der qualitativen Forschung eingegangen wird, erfolgt die Darstellung sowohl der herangezogenen Erhebungsmethode (problemzentriertes Interview nach Witzel) als auch der verwendeten Auswertungsmethode (qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring). Im Rahmen dieses Kapitels werden auch die Kriterien für die Auswahl des/der Interviewpartners/in mit geistiger Behinderung dargestellt (Art der Behinderung, Zeitraum/Dauer der Besachwalterung etc.).

⁸ Die wohl wichtigste Alternative stellt die Vorsorgevollmacht dar (Glanzer 2009, 2). „Bei der Vorsorgevollmacht handelt es sich um eine Vollmacht, die speziell für den Fall erteilt wird, dass man – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln“ (ebd., 17). Es kann also „eine Vertrauensperson nach eigener Wahl mit der zukünftigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betraut werden“ (ebd.). Weitere Alternativen zur Sachwalterschaft stellen die „Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger, ... worin der Reformgesetzgeber das größte Potential für die Eindämmung an Sachwalterschaften sieht“ (ebd., 2) und „die Patientenverfügung als Mittel zur antizipierten selbstbestimmten Entscheidung, was medizinische Maßnahmen anbelangt“, dar (ebd.).

Das *sechste* Kapitel dient der Darstellung der Auswertungsergebnisse der geführten Interviews sowie vergleichenden Rückblicken auf das vierte Kapitel – um feststellen zu können, ob bzw. in welchen Bereichen sich die tatsächlichen Wahrnehmungen der befragten Personen mit den Intentionen des Gesetzgebers hinsichtlich der Erweiterung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten der besachwalteten Personen (nicht) decken.

Im abschließenden *siebenten* Kapitel werden die zentralen Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst und ein Ausblick formuliert. Weiters erfolgen ein kritischer Rückblick und die Diskussion der Ergebnisse im Hinblick auf heilpädagogische Implikationen.

1. Selbstbestimmung – erste Annäherung und Begriffsklärungen

In diesem ersten Kapitel der Diplomarbeit wird der Versuch unternommen, die Begriffe Selbstbestimmung, Autonomie, Fremdbestimmung, Selbständigkeit und Abhängigkeit anhand von etymologischen Wörterbüchern, allgemeinen Lexika und Nachschlagewerken sowie mit Hilfe von pädagogischen und heilpädagogischen Wörterbüchern zu klären. Gleichzeitig werden diese Termini zueinander in Beziehung gesetzt bzw. voneinander abgegrenzt – vor allem um umgangssprachliche Unfeinheiten auszuräumen. Anschließend wird der Autonomiediskurs in der Heilpädagogik kurz angerissen.

1.1. Definitionsversuche

1.1.1. Selbstbestimmung

Der Begriff *Selbstbestimmung* findet sich im etymologischen Wörterbuch von Gerhard Köbler (1995, 366) mit der kurzen Erklärung „Bestimmung durch sich selbst“ und dem Verweis auf die einzelnen Wortteile, wobei ‘selb’ die Bedeutungen ‘abseits’, ‘getrennt’, ‘für sich’ trägt und das Verb ‘bestimmen’ mit ‘festlegen’, ‘definieren’ (ebd., 53) umschrieben wird. Die Verknüpfung der beiden Wortstämme ergibt somit folgende mögliche Bedeutungen des Begriffs Selbstbestimmung: eine Definition für sich; etwas für sich festlegen; etwas für sich (und somit getrennt von anderen) definieren.

In dem von mir herangezogenen allgemeinen Lexikon findet sich der Terminus Selbstbestimmung nicht, sehr wohl jedoch der Begriff Selbstbestimmungsrecht als das „Recht des Einzelnen auf frei gewählte, eigenverantwortl. Daseinsgestaltung“ (Brockhaus 1997, Bd. XII, 452), womit für die Selbstbestimmung die Bedeutung der ‘frei gewählten, eigenverantwortlichen Gestaltung des eigenen Daseins’ herausgefiltert werden kann.

Winfried Böhm (2005) verwendet in seinem Wörterbuch der Pädagogik die Begriffe Selbstbestimmung und Autonomie synonym und verweist beim Terminus Selbstbestimmung auf die Erläuterungen zur Autonomie. Dieter Lenzen (1989, 1360) verzichtet ebenfalls auf die Definition dieses Begriffs und verweist auf die Ausführungen zum Autonomiebegriff. Auch im Historischen Wörterbuch der Pädagogik von Dietrich Benner und Jürgen Oelkers (2004) sowie im Wörterbuch Heilpädagogik (Bundschuh/Heimlich u.a., 2007) finden sich keine Einträge zum Selbstbestimmungsbegriff.

Aufgrund der oftmals fehlenden Definition des Selbstbestimmungsbegriffs und der Verweise auf den Autonomiebegriff in Wörterbüchern bzw. Lexika werden nun exemplarisch einige andere Definitionsversuche aus dem wissenschaftlichen Diskurs vorgestellt:

Eine ältere Definition findet sich bei Hans Schiefele (1974; zit. n. Schwesinger 1980, 23): „Selbstbestimmung bezeichnet die erlernbare Fähigkeit, Beziehungszusammenhänge in der Lebensumwelt aufzugreifen, ihre Wertgrundlagen zu erfassen und in Auseinandersetzung mit ihnen nach eigenem Urteil Handlungsstandards zu entwickeln.“ Heidrun Schwesinger (1980, 23 f) streicht hervor, dass Selbstbestimmung nach dieser Definition erlernbar ist, sich im Sozialisationsprozess entwickelt und in der Interaktion mit der Umwelt geschieht. Im Vergleich zur Definition aus dem Brockhaus (1997, Bd. XII, 452), deren Kern ebenfalls das freie, eigenverantwortliche Handeln, also das Handeln nach eigenem Urteil ist, ist die Definition von Schiefele präziser bzw. weit reichender, da hier auch der Prozesscharakter, die Erlernbarkeit und die Umweltbeziehungen mit einfließen.

Mühl (1996, 312) beschreibt Selbstbestimmung als „die Möglichkeit des Individuums, Entscheidungen zu treffen, die den eigenen Wünschen, Bedürfnissen, Interessen oder Wertvorstellungen entsprechen.“ Biewer (2000, 241) definiert Selbstbestimmung „als die Fähigkeit und Möglichkeit, Entscheidungen zu treffen, zu vertreten und handelnd umzusetzen.“ Auch diese beiden Definitionen stellen das freie, eigenverantwortliche Denken und Handeln in den Vordergrund, verzichten jedoch auf die Prozesskomponente.

Der Kern all dieser Definitionen ist im Wesentlichen gleich, wenn auch die eine oder andere Begriffsklärung weiter reicht. Hervorzuheben ist, dass keine dieser Definitionen das Fehlen von Abhängigkeit als Merkmal von Selbstbestimmung ansieht.

Mangels weiterer konkreter, insbesondere inhaltlich differenten Definitionen zum Terminus Selbstbestimmung – es gibt zwar weitere Beschreibungen dieses Begriffs, die allerdings eher den Charakter eines Programms als jenen einer Definition annehmen und deshalb im zweiten Kapitel vorgestellt werden – und den ständigen Verweisen auf den synonym zu verwendenden Begriff der Autonomie, wird in einem nächsten Schritt der Autonomiebegriff zu erläutern und ihn mit den obigen Definitionen in Beziehung zu setzen sein.

1.1.2. *Autonomie*

Der Blick in das etymologische Wörterbuch von Köbler (1995, 36) zeigt, dass der Begriff *Autonomie* aus dem Griechischen stammt und sich in 'autós', übersetzt mit 'selbst', und 'nómos', zu Deutsch 'Brauch' oder 'Gesetz', zerlegen lässt. Nach dem Wortstamm bedeutet Autonomie also 'Selbstgesetzgebung', ein „(vom Staat gewährtes) Recht einer oder mehrerer Personen ... bestimmte eigene Angelegenheiten oder Rechtsverhältnisse selbst zu regeln.“ Das Adjektiv 'autónomos' wird mit 'unabhängig' übersetzt (ebd.), was meines Erachtens allerdings nicht ganz unproblematisch erscheint, worauf im Zusammenhang mit der Erläuterung der Begriffe Selbstständigkeit und Abhängigkeit noch gesondert einzugehen sein wird.

In einem allgemeinen Nachschlagewerk finden sich verschiedene, von speziellen Fachbereichen abhängige Erklärungen für den gegenständlichen Terminus. Generell meint Autonomie „Selbständigkeit, Unabhängigkeit“ (Brockhaus 1997, Bd. I, 372), im Bereich der Ethik „den Zustand des sittlich reifen Menschen, der sich nur von seinem Gewissen das Gesetz seines Verhaltens vorschreiben lässt“ (ebd., 372 f) und in der Rechtswissenschaft umschreibt dieser Terminus die „Selbstgesetzgebung“ (ebd., 373); also „das

Recht eines Gemeinwesens, die Rechtsverhältnisse seiner Angehörigen durch Aufstellung bindender Rechtssätze eigenständig zu regeln“ (ebd.). Die allgemeine Erklärung mit ‘Selbständigkeit’ bzw. ‘Unabhängigkeit’ ist jedoch für diese Arbeit noch nicht ausreichend, vor allem da es in diesem Kapitel zunächst darum geht, genau diese Begriffe voneinander abzugrenzen.

In einem politisch-rechtlichen Sinn meint Autonomie insbesondere das Selbstbestimmungsrecht der Völker bzw. den Kampf für Individualität und gegen Missbrauch von Macht und Herrschaft (Böhm 2005, 53). Im pädagogischen Kontext zielt Autonomie „auf die Ausformung von Reflexions- und Kritikfähigkeit und auf die Mündigkeit des einzelnen, sein Leben selbstverantwortlich kraft der Gesetzgebung seines personalen Gewissens und im Dialog mit den anderen zu entwerfen und zu gestalten“ (ebd.) ab.

Nach dieser grundlegenden, mehrere Disziplinen umfassenden, ersten Annäherung an den Autonomiebegriff, möchte ich nun speziell den (heil-)pädagogischen Autonomiebegriff erläutern:

Der pädagogische Autonomiebegriff wird nicht nur im Sinne der „Autonomie des Subjekts“ (Bast 1989, 135), sondern auch „zur wissenschaftstheoretischen Legitimation eines spezifischen, ausgrenzbaren Bereichs pädagogischer Theorie und Praxis“ (ebd.) verwendet. Auf diese bis ins 18. Jahrhundert zurückreichende Geschichte der „Klärung der Autonomie der pädagogischen Denkform und ihren Status als Wissenschaft“ (Tenorth 2004, 107) wird hier nicht eingegangen, sondern es erfolgt vielmehr eine Klärung des Autonomiebegriffs im Zusammenhang mit dem Subjekt: Der Autonomiebegriff wird oftmals im Rahmen von subjektorientierten Ansätzen verwendet, die davon ausgehen, dass das Subjekt in der Lage ist, sich „distanzierend, reflektierend und gestaltend mit seiner Umwelt und den es umgebenden gesellschaftlichen Verhältnissen auseinanderzusetzen“ (Bast 1989, 135), also bildsam ist (ebd.). Im Erziehungsprozess stehen sich der/die Pädagoge/in und der/die zu Erziehende gegenüber, wobei beide autonome Systeme darstellen. Es findet eine Interaktion zwischen den beiden statt, jedoch kann der/die Pädagoge/in den/die zu Erziehende/n nicht direkt

beeinflussen, sondern nur die entsprechenden Möglichkeiten zur Verfügung stellen (Wagner 2007, 25): „Erziehung hat somit prinzipiell Angebotscharakter, ihr Ergebnis ist grundsätzlich offen“ (ebd.). Dieser grundlegende Gedanke, dass sich in pädagogischen Prozessen zwei autonome Systeme gegenüberstehen, kann auch durch eine Behinderung nicht aufgehoben werden: „Der Mensch ist unabhängig von Art und Schwere einer möglichen Behinderung grundsätzlich autonom“ und „ist somit aktiver Gestalter seiner Welt“ (ebd.). In der Heilpädagogik gilt ein Mensch „dann als autonom, wenn er die Möglichkeit hat in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, auch selbst zu bestimmen, wobei dies aber nie im Rahmen völliger sozialer Unabhängigkeit möglich ist“ (ebd.).

Dieser Definitionsversuch umschreibt autonomes Handeln als selbstbestimmtes Handeln, womit auch an dieser Stelle wieder die oftmalige synonyme Verwendung von Selbstbestimmung und Autonomie ins Auge sticht. Ganz klar wird in dieser Definition jedoch eine Grenze von den Begriffen Autonomie und Selbstbestimmung zu jenem der Selbständigkeit gezogen. Zur Verdeutlichung hebt Michael Wagner auch noch klar hervor, dass ein „hohes Maß an Abhängigkeit und Hilfebedürftigkeit ... nicht zwangsläufig zu einem hohen Maß an Fremdbestimmung führen“ (ebd.) muss.

1.1.3. *Fremdbestimmung*

Ein Blick in das etymologische Wörterbuch von Köbler (1995) weist eine Lücke an der Stelle auf, wo der nun zu beschreibende Begriff *Fremdbestimmung* einzuordnen wäre. Somit muss die Bedeutung durch eine Zerlegung in die Wortstämme herausgearbeitet werden. Das Adjektiv ‘fremd’ meint ‘unbekannt’, ‘ausländisch’ (ebd., 137) und das Verb ‘bestimmen’ wurde bereits unter Punkt 1.1. mit ‘festlegen’, ‘definieren’ (ebd., 53) umschrieben. Zusammengesetzt trägt Fremdbestimmung die Bedeutung, dass etwas auf unbekannte Weise festgelegt bzw. definiert wird. Werden weitere Begriffe herangezogen, die den Wortstamm ‘fremd’ beinhalten, zeigt sich, dass in

diesem Zusammenhang allerdings nicht das Unbekannte das Ausschlaggebende ist, sondern vielmehr die Verschiedenheit von 'selb'. Die Definition bzw. die Festlegung erfolgt nicht 'für sich' (ebd., 366), sondern von einem/r Dritten, einer von sich selbst verschiedenen Person.

Der Terminus Fremdbestimmung findet sich weder im allgemeinen Nachschlagewerk Der Brockhaus (1999), noch in den pädagogischen Wörterbüchern von Lenzen (1989), Benner und Oelkers (2004) oder Böhm (2005), noch in dem heilpädagogischen Nachschlagewerk von Bundschuh/Heimlich u.a. (2007).

Die Bedeutung des Begriffs Fremdbestimmung muss also über die oben versuchte Negativdefinition festgelegt werden: Fremdbestimmung meint alles, was nicht Selbstbestimmung ist. Die Handlungsstandards werden also nicht nach dem eigenen Urteil entwickelt, sondern von einer anderen Person bzw. auch von Situationen, welche die Bildung eines eigenen Urteils nicht gestatten, aufgetragen. Maïke Harnack (1996, 49) fasst unter Fremdbestimmung die „gesellschaftlich bedingten Grenzen“ zusammen, die Menschen mit (geistiger Behinderung) erfahren und die sich „komplex auf die persönliche Entwicklung auswirken“ (ebd.).

1.1.4. *Selbständigkeit*

Köbler (1995, 366) umschreibt das Adjektiv 'selbständig' mit 'unabhängig' und das Substantiv 'Selbständiger' als Jemanden, der „im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.“

Außer in jenem von Lenzen (1989) findet sich der Begriff *Selbständigkeit* in keinem von mir herangezogenen pädagogischen Wörterbuch. Lenzen (ebd., 1360 ff) versucht in seiner pädagogischen Enzyklopädie eine Abgrenzung der beiden Begriffe 'Selbsttätigkeit' und 'Selbständigkeit'. Selbsttätigkeit ist für ihn ein Prozess, während Selbständigkeit bereits das Endprodukt darstellt: „Spricht man von *Selbsttätigkeit* im Kontext von Erziehung, so sollte damit Selbstbetätigung des Kindes, Aktivität des Lernens gemeint sein (Prozeßakzentuierung). Selbständigkeit aber sollte den Zielaspekt, die

abgeschlossene und gelungene Erziehung betonen (Produktakzentuierung)“ (ebd., 1361, Hervorhebung i.O.).

Selbständigkeit in diesem Sinne meint das Gegenteil von Abhängigkeit, auf welchen Begriff nun abschließend einzugehen ist.

1.1.5. *Abhängigkeit*

Wie Selbständigkeit entdeckt man auch den Begriff der *Abhängigkeit* nur in wenigen Nachschlagewerken – vermutlich aufgrund der unproblematischen umgangssprachlichen Verwendung und allgemeinen Bekanntheit.

In einem allgemeinen Lexikon findet sich für den Begriff Abhängigkeit folgende Definition: Ein „Zustand, in dem der Einzelne in seinem Dasein durch andere Menschen, Institutionen, Dinge oder Vorstellungen wesentlich bestimmt ist“ (Brockhaus 1997, Band 1, 19). Diese Definition weist eine gewisse Ähnlichkeit zu den obigen Ausführungen zum Fremdbestimmungsbegriff auf, was sich auch mit der unpräzisen Verwendung dieser Begriffe in einem allgemeinen Kontext deckt.

Diese Diplomarbeit ist jedoch eine heilpädagogische, weshalb auch und vor allem das heilpädagogische und nicht ein allgemeines Begriffsverständnis zugrunde gelegt wird. Es wird deshalb nochmals mit aller Deutlichkeit darauf aufmerksam gemacht, dass ein gewisses Maß an Abhängigkeit keinesfalls die Möglichkeit zur Selbstbestimmung ausschließt und dass Selbstbestimmung und Selbständigkeit keine synonym zu verwendenden Begriffe sind (Wagner 2007, 25). „Die Abhängigkeit von anderen Menschen, die jeder Mensch einmal erlebt, macht die größte Gefahr für die Selbstbestimmung aus“ (Schwesinger 1980, 65). Abgesehen von der ebenso wichtigen Aussage, dass *jeder* Mensch zu bestimmten Zeiten oder in gewissen Situationen in Abhängigkeitsverhältnissen steht, drückt Schwesinger mit diesem Satz aus, dass Abhängigkeitsverhältnisse eine *Gefahr* für die Selbstbestimmung darstellen, was gleichzeitig impliziert, dass eine Abhängigkeit von anderen Menschen die Selbstbestimmung nicht *grundsätzlich* ausschließt.

Angesichts der besonderen Bedeutung dieser Thematik wird im Kapitel 2.2.3. nochmals explizit auf die Abhängigkeit als untaugliches Ausschlusskriterium für die Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung eingegangen.

1.2. Der Autonomiediskurs in der Heilpädagogik

Der Begriff Selbstbestimmung erfährt im wissenschaftlichen Diskurs seit Mitte der 1990er Jahre verstärkte Beachtung (Waldschmidt 2003, 138). Er erweist sich „als durchaus ambivalent“ (ebd., 139). In unterschiedlichen Fachkreisen wird dieser Begriff unterschiedlich aufgefasst und verstanden, in den Worten von Waldschmidt (ebd.) ist er schlicht „offen für unterschiedliche, ja widersprüchliche Inhalte, Deutungen und Praktiken.“

1.2.1. Rahmenbedingungen von Selbstbestimmung

In der Heilpädagogik⁹ wird Selbstbestimmung „als relationales Konzept verstanden und in einen gesellschaftlichen Kontext gestellt“ (ebd., 142). Selbstbestimmung kann also nicht losgelöst von sozialen Bedingungen betrachtet werden und es müssen zur Veränderung von Selbstbestimmungsmöglichkeiten der einzelnen Individuen immer auch Veränderungen ihres sozialen Umfeldes erfolgen (ebd., 142f). „In der äußeren Umwelt müssten autonomieförderliche Rahmenbedingungen“ (ebd., 143) sowie „autonomieförderliche Beziehungsstrukturen“ (ebd., 144) geschaffen werden, um Selbstbestimmung überhaupt zu ermöglichen. Es müssten – Waldschmidt (ebd.) bezieht sich bei ihren diesbezüglichen Ausführungen auf Speck (1985, 167) – „dialogische bzw. partnerschaftliche Verhältnisse bestehen. Diese

⁹ Bei der Nachzeichnung des heilpädagogischen Diskurses bezieht sich Waldschmidt (2003, 138ff) in erster Linie auf Speck 1985, Hahn 1994, Niehoff 1994, Rohrman 1994, Siegenthaler 1995, Theunissen/Plaute 1995, Bradl 1996, Wilken 1996, Rock 1996 und Haeblerlin 1996.

müssten von Gleichwertigkeit, Empathie, Echtheit und gegenseitiger Wertschätzung geprägt sein.“

1.2.2. Grenzen von Selbstbestimmung

Selbstbestimmung wird weiters als „relativer Begriff“ (ebd., 145) angesehen und es werden in der Heilpädagogik „sowohl notwendige als auch vermeidbare Grenzen von Autonomie thematisiert“ (ebd.). So wird betont, dass „Menschen nicht absolut frei in ihren Entscheidungen“ (ebd., 146) sind, sondern „ihre Selbstbestimmung immer nur in sozialen Bezugssystemen“ (ebd.) realisieren können. Eine „notwendige Grenze von Selbstbestimmung“ (ebd.) stellt die „Selbst- und Fremdgefährdung“ (ebd.) dar, wo also „autonome Handlungen sozial destruktive Wirkungen erzeugen“ (ebd.). Es gibt jedoch auch Grenzen der Selbstbestimmung, die nicht als notwendig erachtet werden, sondern die es vielmehr zu überwinden gilt, wie etwa die erschwerten Selbstbestimmungsmöglichkeiten von Menschen mit geistiger Behinderung „aufgrund eines Mehr an sozialer Abhängigkeit“ (ebd., 147; vgl. Kapitel 2.2.2.). Zusätzlich werden in der Heilpädagogik die „strukturellen Grenzen von Selbstbestimmung, die durch die institutionelle Versorgung erzeugt werden“ (ebd.), kritisiert, da durch Zwang, Gewalt, extreme Fürsorge und Bevormundung in Institutionen ein selbstbestimmtes Leben unmöglich gemacht wird“ (ebd., 147f).

1.2.3. Selbstbestimmung als Handlung

Selbstbestimmung meint in erster Linie, „selbst- und eigenverantwortliche Entscheidungen treffen zu können“ (ebd., 149) – und dies, je nach Art und Schwere der geistigen Behinderung, auf unterschiedlichen Ebenen (ebd.). Hervorzuheben ist, dass in der Heilpädagogik – insbesondere von Speck und Theunissen/Plaute – zwischen „Entscheidungsautonomie“ bzw. auch „Bewusstseinsautonomie“ (ebd., 150) genannt und „Handlungsautonomie“ (ebd.) unterschieden wird. Die Handlungsautonomie „beinhaltet, eigene

Entscheidungen unmittelbar im Handeln selbst zu vollziehen, meint also eigene Tätigkeit oder Praxis. Bewusstseinsautonomie hingegen umfasst „Entscheidungsfreiheit oder geistige Autonomie“ (ebd.). Diese Unterscheidung ist deshalb so wichtig, da bei geistiger Behinderung zwar die Handlungsautonomie stark eingeschränkt sein kann, dies aber noch nicht das Infragestellen von Autonomie generell rechtfertigt (ebd.).

1.2.4. Selbstbestimmung als negative oder positive Freiheit

Im heilpädagogischen Diskurs findet sich vermehrt die Aussage, Selbstbestimmung sei ein Grundrecht: „Ein radikales Verständnis von Integration und Autonomie (...) hat davon auszugehen, dass selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ein selbstverständliches und unteilbares Grundrecht aller Menschen ist und von daher ohne jede Einschränkung alle Lebensbereiche und ausnahmslos alle Menschen erfassen muss“ (Rohrmann (1994, 21; zit. n. Waldschmidt 2003, 154). Vor allem im Hinblick auf die Thesen, „dass menschliches Wohlbefinden auf Selbstbestimmung basiert und dass es einen engen Zusammenhang zwischen Selbstbestimmung und Bedürfnisbefriedigung gibt“ (Waldschmidt 2003, 154f), zeigt sich auch die Verbundenheit von Selbstbestimmung mit einem gewissen Streben nach Freiheit (ebd.).

1.2.5. Selbstbestimmung und ihre Adressaten/innen

Hinsichtlich der Frage, wer autonomiefähig ist, unterscheidet sich die Heilpädagogik von anderen wissenschaftlichen Diskursen. Insbesondere in der Bioethik wird „die Universalität von Selbstbestimmung bestritten“ (ebd., 155), wohingegen die Heilpädagogik „postuliert, dass *alle* Menschen in den Autonomiebegriff einbezogen sind“ (ebd.; Hervorhebung d. Verf.) und Selbstbestimmung sogar „wesenhaft zum Menschen gehört“ (ebd., 156; vgl. Kapitel 2.2.). Dies stellt jedoch lediglich eine theoretisch nicht begründete Annahme dar: „Wir haben deshalb unter dem Aspekt der vorsorglichen

Wahrung der Humanität von der nicht näher belegbaren Annahme, vom Axiom der Selbstbestimmungsfähigkeit *jedes* Menschen auszugehen“ (Speck 1985, 163; zit. n. Waldschmidt 2003, 157; Hervorhebung i.O.).

1.2.6. Selbstbestimmung und Subjektivität

In der Bioethik werden Überlegungen darüber angestellt, „nach welchen Kriterien autonomiefähige und -unfähige Menschen voneinander unterschieden werden können“ (Waldschmidt 2003, 157), wobei es als Resultat dieser Überlegungen angesehen werden kann, „das Recht auf Selbstbestimmung an den Personenbegriff“ (ebd.) zu knüpfen und somit beispielsweise Neugeborene, Personen mit schwerer geistiger Behinderung oder Patienten/innen mit Hirnschädigung (so genannte Nicht-Personen) davon ausgeschlossen werden, selbstbestimmte Entscheidungen für sich selbst zu treffen (ebd.). Dieser Ausgrenzung von Menschen mit geistiger Behinderung aus dem Personenbegriff und somit aus dem Autonomiegedanken wird seitens der Heilpädagogik entgegengesetzt, dass nicht empirisch festgestellt werden kann, ob jemand die Fähigkeit zur selbstbestimmten Regelung der eigenen Angelegenheiten hat oder nicht: „Dazu ist von vornherein zu sagen, dass es anthropologisch gesehen kein objektivierendes Verfahren gibt und geben kann, einen solchen Nachweis positiv oder negativ zu führen. Es geht um einen zentralen Bestandteil der Subjektivität des Menschen, der sich einer objektivierenden Messung entzieht“ (Speck 1985, 163; zit. n. Waldschmidt 2003, 158). Daraus kann gefolgert werden, „dass es sich bei den Subjektbegriffen, die in der Autonomiedebatte entwickelt werden, letztendlich um Setzungen oder Konstruktionen handelt, deren Bedeutung sich nur vor dem Hintergrund der jeweiligen Gesellschaftsformation erkennen lässt“ (Waldschmidt 2003, 158). Deshalb spricht sich Waldschmidt (ebd., 159) dafür aus, „einen ideologiekritischen oder dekonstruktivistischen Ansatz anzuwenden, um den strategischen Gehalt und die gesellschaftspolitische Funktion der verschiedenen Subjektbegriffe und der mit ihnen verbundenen Autonomiekonzeptionen

herauszuarbeiten“, welche Vorgangsweise in der Heilpädagogik aber eher dem „Bemühen um essentialistische Postulate“ (ebd.) weichen muss. Mit dem postulierten Wesenscharakter der Selbstbestimmung steht in Widerspruch, dass Selbstbestimmung eine soziale Kategorie ist und somit erst gelernt werden muss und eine enorme Entscheidungsfreiheit manchmal auch zu einer Verunsicherung führen kann (ebd., 159f). Es zeichnet sich also ab, dass die Heilpädagogik dem bioethischen Personenbegriff keine treffenden Argumente entgegensetzen kann, weshalb Waldschmidt (ebd.; Hervorhebung i.O.) die Notwendigkeit anführt, „die Frage, was der Mensch ist, zu historisieren: Was bedeutet es *heute*, ein (behinderter) Mensch zu sein?“ So, meint sie, könnten sich „im behindertenpädagogischen Diskurs zukunftsweisende Subjektvorstellungen entwickeln lassen“ (ebd., 161), welche die von der Bioethik getroffene Unterscheidung von Personen und Nicht-Personen überwinden könnte (ebd.).

Den Grund für das ständige Scheitern der Heilpädagogik, „die Bildungsfähigkeit [und wohl auch die Selbstbestimmungs- bzw. Autonomiefähigkeit; Anm. d. Verf.] von Menschen mit (schwerer) Behinderung zu belegen“ (Stinkes 2008, 88), sieht Ursula Stinkes in der Begriffsbildung der Aufklärung begründet. Die Begriffe „Autonomie, Unabhängigkeit, Freiheit und Selbstbestimmung“ (ebd.) sind dem Subjektbegriff nämlich keinesfalls immanent, sondern die Verbindung wurde erst in der Aufklärung hergestellt: „Erst im Zuge der Aufklärung erhielt der Begriff die Bedeutung eines mit Bewusstsein begabten, erkennenden und handelnden Wesens“ (ebd.). Diesen Ausgangspunkt bezeichnet Stinkes (ebd., 91) als „geradezu fatal“, da der Subjektbegriff somit „eine idealistische Überhöhung der Möglichkeiten subjektiver Vernunft bei gleichzeitiger Abwertung sinnlicher Wahrnehmung und Erfahrung“ (ebd.) erfuhr. Sie plädiert für eine stärkere Beachtung der Leiblichkeit (ebd.).

„Das Subjekt ist nicht nur Souverän, sondern es ist ebenso Untertan. Das heißt, der Mensch hat sich einerseits mit den widersprüchlichen Anforderungen der Außenwelt, und andererseits mit seinen eigenen

Gefühlen, Wünschen und Gedanken auseinanderzusetzen und sich in dieser doppeldeutigen oder ambivalenten Situation selbst zu entwerfen oder zu gestalten. Er muss sich zu diesem Verhältnis zu verhalten lernen“ (ebd., 92).

Stinkes betont die „Dimension der Responsivität“ (ebd.), also das Antworten „auf Verhältnisse, auf Gegebenheiten, auf Zustände, Umstände“ (ebd., 93). Dies lässt den Menschen eine Sensorik ausbilden, mit deren Hilfe „wir uns zu den Erwartungen, Anforderungen, Aufforderungen und Provokationen des Lebens verhalten und handeln“ (ebd.) können.

Auch Käte Meyer-Drawe kritisiert das Festhalten an einem Subjektbegriff der Aufklärung (1998, 33f) und verweist darauf, dass das Subjekt nicht nur Souverän, sondern auch Untertan sei (Meyer-Drawe 2000, 101). „Autonomie bezieht sich als Selbstbeschreibung des Menschen vor allem auf das Subjekt, nämlich als Selbstgesetzgebung, die als empirische Möglichkeit zur Selbstbestimmung des Individuums verflacht. Die andere Seite des Subjektes geriet in Vergessenheit, nämlich die, die es als der Gesetzgebung unterliegend kennzeichnet“ (Meyer-Drawe 1998, 45). Das Subjekt ist weder ausschließlich autonom, noch ausschließlich heteronom: „Autonomie kann auf diesem Wege erkennbar werden als von Heteronomen durchzogen“ (Meyer-Drawe 2000, 11f) und somit als „Illusion“(ebd., 12) begriffen werden, die sich gegen reale Fremdbestimmung richtet (ebd.).

Zusammenfassend lässt sich festhalten – und der gegenständlichen Arbeit zugrundelegen –, dass Selbstbestimmung als freies, eigenverantwortliches Denken und gegebenenfalls Handeln (Abhängigkeit in der Umsetzung von Entscheidungen schließt Selbstbestimmung also noch nicht aus) zu begreifen ist, welches allerdings an soziale Rahmenbedingungen geknüpft ist, stets gewisse Einschränkungen und Grenzen erfährt, dennoch aber im Grunde allen Menschen möglich ist.

2. Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung

In diesem Kapitel wird zunächst auf die Entwicklung des Selbstbestimmt-Leben-Gedankens eingegangen. Es wird sowohl die Independent-Living-Bewegung kurz anskizziert, als auch die Self-Advocacy-Bewegung beschrieben. Erstere bezieht sich zwar hauptsächlich auf Menschen mit Körperbehinderungen, jedoch ist auch diese Darstellung notwendig, da diese Bewegung die Vorreiterrolle inne hatte und sich die Self-Advocacy-Bewegung teilweise in Verbindung mit ihr entwickelte. Ein Unterkapitel wird auch dem Duisburger Kongress 1994 gewidmet, da auf diesem Kongress das Thema Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung erstmals einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. In der Folge wird darauf eingegangen, dass Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung von verschiedenen Faktoren abhängt, sich in unterschiedlichen Ausprägungen zeigt, jedoch nie gänzlich ausgeschlossen werden kann. In einem weiteren Schritt wird dieser Gedanke auf Menschen mit *schweren* geistigen Behinderungen übertragen. Abgeschlossen wird dieses Kapitel mit einem kurzen Exkurs zu Grundrechten, da die Selbstbestimmung als ein solches zu begreifen ist und somit eine kurze Einführung in diese Thematik wichtig erscheint.

2.1. Entwicklung des Selbstbestimmt-Leben-Gedankens

Einleitend wurde bereits erwähnt, dass sich der Selbstbestimmungs-/Selbstvertretungsgedanke in zwei Strömungen – einerseits jener der Menschen mit Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen, die Independent-Living-Bewegung, und andererseits jener der Menschen mit geistiger Behinderung, die Self-Advocacy-Bewegung – entwickelte. Die Anfänge der Independent-Living-Bewegung sind in den USA in den 1960er Jahren zu verorten (Theunissen

2009, 98), während hingegen der Durchbruch der Self-Advocacy-Bewegung – trotz erster Ansätze ebenfalls bereits in den 1960er Jahren in Schweden – erst in den 1980er Jahren gelang (ebd., 110f). „Selbsthilfe in ihren verschiedenen Organisationsformen ist als Reaktion der Betroffenen auf Defizite in den traditionellen (staatlichen) Versorgungssystemen entstanden“ (Cloerkes 2007, 77). Ihr Ziel ist es, „bessere Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes und autonomes Leben herzustellen“ (ebd.).

2.1.1. Die Independent-Living-Bewegung

In den 1960er Jahren schlossen sich an der Universität Berkeley in Kalifornien unter der Führung von Ed Roberts mehrere körperbehinderte Studenten/innen zusammen und entwickelten eine „Konzeption für ein autonomes Wohnen behinderter Menschen in der Gemeinde“ (Theunissen 2009, 98; vgl. Biewer 2009, 145). Daraus entwickelte sich ein Independent-Living-Zentrum mit Vorbildfunktion für weitere Zusammenschlüsse. Die Mitglieder wurden auch beratend (im Sinne von peer counseling) tätig. Heute gibt es in den USA bereits ein Netzwerk derartiger Zentren, „in denen vorwiegend körper-, sinnes- und auch psychisch behinderte Menschen in eigenverantwortlicher Regie ihre Angelegenheiten selbst managen und sich selbst beraten“ (Theunissen 2009, 99). Das Angebot der Independent-Living-Zentren reicht von Beratung in allen Lebensbereichen (Rechte, Freizeit, Partnerschaft, Sexualität etc.) über Interessenvertretung bis hin zu Schulungs- und Trainingskursen, Arbeitsvermittlung etc. Diese Bewegung setzte auch Aktionen gegen Medizinierung, Besonderung und Institutionalisierung und konnte auch Erfolge bei der Durchsetzung von Rechten für Menschen mit Behinderung verbuchen. Diese in den USA initiierten Entwicklungen setzten sich in den 1960er und 1970er Jahren zunächst in Kanada und Skandinavien, später auch in anderen europäischen Staaten fort (ebd., 100f).

2.1.2. Die Self-Advocacy-Bewegung

Die Self-Advocacy-Bewegung ist ein selbstorganisierter Zusammenschluss von Gruppen, „in denen Betroffene ihre eigene Situation, Rechte, Bedürfnisse, Wünsche und Probleme diskutieren, gegenseitige Unterstützung finden und sich gemeinsam für eigene Angelegenheiten, insbesondere für gesellschaftliche Zugehörigkeit (Inklusion), einsetzen“ (ebd., 109). Der Begriff „Self-Advocacy“ ist nicht eindeutig bestimmt, jedoch wird oftmals die Definition der People-First-Konferenz von 1991 herangezogen:

„Self-Advocacy handelt von unabhängigen Gruppen behinderter Menschen, die sich gemeinsam für Gerechtigkeit einsetzen, indem sie einander helfen, ihr Leben zu führen und gegen Diskriminierung zu kämpfen. Uns wird gezeigt, wie man Entscheidungen, die unser Leben betreffen, fällt, damit wir unabhängiger sein können. Man informiert uns über unsere Rechte, aber während wir unsere Rechte kennen lernen, lernen wir auch etwas über unsere Pflichten. Die Art und Weise, in der wir lernen, für uns selbst zu sprechen, ist die gegenseitige Unterstützung und die gegenseitige Hilfe beim Erwerb von Selbstvertrauen, auszusprechen, an was wir glauben“ (Dybwad 1996, 2; zit. n. Theunissen 2009, 109).

Biewer (2000, 242) kritisiert die in der deutschen Fachdiskussion oftmals getätigte unpräzise Übersetzung des Begriffs ‘Self-Advocacy’ mit ‘Selbstbestimmung’, da die korrekte Übersetzung ‘Selbstvertretung’ lauten müsse. „Selbstvertretung bedeutet, für sich selbst zu sprechen, das eigene Anliegen selbst vorzutragen und sich für die eigenen Belange einzusetzen“ (ebd. 242f).

In Schweden wurden in den 1960er Jahren einige Freizeitclubs von Menschen mit geistiger Behinderung selbst organisiert. Diese Freizeitgruppen tauschten sich 1968 auch erstmals auf nationaler Ebene aus und wiesen in der Folge bereits wesentliche Aspekte des Self-Advocacy-Gedankens,

nämlich die eigenständige Organisation und den gemeinsamen Erfahrungsaustausch, auf (Biewer 2000, 241; Biewer 2009, 145; Theunissen 2009, 110). Auch in den USA entstanden in den 1960er Jahren erste Initiativen von Menschen mit geistiger Behinderung, jedoch noch verknüpft mit der Independent-Living-Bewegung. An Bedeutung gewann die Self-Advocacy-Bewegung in den 1980er Jahren. Die Betroffenen gaben sich den Namen „People First“, um hervorzuheben, dass sie in erster Linie Menschen sind und ihre Behinderung zweitrangig ist (Theunissen 2009, 111). Von besonderer Bedeutung war die People First-Gruppe in Oregon, nach deren Vorbild viele weitere Selbstvertretungsgruppen entstanden. Diese Gruppen hatten zwar teilweise unterschiedliche Namen, jedoch die gleichen Anliegen: „Selbstbestimmung, Selbstvertretung, gesellschaftliche Zugehörigkeit, Gleichberechtigung und Partizipation für Menschen mit Lernschwierigkeiten“ (ebd., 112). Sie setzten sich als weiteres Ziel, auf diskriminierende Begriffe aufmerksam zu machen und diese durch weniger stigmatisierende Begriffe zu ersetzen (Biewer 2000, 241; Biewer 2009, 146).

In Europa ging diese Entwicklung nicht so zügig voran. In den USA findet man bereits ein richtiges Netzwerk an People First-Gruppen, während diese Bewegung in Europa erst in einigen Ländern wie Schweden, den Niederlanden, Österreich und Großbritannien bedeutsam ist (Theunissen 2009, 114). In Deutschland beispielsweise wurde die erste Selbstvertretungsgruppe erst 1989 registriert und das Thema Selbstbestimmung und Selbstvertretung von Menschen mit geistiger Behinderung erst 1994 auf dem von der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. veranstalteten Kongress in Duisburg in die breite Öffentlichkeit getragen. Auch die wenigen vorhandenen Selbstvertretungsgruppen wurden größtenteils nicht durch die Betroffenen selbst gegründet und handeln nicht autonom, sondern werden durch engagierte Personen aus Einrichtungen der Behindertenhilfe unterstützt (ebd., 119f; Biewer 2000, 243).

2.1.3. Der Duisburger Kongress 1994

Am Duisburger Kongress 1994 „Ich weiß doch selbst was ich will! Menschen mit geistiger Behinderung auf dem Weg zu mehr Selbstbestimmung“ (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. 1996) nahmen über 800 Personen teil, Menschen mit und ohne Behinderung, ihre Eltern, andere Angehörige und Fachleute (ebd., 8). Es gab drei verschiedene Arten von Veranstaltungen: solche für Menschen mit Behinderung, solche für Menschen ohne Behinderung und solche, die für beide Personengruppen geeignet waren (Biewer 2009, 146). Fachleute und Angehörige traten dem Thema Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung skeptisch gegenüber und warfen mehr Fragen auf, als Antworten gegeben werden konnten. Menschen mit Behinderung hingegen gestalteten diesen Kongress mit und nützten ihn, um sich Gehör zu verschaffen (Bradl 2002, 289): „Im Kongress wurde Selbstbestimmung zur kreativen Aktion und Kommunikation: Hier sind wir und wir wollen mitreden – mit unseren Möglichkeiten!“ (ebd.).

Auf diesem Kongress ging es um Selbstbestimmung/Autonomie, die eine existentielle Voraussetzung für das Menschsein darstellt, und wie sie ermöglicht und sichergestellt werden kann. Es sollte aufgezeigt werden, dass für die Realisierung von Selbstbestimmung/Autonomie oftmals Hilfe notwendig ist und dass es wichtig ist, dass diese Hilfe gemeinschaftlich erfolgt (Hahn 1996, 22): „Die Ermöglichung von Autonomie für Menschen mit geistiger Behinderung betrifft die gesamte soziale Welt in der wir mit ihnen zusammenleben: eine gemeinsame Wirklichkeit, an der wir alle teilhaben“ (ebd.).

Als Resultat des Duisburger Kongresses wurde die Duisburger Erklärung formuliert, deren wesentlicher Inhalt es ist, dass Menschen mit Behinderung ihr Leben selbst bestimmen möchten: „Wir möchten mehr als bisher unser Leben selbst bestimmen. Dazu brauchen wir andere Menschen. Wir wollen aber nicht nur sagen, was andere tun sollen. Auch wir können etwas tun!“ (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. 1996, 10). Weitere wichtige Punkte der

Duisburger Erklärung¹⁰ waren das Streben nach Verantwortung, die Hilfestellung für schwächere Menschen, die strikte Ablehnung von Benachteiligung und Diskriminierung von Menschen mit Behinderung, das Eintreten für das Recht an der Teilnahme am Leben der Gemeinschaft und die absolute Notwendigkeit, jede Person als Mensch zu behandeln (ebd.).

Der Duisburger Kongress kann als Höhepunkt dieser Diskussion bezeichnet werden. „Gegenwärtig ist die Entwicklung stiller, vielleicht aber auch nachhaltiger“ (Biewer 2000, 241).

2.1.4. Grundsätze der Independent-Living-Bewegung

Die Independent-Living-Bewegung veröffentlichte sechs Grundsätze zur Verdeutlichung ihrer Philosophie, die vor allem durch ihre Zentren in die Praxis umgesetzt werden. Grundsätzlich proklamiert die Independent-Living-Bewegung, dass sie die Interessen aller behinderter Menschen vertritt, jedoch scheinen Menschen mit geistiger Behinderung weder in Schriften noch in Aktivitäten auf – weshalb zu überlegen ist, welche Relevanz diese Grundsätze für ebendiese Menschen haben (Niehoff 1994, 194f).

Die Bewegung fordert die „Verabschiedung von umfassenden und einklagbaren Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetzen für behinderte Menschen“ (ebd., 195) und auch die „Entmedizinisierung von Behinderung“ (ebd.). Für die Verwirklichung dieser beiden Forderungen hat sich vor allem der Verband der Lebenshilfe als Fürsprecher für Menschen mit geistiger Behinderung stark gemacht. Diese Lobbypolitik ist zwar notwendig, wenn die betroffenen Personen ihre Forderungen nicht selbst klar zum Ausdruck bringen können, jedoch sollte den betroffenen Personen in erster Linie die Hilfe zur Verfügung gestellt werden, die sie benötigen, um sich selbst zu artikulieren (ebd., 195f).

¹⁰ Betreffend die weiteren Inhalte der Duisburger Erklärung von 1994 wird auf den Anhang verwiesen.

Eine weitere Forderung ist die „Nichtaussonderung und größtmögliche Integration in das Leben der Gemeinde“ (ebd., 196). Selbsthilfe-Verbände sind um die Einrichtung gemeindenaher Hilfen bemüht. Es besteht zwar noch eine große Diskrepanz zwischen der Forderung und der Realität, der Trend geht jedoch in Richtung der Ermöglichung eines gleichberechtigten Lebens in einer selbst gewählten Umgebung (ebd.).

Die Bewegung stellt auch den Anspruch auf „größtmögliche Kontrolle über die eigenen Organisationen durch Behinderte“ (ebd.). Eine vollständige Kontrolle von Vereinigungen durch einen Vorstand, der ausschließlich aus Menschen mit geistiger Behinderung besteht, ist nur schwer vorstellbar. Es ist jedoch jedenfalls möglich, sie mit in den Vorstand zu berufen, wobei aber durch ihre bloße Anwesenheit noch keine Stärkung ihrer Selbstbestimmungsmöglichkeiten erreicht werden kann. Es könnte in Betracht gezogen werden, den Vorstandsmitgliedern mit geistiger Behinderung Assistenten/innen beizugeben (ebd., 197).

Die Bewegung appelliert auch an die Gesellschaft, dass die „größtmögliche Kontrolle über die Dienstleistungen für behinderte Menschen durch Behinderte selbst“ (ebd., 197) erfolgen sollte. Diesbezügliche Möglichkeiten gibt es durch Einflussnahme von Beiräten in Ausschüssen, wobei auch alle anderen Personen bemüht sein müssen, Kooperationsmöglichkeiten zu suchen, damit die Einflussnahme der Menschen mit geistiger Behinderung sichergestellt werden kann (ebd., 197f).

Die sechste Forderung zielt auf die „Beratung und Unterstützung von Behinderten durch Behinderte (peer-counseling)“ (ebd., 198) ab. Professionisten/innen aus medizinischen, pädagogischen etc. Bereichen können zwar Hilfestellungen leisten, können aber nicht nachvollziehen, was die Behinderung tatsächlich für die Person bedeutet. Dieses Mehr an Verständnis, das Personen aufbringen können, die selbst ebenfalls behindert sind, stellt eine wichtige Hilfeleistung dar, wobei sich eine Beratung geistig behinderter Menschen für andere Menschen im deutschsprachigen Raum noch nicht gänzlich etabliert hat (ebd.).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass diese Forderungen bzw. Grundsätze durchaus auch auf Menschen mit geistiger Behinderung zutreffen (ebd., 199). Die Relevanz mag zwar von Grundsatz zu Grundsatz unterschiedlich sein und fallweise scheint eine gänzliche Umsetzung unrealistisch, jedoch kann sie nicht von vorn herein ausgeschlossen werden.

2.2. Selbstbestimmung – die Frage des „Mehr oder Weniger“

In diesem Kapitel wird klargestellt, dass Selbstbestimmung nicht als gegeben oder nicht gegeben angesehen werden kann, sondern vielmehr in unterschiedlichen Graden und Ausprägungen besteht. Zunächst wird mit Martin Hahn (1994, 81) der Grundstein gelegt: Selbstbestimmung ist notwendig für das Menschsein. In der Folge wird darauf eingegangen, dass Selbstbestimmung ein relativer Begriff ist und dass Abhängigkeit die Selbstbestimmung nicht per se ausschließt. Schließlich wird aus der Sicht von Interessenvertretungen erläutert, was unter Selbstbestimmt-Leben zu verstehen ist.

2.1.4. Die Notwendigkeit der Selbstbestimmung für das Menschsein

„Menschliche Entwicklung ist auf Zuwachs an Autonomie angelegt, auch die Entwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung“ (ebd.). Hahn geht davon aus, dass Selbstbestimmung ein wesentliches Kriterium des Menschseins ausmacht und dass menschliches Wohlbefinden untrennbar mit Selbstbestimmung verknüpft ist. Schließlich zeigen sich über selbstbestimmte Aktivitäten die individuellen Bedürfnisse einer Person und können diese so erkannt, respektiert und befriedigt werden – im Gegensatz zur Praktizierung von Fremdbestimmung. Die Befriedigung von Bedürfnissen¹¹ führt in der

¹¹ Einleitend wurde bereits erwähnt, dass die Befriedigung von Bedürfnissen nicht die einzige (heil-)pädagogische Handlungsmaxime sein darf (Böhm 1985, 95; Göppel 1997, 214). Dies bedeutet, dass ein größeres Ausmaß an Selbstbestimmung zwar durchaus zu einer besseren

Folge zu größerem menschlichen Wohlbefinden (ebd., 82f; Rittmeyer 2001, 144). Mit dem Verlust von Selbstbestimmungsmöglichkeiten kann die Gefahr einhergehen, im eigenen Leben keinen Sinn mehr zu sehen. Auch deshalb benötigen Menschen Räume, um selbstbestimmt agieren zu können. Diese Räume müssen angemessen sein, sie dürfen also weder über-, noch unterfordern. Ein Gefühl für Verantwortung kann nur jemand erwerben, der selbstbestimmt agieren – und durchaus auch Fehler machen – kann (Hahn 1994, 84f): Die „notwendige Verantwortlichkeit kommt nur über ständig praktizierte Selbstbestimmung in kleinen und großen Angelegenheiten des menschlichen Lebens zustande“ (ebd., 85). Problematisch wird es, wenn permanent andere Menschen Entscheidungen für die betroffene Person treffen, da diese somit nie die Möglichkeit bekommt, Risiken einzugehen, Verantwortung zu übernehmen und durch eigene Fehler zu lernen (Niehoff 1994, 187). Auch mögliche Folgen von unmöglicher bzw. veränderter Selbstbestimmung unterstreichen die Notwendigkeit derselben: „Rückzug in oder auf sich selbst in Form von Apathie, Selbststimulation und im Extremfall auch Autoaggression“ (Rittmeyer 2001, 144).

Die Notwendigkeit der Selbstbestimmung für das Menschsein wurde von Hahn (1996, 22ff) in 8 Thesen zusammengefasst:

These 1 „Menschenleben ist wesentlich gekennzeichnet durch permanente selbstbestimmte Einflussnahme auf das eigene Wohlbefinden“ (ebd., 22).

Im Tierreich sorgen Instinkte für die Existenzsicherung und optimale Entfaltung, der Mensch hingegen kann sich nicht auf derartige Instinkte verlassen, sondern muss aktiv auf das eigene Wohlbefinden hinwirken – durch Selbstbestimmung. Alle Menschen streben nach Wohlbefinden und machen von der Freiheit, darauf einwirken zu können, Gebrauch. Diese

Bedürfnisbefriedigung und somit zu größerem Wohlbefinden führen kann, dies jedoch nicht der alleinige Stützpunkt für heilpädagogische Interventionen sein sollte.

Freiheit macht nach Karl Theodor Jaspers den wesentlichen Unterschied des Menschen zu Pflanzen und Tieren aus; sie ist der Grund der menschlichen Existenz. Selbstbestimmung ist also das Wesensmerkmal der menschlichen Existenz – und dies gilt für *alle* Menschen (ebd., 23).

These 2 „Menschlichem Wohlbefinden liegt die Befriedigung von Bedürfnissen zugrunde; die in größtmöglicher Unabhängigkeit selbst realisiert werden oder in Abhängigkeit von anderen realisiert werden müssen“ (ebd.).

Solange Abhängigkeit der Bedürfnisbefriedigung dient, ist sie Teil der Selbstbestimmung. Solange sich also die Hilfe ausschließlich auf die Unterstützung bei der Befriedigung der Bedürfnisse erstreckt und nicht darüber hinausgeht, kann von Selbstbestimmung gesprochen werden (ebd.).

These 3 „Wohlbefinden kommt zustande, wenn zur autonomen Bedürfnisbefriedigung der eigenen Verantwortlichkeit *angemessene* Freiheitsräume zur Verfügung stehen und ausgefüllt werden können – und andererseits Möglichkeiten der Realisierung von Bedürfnissen in sozialer Abhängigkeit bestehen, die ein bedürfnisbefriedigendes Maß nicht überschreiten darf“ (ebd., 24; Hervorhebung d. Verf.)

Die Freiheitsräume müssen angemessen sein, dürfen eine Person mit geistiger Behinderung also weder über- noch unterfordern. Eine Unterforderung geht einher mit einer Überbefürsorgung durch das soziale Umfeld, womit sich die Unterstützung nicht mehr auf die Befriedigung der Bedürfnisse konzentriert, sondern schon darüber hinausgeht und somit Fremdbestimmung darstellt (ebd.).

These 4 „Abhängigkeit und Unabhängigkeit stehen bei der Herstellung von Zuständen des Wohlbefindens (Bedürfnisbefriedigung) in einer dynamisch-oszillierenden Balance“ (ebd.).

Das Wohlbefinden ist nie dauerhaft gesichert, sondern muss ständig ausbalanciert werden – ein aktives Einwirken im Sinne von Selbstbestimmung ist erforderlich. Es muss eine dynamische Balance hergestellt werden (ebd.).

These 5 „Möglichkeiten der selbstbestimmten Einflußnahme auf das eigene Wohlbefinden sind abhängig von individuellen, sozialen, dinglichen und soziokulturellen Variablen“ (ebd.).

Das Wohlbefinden einer Person kann nicht aufgrund objektiver Kriterien ermittelt werden, sondern entsteht durch die subjektive Wahrnehmung der Welt durch die betroffene Person selbst. Deshalb können Außenstehende nicht von vorn herein vom Wohlbefinden eines bestimmten Menschen ausgehen, nur weil andere Menschen eine bestimmte Situation als angenehm empfinden. Dies gilt natürlich auch vice versa (ebd.).

These 6 „In Freiheit realisiertes Verhalten ist in der aktuellen Situation subjektiv sinnvoll, weil es der Herstellung von Wohlbefinden dient“ (ebd.).

Auch Verhalten, das von Außenstehenden nicht verstanden werden kann und somit als problematisch beurteilt wird, kann für die betroffene Person in der konkreten Situation sinnvoll sein (ebd.).

These 7 „Fremdbestimmung stellt grundsätzlich eine potentielle und reale Gefahr für Selbstbestimmung dar, gefährdet damit das Wohlbefinden und – bei Andauern – die erlebbare Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz“ (ebd.).

Durch Fremdbestimmung kann das Individuum nicht mehr aktiv auf das eigene Wohlbefinden hinwirken. Auch Menschen mit geistiger Behinderung haben Autonomiepotentiale, doch durch Fremdbestimmung können sie nicht realisiert werden (ebd.).

These 8 „Behinderung stellt für die Betroffenen ein ‘Mehr an sozialer Abhängigkeit’ dar. Für die soziale Umwelt bedeutet dies ein ‘Mehr an Macht’, das einer ständigen latenten Versuchung zum Machtmissbrauch – im Sinne von Fremdbestimmung – gleichkommt“ (ebd.).

Um Selbstbestimmung ermöglichen und Fremdbestimmung abbauen zu können, muss der Versuchung des Machtmissbrauchs widerstanden werden. Zunächst ist daher die Sensibilisierung der Gesellschaft gegen den Machtmissbrauch erforderlich (ebd.).

2.1.4. Selbstbestimmung als relativer Begriff

„Selbstbestimmung ist ein relativer Begriff. Es gibt nicht das absolute Maß an Selbstbestimmung“ (Niehoff 1994, 190; vgl. Frühauf 1994, 54). Alle Menschen sind in gewisse Strukturen eingebunden, die keine vollkommene Selbstbestimmung erlauben. Aber nicht nur diese Strukturen, auch die Räume für Selbstbestimmung anderer Personen schränken die eigenen Selbstbestimmungsmöglichkeiten ein. Jede Person hat unterschiedlich große Räume für selbstbestimmtes Agieren (ebd.). „Wir sind in einer hochindustrialisierten, arbeitsteiligen Gesellschaft in tausenderlei Abhängigkeiten verflochten und können grundlegende existenzsichernde Bedürfnisse nur in Abhängigkeit von anderen befriedigen“ (Hahn 1994, 85). Wo aber die Abhängigkeit überhand nimmt und sie nicht mehr der Befriedigung eigener Bedürfnisse dient, sondern vielmehr die Möglichkeiten zur Selbstbestimmung einschränkt, wird sie bekämpft. Es ist also eine ausgewogene Balance zwischen notwendiger Selbstbestimmung und zur Bedürfnisbefriedigung ebenso notwendigen Abhängigkeit erforderlich (ebd., 86). All dies gilt auch für Menschen mit geistiger Behinderung, wobei als Erschwerungsgrund die Tatsache hinzukommt, dass „ihre Behinderung ein lebenslanges ‘Mehr’ an sozialer Abhängigkeit bedeutet“ (ebd., 87) und somit gleichzeitig „ein Weniger an selbständig realisierbarer Unabhängigkeit“ (ebd., 88).

Es wird deutlich, dass „ein hohes Maß an ‘Nicht-Können’ allein noch nicht rechtfertigt, einem Menschen grundsätzlich Selbstbestimmungsmöglichkeiten abzusprechen“ (Frühauf 1994, 56), sondern die Möglichkeiten zur Selbstbestimmung immer in einem gewissen Grad vorhanden bzw. nicht vorhanden sind. Das Ausmaß variiert von einer Lebensphase zu einer anderen, kann aber auch in ein und derselben Phase unterschiedlich ausgeprägt sein – etwa hohe Selbstbestimmung im Bereich der Freizeitgestaltung, allerdings geringe Selbstbestimmung im finanziellen Bereich. Diese Betrachtungsweise erlaubt es, die betroffene Person nicht gänzlich abhängig und fremdbestimmt anzusehen, sondern Möglichkeiten der Selbstbestimmung in bestimmten Bereichen aufzuzeigen (ebd., 56f). „Nochmals: Es geht immer um ein ‘Mehr oder Weniger’ an Selbstbestimmungsmöglichkeiten, niemals um ein generelles ‘Ja oder Nein’“ (ebd., 57).

Der Grad der Selbstbestimmung wird bei Menschen mit geistiger Behinderung in hohem Ausmaß durch das Umfeld, insbesondere durch das Zulassen-Können der Eltern und Betreuer/innen mitbestimmt, aber auch Vorgaben auf sozial- und gesellschaftspolitischer Ebene spielen eine wichtige Rolle (ebd., 57ff). Dies bedeutet, dass auch all diese Faktoren mitberücksichtigt werden müssen, wenn Veränderungen erzielt werden sollen: „Veränderungen ihrer [Anm. d. Verf.: von Menschen mit geistiger Behinderung] Lebenswirklichkeit, die von Fremdbestimmung weg zu mehr Selbstbestimmung führen, setzen auch eine Veränderung von Rahmenbedingungen voraus, für die Sozialpolitik, Sozialadministration, Kostenträger und Träger von Einrichtungen verantwortlich sind“ (Hahn 1996, 26f).

2.2.3. Die Abhängigkeit als untaugliches Ausschlusskriterium

„Behinderung realisiert sich als ein Mehr an Abhängigkeit“ (Fischer 1994, 12), was sich insbesondere durch die erforderliche zeit- und kraftaufwendige Pflegeleistung zeigt. Fischer (ebd.) verbindet mit diesem Mehr an

Abhängigkeit jedoch nicht nur als negativ empfundene, routinemäßige, nicht mit der betroffenen Person abgestimmte Pflegeleistungen, sondern auch ein Mehr an Zuwendung – etwa soziale Kontakte durch intensivere Pflege, Fürsorge und Betreuung.

Ein selbstbestimmtes Leben ist nicht gleichzusetzen mit einem Leben ohne Hilfen: Menschen mit Behinderung können über die Inhalte und Formen der Hilfe bestimmen, die Assistenten/innen anleiten und somit über ein hohes Maß an Selbstbestimmung verfügen (Niehoff 1994, 190 f; Frühauf 1994, 55). Auch Biewer (2000, 242) ist der Ansicht, dass gewisse Abhängigkeiten die Möglichkeit zur Selbstbestimmung nicht ausschließen: „Selbstbestimmtes Handeln bei Erwachsenen mit geistiger Behinderung schließt Unterstützung durch Professionelle oder Eltern nicht aus“ (ebd.).

Dieses Thema wird in der Heilpädagogik unter dem Schlagwort „Empowerment“ diskutiert. Dieses Konzept geht „von einer Einschätzung der Stärken und Ressourcen eines behinderten Menschen“ (Bradl 2002, 290) aus, „um ihn dann seine persönlichen Angelegenheiten mit der jeweils erforderlichen individuellen Unterstützung selbst entscheiden und regeln zu lassen“ (ebd.). Ein wesentlicher Kerngedanke des Empowerment-Konzeptes ist die Selbstbestimmung, jedoch geht es noch darüber hinaus¹² (Theunissen 2009, 40).

Die Einstellung der Betreuer/innen und des sozialen Umfeldes einer Person mit geistiger Behinderung hinsichtlich der von der betroffenen Person selbst zu regelnden Angelegenheiten bzw. selbst zu treffenden Entscheidungen spielt eine wichtige Rolle dabei, aus der vermehrten Abhängigkeit

¹² „Empowerment wird häufig als komplementäres Prinzip zu Selbstbestimmung genannt, wenn es darum geht, die Tätigkeit des Fachpersonals in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu beschreiben“ (Biewer 2009, 147). Der Begriff selbst stammt aus den USA und wird mit ‘Selbst-Bemächtigung’ oder ‘Selbst-Ermächtigung’ übersetzt. Empowerment kann als Prozess bezeichnet werden, in dem ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen – also nicht nur Menschen mit geistiger Behinderung – ihre Angelegenheiten selbst regeln und für ihre Interessen eintreten. Sie setzen sich als Ziel, die Kontrolle über ihr eigenes Leben und die Rahmenbedingungen zu gewinnen. Zentral hierbei ist, dass die Stärken der Person in den Vordergrund gerückt werden und ein Abgehen von der Defizitperspektive erfolgt (ebd., 148). Die Leistung der Professionellen „besteht darin, ihre Machtposition zu reflektieren, das bisher abhängige Klientel zu ermächtigen und sich selbst aus dem Handlungszentrum zurückzuziehen“ (Niehoff-Dittmann 1996, 61)

auszubrechen: „Realistisch gesehen lässt sich für viele schwerbehinderte Menschen dieses Mehr tatsächlich nicht aufheben, im besten Falle mindern; wohl aber kommt es darauf an, dieses nicht durch eine falsch verstandene Betreuungsmentalität und eine falsch initiierte Behinderten-Arbeit noch zusätzlich zu beschweren bzw. zu verdichten“ (Fischer 1994, 17). Wird das Leben einer Person mit geistiger Behinderung lediglich als ein Gepflegt-Werden angesehen und nicht als ein Selbst-Sein, also passiv statt aktiv, wird die Eigeninitiative der betroffenen Person, das Selbst-Wollen, zerstört – was schließlich die Selbstbestimmung unterbindet: „Selbstbestimmtes Leben beginnt als selbst-wahrgenommenes Leben, und dieses bedarf das Erlebnis des Gefragtseins, des Herausgerufenseins und des Beauftragtseins“ (ebd., 18).

Letztendlich ist es also nicht die Abhängigkeit selbst, die Selbstbestimmung ausschließt, sondern vielmehr der Umgang mit dieser Abhängigkeit: „Entscheidend für die Entwicklung menschlicher Autonomie sind ... vor allem die Gestaltungsprinzipien innerhalb von Abhängigkeitsbeziehungen“ (Frühauf 1994, 53).

2.2.4. Selbstbestimmt Leben – 5 Thesen von Friedhelm Ochel

Die Darstellung des Selbstbestimmungsgedankens als 'Mehr oder Weniger' wird nun abgerundet durch 5 Thesen, mit Hilfe derer das Zentrum für selbstbestimmtes Leben und die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland ausdrücken möchten, was Selbstbestimmt Leben für Personen mit geistiger Behinderung selbst bedeutet und wo die Probleme bei der Umsetzung liegen.

These 1 „Selbstbestimmt Leben heißt, im Fühlen und Denken frei zu sein“ (Ochel 1996, 86).

Menschen mit geistiger Behinderung drücken ihre Gefühle oftmals spontan aus, was bei anderen Menschen auf Unverständnis und Unsicherheit stößt. Diese versuchen, ihre eigene Unsicherheit zu kompensieren, indem sie die

Behinderung dafür verantwortlich machen und in Mitleid verfallen bzw. mit überbehütender Fürsorge reagieren. Das soziale Umfeld macht Menschen mit geistiger Behinderung zu Behinderten und behindert sie dabei, ihre Gedanken und Emotionen frei zu entfalten (ebd., 87).

These 2 „Selbstbestimmt Leben heißt, sich selbst zu akzeptieren und selbst zu vertreten“ (ebd.).

Es ist für Menschen mit geistiger Behinderung wichtig, ein positives Selbstbild zu entwickeln, was allerdings nur schwer möglich ist, wenn ihnen von ihrem Umfeld keine Möglichkeit zur Individualität geboten wird, sondern vielmehr Minderwertigkeitsgefühle vermittelt werden. Darauf folgen oftmals die Resignation und das Abfinden mit der gegebenen Situation, anstatt der notwendigen Selbstakzeptanz und das Eintreten für die eigene Sache (ebd.).

These 3 „Selbstbestimmt Leben heißt, sich in der Begegnung mit anderen Menschen gleichwertig zu fühlen“ (ebd.).

Die Abhängigkeitsverhältnisse, in denen sich Menschen mit geistiger Behinderung befinden, führen oft zu einem Verlust des Gefühls der sozialen Gleichwertigkeit. Die Entwicklung eines positiven Selbstwertgefühls ist unter diesen Umständen nur erschwert möglich. Sondereinrichtungen verstärken dies noch zusätzlich, da eine Absonderung von der Norm und somit eine Abwertung erfolgt (ebd.).

These 4 „Selbstbestimmt Leben heißt, ein Leben zu führen, in dem man frei ist, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen, und sich für die daraus folgenden Konsequenzen entscheiden kann“ (ebd.).

Menschen mit geistiger Behinderung wird oft die Fähigkeit abgesprochen, Entscheidungen treffen und mit den Konsequenzen umgehen zu können. Es wird ihnen jedoch auch nicht die Chance geboten, diese Fähigkeit zu erlernen – das soziale Umfeld reagiert überbesorgt und bevormundend und lässt keine eigenen Erfahrungen zu (ebd., 88).

These 5 „Selbstbestimmt Leben heißt, in und mit der Gemeinschaft zu leben“ (ebd.).

Die Wohnsituation von Menschen mit geistiger Behinderung entspricht nur selten jener von anderen Menschen, wodurch sie vom gemeinschaftlichen Leben ausgeschlossen werden (ebd.).

Ochel (ebd.) bezeichnet Selbstbestimmung als einen ständig nach 'Mehr' strebenden Prozess, wobei jedoch eine völlige Selbstbestimmung niemals erreicht werden kann. Ziel ist vielmehr, dass „jeder einzelne sein optimales Maß an Selbstbestimmung herausfinden sollte und daß er die Möglichkeit erhält, seine Vorstellungen umzusetzen“ (ebd.).

2.3. Selbstbestimmung von Menschen mit *schwerer* geistiger Behinderung

Selbst wenn die Abhängigkeit von der Hilfe anderer Personen die Möglichkeit der Selbstbestimmung nach den vorangegangenen Überlegungen nicht ausschließt, wird von Laien wie von Wissenschaftler/innen die Frage aufgeworfen, ob dies auch für Menschen mit *schwerer* geistiger Behinderung bzw. Mehrfachbehinderung gelten kann. Für Viele ist es schwer vorstellbar, wie Selbstbestimmung bei Menschen mit schwerer geistiger Behinderung funktionieren soll (Rittmeyer 2001, 141), da diese sich schließlich scheinbar weder äußern noch eine Wahl treffen können (Niehoff-Dittmann 1996, 57).

Fornefeld (1996, 171; Hervorhebung i.O.): bringt die Frage auf den Punkt: „Aber bleiben wir bei aller notwendigen Selbstkritik doch realistisch: Werden wir wirklich Selbstbestimmung für *alle* Menschen mit geistiger Behinderung erreichen können? Oder müssen wir solche mit schwersten Behinderungen nicht doch von vornherein aus unseren emanzipatorischen Überlegungen ausschließen?“

Das Problem, das in diesem Zusammenhang viel diskutiert wird, ist, dass sich Menschen mit schweren geistigen Behinderungen scheinbar nicht äußern können und so ihr eigener Wille gar nicht zum Vorschein kommen kann. Einige Autoren (Niehoff-Dittmann 1996; Fornefeld 1996; Fröhlich 1996; Seifert 1996) versuchen jedoch zum Ausdruck zu bringen, dass das Problem nicht darin besteht, dass sich Menschen mit schweren Behinderungen nicht äußern können, sondern darin, dass ihr Gegenüber diese Äußerungen nicht versteht: „Wir überhören ihren Ruf, weil wir auf konventionelle Artikulationsformen wie Sprache oder eindeutige mimisch-gestische Äußerungen warten“ (Fornefeld 1996, 176f). Um Menschen mit schwerer geistiger Behinderung Selbstbestimmung zu ermöglichen, ist es essentiell zu versuchen, ihre Sprache zu verstehen. Fröhlich (1996) spricht in diesem Zusammenhang von einem somatischen Dialog, Fornefeld (1996) von elementaren Beziehungen: Ein Gespräch zwischen zwei Personen wird als Dialog bezeichnet. Wenn sich Menschen nicht mithilfe der Sprache, sondern über ihren Körper unterhalten, nennt man dies *somatischer Dialog*. Gefühle können sehr gut mit dem Körper ausgedrückt werden, es bedarf nur des nötigen Feingefühls, um sie auch zu verstehen (Fröhlich 1996, 184). Menschen mit schweren geistigen Behinderungen sind zur Selbstbestimmung fähig – indem sie über ihren Körper Wünsche und Bedürfnisse äußern:

„Sie kuscheln sich an jemanden, den sie gerne mögen. Sie schreien, wenn ihnen etwas nicht paßt. Sie machen den Mund zu, wenn ihnen Essen nicht schmeckt. Sie wedeln vielleicht mit den Händen vor den Augen, wenn ihnen langweilig ist. Sie atmen ganz aufgereggt, wenn sie ängstlich sind. Sie machen sich steif, wenn etwas für sie sehr unangenehm ist“ (ebd.).

Fornefeld (1996, 174) sieht die Gefahr darin, dass auf das „Nicht-verstehen-Können“ (ebd.) ein „Nicht-gewähren-Lassen von Selbstbestimmung“ (ebd.) folgt und daraus letztendlich ein „circulus vitiosus“ (ebd.) resultiert. Um diesen zu durchbrechen, muss sich das Gegenüber auf eine *elementare Beziehung*

mit der Person mit schwerer geistiger Behinderung einlassen. 'Elementar' in diesem Zusammenhang bedeutet für Fornefeld (1996, 177) „grundlegend bzw. wesentlich, nicht aber rudimentär und minderwertig.“ Wie auch Fröhlich (1996) verweist sie auf die somatischen Erscheinungen des Körpers. Wenn das Gegenüber lernt, auf diese elementaren Ausdrucksformen zu achten, kann ein Dialog entstehen, in dem die Person mit geistiger Behinderung Selbstbestimmung verwirklichen kann:

„In diesem reziproken Dialog erfährt der Mensch mit schweren Behinderungen, daß er etwas bewirken, daß er Einfluß auf einen anderen nehmen kann. Er erlebt sich hier als gleichwertiger Partner und kann wenigstens in diesen Augenblicken seine Rolle des passiv Behandelten und Versorgten verlassen und sich selbstbestimmt fühlen. Elementare Beziehung ist also Selbstbestimmung für den Menschen mit schweren Behinderungen“ (ebd., 178).

Diese Ausführungen zeigen, dass auch Menschen mit schwerer geistiger Behinderung zu Selbstbestimmung fähig sind – wenn sie jemanden finden, der ihre Sprache versteht. Ich schließe mich diesen Ausführungen an und wird im Rahmen dieser Diplomarbeit Menschen mit schwerer geistiger Behinderung ein gewisses Selbstbestimmungspotential nicht von vorn herein abgesprochen: Sie werden zwar nicht selbst finanzielle Transaktionen o.ä. durchführen, doch sie können über ihren Körper ausdrücken, dass sie etwa mit einer Situation nicht zufrieden sind.

Es wird deutlich, dass Selbstbestimmung auch bei Menschen mit *schwerer* geistiger Behinderung letztlich wieder auf den Gedanken des Mehr oder Weniger hinausläuft. Ein Fallbeispiel soll die obigen Ausführungen verdeutlichen und dieses Kapitel abschließen:

„Ein junger, engagierter Pädagoge ... will zumindest punktuell die völlige gesellschaftliche Isolierung psychiatrisierter geistig behinderter Menschen aufheben. Er schlägt deshalb einem ca. 50jährigen, eher

psychisch behinderten Bewohner der Station vor, in das öffentliche Schwimmbad zu gehen. Natürlich nicht zu den Zeiten, die für das psychiatrische Krankenhaus reserviert sind, denn hier entstünde erneut eine 'Ghetto-Situation'. Herr J. signalisiert durch Grimassen und Weglaufen, daß er keine Lust hat – so wie er auf alle Vorschläge bezüglich Unternehmungen reagiert. Schließlich werden aber doch die Taschen gepackt und Herr J. geht in Begleitung des Pädagogen misstrauisch in das Wasser. Nach ca. zehn Minuten stellt der Pädagoge fest, daß sich im Umkreis von Herrn J. Exkremente im Wasser verteilen. Erklärungen gegenüber den Bademeistern werden nötig, warum nicht die vereinbarte Zeit für das psychiatrische Krankenhaus eingehalten wurde, schließlich auch gegenüber dem Verwaltungsleiter des psychiatrischen Krankenhauses. Die Lektion des Herrn J. jedoch ist gelernt: 'Ich vermittele Dir eindeutig: Ich habe keine Lust, ins Schwimmbad zu gehen!' Auch hier mußten drastischere Formen der Kommunikation gefunden werden. Sie waren in jedem Fall eindeutig!" (Niehoff-Dittmann 1996, 57f).

2.4. Exkurs: Selbstbestimmung als verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht

In verschiedenen wissenschaftlichen Artikeln wird Selbstbestimmung als ein Grundrecht bezeichnet. So schreibt etwa Rittmeyer (2001, 144): „Zunächst einmal ist Selbstbestimmung als ein Grundrecht zu begreifen, das wesentlich zum Menschen dazugehört.“ Auch Biewer (2000, 242) bezeichnet das „Recht auf Selbstbestimmung als ein Grundrecht des Menschen mit geistiger Behinderung“. An dieser Stelle wird nun ein Exkurs in die Materie des Verfassungsrechtes, in welchem die Grundrechte angesiedelt sind, unternommen, um deren Systematik und Inhalte anzuskizzieren.

Im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) wird anstatt des Begriffs 'Grundrechte' der Terminus 'verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte' verwendet – um klarzustellen, dass „es um subjektive Rechte geht, die ihre Grundlage in Rechtsvorschriften im Verfassungsrang haben“ (Öhlinger 2009, 298). Verfassungsrecht besitzt den höchsten Rang in der Rechtsordnung und bindet alle anderen Rechtsakte (ebd., 27).

Es gibt nicht *die* Kodifikation der Grundrechte, vielmehr sind die einzelnen Grundrechte in verschiedenen Rechtsquellen – insbesondere im Staatsgrundgesetz (StGG) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger/innen, in Staatsverträgen und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – zu finden. Die EMRK hat in Österreich Verfassungsrang und ist bereits ein fester Bestandteil der Grundrechtsordnung (ebd., 299f). Ziel der Grundrechte ist der Schutz „gegen Eingriffe des *Staates*¹³ in die individuelle Freiheit“ (ebd., 311; Hervorhebung d. Verf.).

Auf eine umfassende Auflistung der Grundrechte an dieser Stelle wird zugunsten einer Betrachtung des Selbstbestimmungsaspektes verzichtet:

Art. 8 EMRK schützt das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Diese Bestimmung „soll dem Einzelnen einen privaten Bereich sichern, in dem er seine Persönlichkeit frei entwickeln und entfalten kann“ (ebd., 364). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sieht etwa die Intimsphäre, das Sexualleben, das Recht auf persönliche Entwicklung und „das Recht auf individuelle Selbstbestimmung“ (Schilling 2004, 88) als vom Privatleben umfasst. Art. 12 EMRK schützt das Recht auf Eheschließung und Familiengründung. Das Recht auf persönliche Freiheit wird von Art. 5 EMRK sowie vom Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG) geschützt: Ein Freiheitsentzug wegen einer psychischen

¹³ Grundrechte haben keine unmittelbare Drittwirkung; d.h. aus Grundrechten können keine Ansprüche von Privatpersonen gegenüber anderen Privatpersonen abgeleitet werden. Eine mittelbare Drittwirkung, wonach sich die Grundrechte über einfache Gesetze auf Verhältnisse zwischen Privatpersonen auswirken können, wird hingegen überwiegend bejaht (Öhlinger 2009, 328).

Krankheit darf nur erfolgen, wenn dies laut medizinischem Gutachten notwendig ist, da ansonsten eine Gefahr für die betroffene Person selbst oder andere Personen bestehen würde. Eine Anhaltung darf nur so lange dauern, als dies die psychische Krankheit erfordert (Öhlinger 2009, 382).

Der Gleichheitsgrundsatz besagt, dass entscheidungsunfähige Personen nicht schlechter gestellt werden dürfen als andere Personen (Barth/Ganner 2010, 83).

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Selbstbestimmung grundrechtlich geschützt ist – und zwar auch für Menschen mit geistiger Behinderung: „Die Grundrechte und daher auch das Selbstbestimmungsrecht stehen allen Personen unabhängig von ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu“ (ebd., 82). Die einfachgesetzlichen Vorschriften betreffend die Sachwalterschaft müssen also den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen und daher „kommt auch Personen unter Sachwalterschaft *grundsätzlich* uneingeschränkt das Recht auf Selbstbestimmung und persönliche Risiken zu“ (ebd., 83; Hervorhebung d. Verf.).

Nachdem Grundrechte jedoch zwischen Privatpersonen – so etwa zwischen dem/der Sachwalter/in und der betroffenen Person – keine unmittelbare, sondern lediglich eine mittelbare Drittwirkung entfalten, können die Ansprüche nicht direkt gegenüber einer Privatperson – also gegen den/die Sachwalter/in – geltend gemacht werden¹⁴ (Öhlinger 2009, 328). Das Pflschaftsgericht hingegen ist unmittelbar an die Grundrechte gebunden (Barth/Ganner 2010, 83).

Außerdem besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der grundrechtlich garantierten Selbstbestimmung zur Fürsorgepflicht des Staates, welche in § 21 ABGB normiert ist: Zum Schutz der betroffenen Personen sind Entscheidungen, „die in entscheidungsunfähigem Zustand getroffen wurden, nicht verbindlich“ (ebd.), es sei denn, sie schaden dem Wohl der betroffenen Person nicht.

¹⁴ Möglich ist allerdings ein Individualantrag auf Gesetzesprüfung an den Verfassungsgerichtshof, wenn ein einfaches Gesetz einem Grundrecht nicht entspricht (Öhlinger 2009, 464ff).

Problematisch ist weiters die Unbestimmtheit des Begriffs Selbstbestimmung: Sie ermöglicht „zwar einerseits Freiheiten in der Ausgestaltung des gesetzlichen Anspruchs. Andererseits aber sind sie als Leitkategorien anfällig für alle möglichen Interpretationen“ (Brüll 2008, 145).

Das individuelle Selbstbestimmungsrecht ist also verfassungsgesetzlich gewährleistet und die einfachen Gesetze dürfen diesen im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen nicht widersprechen. Der Verfassungsgerichtshof prüft auf Antrag oder von Amts wegen die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen (und Verordnungen) und stellt in seinen Erkenntnissen fest, ob die Normen als verfassungswidrig aufzuheben oder nicht verfassungswidrig sind. Wenn gesetzliche Bestimmungen des Sachwalterrechts (und natürlich sämtliche anderen Normen der Rechtsordnung) gegen die im Verfassungsrang stehenden Grundrechte verstoßen, sind sie vom Verfassungsgerichtshof aufzuheben, können aber nicht unmittelbar von Privatpersonen gegenüber anderen Privatpersonen geltend gemacht werden. Die Grundrechte sollen die Privatpersonen in erster Linie gegen Eingriffe des *Staates* schützen. Sie legen also die Messlatte, an die sich die einfachen Gesetze zu halten haben.

Die einfachgesetzlichen Regelungen, welche die Rahmenbedingungen und Grenzen der Sachwalterschaft abstecken und unter anderem dem Grundrecht auf Selbstbestimmung genügen müssen, werden im nun folgenden 3. Kapitel dargestellt.

3. Grundlagen des Sachwalterrechts

Dieses Kapitel beinhaltet die Entwicklung des Sachwalterrechts in Österreich, die Voraussetzungen der Bestellung eines/r Sachwalters/in sowie das Sachwalterbestellungsverfahren und die Rechte und Pflichten der Sachwalter/innen. Es wird auch auf die Alternativen der Sachwalterschaft, die Vorsorgevollmacht, die Patientenverfügung und die Angehörigenvertretung

eingegangen. Abgeschlossen wird dieses Kapitel mit Überlegungen zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

3.1. Entwicklung des Sachwalterrechts

Von 01.09.1916 bis 30.06.1984 galt in Österreich die Entmündigungsordnung (EntmO), die zwar im Vergleich zu den Vorschriften des ABGB in der Fassung von 1811¹⁵ durchaus Verbesserungen für Menschen mit psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung mit sich brachte, jedoch immer noch erhebliche Mängel aufwies. Kritisiert wurde insbesondere, dass nicht auf die individuellen Bedürfnisse der konkret betroffenen Person Rücksicht genommen wurde, dass es an einer psychiatrischen und psychotherapeutischen Betreuung fehlte sowie dass diskriminierende Begriffe verwendet wurden. Es wurde schließlich über eine Reform beraten und das Resultat dieser Bemühungen war das Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen 1983 (SWG), welches am 01.07.1984 in Kraft trat und die EntmO – ausgenommen die Bestimmungen über die Anhaltung – ablöste (Zierl 2007, 5). Das SWG stellte im Vergleich zu den Vorgängergesetzen einen wesentlichen Fortschritt dar, da nun das Wohl der betroffenen Personen und ihre individuellen Bedürfnisse im Vordergrund standen. Zentral war nun die Hilfestellung nicht nur in rechtlichen Belangen, sondern auch hinsichtlich der Personensorge (ebd., 6); die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit¹⁶ wurde „bloß als ein Annex zur Bestellung des

¹⁵ Das ABGB wurde am 01.06.1811 durch ein kaiserliches Patent in allen Provinzen Österreichs kundgemacht. Der Grundstein dafür wurde von Martini gelegt und Zeiller leistete die wesentliche Arbeit bei der Endredaktion. Das ABGB trat im Folgejahr in Kraft und wurde schließlich mehrfach novelliert (Koziol/Welser 2006, 10f).

¹⁶ Die Geschäftsfähigkeit wird neben der Deliktsfähigkeit als ein Teil der Handlungsfähigkeit begriffen. Die Handlungsfähigkeit – die „Fähigkeit, durch eigenes Verhalten Rechte und Pflichten zu begründen“ (Koziol/Welser 2006, 53) – setzt sich also aus der Geschäfts- und der Deliktsfähigkeit zusammen: „Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, sich selbst durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln zu berechtigen oder zu verpflichten. Deliktsfähigkeit ist

Sachwalters angesehen“ (ebd., 7). Auch die Terminologie wurde wesentlich geändert – so wurden die Begriffe ‘Geistesranke’, ‘Geistesschwache’, ‘Entmündigung’ etc. durch neutrale Termini ersetzt und das Rechtsinstitut der Vereinssachwalterschaft eingeführt (ebd.; Barth/Ganner 2010, 35). Seit 01.01.2005 gilt in Außerstreitsachen, zu denen auch das Verfahren puncto Sachwalterschaft zählt, ein neues Verfahrensrecht. Mit dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz (SWRÄG) 2006, das am 01.07.2007 in Kraft trat, wurde das Sachwalterrecht erstmals einer umfassenden Reform unterzogen (Zierl 2007, 8). Das Sachwalterrecht ist nicht in einem einzigen Gesetzeswerk kodifiziert, sondern es finden sich Bestimmungen darüber vor allem im ABGB und im Außerstreitgesetz (AußStrG), aber auch vereinzelt in anderen Gesetzen. Die folgende Skizze über das österreichische Sachwalterrecht bezieht sich selbstverständlich auf die geltende Rechtslage, ältere Fassungen werden nur zur Verdeutlichung grundlegender Änderungen angeführt.

3.2. Voraussetzungen der Bestellung eines/r Sachwalters/in

„Ein Sachwalter ist eine vom Gericht in diese Funktion berufene Person, die einen psychisch kranken oder geistig behinderten Menschen im Rechtsleben in einzelnen oder auch in allen Angelegenheiten, je nach Umfang des gerichtlich festgelegten Wirkungskreises, vertritt“ (Müller/Prinz 2010, 23). Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Sachwalters sind in § 268 ABGB festgelegt und sollen hier nun im Einzelnen erläutert werden:

„Vermag eine volljährige Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist (behinderte Person), alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst

die Fähigkeit, aus eigenem rechtswidrigen Verhalten schadenersatzpflichtig zu werden“ (ebd., 54).

*zu besorgen, so ist ihr auf ihren Antrag oder von Amts wegen dazu ein Sachwalter zu bestellen*¹⁷ (§ 268 Abs. 1 ABGB).

Vorausgesetzt wird also „ein bestimmter ‘regelwidriger’ psychischer Zustand“ (Müller/Prinz 2010, 24), d.h. eine psychische Krankheit oder eine geistige Behinderung bei einer volljährigen Person, die so weit reichend ist, dass „die individuelle Steuerungsfähigkeit so weit verloren geht, dass die eigenen Interessen nicht mehr wahrgenommen werden können“ (ebd.). Diese Frage muss durch eine/n Sachverständige/n geklärt werden.

Das ABGB selbst enthält keine Definition von geistiger Behinderung oder psychischer Krankheit. In der rechtswissenschaftlichen Literatur finden sich Definitionsversuche dieser Rechtsbegriffe, die „im Wesentlichen vom medizinischen Verständnis geprägt sind“ (Glanzer 2009, 4f). Im Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) gilt als Behinderung „die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren“ (§ 3 BEinstG). Eine ähnliche Definition findet sich im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), mit dem Unterschied, dass nicht nur auf die Teilhabe am Arbeitsleben, sondern auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft abgestellt wird. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) umschrieb in dessen § 300 Abs. 2 jene Personengruppe als behindert, „wenn sie infolge eines Leidens oder Gebrechens ohne Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation die besonderen Voraussetzungen für eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden“ (Glanzer 2009, 7). Dieser Absatz wurde jedoch mit Bundesgesetzblatt (BGBl) Nummer 111/2010 aufgehoben. Das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geht von einem sehr weiten Behinderungsbegriff aus. Auch in diversen Landesgesetzen wird der Behinderungsbegriff

¹⁷ Alle Auszüge aus Gesetzen werden zur rascheren Erkennbarkeit der jeweiligen Textstellen als Gesetzestexte kursiv gesetzt.

unterschiedlich umschrieben. Es wird also deutlich, dass es im österreichischen Rechtssystem keine einheitliche Definition für den Behinderungsbegriff gibt. Wesentliche Unterschiede zwischen dem Behinderungsbegriff, der dem ABGB zugrunde gelegt wird und für das Sachwalterrecht ausschlaggebend ist, und jenem im Arbeits- und Sozialrecht sind, dass einerseits eine körperliche Behinderung allein nicht unter den Behinderungsbegriff des ABGB fällt und andererseits, dass die Begriffe geistige Behinderung und psychische Krankheit im Sinne des ABGB in hohem Ausmaß medizinisch geprägt sind (ebd., 11; Barth/Ganner 2010, 41). „Als wesentliche Merkmale der geistigen Behinderung können demnach eine vor dem 18. Lebensjahr beginnende deutlich unterdurchschnittliche allgemeine *intellektuelle Leistungsfähigkeit* bei gleichzeitig gestörter oder eingeschränkter *sozialer Anpassungsfähigkeit* gelten“ (Barth/Ganner 2010, 41; Hervorhebung i.O.).

Auch muss es für die/den Betroffene/n unmöglich sein, ihre/seine individuellen Angelegenheiten – insbesondere Personen- und Vermögenssorge – ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen. Die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des/der Sachwalters/in fallen, müssen jeweils für den konkreten Fall und für die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Person bestimmt formuliert werden und dürfen nur so weit reichen, dass die drohenden Nachteile abgewendet werden können. Einzelne Angelegenheiten – wie beispielsweise das Wahlrecht oder die Errichtung eines Testaments – können einem/r Sachwalter/in generell nicht übertragen werden (Müller/Prinz 2010, 26; Barth/Ganner 2010, 44ff). Eine derartige Gefahr eines Nachteils liegt dann vor, „wenn dem Betroffenen ohne die Bestellung eines Sachwalters ein Schaden an Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht“ (Glanzer 2009, 12), jedoch rechtfertigt nicht jeder drohende Nachteil die Bestellung eines/r Sachwalters/in, sondern ist die Notwendigkeit vielmehr im Verfahren zur Sachwalterbestellung von dem/der Richter/in zu prüfen (ebd.). „Es gilt zudem zu überprüfen, ob von der betroffenen Person überhaupt Angelegenheiten besorgt werden müssen, die eine Sachwalterbestellung rechtfertigen“ (ebd.; vgl. Barth/Ganner 2010, 49).

„Die Bestellung eines Sachwalters ist unzulässig, soweit Angelegenheiten der behinderten Person durch einen anderen gesetzlichen Vertreter oder im Rahmen einer anderen Hilfe, besonders in der Familie, in Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder im Rahmen sozialer oder psychosozialer Dienste, im erforderlichen Ausmaß besorgt werden. Ein Sachwalter darf auch dann nicht bestellt werden, soweit durch eine Vollmacht, besonders eine Vorsorgevollmacht, oder eine verbindliche Patientenverfügung für die Besorgung der Angelegenheiten der behinderten Person im erforderlichen Ausmaß vorgesorgt ist. Ein Sachwalter darf nicht nur deshalb bestellt werden, um einen Dritten vor der Verfolgung eines, wenn auch bloß vermeintlichen, Anspruchs zu schützen“ (§ 268 Abs. 2 ABGB).

Der zweite Absatz des § 268 ABGB umschreibt die dritte Voraussetzung für die Bestellung eines/r Sachwalters/in – die Subsidiarität. Die Bestellung eines/r Sachwalters/in muss der letzte Ausweg sein, nachdem zuvor alle anderen Alternativen – wie etwa die Angehörigenvertretung oder die Vorsorgevollmacht, auf die im Einzelnen noch näher einzugehen sein wird – ausgeschlossen wurden. Die Subsidiaritätsbestimmungen wurden durch das SWRÄG 2006 verschärft (Glanzer 2009, 26f; Barth/Ganner 2010, 50).

Wie bereits erwähnt, sind die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des/r Sachwalter/in fallen, vom Gericht zu bestimmen. Dies wird durch den dritten und vierten Absatz des § 268 ABGB klargestellt:

„Je nach Ausmaß der Behinderung sowie Art und Umfang der zu besorgenden Angelegenheiten ist der Sachwalter zu betrauen

- 1. mit der Besorgung einzelner Angelegenheiten, etwa der Durchsetzung oder der Abwehr eines Anspruchs oder der Eingehung und der Abwicklung eines Rechtsgeschäfts,*
- 2. mit der Besorgung eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten, etwa der Verwaltung eines Teiles oder des gesamten Vermögens, oder,*
- 3. soweit dies unvermeidlich ist, mit der Besorgung aller Angelegenheiten der behinderten Person“ (§ 268 Abs. 3 ABGB).*

„Sofern dadurch nicht das Wohl der behinderten Person gefährdet wird, kann das Gericht auch bestimmen, dass die Verfügung oder Verpflichtung hinsichtlich bestimmter Sachen, des Einkommens oder eines bestimmten Teiles davon vom Wirkungsbereich des Sachwalters ausgenommen ist“ (§ 268 Abs. 4 ABGB).

In Absatz 4 kommt auch der in § 275 Abs. 1 ABGB noch deutlicher hervorgehobene allgemeine Grundsatz des Wohls der betroffenen Person zum Vorschein: „Der Sachwalter ... hat dabei das Wohl des Pflegebefohlenen bestmöglich zu fördern“ (§ 275 Abs. 1 ABGB). Das Wohl der betroffenen Person muss also Handlungsmaxime des/r Sachwalters/in sein, jedoch legt § 275 Abs. 1 ABGB nicht ausdrücklich fest, was unter dem Wohl der betroffenen Person zu verstehen ist. Es wird oftmals die Ansicht vertreten, dass das Wohl von den gesellschaftlichen Werten abhängt; manchmal wird unter dem Wohl auch die eigenständige Lebensgestaltung der betroffenen Person verstanden (Müller/Prinz 2010, 50f). „Die Reform des Sachwalterrechts gibt dem Wohl nun einen wesentlichen Akzent in Richtung Autonomie und Selbstbestimmung“ (ebd., 51). So sieht auch § 281 ABGB vor, dass der/die Sachwalter/in dafür zu sorgen hat, dass die betroffene Person – soweit ihr dies möglich ist – ihr Leben nach den eigenen Vorstellungen gestalten kann und dass das Gericht einschreiten muss, falls es das Wohl der betroffenen Person als gefährdet ansieht.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass eine geistige Behinderung bzw. eine psychische Krankheit sowie das Unvermögen, die eigenen Angelegenheiten ohne die Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen und die Subsidiarität Voraussetzungen für die Bestellung eines/r Sachwalters/in sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist ein/e Sachwalter/in in einem speziellen Verfahren zu bestellen.

3.3. Das Sachwalterbestellungsverfahren

Gemäß § 117 AußStrG ist ein Verfahren über die Bestellung eines/r Sachwalters/in entweder auf Antrag der betroffenen Person oder dann einzuleiten, wenn begründete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer solchen Bestellung vorliegen. Ein Antragsrecht hat also nur der/die Betroffene selbst; alle anderen Personen haben lediglich ein Anregungsrecht ohne

Recht auf Entscheidung in der Sache. Liegen jedoch begründete Anhaltspunkte vor, muss das PflEGschaftsgericht von Amts wegen ein Verfahren zur Bestellung eines/r Sachwalters/in einleiten (Zierl 2007, 32). Die §§ 118 bis 121 AußStrG regeln das weitere Verfahren. § 118 AußStrG sieht vor, dass sich das Gericht zunächst einen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person zu verschaffen hat. Wenn es die Situation und insbesondere das Wohl der betroffenen Person erfordert, hat das Gericht gemäß §§ 119, 120 AußStrG eine/n Verfahrenssachwalter/in¹⁸ als Rechtsbeistand im Verfahren bzw. eine/n einstweilige/n Sachwalter/in¹⁹ zur Besorgung dringender Angelegenheiten für die Dauer des Verfahrens zu bestellen. § 121 AußStrG sieht eine mündliche Verhandlung vor, zu welcher die betroffene Person selbst und ihr/e Vertreter/in zu laden sind. Von einer Ladung der betroffenen Person darf nur abgesehen werden, wenn sie verhandlungsunfähig ist oder ihr Wohl gefährdet wäre (Zierl 2007, 40). In der mündlichen Verhandlung ist das Gutachten des/der Sachverständigen zu erläutern; ohne entsprechendes Gutachten darf kein/e Sachwalter/in bestellt werden (§ 121 AußStrG). Ist das Gericht der Ansicht, dass die Bestellung eines/r Sachwalters/in nicht erforderlich ist, muss das Verfahren gemäß § 122 AußStrG eingestellt werden. Liegen hingegen die in Punkt 3.2. bereits erläuterten Voraussetzungen vor, ist ein Beschluss über die Bestellung eines/r Sachwalters/in zu fassen (§ 122 AußStrG), mit dessen Rechtskraft die Sachwalterbestellung wirksam wird (Zierl 2007, 70). Dem Gericht kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 268 ABGB kein Ermessensspielraum zu, d.h. es *muss* in diesen Fällen eine/n Sachwalter/in bestellen (Zierl 2007,

¹⁸ Gelangt das PflEGschaftsgericht nach der ersten Anhörung zu dem Schluss, dass ein Verfahren zur Bestellung eines/r Sachwalters/in durchzuführen ist und hat die betroffene Person keine/n gesetzlichen oder selbst gewählten Vertreter/in, ist ihr für das Verfahren ein/e Verfahrenssachwalter/in zu bestellen. Diese/r Verfahrenssachwalter/in ist auf die Vertretung im Verfahren beschränkt und führt keine sonstigen Angelegenheiten der betroffenen Person (Zierl 2007, 38f).

¹⁹ Der/die einstweilige Sachwalter/in nimmt für die Dauer des Verfahrens dringende Angelegenheiten der betroffenen Person wahr. Er/Sie hat für diesen Zeitraum denselben Aufgabenbereich wie später ein/e endgültige/r Sachwalter/in (Zierl 2007, 38f).

69). Das Gericht hat in der Folge regelmäßig zu überprüfen, ob die Sachwalterschaft dem Wohl des/der Pflegebefohlenen dient und erforderlichenfalls die Sachwalterschaft zu ändern bzw. zu beenden. Die Abstände zwischen den Überprüfungen dürfen 5 Jahre nicht überschreiten (§ 278 Abs. 3 ABGB). Verstirbt der/die Sachwalter/in oder erweist er/sie sich als ungeeignet etc. muss das Gericht eine andere Person mit der Sachwalterschaft betrauen (§ 278 Abs. 1 ABGB).

Als Sachwalter/in bestellt werden dürfen nur dazu berufene und geeignete Personen. Im Gegensatz zur Frage *ob* ein/e Sachwalter/in bestellt wird, kommt dem Gericht bei der Frage, *wer* als Sachwalter/in bestellt wird, ein Ermessensspielraum zu, wobei es sich primär am Wohl der betroffenen Person zu orientieren hat (Barth/Ganner 2010, 57). Zu einem/r Sachwalter/in berufen sind nur jene Personengruppen, welche in § 279 Abs. 2 bis 4 aufgezählt werden. Dies sind der betroffenen Person nahe stehende Personen, der zuständige Sachwalterverein, Rechtsanwälte/innen, Notare/innen und andere geeignete Personen. Die betroffene Person kann einen Wunsch äußern, wer für sie als Sachwalter/in bestellt werden soll. Fehlen ihr jedoch in diesem Zeitpunkt Geschäftsfähigkeit sowie Einsichts- und Urteilsfähigkeit²⁰, hat das Gericht den Wunsch zwar zu beachten, kann jedoch eine besser geeignete Person bestellen (ebd., 60). Neben der Berufung bedarf es auch der Eignung zu einem/r Sachwalter/in, wobei jeweils auf die Umstände auf Seiten des/der Sachwalters/in und jene auf Seiten der betroffenen Person Bedacht zu nehmen sind. Auf Seiten der betroffenen Person ist der Fürsorgebedarf zu ermitteln und muss geklärt werden, welche Aufgaben diese Person nicht selbst besorgen kann. Als Sachwalter/in ist nur

²⁰ „Einsichts- und Urteilsfähigkeit‘ liegt unabhängig von einer etwaigen geistigen Behinderung oder psychischen Krankheit dann vor, wenn die betroffene Person in der Lage ist, die Tragweite ihrer Entscheidungen zu überblicken und richtig einzuschätzen“ (ebd.). Von einem Teil der Lehre wird jedoch die Einsichts- und Urteilsfähigkeit als Teil der Geschäftsfähigkeit betrachtet. Praktisch ist diese Unterscheidung jedoch kaum von Bedeutung (Glanzer 2009, 23f).

jemand geeignet, der/die diese Aufgaben künftig – und im Hinblick auf das Wohl der betroffenen Person – erledigen kann. Es sind dabei die persönlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen (ebd., 73f). Auf Seiten des/der Sachwalters/in ist die Eignung „einerseits von seinen Kenntnissen und Fähigkeiten abhängig ..., daneben spielen zusätzliche persönliche Faktoren eine Rolle“ (ebd., 75). Barth und Ganner (ebd.) beschreiben als wesentliche zu berücksichtigende Kriterien etwa „körperliche Fähigkeiten; geistige, soziale und kommunikative Fähigkeiten; ausreichend Zeit; Verlässlichkeit; positive Einstellung gegenüber der behinderten Person und das Menschenbild insgesamt.“ Die §§ 279 Abs. 1 und 273 Abs. 2 ABGB beschreiben darüber hinaus Ausschlussgründe, bei deren Vorliegen eine Person auch bei sonstiger Eignung nicht als Sachwalter/in bestellt werden darf. Zu diesen Ausschlussgründen zählen insbesondere die mangelnde Eigenberechtigung, die Annahme, dass die Sachwalterschaft nicht zum Wohl der betroffenen Person ausgeübt wird (etwa bei strafgerichtlicher Verurteilung) oder ein Abhängigkeitsverhältnis bzw. eine enge Beziehung zu Einrichtungen (Krankenanstalt, Heim), in denen die betroffene Person betreut wird. Besonders nahe stehende Personen²¹, Rechtsanwälte/innen und Notare/innen sind – soweit ihnen die Tätigkeit zumutbar ist – zur Übernahme der Sachwalterschaft verpflichtet, nicht jedoch die anderen oben genannten Personengruppen.

3.4. Rechte und Pflichten der Sachwalter/innen

Gemäß § 275 ABGB umfasst die Sachwalterschaft alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, damit der/die Sachwalter/in die ihm/ihr übertragenen Angelegenheiten besorgen kann, wobei auf das Wohl der betroffenen Person zu achten ist. Insbesondere in wichtigen Angelegenheiten der Personen- und

²¹ Darunter sind der/die Ehepartner/in, Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Urgroßeltern und Urgroßnenkel zu verstehen (Barth/Ganner 2010, 78).

Vermögenssorge ist von dem/der Sachwalter/in die Genehmigung des Gerichtes einzuholen. In höchstpersönlichen Rechtshandlungen, wie etwa die Errichtung eines Testaments oder Abschluss einer Ehe, hat der/die Sachwalter/in keine Vertretungsbefugnis (Maurer 2007, 83).

Die Tätigkeit eines/r Sachwalters/in gliedert sich im Wesentlichen in zwei Bereiche: Einerseits die Personensorge und andererseits die Vermögens-, Einkommens- und Unterhaltsvorsorge (ebd., 84f). Die *Personensorge* umfasst vordergründig „Wohnung/Aufenthalt, medizinische Behandlung, persönlichen Kontakt, Bemühen um ärztliche und soziale Betreuung, Staatsbürgerschaft, Abstammung, Fortpflanzung, Namenswahl und die Aufsicht, um den Behinderten vor Gefahren zu schützen, wie auch Andere vor Schaden durch den Behinderten zu bewahren“ (ebd., 84). Die Betrauung mit der *Vermögensverwaltung* der betroffenen Person muss aus dem Bestellungsbeschluss hervorgehen und hat der/die Sachwalter/in diesfalls dem Gericht regelmäßig Rechnung zu legen (ebd., 89). Neben der Rechnungslegungspflicht trifft den/die Sachwalter/in auch eine Berichtspflicht – wobei insbesondere ein Übernahmsbericht (eine bestimmte Zeit nach Aufnahme der Tätigkeit) und ein jährlicher Bericht, der insbesondere Informationen über die Personensorge, die Lebensverhältnisse der betroffenen Person, ihr Befinden etc. zu enthalten hat, zu erstatten sind. Darüber hinaus kann das Gericht zusätzliche Berichte in Auftrag geben, wenn es solche für notwendig erachtet (Müller/Prinz 2010, 91f).

Ist der/die Sachwalter/in zur *Einkommens- und Unterhaltsfürsorge* bestellt, bedeutet dies, dass er/sie „die Pflicht hat, dem Behinderten den Unterhalt aus anderen Quellen zu verschaffen“ (Maurer 2007, 89), insbesondere „dem Behinderten dabei behilflich zu sein, eigene Einkünfte zu erzielen (ebd.)“.

Im vierten Kapitel wird auf diese Tätigkeiten im Hinblick auf die Selbstbestimmungsmöglichkeiten der betroffenen Personen genauer eingegangen.

Dem/der Sachwalter/in steht eine jährliche Entschädigung zu, die unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs seiner/ihrer Tätigkeit sowie der

damit in der Regel verbundenen Zeit und Mühe festzusetzen ist (§ 276 Abs. 1 ABGB). Grundsätzlich beträgt die Entschädigung „5% der reinen Einkünfte nach Abzug der gesetzlichen Steuern und Abgaben“ (Maurer 2007, 99f), in besonders aufwendigen Fällen bis zu 10%. Übersteigt das Vermögen der betroffenen Person € 10.000,--, so gebühren dem/der Sachwalter/in darüber hinaus 2% des Mehrbetrags an Entschädigung (§ 276 Abs. 1 ABGB). Besonders Leistungen im Rahmen der Personensorge sind zu berücksichtigen, da regelmäßige „Kontakte und die Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse ... häufig mit einem großen Aufwand für den Sachwalter verbunden“ (Barth/Ganner 2010, 117) sind. Unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich wenn der/die Sachwalter/in für bestimmte Angelegenheiten der betroffenen Person seine/ihre besonderen beruflichen Fähigkeiten nützt, welche Besorgung für dritte Personen in der Regel entgeltlich erfolgen würde, hat er/sie auch hierfür einen Entgeltanspruch. Diese Bestimmung ist beispielsweise für Rechtsanwälte/innen relevant, die die betroffene Person auch in einem Gerichtsverfahren vertreten (ebd., 119 f). Gemäß § 276 ABGB steht dem/der Sachwalter/in auch der Ersatz der notwendigen Barauslagen und tatsächlichen Aufwendungen zu. „Kein Anspruch auf Entgelt, Aufwandsersatz und Entschädigung besteht, soweit dadurch die Befriedigung der Lebensbedürfnisse des Betroffenen gefährdet wäre“ (Barth/Ganner 2010, 123).

Gemäß § 277 ABGB haftet der/die Sachwalter/in der betroffenen Person für Schäden, die er/sie verursacht hat, wobei auf die allgemeinen Regeln des Schadenersatzes zurückzugreifen ist.

Der/die Sachwalter/in ist über seine/ihre Rechte und Pflichten zeitgerecht zu belehren (ebd., 88).

3.5. Alternativen zur Sachwalterschaft

Wie bereits erläutert, ist ein/e Sachwalter/in nur subsidiär – also wenn keine anderen Möglichkeiten bestehen – zu bestellen. Ziel des SWRÄG 2006 ist es,

„den Anwendungsbereich des Instituts der Sachwalterschaft auf jene Fälle einzuschränken, in denen die Bestellung eines Sachwalters unumgänglich ist“ (Müller/Prinz 2010, 123). In diesem Sinne wurden Alternativen zur Sachwalterschaft geschaffen, die nun im Folgenden dargestellt werden sollen.

3.5.1. Die Vorsorgevollmacht

„Bei der Vorsorgevollmacht handelt es sich um eine Vollmacht, die speziell für den Fall erteilt wird, dass man – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln“ (Glanzer 2009, 17). Die Idee hinter der Vorsorgevollmacht ist, dass die betroffene Person – noch vor Verlust der Geschäftsfähigkeit – vorsorglich eine Person ihres Vertrauens für die Besorgung bestimmter Angelegenheiten für den Fall des Verlustes der Geschäftsfähigkeit bevollmächtigt und so die Bestellung eines/r Sachwalters/in vermieden werden kann (Müller/Prinz 2010, 123).

„Eine Vorsorgevollmacht ist eine Vollmacht, die nach ihrem Inhalt dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine Äußerungsfähigkeit verliert (...)“ (§ 284f Abs. 1 ABGB).

Es ist im Zusammenhang mit der Vorsorgevollmacht also nicht ausschließlich auf die Geschäfts-, sondern auch auf die Einsichts- und Urteilsfähigkeit abzustellen, da der Verlust der Geschäftsfähigkeit nicht automatisch auch den Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit impliziert (Glanzer 2009, 21).

Die Angelegenheiten, die von der Vorsorgevollmacht umfasst sein sollen, müssen klar bestimmt werden, wodurch die Möglichkeit einer Generalvollmacht ausscheidet. Der/die Vorsorgebevollmächtigte/r kann aus dem Kreis der Vertrauenspersonen der betroffenen Person gewählt werden und muss unabhängig sein, d.h. er/sie darf keine enge Beziehung zu einer Einrichtung haben, in der die betroffene Person medizinisch behandelt oder

sonst betreut wird. Die Tätigkeiten des/r Vorsorgebevollmächtigten erfolgen jedoch – im Gegensatz zur Sachwalterschaft – ohne gerichtliche Kontrolle. Für die Gültigkeit einer Vorsorgevollmacht sind bestimmte Formvoraussetzungen einzuhalten. Die Vorsorgevollmacht kann von der betroffenen Person zu jeder Zeit formlos widerrufen werden. War die betroffene Person zum Widerrufszeitpunkt nicht mehr geschäftsfähig, wird ein Verfahren zur Bestellung eines/r Sachwalters/in nötig (Müller/Prinz 2010, 123ff).

Ein wesentlicher Unterschied zur Sachwalterschaft ist, dass dem Willen des/der Vollmachtgebers/in zu entsprechen ist, der besachwalteten Person hingegen lediglich ein Mitspracherecht zukommt:

„Der Bevollmächtigte hat bei Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten dem Willen des Vollmachtgebers, wie er in dem Bevollmächtigungsvertrag zum Ausdruck gebracht wird, zu entsprechen. Einem Willen des Vollmachtgebers, der nach Eintritt des Vorsorgefalls aus Äußerungen des Vollmachtgebers oder sonst aus den Umständen des Einzelfalls hervorgeht, hat der Bevollmächtigte Rechnung zu tragen, wenn er dem Wohl des Vollmachtgebers nicht weniger entspricht. Mangels eines feststellbaren Willens hat der Bevollmächtigte das Wohl des Vollmachtgebers bestmöglich zu fördern“ (§ 284h Abs. 1 ABGB).

Wie bereits erwähnt, ist eine unbestimmte Generalvollmacht nicht zulässig, was in manchen Fällen zu einem Nebeneinanderbestehen von Vorsorgevollmacht und Sachwalterschaft führen kann. Sind nämlich nach Verlust der Geschäfts-, Einsichts- oder Urteilsfähigkeit noch weitere Angelegenheiten für die betroffene Person zu erledigen, die nicht in bestimmter Weise in der Vollmacht festgehalten wurden, ist für diese Angelegenheiten die Bestellung eines/r Sachwalters/in erforderlich. Es besteht außerdem die Möglichkeit – falls notwendig – eine/n Sachwalter/in zur Überwachung der Tätigkeiten des/der Bevollmächtigten zu bestellen (Glanzer 2009, 72).

Vorteile der Vorsorgevollmacht sind die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts des/der Betroffenen, da er/sie selbst eine Vertrauensperson auswählen kann und dieser auch Weisungen hinsichtlich der Erfüllung der ihr übertragenen Angelegenheiten erteilen kann, die Fähigkeit der betroffenen

Person, selbst über ihre Zukunft entscheiden zu können, und die Tatsache, dass ihr das Verfahren zur Bestellung eines/r Sachwalters/in – und somit die Situation, in der Öffentlichkeit als Person mit mangelnder Geschäftsfähigkeit auftreten zu müssen – erspart bleibt. Als möglicher Nachteil kann insbesondere die Missbrauchsgefahr angeführt werden (ebd., 79f).

3.5.2. Die Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung wird eine medizinische Behandlung abgelehnt:

„Eine Patientenverfügung ... ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äusserungsfähig ist“ (§ 2 Abs. 1 Patientenverfügungsgesetz (PatVG)).

Die Patientenverfügung darf nicht mit der Vorsorgevollmacht in medizinischen Belangen verwechselt werden. Die Patientenverfügung bewirkt eine Ablehnung bestimmter medizinischer Behandlungen, während die Vorsorgevollmacht die bevollmächtigte Person beauftragt, statt der betroffenen Person über die Behandlung zu entscheiden (Müller/Prinz 2010, 127). Bei der Errichtung einer Patientenverfügung muss die betroffene Person einsichts- und urteilsfähig sein, d.h. auch besachwalteten Personen steht die Möglichkeit der Errichtung einer Patientenverfügung offen, sofern sie einsichts- und urteilsfähig sind. Ein/e Sachwalter/in oder andere/r Vertreter/in kann für die betroffene Person keine Patientenverfügung errichten, da dies als ein höchstpersönliches Recht gilt. Inhalt der Patientenverfügung ist die Ablehnung bestimmter *medizinischer* Behandlungen, nicht jedoch solcher Interventionen, die zum Pflegebereich gehören (ebd., 131f). Es ist zwischen verbindlichen und beachtlichen Patientenverfügungen zu unterscheiden (ebd., 132). Erstere erfüllen alle inhaltlichen (konkrete Beschreibung der abgelehnten medizinischen Behandlungen, umfassende Aufklärung durch den/die Arzt/Ärztin) und formalen Voraussetzungen (schriftlich, mit Datum vor

einem/r Rechtsanwalt/in, Notar/in, etc.) und binden die Ärzte/innen und das Pflegepersonal unmittelbar daran. Eine verbindliche Patientenverfügung gilt für fünf Jahre, kann jedoch unter Einhaltung aller oben genannten Voraussetzungen erneuert werden. Auch ein Widerruf ist möglich. Beachtliche Patientenverfügungen sind solche, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen. Sie sind zwar nicht bindend, aber beachtlich im Sinne einer Orientierungshilfe. Medizinische Notfälle bleiben jedoch unberührt, d.h. es muss nicht nach einer Patientenverfügung gesucht werden, wenn so eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des/r Patienten/in in Kauf genommen werden müsste (ebd., 132ff).

Vorteile einer Patientenverfügung sind, dass sich die betroffene Person mit der Möglichkeit schwerer Krankheiten auseinandersetzt und seine/ihre Selbstbestimmung auch in schwierigen Situationen gewahrt werden kann. Außerdem erleichtert die Patientenverfügung die Feststellung des mutmaßlichen Patientenwillens und entlastet die Ärzte (Glanzer 2009, 198).

3.5.3. Die Angehörigenvertretung

Mit dem durch das SWRÄG 2006 geschaffenen Rechtsinstitut der Angehörigenvertretung besteht nun die Möglichkeit, dass „nächste Angehörige die behinderte Person in gewissen Lebensbereichen vertreten können“ (Glanzer 2009, 83). Damit wurde der in der Praxis ohnehin oftmals gegebenen Unterstützung der betroffenen Person durch die Familie eine Rechtsgrundlage geschaffen.

„Vermag eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens nicht selbst zu besorgen und hat sie dafür keinen Sachwalter und auch sonst keinen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter, so kann sie bei diesen Rechtsgeschäften, soweit sie ihren Lebensverhältnissen entsprechen, von einem nächsten Angehörigen vertreten werden. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs sowie die Geltendmachung von Ansprüchen, die aus Anlass von Alter, Krankheit, Behinderung oder Armut zustehen, insbesondere von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen, Ansprüchen auf Pflege-

geld und Sozialhilfe sowie Gebührenbefreiungen und anderen Begünstigungen“ (§ 284b Abs. 1 ABGB).

Die Voraussetzungen für die Angehörigenvertretung sind die gleichen wie bei der Sachwalterschaft, ihre Reichweite ist jedoch geringer: Die Entscheidung über schwerwiegende medizinische Behandlungen, die dauerhafte Bestimmung des Wohnortes oder komplexe finanzielle Angelegenheiten sind nicht erfasst – in diesen Fällen wird auch weiterhin ein/e Sachwalter/in zu bestellen sein (Müller/Prinz 2010, 137ff).

Das Gesetz legt den Kreis der nächsten Angehörigen fest. Dazu zählen insbesondere Eltern, volljährige Kinder, der/die im gleichen Haushalt lebende Ehegatte/in, eingetragene Partner/innen und Lebensgefährten/innen. Gibt es mehrere Personen, welche die Angehörigenvertretung vornehmen können, sieht das Gesetz keine besondere Reihenfolge vor, sondern können die Angehörigen auch nebeneinander für die betroffene Person handeln. Wie bei der Sachwalterschaft steht auch bei der Angehörigenvertretung das Wohl der betroffenen Person im Vordergrund. Gegen den Willen der betroffenen Person können keine Vertretungshandlungen gesetzt werden (Müller/Prinz 2010, 137ff).

Die Angehörigenvertretung ist subsidiär zur Vorsorgevollmacht und kann dementsprechend nur in Bereichen zum Tragen kommen, die nicht von einer Vorsorgevollmacht abgedeckt sind. Die Bestellung eines/r Sachwalters/in ist unzulässig, wenn die Angelegenheiten der betroffenen Person durch die nächsten Angehörigen ausreichend besorgt werden können (Glanzer 2009, 100f).

Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung lässt die Angehörigenvertretung keinen Spielraum für Selbstbestimmung der betroffenen Person. Auch besteht große Missbrauchsgefahr, da keine gerichtliche Kontrolle erfolgt²² und die Gefahr von Meinungsverschieden-

²² Eine gerichtliche Kontrolle besteht zwar auch nicht im Rahmen der Vorsorgevollmacht, jedoch werde sie dort aber nach Schauer „durch den Selbstbestimmungsakt des Betroffenen aufgewogen“ (Glanzer 2009, 129).

heiten zwischen Angehörigen, die schließlich nebeneinander zur Vertretung befugt sind. Ob die Angehörigenvertretung positiv zu bewerten ist, hängt laut Schauer in hohem Ausmaß vom Verhältnis zwischen den beteiligten Personen und ihrem Verantwortungsbewusstsein ab. Maurer sieht in der Angehörigenvertretung jedoch das größte Potential für die Eindämmung der hohen Zahl an Sachwalterschaften (ebd., 129f).

3.6. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde im Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Österreich unterzeichnete dieses Menschenrechtsabkommen im März 2007, ratifizierte es im Oktober 2008 und ist zu seiner Einhaltung verpflichtet. Ziel der Konvention ist es nicht, neue Rechte für Menschen mit Behinderung zu schaffen, sondern sie „versucht auch für behinderte Menschen die volle und gleichberechtigte Inanspruchnahme des gesamten Katalogs der internationalen Menschenrechte zu ermöglichen“ (Stockner 2010, [33]). Die Implementierungsklausel des Art. 4 Behindertenrechtskonvention (BRK) besagt, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.“ Sie haben alle geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der Rechte dieses Übereinkommens zu treffen (Art. 4 BRK).

Auf der Ebene der Vereinten Nationen wurde ein Überwachungsausschuss eingerichtet, auf innerstaatlicher Ebene ein Monitoringausschuss auf der Grundlage des § 13 Bundesbehindertengesetz. Der Monitoringausschuss konstituierte sich im Dezember 2008 und „überwacht die innerstaatliche Umsetzung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (§ 2 Geschäftsordnung des Monitoringausschusses). Er hat

eine Beratungsfunktion, erstellt Berichte, spricht Empfehlungen aus, prüft geltende Rechtsvorschriften, erstellt Stellungnahmen zu neuen Normen etc. (ebd.).

Neben Freiheitsrechten, politischen und sozialen Rechten enthält die Konvention auch Selbstbestimmungsrechte:

„Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden“ (Art. 12 Abs. 1 BRK).

„Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen“ (Art. 12 Abs. 2 BRK).

„Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen“ (Art. 23 Abs. 3 BRK).

Diese Bestimmungen heben klar hervor, dass Menschen mit Behinderungen rechts- und handlungsfähig sind und deshalb keine/n Stellvertreter/in – also keine/n Sachwalter/in – benötigen. Falls Menschen mit Behinderung zur Ausübung ihrer Rechte Unterstützung benötigen, ist ihnen diese zur Verfügung zu stellen. Die Konvention tritt also eindeutig, wie einleitend bereits kurz erwähnt, für das Unterstützungs- und nicht für das in Österreich noch geltende Vertretungsmodell ein. Auch wenn das österreichische Sachwalterrecht durchaus Raum für Selbstbestimmung lässt, ist die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch dieses Vertretungsmodell nicht hinreichend umgesetzt und bestünde somit auch für den Gesetzgeber weiterer Handlungsbedarf.

4. Sachwalterschaft und Selbstbestimmung

Die Stärkung der Selbstbestimmung der betroffenen Person gehört zu den Zielen des SWRÄG 2006 (Schauer 2006, 174). Anliegen dieses Kapitels ist es nun, jene Regelungen aufzugreifen, mit denen eine Ausweitung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten der besachwalteten Personen angestrebt wird, diese zu beschreiben, aber auch kritisch zu betrachten sowie noch vorhandene Mängel zu diskutieren.

4.1. Reduktion der Sachwalterschaften durch Ausbau der Subsidiarität

Die ständig wachsenden Zahlen der unter Sachwalterschaft stehenden Personen waren der Motor der Reform des Sachwalterrechts (Schauer 2006, 174). Es ist nicht völlig geklärt, welche Entwicklungen konkret als Ursache für die ansteigenden Zahlen anzusehen sind, ein nicht zu vernachlässigender Grund dürfte jedoch in der steigenden Lebenserwartung und der damit einhergehenden notwendigen Unterstützung im Alter – insbesondere bei Altersdemenz – liegen. Die steigenden Zahlen der Sachwalterschaften waren natürlich mit steigenden Kosten für den Staat verbunden und somit dürfte das Ziel der Reduktion der Sachwalterschaften erklärt sein (ebd.). Mit der Reform wurde eine Einschränkung auf jene Fälle angestrebt, „in denen die Bestellung eines Sachwalters unumgänglich ist“ (ebd.). Dies sollte einerseits durch die Hervorhebung des Subsidiaritätsprinzips (vgl. Kapitel 3.2.) und andererseits durch verschiedene prozedurale Maßnahmen, insbesondere im Rahmen des Clearings, erreicht werden. Mit Clearing ist gemeint, „dass die Sachwaltervereine vermehrt im Vorfeld oder im Rahmen eines Sachwalterbestellungsverfahrens tätig werden sollen, um zu prüfen, ob es Alternativen zur Sachwalterschaft gibt und ob nahe stehende Personen als Sachwalter infrage kommen“ (Schauer 2006, 175). Auch bei adäquater Umsetzung dieser Maßnahmen wird jedoch nicht mit einem Rückgang der

Sachwalterschaften zu rechnen sein, vielmehr soll einfach ein weiterer Anstieg verhindert werden (ebd.). „Deshalb soll es nach den vorliegenden Prognosen auch nicht zu einer unmittelbaren Entlastung des Bundeshaushalts kommen, sondern nur zu einem geringeren Anstieg der benötigten Mittel“ (ebd.).

Eine Einschränkung der Sachwalterschaften auf jene Fälle, „in denen die Bestellung eines Sachwalters unumgänglich ist“ (Schauer 2006, 174), erscheint zunächst im Hinblick auf die Stärkung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten der betroffenen Personen fortschrittlich: Eine Person mit geistiger Behinderung soll nur dann ein/e Sachwalter/in bekommen – und somit in ihrer Selbstbestimmungsfähigkeit eingeschränkt – werden, wenn es keine Alternativen dazu gibt. Fraglich ist jedoch, ob das propagierte Ziel der Stärkung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten tatsächlich die treibende Kraft für die Reform und nicht einfach nur ein positiver Nebeneffekt war, da schließlich mit einem Rückgang der Sachwalterschaften und somit einem Rückgang der Kosten für die Sachwalterschaften ein Beitrag zur Sanierung des Bundeshaushaltes geleistet werden konnte.

In diesem Zusammenhang ist ein erneuter Blick auf die Alternativen zur Sachwalterschaft notwendig, da – um dem Ziel der Stärkung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten gerecht zu werden – die Vorsorgevollmacht, die Angehörigenvertretung und die Patientenverfügung mehr Spielraum für Selbstbestimmung der betroffenen Personen zulassen müssten, um die Subsidiarität der Sachwalterschaft diesen Maßnahmen gegenüber rechtfertigen zu können.

Wie bereits erwähnt, darf ein/e Sachwalter/in nicht bestellt werden, wenn sämtliche Voraussetzungen für die *Vorsorgevollmacht* erfüllt sind. Anders als die Sachwalterschaft wirkt sich die Vorsorgevollmacht nicht auf die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person aus, was bedeutet, dass diese auch trotz der Vorsorgevollmacht für sich selbst handeln kann, wenn sie zu diesem Zeitpunkt einsichts-, urteils- und handlungsfähig ist (Glanzer 2009,

68). „Im Gegensatz zu einer besachwalteten Person, welcher lediglich ein ‘Mitspracherecht’ zukommt, hat der Vollmachtgeber die Möglichkeit, seinen Wünschen und seinem Willen ... Ausdruck zu verleihen und klare Anweisungen zu geben“ (ebd., 71). Werden von der betroffenen Person keine Wünsche geäußert, ist vordergründig ihr Wohl zu berücksichtigen (ebd.). Glanzer (2009, 79) beschreibt als einen Vorteil der Vorsorgevollmacht gegenüber der Sachwalterschaft die Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes der betroffenen Person: Er/Sie „kann eine vollkommen frei gewählte Person seines Vertrauens mit seiner Vertretung beauftragen und dieser Weisungen für die künftige Besorgung seiner Angelegenheiten ... erteilen“ (ebd., 79f). Dies mag zwar *grundsätzlich* als positiv zu bewerten sein, fraglich ist jedoch, ob dies für alle von der Sachwalterschaft betroffenen Personengruppen gleichermaßen gültig ist. Bei einigen psychischen Krankheiten gibt es durchaus Momente, in denen die erkrankte Person völlig gesund scheint und somit für sich selbst handeln könnte. Auch in Fällen der Altersdemenz ist es durchaus vorstellbar, dass sich die betroffene Person in einer früheren Phase die Person des/der Bevollmächtigten selbst auswählt. Im Falle von geistiger Behinderung – die oftmals von Geburt an besteht oder plötzlich erworben wird und sich nicht langsam fortschreitend entwickelt – erscheint diese Möglichkeit jedoch wenig versprechend.

Problematisch bei der *Angehörigenvertretung* erscheint, dass „sie nicht auf dem erklärten Willen des Betroffenen beruht“ (Glanzer 2009, 129) und somit das Element der Selbstbestimmung gänzlich unterlaufen wird. Da die Angehörigen in der Regel keine spezifischen Erfahrungen mit derartigen Situationen haben, nicht dazu ausgebildet wurden und – anders als bei der Sachwalterschaft – nicht unter Bedachtnahme auf die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Person bestellt werden (ebd.), ist die Angehörigenvertretung betreffend die Stärkung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten der betroffenen Person wohl kein Fortschritt im Vergleich zur Sachwalterschaft.

Die *Patientenverfügung* birgt zwar wie die Vorsorgevollmacht Elemente der Selbstbestimmung in sich (Glanzer 2009, 133), ist jedoch wiederum nur

beschränkt anwendbar, da sie sich auf einen bestimmten Bereich, nämlich jenen der medizinischen Heilbehandlungen, bezieht.

Eine Eindämmung der neu hinzukommenden Fälle von Sachwalterschaft mag zwar durch diese Reform gelungen sein, jedoch bin ich der Ansicht, dass die Reduktion nicht ausschließlich aus dem Grunde der Stärkung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten der betroffenen Personen angestrebt wurde – besonders nicht im Hinblick auf die in der wissenschaftlichen Literatur als nicht sehr selbstbestimmungsfreundliche Maßnahme kritisierte Angehörigenvertretung –, sondern durchaus auch die Kostenfrage zentral war.

4.2. Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person bei der Auswahl des/der Sachwalter/in

Im Kapitel 3.3. wurden bereits die Kriterien für die Auswahl des/der Sachwalters/in – die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis, die Eignung als Sachwalter/in und das Nichtvorliegen bestimmter Ausschluss- und Ablehnungsgründe – erläutert. In diesem Zusammenhang soll explizit auf die Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person bei der Auswahl der Person des/der Sachwalters/in und somit auf die Möglichkeit, selbstbestimmt eine/n Vertreter/in zu wählen, eingegangen werden.

Die Wünsche der betroffenen Person sind bei der Auswahl des/der Sachwalters/in grundsätzlich zu berücksichtigen:

„Bei der Auswahl des Sachwalters ist besonders auf die Bedürfnisse der behinderten Person ... Bedacht zu nehmen Wünsche der behinderten Person, insbesondere solche, die sie vor Verlust der Geschäftsfähigkeit und Einsichts- und Urteilsfähigkeit geäußert hat (Sachwalterverfügung), und Anregungen nahe stehender Personen sind zu berücksichtigen, sofern sie dem Wohl der behinderten Person entsprechen“ (§ 279 Abs. 1 ABGB).

Diese Wünsche entfalten jedoch unterschiedliche Bindungswirkung, je nachdem ob zum Zeitpunkt der Äußerung des Wunsches Geschäftsfähigkeit sowie Einsichts- und Urteilsfähigkeit vorliegen. Ist dies nicht der Fall, spricht man von einem „bloß beachtlichen Wunsch“ (Barth/Ganner 2010, 60) und das Gericht hat „die vorgeschlagene Person zwar in Betracht zu ziehen, es kann aber eine objektiv besser geeignete Person als die vorgeschlagene bestellen, und zwar auch dann, wenn die Bestellung der selbst gewählten Person dem Wohl der behinderten Person nicht widerspricht“ (ebd.). Bei Vorliegen von Sachwalterverfügungen, also Wünschen, bei deren Äußerung Geschäftsfähigkeit sowie Einsichts- und Urteilsfähigkeit vorlagen, ist das Gericht gebunden. Diese Bindung ist jedoch „nur *relativ verbindlich*, da eine andere als die selbst gewählte Person dann bestellt werden muss, wenn die Bestellung dieser [gewählten Person; Anm. d. Verf.] *dem Wohl der behinderten Person widersprechen würde*“ (ebd.; Hervorhebungen i.O.). Da die Wünsche der betroffenen Personen sowohl positiv als auch negativ formuliert werden können (Schauer 2006, 178), hat die oben genannte Unterscheidung in beachtliche und relativ verbindliche Wünsche auch für den Wunsch, dass eine konkrete Person nicht zum/r Sachwalter/in bestellt werden soll, Gültigkeit (Barth/Ganner 2010, 61).

Der/Die Betroffene kann derartige Wünsche zu jedem Zeitpunkt ausdrücken. „Bei *Fehlen eindeutiger Äußerungen* ist das Gericht wohl verpflichtet, entsprechende Wünsche der behinderten Person zu ermitteln und diese bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen“ (Barth/Ganner 2010, 62; Hervorhebung i.O.). Auch Wünsche und Anregungen von nahe stehenden Personen sind zu *berücksichtigen*, da sie in der Regel ein persönliches Verhältnis zu der betroffenen Person haben und sie gut kennen (Schauer 2006, 178). „Entscheidungsrelevant ist aber ausschließlich das Wohl der behinderten Person“ (Barth/Ganner 2010, 65).

Die obigen Ausführungen machen schnell deutlich, dass hinter der Möglichkeit, Wünsche zu äußern, eigentlich auch nicht mehr steckt als eben dies. Von einer selbstbestimmten Auswahl der Person des/der Sachwalters/in

kann keine Rede sein. Wenn zum Schluss gekommen wird, dass die Person weder geschäftsfähig, noch einsichts- und urteilsfähig ist, sind ihre Wünsche überhaupt nur beachtlich, was bedeutet, dass das Gericht weiterhin ein „Auswahlermessen“ (Barth/Ganner 2010, 60) hat. Wird die Person als geschäftsfähig sowie einsichts- und urteilsfähig angesehen, sind ihre Wünsche zwar verbindlich, aber nur insoweit als nicht von jemand anderes befunden wird, dass dieser Wunsch nicht dem Wohl der betroffenen Person widerspricht. Also auch bei verbindlichen Wünschen entscheidet nicht die betroffene Person selbst, was zu ihrem Wohl ist. Diese Möglichkeit, Wünsche zu äußern, mag zwar ein Fortschritt im Vergleich zu älteren Regelungen sein, sie stellt aber letztlich keinesfalls eine selbstbestimmte Entscheidung dar.

4.3. Berücksichtigung des Wohls der betroffenen Person

„Ziel des Sachwalterrechts ist die Förderung und Sicherstellung des Wohls der behinderten Person“ (Barth/Ganner 2010, 83). Dies bedeutet, dass sowohl der/die Sachwalter/in als auch das Pflegschaftsgericht ihre Handlungen am Wohl der betroffenen Person ausrichten müssen: „Jede Maßnahme findet ihre Rechtfertigung (ausschließlich) im Wohl des Betroffenen, indem entweder eine Verbesserung erreicht oder eine Verschlechterung verhindert werden soll“ (ebd.). Der/die Sachwalter/in muss das Wohl der betroffenen Person bestmöglich fördern und das Pflegschaftsgericht hat in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob es das Wohl der betroffenen Person erfordert, dass die Sachwalterschaft beendet oder abgeändert wird, wobei es von Amts wegen vorzugehen hat (ebd.).

Es steht also fest, dass das Wohl der betroffenen Person bestmöglich zu fördern ist, jedoch ist im Gesetz nicht definiert, was unter dem Wohl der betroffenen Person zu verstehen ist. Barth/Ganner (2010, 85) heben hervor, dass sich die Bedeutung dieses Begriffs an (der Veränderung unterliegenden) gesellschaftlichen Wertvorstellungen zu orientieren habe. Zur Ermittlung der Bedeutung seien insbesondere „das Prinzip der autonomen Lebens-

gestaltung, die Menschenwürde, die Privatsphäre sowie insgesamt die Grund- und Freiheitsrechte“ (ebd.) heranzuziehen. Das Wohl könne auch nicht allgemein abstrakt definiert werden, sondern müsse individuell beurteilt werden (ebd.). Im deutschen Recht werden darunter „vor allem die *individuelle Lebensplanung und die subjektiven Vorstellungen der betroffenen Person*“ (ebd., 86; Hervorhebung i.O.) verstanden, welche Kriterien nach Barth/Ganner auch für das österreichische Recht heranzuziehen sind. In § 281 Abs. 1 ABGB findet sich folgende Formulierung:

„Der Sachwalter hat danach zu trachten, dass die behinderte Person im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten kann.“

Dies bedeutet, dass der/die Sachwalter/in auch darauf hinwirken muss, dass sich die betroffene Person einen eigenen Willen bildet (Barth/Ganner 2010, 93).

Um das Wohl der betroffenen Person überhaupt erst ermitteln zu können, ist ein persönlicher Kontakt zwischen ihr und ihrem/r Sachwalter/in unerlässlich. Schließlich hat sich der/die Sachwalter/in „aktiv mit der Lebenssituation der betroffenen Person auseinanderzusetzen, um die individuellen Vorlieben und (auch früheren) Gebräuche festzustellen“ (ebd.). Der/die Sachwalter/in hat also nicht nur explizit in seiner/ihrer Gegenwart geäußerte Wünsche zu berücksichtigen, sondern ihn/sie trifft eine „Wunschermittlungspflicht“ (ebd.). Der persönliche Kontakt, der mindestens einmal im Monat stattzufinden hat, sofern der/die Sachwalterin nicht lediglich zur Besorgung einzelner Angelegenheiten bestellt ist, ist auch gesetzlich verankert:

„Der Sachwalter hat mit der behinderten Person in dem nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Ausmaß persönlichen Kontakt zu halten und sich darum zu bemühen, dass der behinderten Person die gebotene ärztliche und soziale Betreuung gewährt wird. Sofern der Sachwalter nicht bloß zur Besorgung einzelner Angelegenheiten bestellt ist, soll der Kontakt mindestens einmal im Monat stattfinden“ (§ 282 ABGB).

Wie die obigen Ausführungen zeigen, inkludiert das Wohl der betroffenen Person zwar nicht ausschließlich, aber doch in gewissem Ausmaß „die *Verwirklichung des Willens* dieser Person“ (Barth/Ganner 2010, 87; Hervorhebung i.O.). Die Berücksichtigung des Willens der betroffenen Person setzt natürlich voraus, dass diese über geplante Maßnahmen in Kenntnis gesetzt wird und sich dazu äußern kann. Dies ist in § 281 Abs. 2 ABGB geregelt:

„Die behinderte Person hat das Recht, von beabsichtigten, ihre Person oder ihr Vermögen betreffenden wichtigen Maßnahmen vom Sachwalter rechtzeitig verständigt zu werden und sich hiezu, wie auch zu anderen Maßnahmen, in angemessener Frist zu äußern; diese Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl der behinderten Person nicht weniger entspricht.“

Diese Verständigungs- und Anhörungspflicht besteht bei wichtigen Maßnahmen, in allen anderen Fällen entfällt die *Verständigungspflicht* (Barth/Ganner 2010, 88). Bei jeder (sowohl geringfügigen als auch wichtigen) Angelegenheit ist „der Wunsch der behinderten Person zu erfüllen, der keine objektive Schlechterstellung der Verhältnisse der behinderten Person bedeutet“ (ebd., 90).

Der/die Sachwalter/in hat in wichtigen Angelegenheiten dem Pflegschaftsgericht darzulegen, dass die betroffene Person verständigt wurde – dies gilt insbesondere für jene Fälle, in denen die Maßnahme entgegen den Wunsch der betreffenden Person gesetzt wurde. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Sachwalter/in und betroffener Person ist den gewichtigeren Argumenten zu folgen; sind diese gleich, sind die Wünsche der betroffenen Person in den Vordergrund zu stellen (ebd., 89).

Die Verständigungs- und Anhörungspflicht ist auch auf eine Mitsprachefähigkeit der betroffenen Person beschränkt: Es wird davon ausgegangen, dass „die Verständigungspflicht des Sachwalters dort ihre Grenze finde, wo eine Verständigung mit der behinderten Person auf Grund der Behinderung bzw. der Erkrankung nicht möglich sei“ (ebd.).

Eine unterbliebene Benachrichtigung in wichtigen Fällen bzw. Nichtberücksichtigung des Willens der betroffenen Person wirkt sich nur im Innenverhältnis aus, was bedeutet, dass die gesetzte Maßnahme dennoch wirksam ist. Allerdings kann es in diesen Fällen zu Schadenersatzansprüchen der betroffenen Person gegen ihre/n Sachwalter/in bzw. zu seiner/ihrer Enthebung kommen (ebd., 92).

4.4. Einwilligung in medizinische Behandlungen

Medizinische Behandlungen dürfen grundsätzlich – abgesehen von medizinischen Notfallsituationen – nur mit wirksamer Einwilligung des/der Betroffenen durchgeführt werden (Barth/Ganner 2010, 175)

Für die Einwilligung in medizinische Behandlungen ist die Einsichts- und Urteilsfähigkeit²³ der betroffenen Person maßgeblich. Liegt sie vor, erfolgt die Einwilligung durch die betroffene Person selbst, anderenfalls – sofern derartige Angelegenheiten vom Wirkungsbereich des/der Sachwalter/in umfasst sind – durch den/die Sachwalter/in (Schauer 2007, 182).

„In eine medizinische Behandlung kann eine behinderte Person, soweit sie einsichts- und urteilsfähig ist, nur selbst einwilligen. Sonst ist die Zustimmung des Sachwalters erforderlich, dessen Wirkungsbereich die Besorgung dieser Angelegenheit umfasst“ (§ 283 Abs. 1 ABGB).

²³ „Das Vorliegen einer ... geistigen Behinderung schließt nicht per se aus, dass der Betroffene die Einwilligung zur Behandlung erteilen oder auch ... die *Behandlung ablehnen* kann“ (Barth/Ganner 2010, 179; Hervorhebung i.O.). Ob die betroffene Person einsichts- und urteilsfähig ist, muss im konkreten Einzelfall beurteilt werden, wobei sowohl Art und Grad der Behinderung als auch die Schwere des Eingriffs, damit verbundene Risiken etc. zu berücksichtigen sind (ebd.). „Es soll zusammengefasst darum gehen, ob der Betroffene – bezogen auf die konkrete medizinische Behandlung – 'hinsichtlich Diagnose, der therapeutischen Möglichkeiten und der denkbaren Alternativen sowie hinsichtlich der jeweiligen Chancen und Risiken den Wert der von der Entscheidung getroffenen Güter und Interessen erfassen und sein Verhalten nach dieser Einsicht ausrichten kann“ (ebd., 179 f).

In geringfügige Behandlungen einer nicht einsichts- und urteilsfähigen Person kann der/die Sachwalter/in ohne weitere Voraussetzungen einwilligen (Schauer 2007, 182). Der/die Sachwalter/in kann die Behandlungen auch ablehnen, wobei er/sie jedoch verpflichtet ist, das Wohl der betroffenen Person zu berücksichtigen (Barth/Ganner 2010, 183). Die bereits unter Punkt 4.3. erläuterte Wunschermittlungspflicht sowie die Verständigungs- und Anhörungspflicht gelten auch in wichtigen medizinischen Angelegenheiten. Bei Behandlungen, „die gewöhnlich mit einer schweren²⁴ oder nachhaltigen²⁵ Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit²⁶ verbunden“ (§ 283 Abs. 2 ABGB) sind, ist jedoch die Einholung einer zweiten ärztlichen Meinung Voraussetzung für die Einwilligung des/der Sachwalters/in: Ein/e von dem/der behandelnden Arzt/Ärztin unabhängige/r Arzt/Ärztin muss bestätigen, dass die betroffene Person nicht einsichts- und urteilsfähig ist und die Behandlung erforderlich ist, um das Wohl der betroffenen Person zu wahren. Ohne Vorliegen dieser zweiten ärztlichen Meinung bzw. wenn die betroffene Person die Behandlung ablehnt, ist die Zustimmung des PflEGschaftsgerichtes erforderlich (ebd.).

Eine Sterilisation der betroffenen Person ist nur zulässig, wenn eine dringende medizinische Indikation besteht und darüber hinaus die Zustimmung des PflEGschaftsgerichtes vorliegt. Die Einwilligung in eine Sterilisation durch den/die Sachwalter/in kann nur erfolgen, wenn die betroffene Person nicht einsichtsfähig ist, der Eingriff nicht unverhältnismäßig

²⁴ „Eine *schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit* liegt vor, wenn ... der Eingriff entweder eine an sich schwere Beeinträchtigung darstellt (zB weil lebenswichtige Organe betroffen sind) oder weil er eine 24 Tage übersteigende Gesundheitsschädigung bzw Berufsunfähigkeit nach sich zieht“ (Barth/Ganner 2010, 185; Hervorhebung i.O.)

²⁵ „Eine *nachhaltige Beeinträchtigung* ist immer dann gegeben, wenn die Auswirkungen der Behandlung überhaupt nicht oder nur sehr schwer wieder beseitigt werden können“ (ebd.; Hervorhebung i.O.).

²⁶ „Eine *schwere oder nachhaltige Beeinträchtigung der Persönlichkeit* ist etwa dann anzunehmen, wenn mit der Einnahme von Psychopharmaka oder auch anderen Medikamenten Hemmungen der geistigen oder intellektuellen Fähigkeiten, Abhängigkeitsentwicklungen oder Depression verbunden sein können“ (ebd.; Hervorhebung i.O.).

ist und der Zweck nicht durch andere – in die Persönlichkeit weniger eingreifenden – Maßnahmen erreicht werden kann (Barth/Ganner 2010, 211). Der die Sachwalter/in „darf einer Sterilisation aber immer nur dann zustimmen, wenn der Eingriff im gesundheitlichen Interesse“ (ebd.) der betroffenen Person liegt. Im gerichtlichen Genehmigungsverfahren wird ein/e andere/r Sachwalter/in bestellt, der die betroffene Person in diesem Verfahren vertritt. Außerdem sind zwei voneinander unabhängige Sachverständige zu bestellen (ebd., 212).

Der/die Sachwalter/in kann zur Verabreichung von oral einzunehmenden Verhütungsmitteln zustimmen, sofern dies im Interesse der betroffenen Person liegt (ebd.). Die Verordnung derartiger Kontrazeptiva darf jedoch nicht leichtfertig erfolgen, sondern nur dann, „wenn die dringende Gefahr einer Schwangerschaft besteht. Eine zwangsweise Verabreichung kommt jedoch auch hier nicht in Betracht“ (ebd.).

Ein Schwangerschaftsabbruch darf grundsätzlich nur mit der Einwilligung der betroffenen Person durchgeführt werden. Ist sie jedoch nicht einwilligungsfähig, kommt die diesbezügliche Entscheidungsbefugnis dem/der Sachwalter/in zu. In der juristischen Lehre besteht keine Einigkeit darüber, ob – da der Schwangerschaftsabbruch einen höchstpersönlichen Charakter hat – nicht zusätzlich zur Einwilligung des/der Sachwalter/in auch die Zustimmung der nicht einsichtsfähigen schwangeren Frau erforderlich ist (ebd., 213). Die Mehrheit ist der Ansicht, dass die Zustimmung der schwangeren Frau immer gegeben sein muss, auch wenn sie nicht einsichtsfähig ist. Barth/Ganner (ebd.) hingegen sind der Meinung, „dass eine Schwangere, der die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt, ihr Selbstbestimmungsrecht nicht wahrnehmen kann und es daher trotz der Höchstpersönlichkeit der Angelegenheit einer ersatzweisen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters [also des/der Sachwalter/in; Anm. d. Verf.] bedarf“ (ebd., 214). Jedenfalls ist jedoch das Wohl der betroffenen schwangeren Frau zu berücksichtigen und die Genehmigung der PflEGschaftsgerichtetes einzuholen (ebd., 215).

4.5. Bestimmung des Wohnorts der betroffenen Person

Die Bestimmung ihres Wohnortes obliegt grundsätzlich der betroffenen Person selbst. Ist sie jedoch nicht einsichts- und urteilsfähig, entscheidet der/die Sachwalter/in – sofern dies in seinem/ihrer Wirkungskreis liegt – über den Wohnort:

„Über ihren Wohnort entscheidet eine behinderte Person, soweit sie einsichts- und urteilsfähig ist, selbst“ (§ 284a Abs. 1).

„Sonst hat der Sachwalter diese Aufgabe zu besorgen, soweit dies zur Wahrung des Wohles der behinderten Person erforderlich ist und sein Wirkungskreis die Besorgung dieser Angelegenheit umfasst. Soll der Wohnort der behinderten Person dauerhaft geändert werden, so bedarf dies der gerichtlichen Genehmigung“ (§ 284a Abs. 2).

Ist die betroffene Person einsichts- und urteilsfähig und trifft sie eine Entscheidung hinsichtlich ihres Wohnortes, ist daran auch der/die Sachwalter/in gebunden. Bei Nichtvorliegen von Einsichts- und Urteilsfähigkeit trifft diese Entscheidung der/die Sachwalter/in, wobei bei dauerhafter Änderung des Wohnortes zusätzlich eine Genehmigung des PflEGschaftsgerichtes erforderlich ist (§ 284a Abs. 2). Eine dauerhafte Änderung liegt insbesondere dann vor, wenn die betroffene Person an dem neuen Wohnort „voraussichtlich bis zu seinem Lebensende oder auf unbestimmte Zeit wohnen soll (zB Pflegeheim)“ (Barth/Ganner 2010, 220 f).

Freiheitsentziehende Zwangsmaßnahmen, insbesondere die Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt, dürfen gegen den Willen der betroffenen Person nur dann erfolgen, wenn sie „an einer *psychischen Krankheit* leiden und im Zusammenhang damit ihr Leben oder ihre Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährden ... und nicht in anderer Weise ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden können“ (ebd., 225; Hervorhebung d. Verf.).

Wenn die betroffene Person dies möchte, hat sich der/die Sachwalter/in darum zu bemühen, dass ihr möglichst ihr gewohntes Lebensumfeld erhalten

bleibt (ebd., 222). „Solange sie sich selbst versorgen kann oder ihre Versorgung durch Verwandte oder Heimhilfen ausreichend gesichert werden kann, ist danach zu streben, der betroffenen Person ihre Wohnung zu erhalten“ (ebd.). Der/die Sachwalter/in muss im Rahmen seiner Besuchskontakte überprüfen, ob sich die Wohnung und die Versorgungseinrichtungen in einem angemessenen Zustand befinden (ebd.).

4.6. Einkommens- und Vermögensverwaltung

Ist der/die Sachwalter/in mit der Vermögenssorge betraut, muss er/sie sich Kenntnis über den aktuellen Vermögensstand (insbesondere über etwaige Schulden) verschaffen und überprüfen, ob bereits alle der betroffenen Person zustehenden Ansprüche (wie beispielsweise Pension oder Pflegegeld) geltend gemacht wurden bzw. diese gegebenenfalls geltend zu machen (Müller/Prinz 2010, 79).

Der/die Sachwalter/in darf „das Vermögen und Einkommen [der betroffenen Person; Anm. d. Verf.] nicht primär zur Kapitalbildung verwenden, sondern muss es vorrangig zur Deckung der den persönlichen Lebensverhältnissen entsprechenden Bedürfnisse heranziehen“ (Schauer 2007, 181; vgl. § 281 Abs. 3 ABGB). Die Vermögensverwaltung einer unter Sachwalterschaft stehenden Person hat also anders zu erfolgen, als etwa jene für Minderjährige (Maurer 2007, 141). Die Eltern minderjähriger Kinder haben das Vermögen zu erhalten und möglichst zu vermehren, bei besachwalteten Personen „wird aber die *Verwendung des Vermögens* für deren aktuelle und den Lebens-verhältnissen entsprechende Bedürfnisse prioritär sein“ (ebd.; Hervorhebung i.O.).

Das Gericht hat die Möglichkeit, der betroffenen Person mittels Beschluss bestimmte Vermögenswerte zu ihrer freien Verfügung zu überlassen:

„Sofern dadurch nicht das Wohl der behinderten Person gefährdet wird, kann das Gericht auch bestimmen, dass die Verfügung oder

Verpflichtung hinsichtlich bestimmter Sachen, des Einkommens oder eines bestimmten Teiles davon vom Wirkungsbereich des Sachwalters ausgenommen ist“ (§ 268 Abs. 4 ABGB).

In der Praxis ist diese Regel jedoch kaum bedeutsam. Es liegt zumeist in der Hand des/der Sachwalters/in, in welcher Höhe der betroffenen Person Mittel zur Deckung ihres Lebensbedarfs ausgehändigt werden (Müller/Prinz 2010, 84). Die Auszahlung des Geldes zur Deckung des Lebensbedarfs erfolgt wöchentlich oder monatlich und richtet sich sowohl nach den konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnissen der betroffenen Person, also auch nach der Fähigkeit, mit dem ausgezahlten Geld vernünftig umgehen zu können (ebd.).

Verfügt die betroffene Person über nicht für bestimmte Zwecke benötigtes Vermögen, ist es von dem/der Sachwalter/in „unverzüglich sicher und möglichst fruchtbringend durch Spareinlagen, den Erwerb von Wertpapieren (Forderungen), die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Liegenschaften oder in anderer Weise ... anzulegen“ (§ 230 Abs. 1 ABGB). Nicht benötigtes bewegliches Vermögen²⁷ soll von dem/der Sachwalter/in verkauft werden können – wobei insbesondere an die künftige Finanzierung von Heimkosten gedacht wird (Müller/Prinz 2010, 89).

Das Pflegschaftsgericht hat die Einkommens- und Vermögensverwaltung des/der Sachwalters/in zu überprüfen und kann erforderlichenfalls auch Aufträge an den/die Sachwalter/in erteilen (§ 133 Abs. 3 und 4 AußStrG).

Grundsätzlich scheinen diese Regelungen vernünftig zu sein, da das Vermögen primär für die Bedürfnisse der betroffenen Person heranzuziehen ist und dieser auch teilweise – je nach Fähigkeit, mit dem übertragenen Geld verantwortungsbewusst umzugehen – zur Deckung des Lebensbedarfs zur freien Verfügung überlassen wird. In Verbindung mit den Regelungen über

²⁷ Unter beweglichem Vermögen sind Fahrnisse zu verstehen, wohingegen Liegenschaften unbewegliches Vermögen sind. Fahrnisse/bewegliche Sachen sind solche, die „ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden“ (Koziol/Welser 2006, Bd I, 244) können.

die Entlohnung des/der Sachwalter/in besteht jedoch ein gewisses Missbrauchspotential: Dem/der Sachwalter/in steht ab einem Vermögen von € 10.000,-- eine zusätzliche zweiprozentige Entschädigung zu, was die Gefahr der Anhäufung des Vermögens – im Gegensatz zur gesetzlich geforderten Verwendung für die aktuellen Lebensbedürfnisse der betroffenen Person – in sich birgt.

Die Ausführungen in diesem Kapitel zeigen, dass es dem Gesetzgeber in einigen Bereichen gelungen ist, Möglichkeiten zur Selbstbestimmung von besachwalteten Person zu schaffen bzw. diese auszubauen. Es gibt jedoch ebenso Regelungen, die Missbrauchspotential aufweisen oder solche, welche die Selbstbestimmung nur scheinbar fördern. Feststeht jedenfalls, dass diese Regelungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht genügen. Der vom Gesetzgeber gehegten Intention zur Ausweitung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten von besachwalteten Personen ist also bereits nach einer kurzen theoretischen Betrachtung Kritik entgegenzubringen. Im empirischen Teil dieser Diplomarbeit wird nun dargestellt, wie Personen, die in unterschiedlichster Weise mit Sachwalterschaft konfrontiert sind, dieses Spannungsfeld – Selbstbestimmung und Sachwalterschaft – wahrnehmen und inwiefern sich diese Wahrnehmungen mit den Intentionen des Gesetzgebers (nicht) decken.

5. Qualitatives Forschungsdesign

Wie bereits einleitend erwähnt, liegt dieser Diplomarbeit eine qualitativ-empirische Untersuchung zugrunde, weshalb nun in einem ersten Schritt kurz auf empirische Forschung generell, die Unterschiede zwischen qualitativen und quantitativen Methoden sowie die wesentlichen Gründe der Entscheidung für eine qualitative Untersuchung eingegangen wird. In der Folge wird das Forschungsdesign, also die Grundkonzeption der Untersuchung, kurz dargestellt und schließlich sowohl die Erhebungs- als

auch die Auswertungsmethode beschrieben. Der Darstellung der Erhebungsmethode – wie aus der Einleitung hervorgeht, fiel die Wahl auf das problemzentrierte Interview nach Witzel – schließt sich eine Abgrenzung zu anderen Interviewformen an. Außerdem werden die Interviewleitfäden vorgestellt sowie auf die konkreten Interviewpartner/innen und Interviewsituationen eingegangen. Der Abschnitt, in dem die Auswertungsmethode – die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring – erläutert wird, inkludiert ebenfalls eine Abgrenzung zu anderen Auswertungsmethoden sowie auch die Darstellung des Kategoriensystems.

5.1. Empirische Forschung

„Empirische Forschung sucht nach Erkenntnissen durch systematische Auswertung von Erfahrungen“ (Bortz/Döring 2003, 5). Der aus dem Griechischen stammende Begriff ‘empirisch’ bedeutet „auf Erfahrung beruhend“ (ebd.).

Nicht jedes Thema eignet sich für eine empirische Untersuchung – so sind etwa empirische Untersuchungen mit „religiösen, metaphysischen oder philosophischen Inhalten ... sowie Themen, die sich mit unklaren Begriffen befassen“ nur schwer oder sogar gar nicht möglich (ebd., 44). Steht der Untersuchungsgegenstand allerdings einer empirischen Forschung offen, sind bestimmte ethische Kriterien zu berücksichtigen. Insbesondere muss den Untersuchungsteilnehmer/innen jede notwendige und den Forschungszweck nicht vereitelnde Information gegeben werden, die Teilnahme an der Untersuchung freiwillig gestaltet sein, jede Art der Beeinträchtigung der Untersuchungsteilnehmer/innen vermieden und die Anonymität der Untersuchungsergebnisse gewährleistet sein (ebd., 47ff).

Die empirischen Forschungsmethoden – wobei zwischen quantitativen und qualitativen Methoden zu unterscheiden ist – sind Instrumente zur Gewinnung von Erkenntnissen. Sie sind nie „gut oder schlecht; ihr Wert kann nur daran

gemessen werden, inwieweit sie den inhaltlichen Erfordernissen einer Untersuchung gerecht“ (ebd., 34) werden. Die Auswahl einer empirischen Forschungsmethode hat also stets an den Zielen und Erfordernissen der geplanten Untersuchung zu richten und muss wohl überlegt sein.

5.1.1. *Quantitative und Qualitative Forschung*

Die Grundsätze *quantitativer* Forschung sind „die klare Isolierung von Ursachen und Wirkungen, die saubere Operationalisierung von theoretischen Zusammenhängen, die Messbarkeit und Quantifizierung von Phänomenen, die Formulierung von Untersuchungsanordnungen, die es erlauben, ihre Ergebnisse zu verallgemeinern und allgemein gültige Gesetze aufzustellen“ (Flick 2009, 23f). Ziel ist die Kontrolle der Bedingungen und Einflüsse sowie die Ausklammerung der Subjektivität, um die Objektivität einer Untersuchung gewährleisten zu können (ebd., 24).

Qualitative Forschung zeichnet sich hingegen durch eine starke „*Subjektbezogenheit*“ (Mayring 2002, 19; Hervorhebung i.O.) aus, d.h. Gegenstand der „Forschung sind immer Menschen, Subjekte“ (ebd., 20). Weitere Grundsätze sind „die Betonung der *Deskription* und *Interpretation* der Forschungssubjekte, die Forderung, die Subjekte auch in ihrer natürlichen, *alltäglichen* Umgebung ... zu untersuchen, und schließlich die Auffassung von der Generalisierung der Ergebnisse als *Verallgemeinerungsprozess*“ (ebd., 19; Hervorhebungen i.O.). Die Aktionen des/der Forschers/in sind keine Störvariablen, die bestmöglich auszuschließen sind, sondern die „Reflexionen des Forschers über seine Handlungen und Beobachtungen im Feld, seine Eindrücke, Irritationen, Einflüsse, Gefühle etc. werden zu Daten, die in die Interpretationen einfließen“ (Flick 2009, 29).

5.1.2. Abgrenzungsfragen sowie Entscheidung für qualitative Methoden

Quantitative und qualitative Forschung unterschieden sich sowohl in der „Art des verwendeten *Datenmaterials*“ (Bortz/Döring 2003, 295; Hervorhebung i.O.) als auch „hinsichtlich Forschungsmethoden, Gegenstand und Wissenschaftsverständnis“ (ebd.). Die in der quantitativen Forschung durchgeführten Erhebungen – die Methoden reichen von Zählen und Testen über Befragen, Beobachten etc. – münden „in die statistische Verarbeitung von Meßwerten“ (ebd.), die qualitativen Daten – also die Verbalisierungen der Erfahrungen der Subjekte – werden hingegen nicht in Zahlen dargestellt, sondern die unterschiedlichen Äußerungen als solche interpretiert. Quantitative Daten lassen sich anhand der Darstellung von Messwerten auf Skalen leicht auswerten und lassen auch zahlreiche Vergleiche zu (ebd., 296). Da qualitative Untersuchungen nicht standardisiert sind und somit individuelle, subjektive Äußerungen erlauben, ist ein groß angelegter Vergleich eher schwierig, doch die qualitativen Untersuchungen sollen *gerade* „den inhaltlichen Reichtum der individuellen Antworten in den Analysen berücksichtigen“ (ebd.). Auf den Punkt gebracht unterscheiden Harald Uhlendorff und Annedore Prengel (2010, 146) quantitative und qualitative Methoden wie folgt:

„Quantitative Methoden untersuchen tendenziell auf der Makroebene großer Fallzahlen wenige Aspekte anhand von vorab festgelegten unveränderlichen starken Hypothesen im Medium mathematisch-statistischer Verfahren bei Ausschluss der Forschersubjektivität. Qualitative Methoden untersuchen tendenziell auf der Mikroebene kleiner Fallzahlen viele Aspekte anhand offen-veränderlicher schwacher Vorannahmen im Medium der Sprache unter Nutzung der Forschersubjektivität.“

Quantitative wie auch qualitative Untersuchungen haben Vor- und Nachteile, sie konkurrieren aber aufgrund unterschiedlicher Forschungsgegenstände

bzw. Inhalte, unterschiedlicher Daten und unterschiedlicher forschungspraktischer Überlegungen nicht miteinander (Flick 2009, 53). Die gewählten Methoden müssen „von der Eigenart des jeweiligen Forschungsproblems ausgehen“ (ebd.). Da das Ziel meiner Untersuchung die Darstellung individueller Ansichten und Wahrnehmungen von Subjekten ist, die „in ihrer Komplexität und Ganzheit in ihrem alltäglichen Kontext untersucht“ (ebd., 27) werden, ist die Anwendung qualitativer Methoden erforderlich. Diese zeichnen sich schließlich durch eine „Offenheit gegenüber ihrem Gegenstand“ (ebd.) aus und gehen nicht von künstlichen Situationen aus. Sie treffen Aussagen über die für das Untersuchungsvorhaben notwendigen „subjektiven und sozialen Bedeutungen“ (ebd., 29) und nicht – wie quantitative Methoden – Aussagen über Häufigkeiten und Verteilungen.

5.2. Die Erhebungsmethode

5.2.1. Das problemzentrierte Interview

Das problemzentrierte Interview nach Witzel (2000, 3f) zeichnet sich durch Problemzentrierung, Gegenstandsorientierung und Prozessorientierung aus: „Die *Problemzentrierung* kennzeichnet die Orientierung an einer gesellschaftlich relevanten Problemstellung“ (ebd.; Hervorhebung d. Verf.); das heißt, dass neben der „Produktion von breitem und differenziertem Datenmaterial“ (ebd.) die Kommunikation immer konkreter auch und vor allem das gegenständliche Problem fokussiert (ebd.). Mit *Gegenstandsorientierung* ist gemeint, dass im Zentrum der Forschung der Gegenstand selbst steht und sich die Methoden nach den jeweiligen „Anforderungen des untersuchten Gegenstandes“ (ebd.) ausrichten müssen. Zur sich auf den kompletten Forschungsablauf beziehenden *Prozessorientierung* schreibt Witzel (ebd., 4): „Wenn der Kommunikationsprozess sensibel und akzeptierend auf die Rekonstruktion von Orientierungen und Handlungen zentriert wird, entsteht bei den Befragten Vertrauen und damit Offenheit, weil sie sich in ihrer

Problemsicht ernst genommen fühlen. Dieses Vertrauensverhältnis fördert die Erinnerungsfähigkeit und motiviert zur Selbstreflexion.“

Beim problemzentrierten Interview wird mit einem Kurzfragebogen, welcher dem eigentlichen Gespräch vorgeschaltet ist, einem Interview-Leitfaden, der Tonbandaufzeichnung des Gesprächs und einem Postskriptum gearbeitet (ebd., 5). Der Kurzfragebogen dient der „Ermittlung von Sozialdaten“ (ebd.), was den Vorteil hat, dass das am eigentlichen Problem orientierte Interview „von denjenigen Fragen entlastet“ wird, „die als Frage-Antwort-Schema aufgebaut sind“ (ebd.). Außerdem kann auf diese Weise ein guter Gesprächseinstieg geschaffen werden (ebd.). Der Interview-Leitfaden soll Erzählungen der interviewten Personen ermöglichen, bei stockendem Gespräch neue Impulse geben und bei unergiebigem Gesprächsstoff oder Ableiten vom Thema das Interview in eine neue Richtung lenken (Flick 2009, 210). Die „Gestaltung des Gesprächs erfolgt ... zum einen mit den *erzählungsgenerierenden* Kommunikationsstrategien Gesprächseinstieg, allgemeine Sondierungen und Ad-hoc-Fragen; zum anderen mit den *verständnisgenerierenden* Strategien der spezifischen Sondierungen mit den Elementen Zurückspiegelungen, Verständnisfragen und Konfrontationen“ (Witzel 2000, 6). Die Aufzeichnung mittels Tonbandes, die vorab mit den Interviewpartner/innen abzuklären ist, ermöglicht „die authentische und präzise Erfassung des Kommunikationsprozesses“ (ebd., 5). Ergänzt werden diese Tonbandaufzeichnungen durch Postskripte, die direkt nach dem Interview erstellt werden. Sie enthalten vor allem Anmerkungen zur Gesprächssituation, eventuelle Auffälligkeiten und bereits mögliche Interpretationsideen (ebd.).

Mey (1999, 145; zit. n. Witzel 2000, 6) bezeichnet das problemzentrierte Interview als „diskurs-dialogisches Verfahren.“ Es begreift „die Befragten als Experten ihrer Orientierungen und Handlungen“ (Witzel 2000, 6). Der/die Interviewer/in kombiniert im Rahmen des Gesprächs Zuhören und Nachfragen, wobei ihm/ihr – wie bereits oben erwähnt – flexibel einsetzbare erzählungsgenerierende und verständnisgenerierende Kommunikationsstrategien zur Verfügung stehen (ebd. 6f). Zu Ersteren zählt vor allem die

offene Einstiegsfrage. In der Folge können auch angesprochene Themen mittels Nachfragen präzisiert werden. Werden gewünschte Themen von den interviewten Personen nicht angesprochen, werden Ad-hoc-Fragen notwendig, die im Leitfaden angeführt sind (ebd. 7). Zu den verständnisgenerierenden Kommunikationsstrategien zählen insbesondere die „Zurückspiegelung von Äußerungen der Befragten“ (ebd.) und Fragen zur Klärung von Verständnisschwierigkeiten. Es ist auch eine Konfrontation der Befragten möglich, was jedoch nur bei einer guten Vertrauensbasis empfohlen wird, „um keine Rechtfertigungen zu provozieren“ (ebd. 8).

5.2.2. Abgrenzungsfragen

Das problemzentrierte Interview stellt eine Form des Leitfaden-Interviews dar, die sich von rein erzählungsgenerierenden Interviews, zu welchen vor allem das narrative Interview zählt, unterscheiden. „Im narrativen Interview wird der Informant gebeten, die Geschichte eines Gegenstandsbereiches, an der der Interviewte teilgenommen hat, in einer Stegreiferzählung darzustellen“ (Hermanns 1995, 183; zit. n. Flick 2009, 228). Das narrative Interview wird vor allem in der Biografieforschung verwendet und dient der Darstellung faktischer Abläufe (Flick 2009, 228, 233). Da in der dieser Diplomarbeit zugrunde liegenden Untersuchung jedoch weniger der tatsächliche Verlauf des Lebens einer besachwalteten Person im Vordergrund steht, sondern vielmehr eine „gezielte thematische Steuerung“ (ebd., 238) hinsichtlich der Selbstbestimmungsmöglichkeiten im Rahmen der Sachwalterschaft angestrebt wird, ist die Verwendung eines Leitfaden-Interviews der effektivere Weg. Außerdem stehen nicht alle befragten Personen mit der besachwalteten Person in einem derart intensiven Naheverhältnis, um deren Lebensgeschichte erzählen zu können. Bereits an dieser Stelle soll auch darauf hingewiesen werden, dass derartige Schilderungen von Seiten der Professionisten/innen aufgrund der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und dem Verbot des Eingriffs in höchstpersönliche Rechte bereits von vorn herein

ausgeschlossen wären. Aus diesen Gründen war dem Leitfaden-Interview der Vorrang vor dem narrativen Interview zu geben.

Es gibt unterschiedliche Arten von Leitfaden-Interviews²⁸, die an dieser Stelle nur beispielhaft und in den wesentlichen Elementen angeführt werden – lediglich um die Wahl des problemzentrierten Interviews transparent zu machen.

Das *fokussierte* Interview untersucht die Wirkung eines Reizes (Bsp.: Film) auf die im Anschluss befragten Personen (Flick 2009, 195). Die Kriterien dieser Interviewform sind zwar bereits „zu allgemeineren Kriterien der Gestaltung und Durchführung von Leitfaden-Interviews geworden“ (ebd., 201) und stellen die „möglichst weitgehende Fokussierung auf einen bestimmten Gegenstand und seine Bedeutung“ (ebd.) allgemeine Ziele derartiger Interviews dar, jedoch wurde das fokussierte Interview nicht in Betracht gezogen, da gerade das Spezifische dieser Methode – die Präsentation eines Reizes – für die konkrete Untersuchung nicht in Frage kommt.

Beim *halbstandardisierten* Interview wird davon ausgegangen, „dass der Interviewpartner über einen komplexen Wissensbestand zum Thema der Untersuchung verfügt“ (ebd., 203). Dieses Wissen soll durch spezielle Fragetypen explizit gemacht und damit „subjektive Theorien des Befragten über den Untersuchungsgegenstand rekonstruiert“ werden (ebd.). Da zum einen nicht alle Interviewpartner/innen meiner Untersuchung über einen „komplexen Wissensbestand“ (ebd.) zum konkreten Thema verfügen und zum anderen auch weniger deren Theorien, sondern vielmehr ihre konkreten Wahrnehmungen und Erfahrungen interessieren, erschien auch diese Form des Leitfaden-Interviews nicht geeignet.

²⁸ Die nachfolgende Darstellung der für die konkrete Untersuchung nicht in Frage kommenden Leitfaden-Interviews erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ziel ist es nicht, alle Formen von Leitfaden-Interviews zu beschreiben, sondern vielmehr einige zentrale Typen aufzugreifen, diese vom problemzentrierten Interview abzugrenzen und somit die Entscheidungsgründe für das problemzentrierte Interview offen zu legen.

Für die konkrete Untersuchung wurde in Betracht gezogen, die Professionisten/innen mittels des *Experten-Interviews* zu befragen. Bei dieser Interviewform interessiert der/die Befragte „weniger als (ganze) Person denn in seiner Eigenschaft als Experte für ein bestimmtes Handlungsfeld“ (ebd., 214). Als Experten/innen bezeichnet Deeke (1995, 7f; zit. n. Flick 2009, 214) jene Personen, „die in Hinblick auf einen interessierenden Sachverhalt als ‘Sachverständige’ in besonderer Weise kompetent sind.“ Da aber nicht nur Expertenwissen abgefragt werden soll, sondern die Fragen bei den Professionisten/innen vor allem auf Einschätzungen und Wahrnehmungen bestimmter Situationen abzielen, erschien es sinnvoller, auch bei dieser Personengruppe mit dem problemzentrierten Interview zu arbeiten.

5.2.3. Auswahl der Interviewpartner/innen

Die Suche nach geeigneten Interviewpartner/innen gestaltete sich insofern als schwierig, als die besachwaltete Person eine geistige Behinderung aufweisen sollte, die einerseits nicht nur die Gruppe der Lernbehinderungen oder der leichten geistigen Behinderungen repräsentiert, da in diesen Fällen oft nur ein/e Sachwalter/in in finanziellen Angelegenheiten bestellt wird, und andererseits nicht zu schwer sein sollte, da ein Interview schließlich nur mit einer Person geführt werden kann, die auch in der Lage ist, zu sprechen. Es musste also der Schweregrad der geistigen Behinderung besonders berücksichtigt werden. Gleichzeitig war zu bedenken, dass nicht nur die besachwaltete Person selbst, sondern auch deren Umfeld für Interviews gewonnen werden sollte. Es musste also bei der Auswahl der Interviewpartner/innen auf den Schweregrad der geistigen Behinderung der besachwalteten Person und gleichzeitig auf die Interviewbereitschaft ihres Umfeldes Bedacht genommen werden. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren habe ich mich schließlich für die Darstellung folgenden Einzelfalles entschieden:

Die besachwaltete Person ist eine 46-jährige Frau mit Down-Syndrom, die bereits seit dem 21. Lebensjahr besachwaltet ist. Bis heute hatte sie vier

unterschiedliche Sachwalter/innen und kann somit auf einen großen Erfahrungsschatz zurückblicken. Sie lebt bei ihrer Schwester, die einerseits als Familienangehörige und andererseits als derzeitige Sachwalterin befragt wurde. Beide Elternteile der betroffenen Person sind bereits verstorben und zu den anderen Geschwistern besteht kaum bis gar kein Kontakt, weshalb diese keine geeigneten Interviewpartner/innen darstellten. Die befragte Schwester sollte hauptsächlich die Sicht der Familienangehörigen darstellen, insbesondere deshalb, weil auch ein ehemaliger Sachwalter der betroffenen Person für ein Interview gewonnen werden konnte und somit auch die Perspektive eines Sachwalters vertreten ist. Es war nicht ganz unproblematisch, die Schwester in dieser Doppelrolle zu befragen, doch wurde dieses Hindernis aufgrund der oben geschilderten Schwierigkeiten, überhaupt einen geeigneten Einzelfall zu finden, in Kauf genommen. Weiters wurde eine Bekannte der Familie interviewt. Diese ist sehr engagiert in der Behindertenarbeit und war für die betroffene Person und deren Schwester über lange Zeit hinweg eine Unterstützung. Durch Übersiedelungen der betroffenen Person und die lange Zeitspanne der Sachwalterschaft waren in diesen Fall mehrere Pflegschaftsrichter/innen involviert. Es wurde die aktuelle Pflegschaftsrichterin befragt, die auch den letzten Sachwalterwechsel veranlasst hatte. Wie bereits in der Einleitung angeführt, war auch geplant, die Perspektive des Sachverständigen, der im konkreten Fall das für die Sachwalterbestellung ausschlaggebende Gutachten erstellte, zu berücksichtigen. Es war jedoch nicht möglich, mit diesem Sachverständigen Kontakt aufzunehmen, da dieser nicht mehr in der Gerichtssachverständigenliste aufscheint und die Vermutung nahe liegt, dass sich dieser bereits im Ruhestand befindet. Ursprünglich war auch beabsichtigt, Betreuer/innen der betroffenen Person zu befragen, da jedoch zum Zeitpunkt der Interviewführung eine Übersiedelung der betroffenen Person im Gange war und somit kein aktuelles Betreuungsverhältnis mehr am alten Wohnort bestand und von neuen Betreuer/innen innerhalb kurzer Zeit wohl keine fundierten Aussagen getroffen werden können, wurde die Sicht der Betreuer/innen ausgeklammert.

5.2.4. *Die Interviewleitfäden*

Im Rahmen der dieser Diplomarbeit zugrunde liegenden empirischen Untersuchung wurden also unterschiedliche Personen befragt, um die Fragestellung aus unterschiedlichen Perspektiven beantworten zu können. Es war zwar möglich, methodisch einheitlich vorzugehen, d.h. mit allen Personen ein problemzentriertes Interview zu führen, jedoch war es erforderlich, den Interviewleitfaden an jede Person anzupassen. Die Grundthemen sind in jedem Interviewleitfaden enthalten, sie unterscheiden sich aber teilweise in der Schwierigkeit der Sprache bzw. auch in Detailfragen, die nicht von jeder Person beantwortet werden konnten. An dieser Stelle erfolgt nun eine Darstellung der Grundthemen, die Interviewleitfäden selbst sind dem Anhang zu entnehmen.

Jeder Interviewleitfaden startete mit einer offenen Einstiegsfrage, die auf die Schilderung einer im Zusammenhang mit Sachwalterschaft gewonnenen Erfahrung abzielt. Die Pflugschaftsrichterin und der ehemalige Sachwalter wurden nach ihren beruflichen Erfahrungen, die besachwaltete Person, ihre Schwester und die Bekannte nach den konkreten persönlichen Erfahrungen mit dem ehemaligen Sachwalter gefragt. Diese Einstiegsfrage diente sowohl dazu, einen Erzählanreiz zu liefern und dadurch einen optimalen Gesprächseinstieg zu schaffen, das Vertrauen der interviewten Person zu gewinnen und eine angenehme Gesprächsatmosphäre zu bewirken, als auch dazu, eine erste Einschätzung zu gewinnen, ob der/die Interviewpartner/in der Sachwalterschaft positiv oder negativ gegenübersteht.

Der nächste Themenbereich betraf das Gerichtsverfahren und umfasste Fragen nach den Modalitäten und Rollenverteilungen sowie die Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person. Der betroffenen Person selbst wurden auch Fragen zur Gefühlslage während des Verfahrens gestellt. Die Professionisten/innen wurden hingegen zu ihrer Einschätzung der Effizienz des Verfahrens sowie zu den Reaktionen der betroffenen Person auf die Bestellung eines/r Sachwalters/in befragt. Im theoretischen

Teil wurde bereits erläutert, dass sich der/die RichterIn einen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person zu verschaffen, eine/e Sachverständige/r ein Gutachten zu erstellen hat und auch die Wünsche der betroffenen Person vor allem hinsichtlich der Auswahl der Person des/der Sachwalters/in zu berücksichtigen sind. Mit diesem Fragenkomplex sollte überprüft werden, ob im konkreten Fall die gesetzlichen Regelungen eingehalten wurden, wie das Sachwalterbestellungsverfahren in der Praxis tatsächlich aussah und inwiefern der betroffenen Person im Verfahren Möglichkeiten zur Selbstbestimmung offen gehalten wurden.

In der Folge wurden Fragen zu den Entscheidungskompetenzen der besachwalteten Person gestellt. Es wurden also besonders lebensnahe Themenbereiche – Freizeit/Freunde, Wohnen, Beruf/Beschäftigungstherapie, Finanzen, medizinische Angelegenheiten – aufgegriffen, auf deren gesetzliche Grundlagen bzw. Handhabung auch bereits im theoretischen Teil eingegangen wurde, und die Interviewpartner/innen danach befragt, ob die Kompetenz zu Entscheidungen in diesen Bereichen bei der besachwalteten Person selbst oder der derzeitigen Sachwalterin liegt/dem ehemaligen Sachwalter lag. Die besachwaltete Person, ihre Schwester und die Bekannte konnten diesbezüglich konkrete Erfahrungen schildern, der ehemalige Sachwalter hingegen – da eine Befragung direkt zu dem konkreten Einzelfall aufgrund der höchstpersönlichen Rechte nicht möglich war – lediglich Handlungsstandards, also wie er in der Regel vorgeht. Die PflschaftsrichterIn konnte überhaupt nur Einschätzungen schildern bzw. Fälle, in denen durch eine Überprüfung ein Einblick in das Tätigkeitsfeld des/der Sachwalters/in besteht.

Ein weiterer Themenkomplex betraf den Kontakt der betroffenen Person sowohl mit dem ehemaligen Sachwalter als auch der Schwester als derzeitige Sachwalterin. Es wurde nach dem Erstkontakt, der Häufigkeit der weiteren Kontakte und den Gesprächsinhalten gefragt. Die Ausführungen im theoretischen Teil zeigten bereits, dass der regelmäßige Kontakt erforderlich ist, um die Wünsche und das Wohl der betroffenen Person ermitteln zu können.

Während die oben angeführten Themenbereiche die Selbstbestimmung eher implizit ansprachen und diese durch Interpretation herausgearbeitet werden musste, zielte der letzten Themenkomplex direkt auf die Selbstbestimmungsmöglichkeiten der besachwalteten Person ab. Die Interviewpersonen wurden dahingehend befragt, ob sie die Sachwalterschaft als Unterstützung oder Beschränkung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten der betroffenen Person ansahen und inwiefern die Agenden des/der Sachwalter/in in deren alltägliche Lebensführung eingegriffen hatten. In diesem Zusammenhang wurden auch etwaige Änderungswünsche und die Mechanismen zur Umsetzung angesprochen.

5.2.5. Gestaltung der Interviewsituationen

Die Datenerhebung sollte mit dem Interview der betroffenen Person starten, an welches die weiteren Interviews anschließen hätten sollen. Bei diesem Interviewtermin war die betroffene Person psychisch jedoch nicht in der Lage, ein Interview zu geben, weshalb mit dem Interview der Schwester und jetzigen Sachwalterin begonnen wurde. Dieses musste aufgrund der äußerst umfangreichen Schilderungen und der begrenzten Zeitkapazität der Interviewpartnerin zu einem anderen Termin fortgesetzt werden. An diesem zweiten Termin war nun auch die betroffene Person bereit, mir ein Interview zu geben. Die Abfolge der anderen Interviews richtete sich nach den zeitlichen Ressourcen der Interviewpartner/innen.

Natürlich musste ich mir bereits von Beginn an darüber im Klaren sein, dass es eine besondere Herausforderung darstellt, ein Interview mit einer Person mit geistiger Behinderung zu führen. Obwohl – oder vielleicht gerade deshalb – Interviews mit Menschen mit geistiger Behinderung in der Forschung noch einen eher geringen Stellenwert einnehmen, wollte ich mich dieser Herausforderung stellen und auch die Perspektive einer Person mit geistiger Behinderung darstellen. Ich schließe mich der Meinung von Boban und Hinz (2001, 60) an, „dass auch Menschen mit geistiger Behinderung fähig dazu

sind, über ihre Erfahrungen und Situation Auskunft zu geben und sie zu reflektieren.“ Es musste lediglich der Interviewleitfaden an die betroffene Person angepasst und in leichte Sprache umgewandelt werden. Der Tatsache, dass die betroffene Person zum ersten Interviewtermin nicht in der Lage war, mir ein Interview zu geben, da dieses Thema und insbesondere Gedanken an den ehemaligen Sachwalter für sie sehr aufwühlend waren und sind, brachte ich natürlich Verständnis entgegen. Beim nächsten Interviewtermin wurde zuerst ein etwa zweistündiges Gespräch geführt, um mich kennen zu lernen und Vertrauen aufzubauen. Im Anschluss daran konnte schließlich auch das Interview mit der betroffenen Person geführt werden.

Zu Beginn des jeweiligen Interviews wurde die Zustimmung der interviewten Person zur Aufnahme des Gesprächs auf Tonband eingeholt und die Anonymisierung der Daten zugesichert. Im Anschluss daran wurde bereits mit der narrativen Einstiegsfrage begonnen. Der Kurzfragebogen wurde nicht – wie von Witzel vorgeschlagen – an den Beginn des Interviews sondern vielmehr an dessen Ende gestellt. Bei dieser Entscheidung orientierte ich mich an Flick (2009, 212), der dies wie folgt begründet: „Alternativ zu Witzels Vorschlag, diesen Fragebogen vor dem eigentlichen Interview anzuwenden, lässt er sich auch am Ende verwenden, um zu vermeiden, dass sich seine Frage-Antwort-Struktur auf den Dialog im Interview selbst auswirkt.“ Nach den Interviews wurden noch am selben Tag Postskripte angefertigt, in denen sich die weiteren Details zu den jeweiligen Interviewsituationen (Zeit, Ort, Dauer, anwesende Personen, Auffälligkeiten etc.) finden.

5.3. Die Auswertungsmethode

5.3.1. Aufbereitung der Daten

Um die gewonnenen Daten auswerten zu können, wurden sie zunächst transkribiert: „Transkription bezeichnet im wesentlichen die Verschriftlichung audiovisuell aufgezeichneter Daten“ (Bohnsack u.a. 2006, 159). Ich entschied mich gegen die Möglichkeit, „eine von Dialekt, Umgangssprache und anderen akustischen Elementen befreite schriftsprachliche Transkription“ (ebd.) anzufertigen, da ich – wie bereits erwähnt – bereits im ersten Interview einen gefühlsbedingten Wechsel von der Schriftsprache in den Dialekt bemerkte. Ich wollte mir die Möglichkeit, dies in die Analyse der Daten einfließen zu lassen, nicht von vornherein nehmen und fertigte deshalb ein „dialogisches, unbereinigtes Grobtranskript“ (ebd.) an, welches also sowohl Passagen in Schriftsprache als auch Passagen im Dialekt, sprachliche Unfeinheiten und grammatikalische Fehler enthält. Es wurden auch Pausen und Betonungen, gedehntes oder lautes/leises Sprechen als solches gekennzeichnet. Bei der Transkription bin ich im Wesentlichen nach den Transkriptionskonventionen nach Bohnsack u.a. (ebd., 160) vorgegangen. Da aber doch einige Zeichen abgeändert wurden, wird nun eine Tabelle mit den verwendeten Zeichen und Transkriptionsregeln eingefügt.

I	...	Interviewerin
IP	...	Interviewpartner/in
(1, 2, 3)	...	Pause in Sekunden
(-) (---)	...	sehr kurze bzw. kurze Pause
# #	...	Überlappung von Redezügen
LAUT	...	laut gesprochen
<i>leise</i>	...	leise gesprochen
<u>betont</u>	...	betont gesprochen
<u>betont</u>	...	Silbe betont
na::	...	gedehnt gesprochen
hause-	...	abgebrochenes Wort
;	schwach bzw. stark fallende Intonation
; ?	...	schwach bzw. stark steigende Intonation
= mal	...	schneller Anschluss
(ist)	...	unsichere Transkription
[lacht]	...	nonverbaler Akt bzw. Anmerkung der Transkribentin

Anlehnung an die Transkriptionskonventionen von Bohnsack u.a. (2006, 160).

5.3.2. Die qualitative Inhaltsanalyse

In der Folge wird nun der Ansatz der qualitativen Inhaltsanalyse dargestellt: Das gewonnene Datenmaterial wird im Rahmen der qualitativen Inhaltsanalyse „immer in seinem Kommunikationszusammenhang verstanden“ (Mayring 2008, 42), das bedeutet, dass der Text „immer innerhalb seines Kontextes interpretiert“ (ebd.) wird. Diese Methode zeichnet sich durch Systematik aus, was sich vor allem an der „Orientierung an vorab festgelegten Regeln“ (ebd., 43) und dem „zergliedernden Vorgehen“ (ebd.) zeigt. „Konkret heißt das, vorab sich zu entscheiden, wie das Material angegangen wird, welche Teile nacheinander analysiert werden, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um zu einer Kodierung zu gelangen“ (ebd.). Im Zentrum der qualitativen Inhaltsanalyse steht ein Kategoriensystem – worauf noch im Detail einzugehen sein wird –, das es zu konstruieren und zu begründen gilt. Die qualitative Inhaltsanalyse stellt den Gegenstand in den Vordergrund, d.h. dass die Grundverfahren „nicht als Techniken verstanden werden“ (ebd., 44) sollen, „die blind von einem Gegenstand auf den anderen übertragen werden können“ (ebd.). Vielmehr gilt: „Die Adäquatheit muß jeweils am Material

erwiesen werden“ (ebd.). Die qualitative Inhaltsanalyse ist weiters theoriegeleitet, was bedeutet, dass „der Stand der Forschung zum Gegenstand und vergleichbaren Gegenstandsbereichen systematisch bei allen Verfahrensentscheidungen herangezogen wird“ (ebd., 45).

Mayring (ebd., 58; Hervorhebung i.O.) unterscheidet „*drei Grundformen des Interpretierens*“: die Zusammenfassung, die Explikation und die Strukturierung. Mithilfe der *Zusammenfassung* soll das Datenmaterial so reduziert werden, dass es überschaubar ist, aber dennoch das Ausgangsmaterial repräsentiert. Im Rahmen der *Explikation* wird zusätzliches Material verwendet, um einzelne unverständliche, komplexe, fragliche etc. Textausschnitte genauer zu betrachten und zu erläutern (ebd., 58). Ich habe mich für die dritte inhaltsanalytische Technik, die *Strukturierung* entschieden, deren Ziel es ist, „bestimmte Aspekte aus dem Material herauszufiltern, unter vorher festgelegten Ordnungskriterien einen Querschnitt durch das Material zu legen oder das Material aufgrund bestimmter Kriterien einzuschätzen“ (ebd.).

Mayring bezeichnet die Strukturierung als die „zentralste inhaltsanalytische Technik“ (ebd., 82). Die Struktur wird dadurch geschaffen, dass das Material anhand von Kategorien, welche anhand der Fragestellung gebildet werden, analysiert wird. Teile des Materials, die unter eine derart gebildete, theoretisch begründete Kategorie fallen, werden systematisch aus dem Ausgangstext herausgenommen und schließlich zusammengefasst und aufgearbeitet (ebd., 83). Wann nun eine Textstelle unter eine bestimmte Kategorie zu subsumieren ist, hat nach bestimmten Regeln zu erfolgen: Zunächst müssen die Kategorien genau definiert werden. Es muss also feststehen, welche Textstelle die Anforderungen einer Kategorie erfüllt. Weiters werden Ankerbeispiele für die einzelnen Kategorien angeführt: „Es werden konkrete Textstellen angeführt, die unter eine Kategorie fallen und als Beispiele für diese Kategorie gelten sollen“ (ebd.). Wo die Zuordnung zu einer bestimmten Kategorie problematisch sein könnte, wo also die Notwendigkeit von Abgrenzungsproblemen besteht, sind Kodierregeln für eine ordnungsgemäße Zuordnung aufzustellen (ebd.). Es empfiehlt sich, mit den

formulierten Kategorien einen Probedurchlauf durch Materialausschnitte durchzuführen, um nötigenfalls Korrekturen vornehmen zu können, bevor der Hauptdurchgang gestartet wird. Dieser Hauptdurchgang beinhaltet zwei Schritte, einerseits die Kennzeichnung von Fundstellen, andererseits die Bearbeitung und Explikation: „Zunächst werden die Textstellen im Material bezeichnet, in denen die Kategorie angesprochen wird [die so genannten Fundstellen; Anm. d. Verf.]. (...) In einem zweiten Schritt wird das so gekennzeichnete Material je nach Ziel der Strukturierung ... bearbeitet und aus dem Text herausgeschrieben“ (ebd.).

Je nach Ziel der Inhaltsanalyse können vier verschiedene Formen unterschieden werden, die formale²⁹, die inhaltliche, die typisierende³⁰ und die skalierende³¹ Strukturierung.

Ich habe mich für die inhaltliche Strukturierung entschieden, welche das „Material zu bestimmten Themen, zu bestimmten Inhaltsbereichen extrahieren und zusammenfassen“ (ebd., 85) will. Welche Inhalte aus dem Material herausgefiltert werden, bestimmen die nach den oben geschilderten Regeln gebildeten Kategorien. Es kann erforderlich sein, dass die Kategorien in Subkategorien unterteilt werden müssen. Es folgt schließlich eine Zusammenfassung zunächst – wenn vorhanden – pro Subkategorie und dann pro Hauptkategorie, wobei nach den Regeln der zusammenfassenden Inhaltsanalyse vorzugehen ist (ebd., 89): Die bereits den einzelnen Kategorien zugeordneten Textteile werden nun also paraphrasiert, d.h. die „einzelnen Kodiereinheiten werden nun in eine knappe, nur auf den Inhalt beschränkte, beschreibende Form umgeschrieben“ (ebd., 61). Mayring beschreibt als nächste Analyseschritte die „Generalisierung der Paraphrasen“

²⁹ „Eine *formale Strukturierung* will die innere Struktur des Materials nach bestimmten formalen Strukturierungsgesichtspunkten herausfiltern“ (Mayring 2008, 85; Hervorhebung i.O.).

³⁰ „Eine *typisierende Strukturierung* will auf einer Typisierungsdimension einzelne markante Ausprägungen im Material finden und diese genauer beschreiben“ (ebd.; Hervorhebung i.O.).

³¹ „Eine *skalierende Strukturierung* will zu einzelnen Dimensionen Ausprägungen in Form von Skalenpunkten definieren und das Material daraufhin einschätzen“ (ebd.; Hervorhebung i.O.).

(ebd., 60) und die „Reduktion durch Selektion“ (ebd.), also das „Streichen bedeutungsgleicher Paraphrasen“ (ebd.), die bei umfangreichem Material gleich gemeinsam mit der Paraphrasierung vorgenommen werden und nicht jeder diese Analyseschritte extra herausgeschrieben wird (ebd., 61). „In einem zweiten Reduzierungsschritt werden nun mehrere, sich aufeinander beziehende und oft über das Material verstreute Paraphrasen zusammengefaßt und durch eine neue Aussage wiedergegeben“ (ebd.). Abschließend erfolgt eine Prüfung, ob das reduzierte Material das Ausgangsmaterial noch repräsentiert (ebd.).

5.3.3. *Abgrenzungsfragen*

An dieser Stelle werden nun zwei qualitative Auswertungsmethoden – deren Verwendung ich in Erwägung gezogen hatte – kurz vorgestellt und die Gründe offen gelegt, warum diese Methoden für die gegenständliche Diplomarbeit letztlich doch nicht in Frage kamen.

Ziel der *Grounded Theory*, die oftmals mit „in empirischen Daten gegründete Theorie“ (Strübing 2008, 13) oder mit „gegenstandsbezogene Theorie“ (ebd.) übersetzt wird, ist das „Entwickeln neuer substantieller wie formaler Theorien“ (ebd., 10), sie geht also über bloße Beschreibungen hinaus. Die Prozesse der Datenerhebung, der Analyse der Daten und der Entwicklung von Theorien werden nicht strikt voneinander getrennt, sie erfolgen vielmehr zeitlich parallel und sind voneinander abhängig. Die Theorie ist nicht der Endpunkt des Forschungsprozesses, sondern sie entsteht kontinuierlich während allen Phasen des Prozesses – durch ständiges Handeln und Reflektieren (ebd., 14 f). Der beforschte Gegenstand und der/die Forscher/in „stehen in einer Wechselbeziehung“ (ebd., 15), sie beeinflussen und verändern sich gegenseitig. Der/die Forscher/in kann nie die Position eines/r neutralen Beobachters/in einnehmen, sondern wird als Interpret/in der Daten immer auch zum Subjekt des Forschungsprozesses (vgl. ebd., 16).

Für die Arbeit mit der *Grounded Theory* besteht grundsätzlich kein striktes Regelwerk, sondern lediglich Empfehlungen, welche die Forscher/innen

berücksichtigen und einen eigenen Arbeitsrhythmus und eine eigene Arbeitsweise finden sollten. Abgesehen von diesen Vorschlägen, gibt es auch Arbeitsschritte, die jedenfalls ausgeführt werden müssen: „das Kodieren und das Schreiben analytischer Memos“ (ebd., 17). Es werden drei Kodierphasen unterschieden, nämlich jene des offenen, des axialen und des selektiven Kodierens, wobei diese Phasen jedoch „weder als klar voneinander trennbare Vorgehensweisen noch als zeitlich eindeutig getrennte Phasen des Prozesses (miss-)verstanden werden“ (Flick 2007, 387) dürfen. Der/die Forscher/in wird vielmehr je nach Bedarf im Verlauf des Forschungsprozesses zwischen diesen Phasen wechseln (ebd.). Die Kodierprozesse werden durch das Schreiben analytischer *Memos* unterstützt. Da die Entwicklung einer Theorie bereits in einem frühen Stadium der Analyse beginnt und in der Folge immer wieder reflektiert, überarbeitet und weiterentwickelt wird, ist es besonders wichtig, die subjektiven Entscheidungsprozesse des/der Forscher/in ständig zu dokumentieren (Strübing 2008, 34f).

Die Entscheidung gegen diese Methode lässt sich vor allem damit begründen, dass ich bereits ein präzises theoretisches Konzept und Vorstellungen von der empirischen Untersuchung hatte. Bei der Grounded Theory sollte jedoch „noch kein fester theoretischer Bezugsrahmen vorhanden“ (Lamnek 2005, 108) sein, sondern dieser soll „sich erst im Laufe des Forschungsprozesses herauskristallisieren“ (ebd.). Die Begründung, warum ich mich gegen diese Methode entschieden hatte, ist auch gleichzeitig einer ihrer größten Kritikpunkte: Kritisiert wird oftmals die „naiv-empiristische Tabula-rasa-Vorstellung, wonach zu Beginn einer Untersuchung begrifflich-theoretische Konzepte quasi aus dem Datenmaterial emergieren, ... da es keine Wahrnehmung gibt, die nicht von Erwartungen durchsetzt ist“ (ebd., 115). Problematisch erschien mir weiters, dass es im Rahmen dieser Methode erforderlich ist, immer wieder ins Forschungsfeld zurückzukehren, um neue Daten zu sammeln. Ich befürchtete, vor einer riesigen Datenfülle zu stehen, die im Rahmen einer Diplomarbeit nicht zu bewältigen ist.

Eine weiters von mir in Betracht gezogene Auswertungsmethode ist die *qualitative Themenanalyse* nach Ulrike Froschauer und Manfred Lueger (2003). Ziel dieser Methode ist es, „einen Überblick über Themen zu verschaffen, diese in ihren Kernaussagen zusammenzufassen und den Kontext ihres Auftretens zu erkunden“ (ebd., 158). Diese Methode ist untergliedert in die Bearbeitungsschritte Textreduktion, Codierverfahren und Feinstrukturanalyse. Da in dieser Diplomarbeit nicht mit dieser Methode gearbeitet wurde, wird auf die detaillierte Beschreibung dieser Arbeitsschritte verzichtet. Interessant an der qualitativen Themenanalyse ist die Herausbildung zentraler Themen und die Herausarbeitung der „charakteristischen Elemente der Themendarstellung ...“, um die Unterschiede in der Darstellung eines Themas in einem oder in verschiedenen Gesprächen sichtbar zu machen“ (ebd., 159). Diese Methode eignet sich also gut dazu, unterschiedliche Ansichten zu bestimmten Themen sichtbar zu machen.

Da jedoch in den geführten Interviews nicht alle Themen gleichermaßen angesprochen wurden und aufgrund der extremen Heterogenität der Interviewpartner/innen primär eine Interpretation der Aussagen der befragten Personen und nicht nur eine Zusammenfassung erforderlich war, entschied ich mich gegen diese Methode.

5.3.4. Das Kategoriensystem

Nach den im Kapitel 5.3.2. beschriebenen Regeln wurde ein Kategoriensystem erstellt: Anhand der Interviewleitfäden wurden Kategorien gebildet, diese exakt definiert und mit Codes versehen, Ankerbeispiele aus dem Material herausgefiltert und zur besseren Abgrenzung der einzelnen Kategorien Kodierregeln aufgestellt. Anschließend wurde ein Probelauf an einem Teil des vorhandenen Datenmaterials gestartet und in der Folge einige Kategorien umbenannt, verändert oder geeignetere Ankerbeispiele hinzugefügt. Teilweise war auch die Bildung von Subkategorien zur exakteren Zuordnung von Textstellen erforderlich.

Das Kategoriensystem wurde in Tabellenformat erstellt und befindet sich – zur Nachvollziehbarkeit der Auswertung – im Anhang.

6. Darstellung und Interpretation der Ergebnisse

6.1. Darstellung der Ergebnisse

6.1.1. Wahrnehmung der Sachwalterschaft aus der Sicht der betroffenen Person

Die betroffene Person ist eine 47-jährige Frau mit Down-Syndrom, die seit ca. 26 Jahren besachwaltet ist. Zunächst war ihre Mutter über viele Jahre hinweg Sachwalterin. Aufgrund familiärer Differenzen und eines Umzugs der betroffenen Person zu ihrer Schwester war ein Wechsel in der Person des/der Sachwalter/in notwendig (es wurde ein/e Sachwalter/in gebraucht, der/die vor Ort war). Es wurde sodann ein Rechtsanwalt als Sachwalter bestellt. Nach einigen Jahren wurde eine Studentin vorübergehend und anschließend die Schwester der betroffenen Person als Sachwalterin bestellt. Die betroffene Person benötigte zunächst nur eine/n Sachwalter/in für die Vertretung vor Ämtern, Behörden, Gerichten, privaten Vertragspartnern sowie die Einkommens- und Vermögensverwaltung, mittlerweile ist sie in vollem Umfang besachwaltet. Die Eltern der betroffenen Person sind bereits verstorben und zu den anderen Geschwistern besteht kaum bis gar kein Kontakt. Die betroffene Person lebte lange Zeit bei ihrer Schwester/jetziger Sachwalterin in W [Ortsangabe], wo sie sich auch wohl fühlte. Bereits seit längerem hatte die Schwester einen Umzug nach O [Ortsangabe] geplant, wo die betroffene Person und sie selbst aufgewachsen sind. Die betroffene Person war damit nicht einverstanden, dennoch erfolgte – wenn auch wesentlich später als von der Schwester geplant – der Umzug. Zum Zeitpunkt des Interviews mit der betroffenen Person bzw. dem zweiten Interview mit der

Schwester – diese beiden Interviews fanden bereits am neuen Wohnort statt – hatte sich die betroffene Person allerdings schon gut eingelebt.

Die Aussagen der betroffenen Person zum *Verfahren* beschränken sich – abgesehen von jenen zur Anregung der Sachwalterschaft – auf jenen Abschnitt, wo es darum ging, ob ihre Schwester die Sachwalterschaft übertragen bekommen sollte, wo also das Verfahren auf Anregung der Schwester wiedereröffnet wurde.

Von wem die Anregung der Sachwalterschaft stammte, weiß die betroffene Person nicht. Sie kann sich lediglich daran erinnern, dass über dieses Thema gestritten und die Entscheidung getroffen wurde, dass ihre Mutter oder andere Familienangehörige die Sachwalterschaft nicht übernehmen dürfen:

„IP: Gstritn hams übern Sachwalter. I: Mhm. (2) Und wer hat denn da damals gesagt, dass Sie einen Sachwalter brauchen? IP: Mmh. Ich weiß es nicht. (2) Die Mutti darf nicht Sachwalterin werden, aus unserer Familie darf keiner Sachwalter sein. Nur die B³² [Name; Studentin] oder der T [Name; ehemaliger Sachwalter]“³³ (Interview 2, Zeilen 300-305).

³² Anstelle der Namen der in den konkreten Fall involvierten Personen wurden im Zuge der Anonymisierung Buchstaben eingefügt. In der Darstellung der Aussagen der betroffenen Person wird nach jedem eine Person darstellenden Buchstaben beim ersten Vorkommen in eckigen Klammern eine Personenbeschreibung eingefügt, um dem/der Leser/in zu ermöglichen, eine Verbindung zwischen den Buchstaben und der damit bezeichneten Person herzustellen. Weiters wird bei der Darstellung der Aussagen der betroffenen Person, der Schwester der betroffenen Person und der Bekannten jeweils zu Beginn des Unterkapitels eine Beschreibung in einer Fußnote erfolgen, um die Verbindung zwischen den Buchstaben und den damit bezeichneten Personen in Erinnerung zu rufen. Im Text selbst unterbleibt dann jedoch die Personenbeschreibung. Da in den Interviews der Professionisten/innen die am konkreten Fall betroffenen Personen nicht direkt vorkommen, kann in diesen Unterkapiteln die der Erinnerung dienende Beschreibung in einer Fußnote unterbleiben.

A ... betroffene Person

C ... Schwester der betroffenen Person

R ... Bekannte/Unterstützerin

T ... ehemaliger Sachwalter

B ... Studentin/interimistische Sachwalterin

K ... Pfllegschaftsrichterin

Das Verfahren selbst bzw. die Termine bei Gericht waren für die betroffene Person eigenartig. Sie kann die genaue Gefühlslage nicht beschreiben, kann sich aber noch erinnern, dass es ihr nicht sehr gut dabei gegangen ist:

„I: Wie war denn das für Sie bei Gericht? IP: Nicht so gut. I: Wieso? IP: (1) Ah, ich weiß nicht, nicht so toll“ (ebd., Zeilen 311-315); „I: Und wie ist es Ihnen denn da gegangen, wie Sie da gesessen sind bei Gericht? IP: Nicht so gut. I: Können Sie das vielleicht ein bissl beschreiben? IP: Nicht so. I: War es ein bissl komisch für Sie? IP: Ja, war ein bissl komisch“ (ebd., Zeilen 335-341).

Als Vertrauenspersonen waren sowohl ihre Schwester als auch eine Bekannte anwesend (ebd., Zeilen 318, 332-334). Die betroffene Person hatte im Verfahren die Möglichkeit sich zu äußern und sie wurde auch nach ihren Wünschen gefragt:

„I: Haben die Leute mit Ihnen auch geredet dort? IP: Mhm. I: Also schon auch mit Ihnen und nicht nur mit den Anderen? IP: Genau. Da war die R [Name; Bekannte/Unterstützerin] dabei. I: Mhm. Und hat die Richterin gefragt, was Sie gerne möchten? IP: (1) Oh ja. I: Mhm. Also haben Sie da schon etwas sagen können, was Sie gerne möchten? IP: Oh ja“ (ebd., Zeilen 315-323).

Hinsichtlich der Person des/der Sachwalters/in gibt die betroffene Person an, dass zunächst B und T Sachwalter/in waren und im Anschluss daran ihre Schwester mit der Sachwalterschaft betraut wurde (ebd., Zeilen 13-14). Sie wurde von der Richterin gefragt, wen sie als Sachwalter/in haben möchte, worauf sie angegeben hatte, dass ihre Schwester die Sachwalterschaft übernehmen sollte:

„I: Und wissen Sie, wie ist denn da der Sachwalter oder die Sachwalterin ausgesucht worden? Hat die Richterin da Sie gefragt, wen Sie gerne hätten? IP: (1) Oh ja. I: Und haben Sie dann gesagt, dass Sie die C [Name; Schwester] haben wollen? IP: Genau, ich wollte die C haben“ (ebd., Zeilen 325-331).

Betreffend den Umfang des Wirkungskreises und Kontakte mit dem Pflegschaftsgericht außerhalb eines konkreten Verfahrens bzw. der Wahrnehmung gerichtlicher Kontrolle sowie der Effektivität des Verfahrens

³³ Die Einfügung der Zitate aus den Interviewtranskripten erfolgt eingerückt und in einer kleineren Schriftgröße, damit der/die Leser/in diese Textabschnitte sofort als Aussage der jeweiligen interviewten Person erkennen kann.

gibt es keine Aussagen der betroffenen Person, da sie diesbezüglich nicht befragt wurde.

Die *Reaktionen auf die Bestellung des/der Sachwalters/in* waren unterschiedlich – je nachdem, wer als Sachwalter/in bestellt wurde. Die betroffene Person war nicht begeistert davon, dass ihre Mutter Sachwalterin geworden ist, da diese sich in alle ihre Angelegenheiten eingemischt hat:

„I: Und wie war denn das für Sie, als Ihre Mutter dann Sachwalterin geworden ist. IP: Die war ein bissl belämmert. I: Ihre Mutter war belämmert meinen Sie? IP: Mhm. I: Wieso? Was war denn da so? IP: Weil sie sich überall eingemischt hot“ (ebd., Zeilen 293-298).

Als sie eine Studentin bzw. den ehemaligen Sachwalter bekommen hatte, war das eigenartig, da die beiden für sie fremde Personen waren:

„I: Und dann war dieser Mag. T Ihr Sachwalter. IP: Das war nicht so gut. Und auch B war komisch. I: Und wie war denn das mit dem T für Sie? IP: Nicht so gut. (ebd., Zeilen 345-348); „Die sind ein bissl zu fremd. Das will ich nicht so“ (ebd., Zeile 307).

Mit ihrer Schwester als Sachwalterin ist die betroffene Person nun zufrieden:

„I: Und wie war es dann, wie dann die C Ihre Sachwalterin geworden ist? Wie haben Sie das gefunden? IP: Da hamma gefeiert. (...) I: Das heißt, es passt jetzt für Sie, wenn die C Ihre Sachwalterin ist? IP: Oh ja“ (ebd., Zeilen 365-372).

Über die *Entscheidungskompetenzen* des ehemaligen Sachwalters bzw. die Angelegenheiten, die er erledigt hat, wollte die betroffene Person nicht sprechen:

„I: Was hat denn der alles gemacht für Sie? IP: Ich weiß es nicht. Ich sags nicht“ (ebd., Zeilen 349-350).

Sie berichtet lediglich, dass er nicht viel für sie gemacht hat (ebd., Zeilen 357-359). Hinsichtlich der Kompetenzen ihrer Schwester als nunmehrige Sachwalterin schildert sie vorwiegend Alltagstätigkeiten, also keine typischen Tätigkeiten eines/r Sachwalters/in:

„kochen, einkaufen, putzen, (---) in der Schule unterrichten, (2) bei den Kindern, den Schlimmen, (---) ich weiß es selber nimma“ (ebd., Zeilen 27-28).

In den Aufgabenbereich der Schwester als Sachwalterin fallen die Entscheidungen betreffend medizinische Angelegenheiten und Hilfestellung bei Freizeitaktivitäten:

„I: Und wie ist das denn, sprechen die Ärzte dann mit Ihnen? IP: Eher mehr mit der C“ (ebd., Zeilen 184-185); „I: Aber wenn Sie jetzt jemanden kennen lernen und sich mit ihm treffen möchten, können Sie das dann ganz einfach alleine machen? IP: Alleine kann ich das nicht machen, da muss schon die C helfen“ (ebd., Zeilen 43-46).

Es gibt einige Bereiche, wo die betroffene Person selbst Entscheidungen trifft, wie etwa im Freizeitbereich:

„I: Und suchen Sie sich das selbst aus, was Sie machen möchten in der Freizeit? IP: [nickt] I: Ja? IP: Oh ja. I: Das entscheiden Sie selber? IP: Oh ja“ (ebd., Zeilen 58-63).

Das Taschengeld der Beschäftigungstherapie steht der betroffenen Person zur freien Verfügung:

„I: Und wie schaut es denn mit dem Geld aus? Bekommen Sie selbst Geld? IP: Ja, ich krieg Geld, einmal im Monat Taschengeld. I: Kriegen Sie das von der C oder? IP: Na, das krieg ich von der Werkstätte. (...) I: Machen Sie mit dem Geld was Sie möchten? IP: Ja genau“ (ebd., Zeilen 148-157).

Sie geht selbst einkaufen, kauft aber nach eigenen Angaben nur Quatsch (172-176, 218-220).

Viele Entscheidungen werden von der betroffenen Person gemeinsam mit ihrer Schwester als Sachwalterin getroffen, so beispielsweise die Wahl geeigneter Beschäftigungstherapie-Werkstätten:

„I: Entscheidet die C irgendetwas für Sie, oder entscheiden Sie alles selber, was Sie machen möchten? IP: Gemeinsam“ (ebd., Zeilen 35-37); „I: Suchen Sie sich die selbst aus [Werkstätten; Anm. d. Verf.], wo Sie hingehen möchten, oder die C, oder gemeinsam? IP: Eh mit der C gemeinsam“ (ebd., Zeilen 78-80).

Die betroffene Person tätigt keine Aussagen darüber, dass gewisse Kompetenzen von anderen Personen wahrgenommen werden bzw. sie von anderen Personen unterstützt wird.

Die Dauer und Häufigkeit des *Kontaktes* des/der Sachwalters/in mit der betroffenen Person variiert stark – ja nach Person des/der Sachwalters/in. Mit dem ehemaligen Sachwalter hatte die betroffene Person kaum Kontakt:

„I: Haben Sie den gar nicht oft gesehen und er hat auch nicht viel für Sie gemacht. Habe ich das richtig verstanden? IP: Ja“ (ebd., Zeilen 357-359).

In den Augen der betroffenen Person hat er sich belästigt gefühlt, wenn eine Kontaktaufnahme versucht wurde (ebd., Zeilen 351-354). Zur Schwester und nunmehrigen Sachwalterin hat die betroffene Person permanent Kontakt, da sie bei ihr wohnt (ebd., Zeilen 236-240).

Zu den Gesprächsinhalten mit dem ehemaligen Sachwalter macht die betroffene Person keine Angaben, sie berichtet aber über die Gespräche mit der Schwester als Sachwalterin. Sie bespricht mit ihrer Sachwalterin viel Quatsch, kann aber auch bei Problemen auf sie zugehen:

„I: Und worüber reden Sie denn immer so miteinander? IP: Irgendwas. Nix gscheites“ (ebd., Zeilen 241-242); „I: Wenn Sie ein Problem haben, können Sie dann mit ihr reden? IP: Oh ja, sicher kann ich mit ihr reden. I: Und hilft sie Ihnen dann, wenn Sie ein Problem haben? IP: Das mein ich ja“ (ebd., Zeilen 231-235).

Die betroffene Person war sehr zurückhaltend mit Aussagen betreffend den ehemaligen Sachwalter, so gibt es auch zum Thema *Einhaltung der Wunschermittlungspflicht* lediglich Aussagen zur Schwester als jetzige Sachwalterin. Diesbezüglich teilt die betroffene Person mit, dass ihre Sachwalterin nicht oft nach ihren Wünschen fragt, die betroffene Person ihrer Sachwalterin ihre Wünsche aber sehr wohl mitteilt:

„I: Fragt die C auch, was Sie möchten? Was Sie selbst möchten? IP: Nein, das fragt sie nicht so oft. I: Sagen Sie ihr dann, was Sie möchten? IP: Mhm [bejahend; Anm. d. Verf.]“ (ebd., Zeilen 247-251).

Die Frage der *Wahrnehmung der Sachwalterschaft* variiert je nach der Person des/der Sachwalters/in. Für die betroffene Person ist es in Ordnung, dass ihre Schwester als Sachwalterin auch gewisse Entscheidungen für sie trifft. Sie empfindet das als Unterstützung (ebd., Zeilen 197-200; Interview 1a, Zeilen 1173-1176). Die betroffene Person ist begeistert darüber, dass ihre Schwester nun ihre Sachwalterin ist:

„I: Und wie finden Sie das denn, dass die C Ihre Sachwalterin ist? IP: Supa. I: Supa. Hilft Sie Ihnen oder ist es ein bissl komisch, dass sie Ihre Sachwalterin ist? IP: Nein, das ist nicht komisch, sie is supa“ (Interview 2, Zeilen 221-226).

Manchmal merkt die betroffene Person im Alltag gar nicht, dass sie eine Sachwalterin hat, da ihre Schwester für sie mehr die Rolle der Schwester als jene der Sachwalterin einnimmt (ebd., Zeilen 15-25). Die Zeit mit dem ehemaligen Sachwalter beschreibt die betroffene Person als eher negativ. Er konnte ihr keine Unterstützung bieten:

„I: Ach so, so meinen Sie das. Wollte er Ihnen helfen oder nicht? IP: Na, der wollte mir gar nicht helfen“ (ebd., Zeilen 355-356).

Die *Erforderlichkeit eines/r Sachwalters/in* wird von der betroffenen Person nicht generell bejaht oder verneint, sondern ist situationsbedingt. Vor allem in finanziellen oder medizinischen Belangen ist es in Ordnung für die betroffene Person, dass ein/e Sachwalter/in die Entscheidungen für sie trifft:

„I: Und wenn die C da jetzt manchmal etwas entscheidet für Sie, ob Sie jetzt zum Arzt gehen müssen zum Beispiel, oder mit dem Geld oder so, ist das ok für Sie, dass die C das entscheidet? IP: Oh ja“ (ebd., Zeilen 197-200).

In andere Angelegenheiten hingegen möchte sie involviert sein. Sie wünscht sich, dass ihr alles erklärt wird, damit sie immer dazulernt und gewisse Angelegenheiten dann auch selbst ausführen kann:

„IP: Na na, einmal mit der C und einmal alleine. I: So dass Sie das immer lernen? IP: Ja das meine ich. Einmal mit der C oder mit den G-Betreuern, dann einmal alleine. I: Mhm. Dass Sie alles immer schön langsam lernen. IP: Das meine ich, ja. I: (---) Und finden Sie, sollte die C mehr machen für Sie oder passt das? IP: Nein, passt das. Ich kann auch was alleine machen“ (ebd., Zeilen 208-216).

Die betroffene Person äußert zwar *Änderungswünsche* bzw. *Unzufriedenheit* mit ihrer Lebenssituation, jedoch betreffen diese Wünsche nicht direkt die Sachwalterschaft. Sie ist nicht zufrieden mit ihrer derzeitigen Beschäftigungstherapie-Werkstätte. Der ihr dort übertragene Aufgabenbereich ist ihr zu langweilig:

„I: Was machen Sie denn da alles? IP: Weben und häkeln, des is so fad. (---) Und so arbeiten is a fad. (...) Da danma nur sitzen und hockn. I: Mhm. IP: Und des mog i wieda net“ (ebd., Zeilen 68-76).

Ein großer Wunsch der betroffenen Person wäre es, ein Praktikum in einer Kindergartenschule zu machen:

„I: Und was würden Sie denn da gerne anders machen in der Beschäftigungstherapie, in der Werkstatt. Was möchten Sie denn dort gerne machen? IP: Kindertagesstätte. IP: Mhm. Und wie würden Sie das- Wo kann man das machen? IP: Schule, Praktikum machen“ (ebd., Zeilen 83-88).

Beim ersten (Vor-)Gespräch war die bereits mehrfach angesprochene Übersiedelung im Gange, die von der betroffenen Person vehement abgelehnt wurde. Beim zweiten Gespräch (dem eigentlichen Interview) hat sie sich bereits an den neuen Wohnort gewöhnt. Den vorigen Wohnort vermisst sie am Wochenende allerdings immer noch, da sie dort viel mehr unternehmen konnte:

„I: Weil Sie vorher gesagt haben, nach W [Ortsangabe] möchten Sie gerne wieder. Wäre das ein Punkt? IP: Ja möchte ich. Nur am Wochenende. Unter der Woche nicht. I: Mhm. Also es gefällt Ihnen jetzt schon da, aber so am Wochenende würden Sie gerne wieder nach W. IP: [nickt]. (...) Am Wochenende gibt es immer tolle Sachen in W, ich geh Operette, bummeln, tanzen, Klavierstunde“ (ebd., Zeilen 258-273).

Die betroffene Person hätte auch gerne mehr Einblick in die Finanzen und möchte selbst mit ihrem Geld haushalten (Interview 1a, Zeilen 1148-1150; Interview 1b, Zeilen 606-608).

Das Thema *Selbstbestimmung* im Zusammenhang mit Sachwalterschaft wurde von der betroffenen Person nicht angesprochen und war auch nicht im Interview-Leitfaden enthalten, um die betroffene Person nicht zu sehr zu belasten – der Interview-Leitfaden war ohnedies bereits sehr umfangreich.

6.1.2. Wahrnehmung der Sachwalterschaft aus der Sicht der Schwester/nunmehrigen Sachwalterin

Die Schwester der betroffenen Person war zum Zeitpunkt der Interviewführung 56 Jahre alt. Sie ist Volksschullehrerin und hat vor geraumer Zeit das Diplomstudium Pädagogik begonnen. Die betroffene Person lebt schon seit einigen Jahren bei ihrer Schwester und ist diese seit 2007 auch Sachwalterin der betroffenen Person.

Die Schwester kann auch einen kurzen Überblick über die Zeit vor dem hier fokussierten Zeitpunkt des *Verfahrens* – Übergang der Sachwalterschaft vom ehemaligen Sachwalter auf die Schwester – geben. Sie hat keine direkte Anregung der Sachwalterschaft bzw. ein Bestellungsverfahren in Erinnerung, sondern beschreibt vielmehr einen nahtlosen Übergang von der Verantwortung beider Elternteile für ihr Kind zur Bestellung der Mutter als Sachwalterin nach dem Tod des Vaters:

„Da waren automatisch die Eltern zuständig, ... unser Vater ist ja früh gestorben, 85, und da weiß ich dann, dass sie zu diesem Zeitpunkt sicher besachwaltet war, dann, weil da kams zu einem Gespräch, dass die Mutti jetzt die volle Verantwortung hat. (...) Das ging dann nahtlos über“ (Interview 1a, Zeilen 120-138).

Für kurze Zeit war der Onkel der betroffenen Person vorübergehender Sachwalter. Nachdem aber die Familienangehörigen damit einverstanden waren, dass die Mutter die Sachwalterin der betroffenen Person wird, wurde dies beschlossen. Die betroffene Person selbst wurde nicht um ihr Einverständnis gebeten:

„Das war nach dem Tod von meinem Vater, da war dort ein Treffen der ganzen Familienangehörigen beim Notar in L [Ortsangabe], das war ein schreckliches Treffen, ah und da war mein Onkel, zu dem sie Null Bezug hat, der Bruder von meiner Mutter, vorübergehend ihr Sachwalter. (...) Und do wurde beim Notar damals im Beisein der anderen Familienmitglieder beschlossen, dass wir einverstanden sind, dass die Mutter das übernimmt. Da kann i mi no erinnern, die A³⁴ [Name; betroffene Person] wurde nicht gefragt, aber wir Familienmitglieder, jo, und wir waren natürlich einverstanden“ (ebd., Zeilen 455-465).

³⁴

A ... betroffene Person

C ... Schwester der betroffenen Person

R ... Bekannte/Unterstützerin

T ... ehemaliger Sachwalter

B ... Studentin/interimistische Sachwalterin

K ... Pflschaftsrichterin

Der zunächst zuständige Richter schenkte der Schwester kein Gehör (ebd., Zeilen 674-675). Er lehnte ihre Anträge, Sachwalterin der betroffenen Person werden zu wollen, mit der Begründung ab, dass sie dafür nicht kompetent genug sei:

„ich hab nämlich damals schon angesucht um Sachwalter- dass ich die Sachwalterschaft bekomme, und hab einen abschlägigen Bescheid bekommen, mit der Begründung, ich wäre nicht kompetent genug für die Geschäfte, das muss ein Rechtsanwalt machen (ebd., Zeilen 675-679).

Es erfolgte ein Richter/innen-Wechsel und die neue Richterin hatte einen anderen Zugang zum Thema Behinderung (ebd., Zeilen 702-705). Sie gab der Schwester die Gelegenheit, ihre Lebensgeschichte mit der betroffenen Person zu erzählen (ebd., Zeilen 726-733), und merkte, dass sich die betroffene Person bei ihr wohl fühlt (ebd., Zeilen 780-783). Die nunmehrige Richterin sah auch keinen Grund, warum die Angelegenheiten von einem/ Rechtsanwalt/in erledigt werden müssten:

„die Frau K hat sich das angehört und hat dann sofort gesagt, ja ich seh schon, der A geht's gut bei Ihnen und sie sieht das jetzt auch nicht ein, dass das jetzt eine Rechtsanwaltskanzlei machen muss“ (ebd., Zeilen 737-740).

Die Bekannte begleitete die betroffene Person und ihre Schwester als Vertrauensperson zur Gericht. Sie war bei Gericht bereits bekannt und es wurde ihr automatisch Respekt entgegengebracht:

„die Frau R war schon eigentlich relativ bekannt und als ich mit der Frau R dort hingekommen bin, wurden wir sofort höflichst empfangen, was- wo ich andere, andere Erfahrungen hatte als Privatperson, als nur Schwester meiner behinderten Schwester“ (ebd., Zeilen 705-709).

Auf Anraten der Bekannten wurde zunächst eine Studentin als interimistische Sachwalterin eingesetzt, welche die ihr übertragenen Agenden allerdings nicht sorgfältig durchführte. Daraufhin bestellte die Richterin die Schwester der betroffenen Person als Sachwalterin (ebd., Zeilen 948-960).

Die Schwester war einerseits froh, dass sie bei Gericht sprechen durfte und dass ihr auch geglaubt wurde (Interview 1b, Zeilen 158-161), andererseits wollte sie in erster Linie, dass jemand mit der betroffenen Person spricht:

„ich wollte gar nicht, dass ich rede, ich wollte, dass endlich jemand mit der A spricht“ (Interview 1a, Zeilen 776-777).

Die Richterin ging auf die betroffene Person ein und fragte sie nach ihren Wünschen (ebd., Zeilen 966-967) und Lebensvorstellungen (ebd., Zeilen 967-969). Die Schwester ist allerdings der Ansicht, dass die Richterin noch mehr auf die betroffene Person hätte eingehen können:

„Sie hätte mehr mit der A reden können“ (Interview 1b, Zeilen 484-485).

Diese Vorsprachen bei Gericht waren für die betroffene Person eine Belastung:

„es ist immer eine Belastung, wenn die Frau R redet, wenn ich rede ... und sie muss immer zuhören und wird schlussendlich als Letzte gefragt, und was sagst du dazu, das gefällt mir nie an diesen Gesprächen, eigentlich müssten wir schweigen, wir Obergscheiten mit unseren Ratschlägen und die A in erster Linie befragen, was willst du“ (ebd., Zeilen 486-492).

Der Umfang der von dem/der Sachwalter/in zu besorgenden Angelegenheiten war bei den unterschiedlichen Sachwaltern nicht derselbe. So oblag dem ehemaligen Sachwalter nur in Teilbereichen die Entscheidungskompetenz (Interview 1a, Zeilen 1021-1024), während die Schwester nun Sachwalterin in allen Angelegenheiten ist (Interview 1b, Zeilen 544-545). Diese umfassende Sachwalterschaft wurde von der Richterin vorgeschlagen und sollte vor allem dem Schutz der betroffenen Person dienen:

„Und ich war auch nicht für die ... Sachwalterschaft in allen Belangen, das war gar nicht mein Wunsch, das hat die Frau Dr. K [Name; Pflschaftsrichterin] vorgeschlagen, ich soll Sachwalterin in allen Belangen sein, ah, weil sie das als Schutzfunktion angesehen hat“ (ebd., Zeilen 528-531).

Zur Auswahl der Person des/der Sachwalters/in erklärt die Schwester, dass vom Gericht bemerkt wurde, dass die Familie nicht dieselben Ansichten über die Zukunft der betroffenen Person hatte, und deshalb ein Sachwalter außerhalb der Familie bestellt wurde:

„Meine Mutter war schon sehr krank, ja. Sie war schon im 83. Lebensjahr. Ja. Und ja, sie hatte so ihre eigenen Anschauungen (---) und ich hatte auch meine Anschauungen, die, die anders waren, als die meiner Mutter, wie meine Schwester leben könnte, ja. Und ich wollte ihr möglichst viel Selbständigkeit und Autonomie ermöglichen, was ich dann auch getan hab. Und dann gab es halt dann in diese Richtung Meinungsverschiedenheiten und das hat dieser Richter in H [Ortsangabe] (---) gespürt, dass es da familiär, dass wir da nicht an einem Strang ziehen, und hat

dann einen Sachwalter für die A bestellt, außerhalb der Familie“ (Interview 1a, Zeilen 14-23).

In der Folge wollte die Schwester die Sachwalterschaft übernehmen, wurde jedoch nicht als kompetent genug für diese Aufgabe angesehen (ebd., Zeilen 675-679). Erst der Richter/innen-Wechsel machte es möglich, dass die Schwester Sachwalterin der betroffenen Person wurde.

Die Schwester der betroffenen Person ist der Ansicht, dass die Richter/innen ihre Kontrollfunktion nicht ernst genug nehmen. Die interimistische Sachwalterin war sehr chaotisch und hatte Fehlüberweisungen durchgeführt – aufgefallen ist dies jedoch der Bekannten, nicht der Richterin:

„und dann kam heraus, dass diese Frau B ein Chaos beieinander hat, ein Kuddelmuddel, wo sie Klienten verwechselt hat, vertauscht, und ah wo sie dann aus As Konten eine Überweisung an eine andere stattgefunden hat, dank der Frau R ist das alles hochgeflogen. ‚Sonst schert sich da keiner drum‘. Kein Richter schaut da nach oder kontrolliert da, ja, und ´tschuldigung, ich verallgemeinere das, vielleicht gibt´s solche, aber das tut sich kaum jemand an“ (ebd., Zeilen 927-935).

Zur Effektivität des Verfahrens bzw. zu Problemen, die im Verfahren oftmals auftreten, wurden nur die Professionisten/innen befragt, weshalb es von der Schwester keine Aussagen gibt, die unter diese Kategorie subsumiert werden können.

Die *Reaktionen der betroffenen Person auf die Bestellung* des ehemaligen Sachwalters schildert die Schwester nicht, sie erzählt jedoch, dass die betroffene Person ab einem gewissen Zeitpunkt – seitdem der ehemalige Sachwalter sie unangekündigt in der Werkstätte besucht hatte und sie davon überzeugen wollte, in eine Wohngemeinschaft zu ziehen – Angst vor ihm hatte:

„sie hat Angst ghabt vor ihm. (...) Oder wenn nur ein Brief gekommen is im Postkasten vom T, die hat Angst ghabt, foa ob mit dem Brief, hot sie gsogt. Ich will das nicht lesen. Sie hat genau gespürt, dass da nur Negatives drinnen steht“ (Interview 1b, Zeilen 379-385).

Nachdem schließlich die Schwester als Sachwalterin bestellt wurde, waren beide – die betroffene Person und ihre Schwester – erleichtert:

„Also wir waren beide befreit, also das erste Mal hatten wir das Gefühl, ja, wir sind frei, (---) frei. Also ich hab mich ja genauso entmündigt gefühlt wie die A“ (ebd., Zeilen 563-565).

Die *Entscheidungskompetenzen* des/der Sachwalters/in unterscheiden sich stark danach, wer als Sachwalter/in bestellt war. Die Mutter als Sachwalterin ließ der betroffenen Person kaum Angelegenheiten selbst regeln, sie traf beispielsweise auch die Entscheidung, welche Kleidung die betroffene Person zu tragen hatte:

„meine Mutter ist immer wieder hin und hat in ihrer Abwesenheit den Kasten ausgeräumt und Gewand wieder weggenommen, und das, was sie sich vorstellt, eingeben. Des wo a Wahnsinn. Die A durfte nicht einmal das anziehen, was sie wollte“ (Interview 1a, Zeilen 186-190).

Der ehemalige Sachwalter war für das Finanzielle zuständig, wobei er sehr viel gespart hat:

„Und 600 Euro wurden ihr überwiesen und den Rest hat er gespart. Wofür weiß ich nicht. Obwohl eh ein Sparbuch angelegt ist“ (ebd., Zeilen 71-73).

Die Schwester führt die vielen Ansparungen darauf zurück, dass der ehemalige Sachwalter auf diese Weise mehr Geld für sich selbst verdienen konnte:

„und sonst wird nur gespart, ja, wofür? Wo ich dann erfahren hab, dass, je mehr da ist, desto mehr Prozente kriegt der Sachwalter von dem Angesparten und er ja immer dann eigentlich nur wollte, dass möglichst viel Geld angespart wurde, ja, weil ja er auch einen Anteil da bekommt“ (ebd., Zeilen 666-670).

Der ehemalige Sachwalter war auch zuständig für rechtliche Angelegenheiten – also insbesondere die Unterzeichnung von Verträgen:

„wenns um Ämter oder dergleichen ging, wo schon er dann immer seine Unterschrift hingesetzt hat, ... dass er natürlich zum Beispiel beim Verein G die Betreuungsvereinbarung, das musste alles der T unterschreiben, das hat er natürlich alles brav unterschrieben als Sachwalter“ (Interview 1b, Zeilen 60-64).

In anderen Bereichen traf der ehemalige Sachwalter keine Entscheidungen für die betroffene Person:

„Rein Geldverwalter, Geldverwalter und Verträge unterschreiben. Fertig“ (ebd., Zeile 125).

Die Schwester als Sachwalterin regelt vor allem die großen finanziellen Angelegenheiten für die betroffene Person (Interview 1a, Zeilen 1069-1071). Sie gesteht sich ein, dass sie in diesem Bereich zu viel entscheidet, ohne die betroffene Person mit einzubeziehen bzw. ihr alles genau zu erklären, da die Zeit fehlt:

„ich müsste zum Beispiel in finanziellen Belangen ihr viel mehr erklären, ja, schau, das ist jetzt das Geld, das haben wir dazu verwendet und so weiter, ...ich weiß, sie interessiert sich sehr fürs Geld und es ist für sie sehr wichtig, etwas Eigenes zu haben und zu sagen, das ist mein Geld und nicht unser aller Geld, ja. (...) Es geht um die Transparenz und da muss ich mich am Schlawittchen nehmen, da hab ich zu wenig Zeit, einfach zu wenig Zeit, dass ich mich hinsetz und mit ihr das durchsprech“ (Interview 1b, Zeilen 588-603).

Die Schwester merkt an, dass sie nicht alle Rechte beansprucht, die sie als Sachwalterin hätte (ebd., Zeile 574).

Die Schwester als Sachwalterin ermöglicht es der betroffenen Person, dass diese über kleinere Geldbeträge selbst verfügen kann (Interview 1a, Zeilen 1072-1073). Diese kleinen Summen kann die betroffene Person nach Aussagen ihrer Schwester überschauen. Mit größeren Summen kann sie hingegen nicht umgehen, da sie diese rechnerisch nicht mehr bewältigen kann (Interview 1b, Zeilen 338-348). Über Angelegenheiten wie Freizeit, Freunde/innen, Kleidung etc. entscheidet die betroffene Person selbst:

„Aber wie gesagt, um ihre Freizeit, Freizeitgestaltung, da misch i mi überhaupt net ein, dann Kleidung misch i mi überhaupt net ein, ja, ah Frisur ... oder Freunde, da misch ich mich überhaupt net ein, ich bin froh wenn sie Freunde findet und wenn sie a Gaude hot, jo“ (Interview 1b, Zeilen 348-351).

Grundsatzentscheidungen werden von der Schwester als Sachwalterin gemeinsam mit der betroffenen Person getroffen:

„Alles gemeinsam. Ja. Wir schließen echt Kompromisse“ (Interview 1a, Zeile 1098).

In finanziellen Angelegenheiten kann die Schwester jedoch nicht alles mit der betroffenen Person besprechen, weil ihr die Zeit dafür fehlt (ebd., Zeilen 1064-1067).

Aussagen, die unter die Subkategorie Kompetenzen bzw. Unterstützung von anderen Personen fallen, sind in erster Linie Situationsbeschreibungen der Schwester, als sie noch nicht Sachwalterin war. Sie beschreibt ihre

unterstützende Rolle als Schwester: Sie übernahm viele Pflichten für die betroffene Person, hatte aber keinen Anspruch auf Information oder sonstige Rechte:

„ich hob überhaupt nicht den Anspruch auf irgendeine Information, weil i hob jo null Rechte ghobt, i hob nur alle Pflichten übernommen, aber null Rechte“ (Interview 1b, Zeilen 78-80).

Sie machte auf die Bedürfnisse der betroffenen Person aufmerksam, insbesondere als diese von der Mutter als Sachwalterin sehr eingeeengt wurde (Interview 1a, Zeilen 146-149). Die Schwester sprach bei Einrichtungen vor, um auf die Wünsche der betroffenen Person aufmerksam zu machen (ebd., Zeilen 522-527), kümmerte sich um medizinische Angelegenheiten (ebd., Zeilen 423-447, 686-690) und intervenierte beim ehemaligen Sachwalter, wenn mehr Geld erforderlich war (ebd., Zeilen 622-627). Sie bezahlte die Wohnung, in der sie gemeinsam mit der betroffenen Person lebte, alleine (Interview 1b, Zeilen 428-436). Als Schwester hatte sie keine Rechte, sie wurde von den Institutionen zurückgewiesen, da sie als Nicht-Sachwalterin nicht die richtige Ansprechpartnerin war:

„wenn in Einrichtungen, wenn ich etwas anmerken wollte oder nachfragen, (---) ah, die haben mich zurückgeschickt und gesagt, Sie sind ja nicht unsere Ansprechpartnerin“ (ebd., Zeilen 553-555).

Die Schwester bemerkte ihre Machtlosigkeit als nur Familienangehörige ihrer besachwalteten Schwester:

„Also da hab ich dann schon gespürt, pfau, ich hab null Rechte, wenn der T mal daherkommt und sagt, die A muss in ein Wohnheim, (-) dann hätt i a nix zum Sagen“ (Interview 1a, Zeilen 754-757).

Als wünschenswerte Unterstützung durch dritte Personen führt die Schwester als Sachwalterin persönliche Assistenz an:

„Es ist für mich super, wenn sie an, eine persönliche Assistenz hat, in solchen Belangen [gemeint ist die Besprechung finanzieller Angelegenheiten; Anm. d. Verf.], wo ich entlastet bin, und das wäre die Aufgabe der persönlichen Assistenz, net nur was weiß ich, spazieren gehen oder was weiß ich, sondern auch mit ihr solche Dinge durchbesprechen“ (Interview 1b, Zeilen 631-635).

Den *Kontakt* mit dem ehemaligen Sachwalter beschreibt die Schwester als unpersönliche Abfertigung am Telefon:

„dann hat er nie Zeit, mit uns zu reden und fertigt einen ab am Telefon, unpersönlich“
(Interview 1a, Zeilen 644-645).

Es gab den Erstkontakt in der Kanzlei des ehemaligen Sachwalters und einen Besuch in der Werkstätte der betroffenen Person. In der Folge wurden nur mehr Telefonate mit der Schwester der betroffenen Person geführt, wenn es um Überweisungen und dergleichen ging:

„und dann hat's nie:: mehr einen persönlichen Kontakt gegeben, außer ein Telefonat, wens um eine Überweisung, um ein Geld gegangen ist, wenn ich was benötigt hätte für die A“ (Interview 1b, Zeilen 41-44).

Der ehemalige Sachwalter selbst suchte nie den Kontakt zur betroffenen Person oder ihrer Schwester. Nach Angaben der Schwester war er froh, dass die Schwester sich um alles gekümmert und er somit keine Arbeit hatte (Interview 1a, Zeilen 1038-1041).

Inhaltlich lassen sich die Gespräche der betroffenen Person bzw. ihrer Schwester in drei Themenbereiche untergliedern. Es gab das Erstgespräch, wo die betroffene Person und ihre Schwester in der Kanzlei des ehemaligen Sachwalters vorgesprochen hatten, das von der Schwester als „runden Tisch“ bezeichnete Gespräch, wo der ehemalige Sachwalter die betroffene Person in der Werkstätte besuchte und sie von einem Umzug in eine Wohn-gemeinschaft überzeugen wollte, und sonstige Gespräche bzw. Telefonate. Beim Erstgespräch ließ sich der ehemalige Sachwalter in erster Linie wichtige Unterlagen aushändigen:

„das erste Treffen mit ihm im Büro war so, dass er ganz gierig ALLE ALLE Unterlagen, die wir nur gehabt haben, sofort horten und sammeln wollte. Sparbücher und und und“ (ebd., Zeilen 26-28).

Den ehemaligen Sachwalter interessierte primär das Vermögen (ebd., Zeilen 34-36), nicht die betroffene Person selbst:

„Sie ist dort gesessen, schön gekleidet und wollte sich so quasi vorstellen bei ihrem neuen Sachwalter und er hat sie nicht einmal eines Blickes gewürdigt, geschweige einen Platz angeboten, ah, nachdem er alle Unterlagen hatte, hat er gsagt, so, jetzt hab ich alles, jetzt können Sie wieder gehen. (---) Keinen persönlichen Satz. ABSOLUT nichts, nur die Unterlagen“ (Interview 1b, Zeilen 32-36).

Die betroffene Person durfte das Gespräch zwischen dem ehemaligen Sachwalter und ihrer Schwester auch nicht unterbrechen:

„die A wollte dann zwischendurch, nachdem es scho so lange gedauert hat, mit ihm einmal einen persönlichen Satz sprechen und dann hat er gesagt, na, sei still jetzt, sei still jetzt“ (ebd., Zeilen 28-31).

Bei dem als „runder Tisch“ bezeichneten Gespräch versuchten der ehemalige Sachwalter und der Leiter der Werkstätte die betroffene Person von einem Umzug in eine Wohngemeinschaft zu überzeugen (ebd., Zeilen 202-206). Gesprächsthema war auch das Sparbuch des verstorbenen Vaters, doch die betroffene Person wurde nicht in das Gespräch miteinbezogen und es wurde auch nicht in einer für die betroffene Person verständlichen Sprache gesprochen:

„sie haben ja nicht in einer leichten Sprache gesprochen, das war denen ja so wurscht, was die A versteht, weil die haben sich so unterhalten über sie und ihre Konten“ (ebd., Zeilen 207-210).

Sonst gab es noch Telefonate der Schwester der betroffenen Person mit dem ehemaligen Sachwalter, wenn Geld für diverse Anschaffungen, wie etwa ein Klavier oder ein Behindertenfahrrad, erforderlich war (ebd., Zeilen 44-55). Für die Zustimmung zu derartigen Käufen waren oft lange Verhandlungen erforderlich:

„und do gings immer um verhandeln, wie viel des kostet und ... ich hab ihm an Kostenvoranschlag geschickt und dann hat er gsagt, holens einen billigeren ein ... und schlussendlich hat er es dann doch bewilligt, aber des war immer eine langwierige Geschichte, bis er sein ok gegeben hat, ja, und des waren die Telefonate, da ging's immer nur ums Geld und sonst nichts“ (ebd., Zeilen 47-53).

Der ehemalige Sachwalter nahm aus der Sicht der Schwester die *Wunschermittlungspflicht* nicht ernst. Er sah die betroffene Person nicht als Ansprechpartnerin an, informierte sie nicht und hörte sich ihre Sicht der Dinge nicht an (ebd., Zeilen 73-75, 83-90). Er hat die zu erledigenden Angelegenheiten mit den diversen Einrichtungen, nicht aber mit der betroffenen Person besprochen:

„er hat nur mit den Einrichtungen sich kurzgeschlossen und mit den Büros und und mit den diversen öffentlichen Einrichtungen, und hat sich gut gestellt mit ihnen, um sei Rua zum hobn und die Betroffenen warn ihm Powidl“ (ebd., Zeilen 107-110).

Er konnte gar nicht auf die Wünsche der betroffenen Person eingehen, weil er die betroffene Person gar nicht gekannt hat:

„Der hat sie ja nicht einmal gekannt. Der hat net einen persönlichen Satz mit ihr gesprochen“ (ebd., Zeilen 190-191).

Die Schwester als Sachwalterin hingegen geht aus eigener Sicht auf die Wünsche der betroffenen Person ein und bespricht diese mit ihr (ebd., Zeilen 644-647).

Was die *Wahrnehmung der Sachwalterschaft* betrifft, ist die Zuordnung der Aussagen zu den Kategorien Sachwalterschaft als Unterstützung, Beschränkung oder neutrale Komponente abhängig von der Person des/der Sachwalters/in.

Seitdem die Schwester Sachwalterin der betroffenen Person ist, kann die Sachwalterschaft als Erleichterung angesehen werden:

„Eine Erleichterung insofern, dass sie sich von mir vertreten lassen kann und sie spürt, dass, wenn ich für sie spreche, ernst genommen werde“ (ebd., Zeilen 582-583).

Die Schwester sieht ihre Rolle als Sachwalterin als Unterstützung für die betroffene Person (ebd., Zeilen 574-576). Sie sorgt dafür, dass die betroffene Person selbst Entscheidungen treffen kann:

„sie braucht mich ja nur dazu, um ihre Fürsprecherin zu sein, damit sie zu Wort kommt. Meine Funktion is jo goa net die, dass ich ihr helfe bei den Entscheidungen, sondern meine Funktion ist die, dass ich ihr helfe, eine Entscheidung treffen zu dürfen“ (ebd., Zeilen 353-356).

Die Sachwalterschaft hat auch eine Schutzfunktion (ebd., Zeilen 362-363), insbesondere damit die betroffene Person nicht übervorteilt werden kann, da sie suggestiv beeinflussbar ist (ebd., Zeilen 531-536).

Als die betroffene Person andere Sachwalter/innen hatte, war die Sachwalterschaft eher eine Einschränkung. Von ihrer Mutter wurde die betroffene Person unterdrückt (Interview 1a, Zeilen 208-210). Es war ihr keine Selbständigkeit gestattet:

„die A hat sich enorm viele Hoffnungen gemacht in Richtung Selbständigkeit und dann war's wieder ein Zurück. Ja, keine Selbständigkeit erlaubt“ (ebd., Zeilen 251-253).

Der ehemalige Sachwalter machte der betroffenen Person seine Tätigkeiten nicht transparent und erklärte ihr nichts (ebd., Zeilen 77-80, 743-746). Nach Ansicht der Schwester wurde die betroffene Person durch den ehemaligen Sachwalter entmündigt:

„Die A ist ent- ah, entmündigt worden, hundertprozentig“ (ebd., Zeilen 80-81).

Auch die Studentin als interimistische Sachwalterin war weder für die betroffene Person noch für die Schwester eine Hilfe; auch sie gewährte keinen Einblick, informierte und erklärte nicht:

„Also es war keine Erleichterung, weder für mich noch für die A, sondern- diese Frau hat genauso wie der T mir keinen Einblick gewährt“ (ebd., Zeilen 799-802).

Die Schwester gesteht ein, dass sie als Sachwalterin die betroffene Person auch manchmal einschränkt – vor allem in finanziellen Belangen, da auch sie der betroffenen Person zu wenig transparent macht (Interview 1b, Zeilen 584-588).

Die Sachwalterschaft mit dem ehemaligen Sachwalter kann nicht nur als einschränkend, sondern in gewisser Weise auch als neutrale Komponente angesehen werden, da sie keine Auswirkungen auf den Alltag zeigte:

„I: Und welche Auswirkungen hat jetzt die Sachwalterschaft, also mit dem T auf den Lebensalltag ghabt, von Ihnen und von der A? IP: Null. Ja, Auswirkung, ah (-) ich hab gespürt, dass er schon seine Fäden im Hintergrund zieht“ (ebd., Zeilen 56-60).

Die *Erforderlichkeit eines/r Sachwalters/in* ist in gewissen Bereichen gegeben. Die Schwester ist der Ansicht, dass die betroffene Person eine/n Sachwalter/in in medizinischen und finanziellen Angelegenheiten braucht:

„also Ärzte unbedingt, dann Geldangelegenheiten“ (ebd., Zeilen 337-338).

Ein/e Sachwalter/in in medizinischen Angelegenheiten ist insbesondere im Hinblick auf die Teilnahme an Forschungen und Untersuchungen erforderlich:

„Für medizinische ganz dringend, weil da sagt sie immer ja, mach ich, also da bin ich ganz genau, weil die würden mit ihr tun was sie wollen, es gibt auch unter den Ärzten welche, die Versuchskaninchen suchen“ (ebd., Zeilen 330-332).

Der ehemalige Sachwalter hätte mehr für die betroffene Person machen können (ebd., Zeilen 370-375), aber für die Angelegenheiten, die er erledigt hat, hätte sie keinen Sachwalter gebraucht:

„Die A hat gesagt, ich brauch den T net. Des hat sie immer gesagt, ich brauch ihn net und des war die Wahrheit. Weil sie hat ohne ihn a guat leben können, sie hat ihn nur für die Auszahlungen braucht, sonst für nix“ (ebd., Zeilen 393-396).

Änderungswünsche bzw. Unzufriedenheit der betroffenen Person im Zusammenhang mit Sachwalterschaft zeigten sich insofern, als die betroffene Person Aussagen tätigte, den ehemaligen Sachwalter nicht zu brauchen (ebd.).

Ein großer Wunsch der betroffenen Person wäre es gewesen, nicht mit ihrer Schwester umziehen zu müssen, was die Schwester als nunmehrige Sachwalterin aber für unmöglich hielt:

„dann muss sie in eine WG, (-) und das will sie nicht, ja, weil da ist sie (---) auch wieder fremdbestimmt, ... und ich kann's mir nicht vorstellen, ah dass ich jetzt da lebe und so weit weg von As Lebensmittelpunkt, ah, da müsste eine Bezugsperson dort leben, die immer abrufbereit ist“ (ebd., Zeilen 653-657).

Ob *Selbstbestimmung* im Zusammenhang mit Sachwalterschaft möglich ist oder nicht, hängt aus der Sicht der Befragten davon ab, wie die Sachwalterschaft geführt wird (ebd., Zeilen 666-668). Auch die Person des/der Sachwalters/in ist ein Kriterium dafür (ebd., Zeilen 717-719). Nach dem, was die Schwester der betroffenen Person bislang erlebt hat, ist sie der Ansicht, dass besachwaltete Personen nicht selbstbestimmt leben können, weil es keine engagierten Sachwalter/innen gibt (ebd., Zeilen 668-670):

„ich denke, der Aufwand ist viel zu groß, dass sich das einer antut, ja, so einzugehen auf einen Menschen und so oft einen Kontakt zu pflegen und so oft sich auseinanderzusetzen mit den Wünschen“ (ebd., Zeilen 676-678).

Sachwalter/in zu sein, ist ein intensiver Job, bei dem viel Beziehungsarbeit geleistet und ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden muss (ebd., Zeilen 680-683). Die Schwester der betroffenen Person ist der Ansicht, dass sie ihrer Schwester Selbstbestimmung ermöglicht, weil sie sehr darum bemüht

ist. Fremde Personen würden aber nicht so viel Energie investieren und deshalb scheitert in diesen Fällen die Selbstbestimmung der betroffenen Person:

„I: Ermöglichen Sie ihr ein selbstbestimmtes Leben? IP: Ja, ja. Ich nehme meine Sache ernst, weil das, was ich investier an Energien, dass A ein ... würdiges Leben führen kann, des kann ich mir nicht vorstellen, dass ein Fremder das tut“ (ebd., Zeilen 692-696).

6.1.3. *Wahrnehmung der Sachwalterschaft aus der Sicht des ehemaligen Sachwalters*

Der ehemalige Sachwalter der betroffenen Person ist 41 Jahre alt. Der Rechtsanwalt ist seit 1995 auch als Sachwalter tätig. Die Zahl der von ihm als Sachwalter betreuten betroffenen Personen nannte er nicht.

Die Aussagen des ehemaligen Sachwalters zum *Verfahren* werden hier – im Gegensatz zu den detaillierten Schilderungen – nur kurz dargestellt, da es sich im Wesentlichen um eine Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen handelt, die ohnedies bereits im theoretischen Teil beschrieben wurden. Der ehemalige Sachwalter ist nicht – wie eigentlich intendiert gewesen wäre – auf Besonderheiten der Praxis bzw. Abweichungen von den gesetzlichen Regeln eingegangen. Auf diesbezügliche Nachfragen reagierte der ehemalige Sachwalter nur ausweichend.

Zur Anregung der Sachwalterschaft trifft der ehemalige Sachwalter lediglich die Aussage, dass der/die Sachwalter/in zumeist keine Kenntnis über die Anregung der Sachwalterschaft hat:

„es kommt eine Anregung zu Gericht, und das ist auch meistens einer der Knackpunkte oder ein kritischer Punkt, weil ich ah in:: fast keinem Fall weiß, wer hat die Sachwalterschaft angeregt“ (Interview 3, Zeilen 36-38).

Dies erklärt gleichzeitig den Mangel an weiteren Erklärungen zum Thema Anregung der Sachwalterschaft.

Zur Rolle des/der Richters/in gibt der ehemalige Sachwalter an, dass diese/r sich mit der Anregung auseinandersetzen und sich einen persönlichen

Eindruck von der betroffenen Person zu verschaffen hat. Der Akt wird in der Folge zu dem/der Sachverständigen geschickt – in dieser Zeit kann das Gericht mangels Akt und daraus resultierendem Informationsmangel keine Entscheidungen treffen – und aufgrund des Gutachtens wird der Wirkungskreis des/der Sachwalters/in vom Gericht beschlossen. Wird im Gutachten keine psychische Erkrankung oder geistige Behinderung festgestellt, bzw. sind keine Angelegenheiten zu besorgen, wird das Verfahren eingestellt. Das Bestellungsverfahren wird mit Gerichtsbeschluss beendet (ebd., Zeilen 39-45, 68-77, 120-131, 151-155). Eine Wiedereröffnung des Verfahrens – zur Erweiterung/Einschränkung der Befugnisse des/der Sachwalters/in – ist möglich:

„Und kann sich etwas ändern, dann wird das Sachwalterbestellungsverfahren sozusagen wiedereröffnet, kann man untechnisch sagen, und entweder wird eingestellt, oder ein Sachverständiger wird gefragt ..., dann wird beschlossen, ob Aufhebung, Gleichbleiben oder Erweiterung“ (ebd., Zeilen 144-151).

Als problematisch im Zusammenhang mit der Rolle des/der Richters/in wird die Tatsache angeführt, dass es kaum erfahrene Pflegschaftsrichter/innen gibt, weil dieser Aufgabenkreis zumeist an junge Richter/innen übertragen wird (ebd., Zeilen 1093-1096). Eine gewisse Erfahrung wäre in Sachwalterschaftssachen allerdings wichtig:

„Früher waren die Pflegschaftssachen dem Gerichtsvorsteher vorbehalten, mit gutem Grund. Der hat Jahrzehnte Menschen gesehen und Urteile gefällt, und kann daher auch schnell, aufgrund seines Erfahrungswissens, eine richtige, gute, begründete und dem Wohl der betroffenen Person angenäherte Entscheidung treffen“ (ebd., 1096-1100).

Noch bevor ein/e endgültige/r Sachwalter/in bestellt wird, kann es erforderlich sein, der betroffenen Person eine/n Verfahrenssachwalter/in bzw. ein/e einstweilige/n Sachwalter/in zur Seite zu stellen. Der/die Verfahrenssachwalter/in hat eine das Gericht unterstützende Funktion, während der/die einstweilige/r Sachwalter/in bereits konkrete inhaltliche Aufgaben zu erledigen hat (ebd., Zeilen 50-68).

Der/die Sachverständige erstellt ein Gutachten, nachdem er/sie die betroffene Person persönlich gesehen hat. Das Gutachten hat die psychische

Erkrankung bzw. die geistige Behinderung zu enthalten sowie die zu besorgenden Angelegenheiten und die Testierfähigkeit (ebd., Zeilen 115-120, 124-126). Dieses Gutachten dient als Entscheidungsgrundlage für das Gericht.

Nach Auskunft des ehemaligen Sachwalters hat die betroffene Person im Verfahren alle Rechte:

„Im Verfahren hat sie alle Rechte, sie kann (---) beantragen (---) was sie will, sie kann den Akt einsehen, davon habe ich noch nie gehört. (...) Er hat volle Rechte, kann selber den Rekurs erheben, kann alles selber prozessual machen. Kann kommen, muss geladen werden, muss verständigt werden“ (ebd., Zeilen 215-223).

Diese grundsätzlich vorhandenen Rechte werden von den betroffenen Personen jedoch nur wenig genützt, dies interpretiert der ehemalige Sachwalter als ein Zeichen dafür, dass sie auch tatsächlich Hilfe benötigen:

„Ja, also welche Rechte, alle Rechte hat der Betroffene. Sie werden nur viel zu wenig genützt. Ah, rekrutiert sich meines Wissens auch daraus, dass sie wirklich Hilfe brauchen, ja“ (ebd., Zeilen 230-232).

Die Rechte der betroffenen Personen sollen der Sicherheit und Stabilisierung dienen:

„Also das heißt, es wäre falsch herum zu sehen, die Rechte der betroffenen Person sollen dazu führen, dass die jetzt Gerichtsspezialist wird, nein, eigentlich nicht, eigentlich sollte sie sich sicher fühlen und in ihrer Lebensschiene wieder dort hingeführt werden, wo sie kein Problem hat“ (ebd., Zeilen 240-243).

Die Einbindung der betroffenen Personen in das Verfahren sieht der ehemalige Sachwalter als wichtig aber gleichzeitig problematisch an, da von den betroffenen Personen Abwehrhaltungen eingenommen werden:

„Sinn der Sache ist, wenns ein Problem gibt, dieses Problem zu lösen. ... natürlich muss sie [die betroffene Person; Anm. d. Verf.] dafür bis zu einem gewissen Grad eingebunden sein, ja, die Einbindung ist möglich, oftmals aber zu merken, dass eine ah ganz starke Abwehrreaktion gegeben ist“ (ebd., 274-278).

Der Umfang des Wirkungskreises des/der Sachwalters/in richtet sich nach dem Gutachten und den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Richter/innen überlassen den betroffenen Personen meist gewisse Angelegenheiten zur eigenen Besorgung, was – nach Ansicht des ehemaligen Sachwalters – die

Arbeit des/der Sachwalters/in nur erschwert (ebd., Zeilen 497-498). Er ist der Ansicht, dass anders vorgegangen werden sollte:

„also es wird da eh sehr entgegengekommen, meistens ist es nicht sinnvoll, das muss ich ehrlich sagen, es wäre meistens der, der klare Einschnitt sinnvoller, aus meiner Sicht, der klare Einschnitt, der getragen ist von der Idee, die Situation zu verbessern“ (ebd., Zeilen 502-505).

Der/die Sachwalter/in hat allerdings kein Recht darauf, in einem bestimmten Umfang bestellt zu werden (ebd., Zeilen 520-522).

Die Person des/der Sachwalters/in wird vom Gericht gewählt, wobei es sich die Frage stellen muss, wem sie diese Aufgabe zutrauen und zumuten kann:

„der oder jener wird Sachwalter, das entscheidet im Übrigen das Gericht, also ganz gegen anders lautende Informationen hat niemand ein Anrecht auf die Stellung des Sachwalters. Das Gericht sagt, wem traue ich und wem traue ich das zu. Teilweise müssen sie auch fragen, wem mute ich das zu“ (ebd., Zeilen 129-133).

Für die Richter/innen ist es nicht leicht, geeignete Sachwalter/innen zu finden, da es nur eine beschränkte Auswahl gibt (ebd., Zeilen 411-412). Neben den Rechtsanwälten/innen kommen auch Familienangehörige und der Verein für Sachwalterschaft in Betracht, wobei der Verein für Sachwalterschaft als Einziger ein Ablehnungsrecht hat (ebd., Zeilen 437-443). Die Richter/innen übertragen jenen Anwälten/innen, deren Arbeit sie schätzen, ihre Sachwalterschaftssachen. Manche Anwälte/innen gehen auch aktiv auf Richter/innen zu und ersuchen um Übertragung von Sachwalterschaftssachen (ebd., Zeilen 407-425). Die Wünsche der betroffenen Person zur Person des/der Sachwalters/in werden vom Gericht berücksichtigt (ebd., 490-492).

Nach dem eigentlichen Bestellungsverfahren ist die Rolle des Gerichtes nicht beendet. Der Akt läuft als Pflschaftsakt ohne konkretes Verfahren weiter und das Gericht hat innerhalb von drei bis fünf Jahren eine Überprüfungspflicht. Es können von der betroffenen Person oder dem/der Sachwalter/in Anträge auf Abänderung/Einstellung der Sachwalterschaft gestellt werden (ebd., Zeilen 136-144). Das Gericht ist auch dazu da, bestimmte Entscheidungen des/der Sachwalters/in zu kontrollieren und Fehlentscheidungen zu korrigieren:

„Ein Sachwalter ist kein Wundermensch, ja, kann auch mal schlecht entscheiden, soll auch passieren. Deswegen gibt's ja im Rahmen der außerordentlichen Verwaltung dann das Pflugschaftsgericht, eigentlich auch im Rahmen der ordentlichen Vermögensverwaltung, das Pflugschaftsgericht, das overrulen kann. Es kann sagen, mach das jetzt so, das wird nicht genehmigt, schau das noch einmal an“ (ebd., Zeilen 339-345).

Der ehemalige Sachwalter ist der Ansicht, dass das Verfahren gut funktioniert und es nur selten Fälle gibt, wo eine einstweilige Sachwalterschaft zu lange dauert, was nicht sein sollte, da sie nicht auf einem Gutachten, sondern nur auf gerichtlicher Vermutung beruht. Zu schnell kann ein/e Sachwalter/in gar nicht bestellt werden:

„das System funktioniert, so wie ein System funktioniert, ganz gut, ja, das schon, es gibt Ausreißer, dass eine einstweilige Sachwalterschaft einmal Ewigkeiten dauert, was nie sein soll, ah:: zu schnell wird gar nichts gemacht, zu schnell geht gar nicht, das, das ist doch wohl ein Irrglaube“ (ebd., Zeilen 535-539).

Die *Reaktionen der betroffenen Personen auf die Bestellung eines/ Sachwalters/in* beschreibt der ehemalige Sachwalter als individuell und sehr unterschiedlich:

„ganz unterschiedlich, manche, manche sagen Grüß Gott, bieten mir ein Wasser und einen Kaffee an, anderen knallen einem die Türe zu, machen sie gar nicht auf. Manche kommen her, geben alle ihre Sachen ab und sagen danke, dass du es machst, manche kommen her, hauens einem hin und sagen, warum hast du es nicht gestern gemacht“ (ebd., Zeilen 554-558).

Oft zeigen die betroffenen Personen Abwehrreaktionen, da ihnen gewisse Grenzen aufgezeigt und Missstände beendet werden:

„oftmals aber zu merken, dass eine ah ganz starke Abwehrreaktion gegeben ist. (...) der Missstand wird weggenommen, der hat sich irgendwie über Jahre gebildet, meistens kommt der nicht ad hoc, und da muss jetzt etwas aufgeräumt werden und das tut natürlich weh, das tut net dem Sachwalter weh, sondern das tut denen weh, wo es passiert“ (ebd., 277-284).

Eine Abwehrhaltung gegenüber dem/der Sachwalter/in besteht meist so lange, bis die betroffene Person einen Nutzen in der Sachwalterschaft sieht:

„Er wird natürlich ablehnend reagieren, solange bis er dann irgendwann einen Nutzen sieht. Solange, bis er- oder an die neue Situation gewöhnt ist. Das muss man aussitzen. Aber das sind dann die Zeiträume, wo heftig Sturm gelaufen wird, wo alles

eine Riesenschweineerei ist, und furchtbar, und der Sachwalter nie schnell genug sein kann“ (ebd., Zeilen 295-299).

Zu den *Entscheidungskompetenzen* bzw. der *Regelung der Angelegenheiten* der betroffenen Person führt der ehemalige Sachwalter in erster Linie Kompetenzen an, die er selbst hat bzw. nicht hat. Die Kompetenzen der betroffenen Person sowie von anderen Personen und solche, die der betroffenen Person gemeinsam mit dem/der Sachwalter/in obliegen, werden nur knapp angesprochen.

Im Bereich Freizeit und Freunde/innen trifft der/die Sachwalter/in keine bis wenige Entscheidungen. Dem/der Sachwalter/in obliegt zwar der Aufgabenkreis der Personensorge, wozu aber nicht das Finden von Freunden/innen und ähnliches zählt:

„Es gibt ja höchstpersönliche Angelegenheiten, die der Sachwalter nicht entscheiden kann, ja, man hat eine Personenobsorge, aber die Personenobsorge betrifft nicht, dass man Freunde findet für den Menschen, oder dass man Freunde wegschickt, ja, oder die Familie zerstört oder ähnliches“ (ebd., Zeilen 615-619).

Der ehemalige Sachwalter führt an, dass er Beziehungen beendet, wenn sie der betroffenen Person nicht gut tun (ebd., Zeilen 607-611). Er verbietet auch die Haltung von Kampfhunden und ähnlichen Haustieren (ebd., Zeilen 624-627). Sonst greift der ehemalige Sachwalter in die Freizeitgestaltung der betroffenen Personen nicht ein – sofern das Geld dafür vorhanden ist:

„wenn jemand das Geld dafür hat, dann soll er das machen, hat er das Geld nicht dafür, hätte er es ja vorher auch nicht machen können“ (ebd.; Zeilen 652-654).

In den Lebensbereich Wohnen greift der ehemalige Sachwalter bei seinen besachwalteten Personen nur dann ein, wenn gesundheitliche Missstände gegeben sind:

„die Missstände, die gesundheitlichen, also Gesundheitsmissstände, die es dann gibt, dass das Gesundheitsamt einschreitet, das muss man unterbinden, also ein normales Leben- Wohnen und Leben, da sagt kein Mensch etwas“ (ebd., Zeilen 689-692).

Ob die betroffenen Personen Beschäftigungstherapie-Einrichtungen besuchen bzw. welche Einrichtungen sie besuchen, fällt nicht in den

Aufgabenkreis des/der Sachwalters/in, da dies keine rechtliche Angelegenheit darstellt:

„da kommt man wieder in eine andere Frage hinein, die in Wahrheit den Sachwalter relativ wenig interessiert, zumeist, ja, in der Regel, die ihm dann aber irgendwann, wenn etwas nicht mehr passt, in die Schuhe geschoben wird, ja, als Sachwalter soll man rechtliche Angelegenheiten regeln, ob jetzt jemand in eine Beschäftigungstherapie gehen will, ja oder nein, ist keine rechtliche Angelegenheit“ (ebd., Zeilen 706-711).

Wenn die betroffene Person keine Beschäftigungstherapie absolvieren möchte, ist das ihre Entscheidung und der/die Sachwalter/in kann sie nicht dazu zwingen (ebd., Zeilen 716-721). Was im Bereich Beschäftigungstherapie allerdings in den Aufgabenkreis des/der Sachwalters/in fällt, ist die Unterfertigung des Betreuungsvertrages. Wenn der/die Sachwalter/in dies möchte, kann er/sie sich auch auf die Suche nach Einrichtungen begeben, wobei die Entscheidung letztlich aber nicht ihm/ihr obliegt:

„den Betreuungsvertrag unterschreiben, das ist die Sache des Sachwalters, ja, natürlich kann er auch Beschäftigungstherapien suchen und fragen, im Wesen muss dann der Kurant ja sagen, oder eben die betroffene Person ja sagen“ (ebd., Zeilen 712-714).

Dem/der Sachwalter/in obliegen zumeist Entscheidungen in medizinischen Angelegenheiten, wobei diese Entscheidungskompetenz vom ehemaligen Sachwalter als sehr problematisch beschrieben wird:

„es gibt ganz wilde Sachen, ganz wilde Sachen, die schon schwer im Magen liegen (--) und ja, (2) das ist der Moment, das ist eigentlich der Moment, wo man eigentlich sich denkt, eigentlich (---) sollte das nie einem anderen Menschen zur Entscheidung überlassen werden“ (ebd., Zeilen 729-733; vgl. Zeilen 746-751).

Den Wesenskern der Kompetenzen eines/r Sachwalters/in machen die finanziellen Angelegenheiten aus (ebd., Zeilen 813-814). Diese Kompetenz wird oft unter Ausschluss der betroffenen Person wahrgenommen:

„Es gibt Menschen, da hats einfach keinen Sinn, sich irgendwie auch nur zwei Sekunden darüber zu überhalten, wie was bezahlt wird“ (ebd., Zeilen 773-774).

Der/die Sachwalter/in muss sich überlegen, wie der betroffenen Person jene Geldbeträge ausgehändigt werden, die ihr zur freien Verfügung stehen. Oft wird eine Stückelung der Beträge sinnvoller sein, als die Auszahlung des

gesamten monatlich zur Verfügung stehenden Betrages auf einmal. Die Aushändigung bestimmter Geldbeträge hat eine gewisse therapeutische Wirkung (ebd., Zeilen 816-823). Im Zusammenhang mit den finanziellen Aufgaben beschreibt der ehemalige Sachwalter auch das Problem, dass viele betroffene Personen Geld benötigen, ohne dass er eines für sie zur Verfügung hat – beispielsweise bei Neuübernahme der Sachwalterschaft und bereits vorhandenem Schuldenberg. Dies bringt ihn in einen Entscheidungsnotstand:

„Und wenn das Bankkonto im Minus ist, dauert es im besten Fall eineinhalb bis zwei Monate, bis man das erste Geld für diesen Menschen sieht. Na was macht man dann, eineinhalb bis zwei Monate mit diesem Menschen, der sofort kommt und sagt, er braucht ein Geld“ (ebd., Zeilen 571-574; vgl. Zeilen 583-587).

Der ehemalige Sachwalter kritisiert, dass ihm bei der Ausübung seiner Kompetenzen kein Informationsrecht zukommt – mit Ausnahme von Institutionen, vor denen er die betroffene Person direkt vertritt:

„Also der Sachwalter hat niemandem gegenüber ein Recht, eine Information zu erlangen, mit Ausnahme, sagen wir mal, ah, die Stellen, wo er den, die betroffene Person direkt vertritt, also zum Beispiel eine Bank muss schon eine Information erteilen“ (ebd., Zeilen 107-110).

Der ehemalige Sachwalter räumt ein, bei der Ausübung seiner Kompetenzen durchaus gebunden zu sein. Er kann nicht alle Entscheidungen für die betroffenen Personen treffen, sondern ihnen im Wesentlichen nur die Möglichkeiten aufzeigen:

„ich kann nicht tun und lassen was ich will, ich kann ihm die Option eröffnen“ (ebd., Zeilen 721-722).

Die Kompetenzen der betroffenen Personen beschreibt der ehemalige Sachwalter nur sehr knapp, wobei sich jedoch aus Umkehrschlüssen zu den oben dargestellten nicht bestehenden Kompetenzen des/der Sachwalters/in weitere Kompetenzen auf Seiten der betroffenen Personen ergeben. Sie treffen selbst Entscheidungen betreffend das alltägliche Leben und Wohnen:

„also ein normales Leben- Wohnen und Leben, da sagt kein Mensch etwas, niemand sagt jemandem, was er zum Essen einkaufen soll, ja, macht jeder selber“ (ebd., Zeilen 691-693).

Solange niemand Schaden nimmt, entscheiden die betroffenen Personen auch selbst, wie und mit wem sie leben möchten:

„wenn jemand alleine leben kann, soll er alleine leben, wenn jemand mit einem anderen zusammen leben kann, es gibt ganz lustige Wohngemeinschaften, dann soll das passieren, ja, also da sind alle Varianten offen, ... alles ist möglich, nichts ist wirklich verboten, mit Ausnahme das, was einem selber schadet“ (ebd., Zeilen 697-703).

Der Bereich Beschäftigungstherapie und Freizeit fällt überwiegend in den Regelungsbereich der betroffenen Personen:

„wenn der gerne klettern geht, wenn der gerne Radfahren geht, sich das Rad leisten kann, dann soll er Radfahren gehen. Ja, es ist ja nichts dabei, ja, wie gesagt, auch Beschäftigungstherapie, sagt er nein, dann ist er nicht dort“ (ebd., Zeilen 993-996).

Finanzielle Angelegenheiten fallen, wie bereits erwähnt, nicht in die Entscheidungskompetenz der betroffenen Person, das therapeutische Taschengeld im Rahmen der Beschäftigungstherapie, bleibt ihr jedoch zur freien Verfügung (Zeilen 713-716). Können die Fixkosten bezahlt werden, kann über das weitere Vorgehen mit den finanziellen Mitteln, eine gemeinsame Entscheidung getroffen werden, bzw. steht der ehemalige Sachwalter dann einem Gespräch offen gegenüber:

„Meistens mach ich es relativ schnell klar, es gibt Fixkosten, die müssen bezahlt werden, alles darüber hinaus ist im freien Spiel der Kräfte“ (ebd., 775-776).

Der ehemalige Sachwalter gibt gewisse Kompetenzen, nämlich Gespräche mit den betroffenen Personen, um ihnen gewissen Optionen aufzuzeigen, an Sozialbetreuer ab:

„ich kann ihm die Optionen eröffnen, und am Besten eröffnet man die Optionen, indem man einen Sozialbetreuer zur Seite stellt und die Sozialbetreuer dann sagen, mach dieses, jenes, das, das“ (ebd., Zeilen 722-724).

Der ehemalige Sachwalter hält *Kontakt* mit seinen besachwalteten Personen nur insoweit es notwendig und zielführend ist, alles andere wäre überflüssig. Wenn keine Angelegenheiten zu regeln sind, sei eine Kontaktaufnahme auch nicht erforderlich:

„Kontakt ist immer etwas Schönes, wenn er notwendig ist, wenn es zielführend ist, ich sag immer, was gibt es denn zu regeln, wenn es nichts zu regeln gibt, dann stehe

ich, stehe ich ganz offen hier und sage, dann ist nichts zu tun und es macht keinen Sinn, dass mich jemand sieht, außerhalb meiner Familie“ (ebd., Zeilen 832-835).

Die gesetzliche Regel – Kontakt mindestens einmal im Monat – meint nach dem ehemaligen Sachwalter bloßen Kontakt, nicht das persönliche Sehen (Zeilen 858-859, 862-863). Es ist selten nötig, die betroffene Person auch persönlich zu sehen:

„Manchmal muss man hin, manchmal muss man ihn anschauen, am seltensten, der seltenste Fall ist, dass man jemanden direkt sehen muss“ (ebd., Zeilen 874-875).

Für den ehemaligen Sachwalter ist nicht die tatsächliche Kontaktaufnahme wichtig, sondern die Ermöglichung des Kontaktes – die Möglichkeit zum Kontakt sollte allerdings nicht einmal im Monat, sondern im Bedarfsfall gegeben sein:

„aber meistens ist es nicht notwendig, das heißt, es ist nicht die persönliche Kontaktnahme, sondern es ist die Ermöglichung des Kontaktes und das allerdings, sollte nicht ein Mal im Monat möglich sein, sondern sollte im Bedarfsfall möglich sein, dann wann er es braucht“ (ebd., Zeilen 883-887; vgl. Zeilen 853-854).

Der ehemalige Sachwalter berichtet, dass bei vielen betroffenen Personen der Kontakt mindestens ein Mal im Monat nicht notwendig ist (ebd., Zeilen 902-904), er hätte auch nicht genügend zeitliche Ressourcen dafür:

„wenn jemand sagt, es ist ein persönliches Anschauen notwendig, sag ich ok, dann mach es, dann sag ich ehrlich, bitte machen Sie das, bitteschön machen Sie es, gehen Sie hin ein Mal im Monat, wenn Sie Spaß daran haben, ich werde es in meinem Leben nie unterbringen, nie in meinem Leben“ (ebd., Zeilen 896-900).

Die Gesprächsinhalte bei den einzelnen Kontakten mit den betroffenen Personen sind unterschiedlicher Natur. Beim Erstkontakt stellt sich der/die Sachwalter/in zunächst vor und beginnt ein Gespräch mit der betroffenen Person. In der Folge wird bereits über eine konkret zu regelnde Angelegenheit gesprochen, d.h. der Gesprächsinhalt richtet sich nach den Aufgaben im Bestellbeschluss:

„in den meisten Fällen kommt man mal hin und stellt sich vor, und da bin ich und wie geht es Ihnen, das ist alles, ein ganz normales Gespräch, und dann kommt eh irgendetwas und wie immer geht es um eine konkrete Angelegenheit oder ums Geld oder ein Verfahren, und dann kommt man darauf zu sprechen, ja, also es orientiert sich dann am Bestellbeschluss“ (ebd., Zeilen 914-918).

Das wichtigste bzw. häufigste Gesprächsthema sind die Finanzen (ebd., Zeilen 564-565). Die ersten Gespräche dauern zumeist länger als die folgenden (ebd., Zeilen 928-931). Die Gespräche sind sehr unterschiedlich und reichen von Beschwerden über bloßes Schweigen, eine gemeinsame Lösungssuche, Neugierde, Misstrauen etc.:

„Es ist ganz unterschiedlich, manche wollen sich am liebsten über alles aufregen und sagen kein Wort und sagens nachher, andere beginnen bereits zu brüllen, bevor man überhaupt Grüß Gott gesagt hat, auch eine Möglichkeit, andere wiederum sind so, dass man sich gemeinsam hinsetzt und sagt, was ist denn jetzt die beste Variante?“ (ebd., Zeilen 319-323; vgl. Zeilen 907-910).

Der/die Sachwalter/in hat nur begrenzte zeitliche Ressourcen und kann deshalb nicht alles mit den betroffenen Personen im Detail besprechen:

„Nur der Irrtum, der hier wiederum besteht, ist, zu glauben, dass alles ah sozialtherapeutisch ewig besprochen werden kann. Der Sachwalter, ob er will oder nicht, hat auch nur ein Leben und muss daher relativ schnell Grundlagen für eine Entscheidung bekommen“ (ebd., Zeilen 323-327).

Der Gesprächsinhalt ist rein sachlicher Natur, der/die Sachwalter/in fragt nicht nach Persönlichem:

„also es orientiert sich dann am Bestellbeschluss, ja, etwas Anderes geht einen ja auch nichts an, man muss sich das einmal vorstellen, es kommt jemand zu Ihnen und fragt Sie aus und will das Familienalbum, das Fotoalbum sehen, das ist es alles nicht. Das wird immer reinimpliziert, nein, das interessiert keinen einzigen Sachwalter auf dieser ganzen weiten Welt. Der kommt dort hin, seine Arbeit machen“ (ebd., Zeilen 918-923).

Nicht alle Entscheidungen des/der Sachwalters/in entsprechen den *Wünschen der betroffenen Person*, sondern der/die Sachwalter/in muss oft Überzeugungsarbeit leisten (ebd., Zeilen 336-339). Manchmal ist es gar nicht sinnvoll, sich die Wünsche der betroffenen Person anzuhören. Mit einer effektiven Maßnahme kann mehr erreicht werden:

„es gibt manche Fälle auch, da muss ich zugeben, da hat irgendein Hinhören keinen Sinn, da lässt sich mit einer gezielten Maßnahme unglaublich viel regeln und alle sind glücklich“ (ebd., Zeilen 369-372).

Manche Angelegenheiten stehen keiner Diskussion offen und der ehemalige Sachwalter führt keine sinnlosen Diskussionen:

„nein, es gibt manche Sachen, äh, der Tag hat nur 24 Stunden, es gibt manche Sachen, die sind nicht diskutabel“ (ebd., Zeilen 805-806; vgl. Zeilen 385-386).

Der ehemalige Sachwalter behält es sich vor, Wünsche zu hinterfragen (ebd., Zeilen 789-791). Die Umsetzung der Wünsche darf allerdings nicht von vorn herein ausgeschlossen werden, da es schließlich nicht um das eigene, sondern um das Leben eines anderen Menschen geht:

„Was soll ich da jemanden anhören, ja, aber man soll es nie ausschließen. Ausgeschlossen darf es nie werden, weil man muss ja immer bedenken, das ist nicht mein Leben. Ich meine, mein Leben wird schon beeinträchtigt, weil ich muss diese freudige Entscheidung fällen, ja, aber im Wesen wirkt es sich bei einem Anderen aus“ (ebd., Zeilen 372-376).

Es ist wichtig, sich diesbezüglich am Gesetzestext zu orientieren und sich zu fragen, ob die geplante Maßnahme dem Wohl der betroffenen Person dient:

wenn man „bei jedem Satz, den man sich denkt, hintanstellen kann, es dient dem Wohl der betroffenen Person, oder es dient nicht dem Wohl der betroffenen Person, dann komm ich hin“ (ebd., Zeilen 402-405).

Meistens kommen Beschwerden darüber, dass von Seiten des/der Sachwalters/in nicht nach den Wünschen gefragt wird, nicht von der betroffenen Person selbst, sondern werden durch das Umfeld einsuggeriert.

„meistens sind es auch nicht die betroffenen Personen selbst, die finden, dass sie nicht gehört werden“ (ebd., Zeilen 345-346).

Derartigen Äußerungen schenkt der ehemalige Sachwalter dann kaum Beachtung:

„Dann beginnen die Einflüsterungen und dann wird das, was der Kurant, was die betroffene Person dann so von sich gibt, als deren Wille präsentiert, und bei genauem Hinschauen ist das nicht der Fall, sondern das ist das, was eingeflüstert wurde und was der Wunschtraum ist von einer dritten Person, die sich davon einen Erfolg verspricht, ja, und dann wird natürlich auf vieles nicht gehört“ (ebd., Zeilen 355-360).

Die *Wahrnehmungen* des ehemaligen Sachwalters *betreffend Sachwalterschaft* sind unterschiedlich. Sachwalterschaft kann demnach sowohl eine unterstützende, eine einschränkende oder eine neutrale Funktion haben.

Sachwalterschaft soll eine Stabilisierungsfunktion im Leben der betroffenen Person haben – wenn möglich sogar so weit, dass die Sachwalterschaft irgendwann sogar wieder aufgehoben werden kann (ebd., Zeilen 244-249). Der/die Sachwalter/in soll der betroffenen Person Hilfestellung leisten, Probleme lösen und ihr bestimmte Dinge ermöglichen:

„Sachwalter heißt Hilfe, ja“ (ebd., Zeilen 266-267; vgl. Zeilen 274-275, 680-682).

Ob die Sachwalterschaft von allen Personen als Hilfe gesehen wird, kann nicht gesagt werden, manche empfinden jedenfalls so. Sachwalterschaft ist aber zumindest der Versuch, eine Situation zu verbessern:

„individuell, ganz individuell, so wie es jemand aufnimmt, manche sehen es als Hilfe, jedenfalls ist es immer, das ist es immer, eine Änderung dorthin, dass etwas verbessert werden soll“ (ebd., Zeilen 943-945).

Aufgabe des/der Sachwalters/in nach Angaben des ehemaligen Sachwalters ist es, die betroffene Person „sozial kompatibel“ zu machen, wozu gewisse Einschränkungen erforderlich sind:

„Es ist dann nur die Frage, wie bekomme ich diesen Menschen dorthin, dass er sozial kompatibel wird. (...) Natürlich (---) muss ich ihn dann auf gewisse Art und Weise einschränken, um ihm einmal wegzukriegen von dieser Handlung“ (ebd., Zeilen 302-307).

Eingriffe in den Lebensalltag der betroffenen Person durch den/die Sachwalter/in sind unvermeidlich, da ein Missstand beseitigt werden soll:

„Das größte, vielleicht das größte Missverständnis bei Sachwalterschaften ist, dass der Missstand durch den Sachwalter nicht noch zur Blüte getrieben werden darf, sondern beendet werden muss, ja, und im Rahmen dieser Beendigung gibt es schmerzhaftes Einschnitte, aus. Das ist so, ja“ (ebd., Zeilen 311-314).

Der/die Sachwalter/in ist jedenfalls eine Störfunktion im Alltag der betroffenen Person, da er eine Situation beendet, an die alle bereits gewöhnt waren (Zeilen 619-623). Die herben Einschnitte im Lebensalltag werden nicht primär durch die betroffenen Personen bemerkt, sondern vielmehr durch das Umfeld:

„wenn er dann auch noch, sagen wir einmal, altgedienter Sachwalter ist, dann hat der leider ein System und dann beginnt er einmal zu arbeiten und das schmerzt natürlich. Das schmerzt meistens weniger die betroffene Person selbst, weil die kriegts nicht mit, sondern die rundherum, und dann beginnen die Einflüsterungen“ (ebd., Zeilen 351-355).

Die beruflichen Erfahrungen, die der ehemalige Sachwalter gemacht hat, sind sehr unterschiedlich, haben aber alle den gleichen Stellenwert (ebd., Zeilen 6-9). Sachwalterschaft bedeutet für ihn Vielfalt und die Bereitschaft, sich überraschen zu lassen (ebd., Zeilen 13-15).

Der ehemalige Sachwalter bezeichnet geringe Wirkungskreise (etwa lediglich für Ämter, Behörden und Gerichte) weder als Hilfe noch als Einschränkung, sondern viel mehr als unnötig, da niemand daraus einen Nutzen ziehen kann:

„Also die schlimmsten Bestellungen sind für Ämter, Behörden und Gerichte und sonst nichts, weil da kann man nichts tun, man kann nur die Zahlungsbefehle beeinspruchen, die kommen, man kann in Wahrheit gar nichts tun, nichts, nicht das Geringste. Das ist eine- äh ein Fehlgedanke, das ist kein Schutz. Diese Bestellungen sind nichts, nichts wert, also weder kriegt der Sachwalter ein Geld, noch hat der Betroffenen seinen Nutzen, aus, gar nichts“ (ebd., Zeilen 510-516).

Die *Erforderlichkeit eines/r Sachwalters/in* beschreibt der ehemalige Sachwalter sehr knapp. Er ist der Ansicht, dass die betroffene Person lediglich Schutz und kognitive Unterstützung des/der Sachwalters/in benötigt, das Aufbauen einer persönlichen Beziehung ist nicht erforderlich:

„in meinen Augen ist der beste Sachwalter derjenige, der nicht gesehen wird, weil dann funktioniert das Leben, unter, sagen wir einmal, der Leitung ja und unter schützender Hand, aber es funktioniert. Mehr als die schützende Hand und den denkenden Kopf brauchen wir nicht, es ist nicht notwendig, dort in die Wohnung einzudringen. Ich bin ein Fremder“ (ebd., Zeilen 843-848).

Hinsichtlich der *Unzufriedenheit von betroffenen Personen* betreffend die Intransparenz der Aktivitäten des/der Sachwalters/in zeigt der ehemalige Sachwalter Verständnis. Er führt das Empfinden der Intransparenz allerdings auf die Tatsache zurück, dass die betroffene Person eben eine/n Sachwalter/in braucht:

„es wird immer intransparent sein, weil derjenige den es betrifft, es selbst nicht überblicken kann, die Betreuer es in Wahrheit nichts angeht, und der Sachwalter die ganzen Sachen halt hortet, zusammenführt und den Überblick hat“ (ebd., Zeilen 1062-1065, vgl. Zeilen 1045-1047).

Dies bedeutet allerdings nicht, dass die betroffene Person dem/der Sachwalter/in ausgeliefert ist, da schließlich eine gerichtliche Kontrolle erfolgt (ebd., Zeilen 1065-1066).

Zur *Selbstbestimmung* allgemein führt der ehemalige Sachwalter an, dass diese völlig überbewertet wird (ebd., Zeilen 1000-1001) und eine allfällige Einschränkung der Selbstbestimmung aus jedem Abhängigkeitsverhältnis resultiert:

„Also in Wahrheit ist es so, sobald ich in Abhängigkeit von einem anderen gerate, habe ich eine eingeschränkte Selbstbestimmungsmöglichkeit, das ist ganz gleich auf welchem Niveau“ (ebd., Zeilen 1035-1037).

Ein selbstbestimmtes Leben im Zusammenhang mit Sachwalterschaft ist innerhalb bestimmter Grenzen, nämlich insbesondere der Fähigkeiten der betroffenen Person und ihrer finanziellen Mittel, möglich:

„er kann genau das machen, was er in dieser Welt mit A seinen Fähigkeiten, B seinem Geld machen kann. Und wenn er gerne künstlerisch tätig ist, kann er gerne künstlerisch tätig sein, mit seinem Geld und im Rahmen seiner Fähigkeiten. Wird ihm niemand verbieten und auch nicht verbieten können. Das Einzige, was ihn in Wahrheit eingrenzt, ist das was er hat“ (ebd., Zeilen 981-986, vgl. Zeilen 962-965).

Der ehemalige Sachwalter betont, dass eine psychische Erkrankung oder geistige Behinderung nicht jegliche Selbstbestimmung rechtfertigt:

„nur eine psychische Erkrankung oder geistige Behinderung rechtfertigt nicht jede Selbstbestimmung auf dieser Welt“ (ebd., Zeilen 968-970; vgl. Zeilen 978-981).

Auch im Rahmen der Alternativen zur Sachwalterschaft gelten die soeben angeführten Grenzen und ist deshalb kein Mehr an Selbstbestimmung möglich:

„Es kann ja nicht besser sein [die Alternativen im Vergleich zur Sachwalterschaft; Anm. d. Verf.], er ist ja noch immer begrenzt durch das, was er kann und was er hat. Punkt. Es ist ja nichts anderes“ (ebd., Zeilen 1005-1007).

Der einzige Punkt, wo ein höheres Selbstbestimmungspotential gesehen wird, ist, dass die betroffene Person die Situation bzw. die Person ihres Vertreters selbst wählt. In einer konkreten Vertretungssituation gibt es aber nicht mehr Selbstbestimmungsmöglichkeiten als im Rahmen der Sachwalterschaft:

„da hab ich Selbstbestimmung, nach diesen sicher sehr gescheiterten Köpfen [hier wird auf Autoren Bezug genommen, die zu diesem Thema publiziert haben; Anm. d. Verf.] bereits dadurch, dass ich selbst eine Situation gewählt habe“ (ebd.; Zeilen 1010-1012);

„das ist die gedachte Selbstbestimmung, aber das ist auf Zukünftiges hin, im Jetzigen ah kann eine Angehörigenvollmacht (1) niemals zu sehr viel mehr führen als die Sachwalterbestellung, weil wohin führt denn die Selbstbestimmung, wenn ich dem Angehörigen sag, geht jetzt bitte auf die Bank und er machts nicht“ (ebd., Zeilen 1025-1029).

6.1.4. Wahrnehmung der Sachwalterschaft aus der Sicht der Bekannten/ Unterstützerin

Die betroffene Person und ihre Schwester wurden bei ihrem Anliegen, die Sachwalterschaft auf die Schwester zu übertragen, unterstützt. Sie lernten vor etwa sechs Jahren eine Frau kennen, die sich sehr für die Rechte von Menschen mit geistiger Behinderung einsetzt. Sie war zum Zeitpunkt der Interviewführung 70 Jahre alt und hat selbst eine Tochter mit geistiger Behinderung. Sie konnte bereits viele Erfahrungen hinsichtlich Sachwalterschaft sammeln – einerseits durch viele Menschen, die aufgrund von Problemen mit ihrem/ihrer Sachwalter/in an sie herantreten und sie um Unterstützung bitten, andererseits auch dadurch, dass sie selbst die Sachwalterschaft für eine Person übernommen hat.

Die Bekannte kennt die betroffene Person und deren Schwester erst seit einigen Jahren. Ihre Aussagen zum *Verfahren* beschränken sich demzufolge auf den Zeitraum des Wechsels der Sachwalterschaft vom ehemaligen Sachwalter auf die Schwester der betroffenen Person, da die Bekannte hier auch aktiv involviert war. Zur Anregung der Sachwalterschaft konnten keine Aussagen getätigt werden bzw. es wurde – in Kenntnis der noch nicht so lange bestehenden Bekanntschaft – nicht danach gefragt.

Die Rolle der Richterin beschreibt die Bekannte als menschlich (Interview 4, Zeilen 353-363). Die Richterin hat die betroffene Person in das Gespräch mit eingebunden und ist auf ihre Wünsche eingegangen:

„I: Und hat sie dann, die Frau Dr. K³⁵, von sich aus die A befragt nach ihren Wünschen, oder hat sich das anders ergeben? IP: Das war im gemeinsamen Gespräch, nachdem A immer ja dabei war, hat und hätte sie ja was dagegen sagen können, wenn nicht so gewesen wäre, dass sie einverstanden ist“ (ebd., Zeilen 365-370).

Auf Vorschlag der Bekannten setzte die Richterin zunächst eine interimistische Sachwalterin und in der Folge die Schwester der betroffenen Person als Sachwalterin ein, obwohl sie diesen Vorschlag auch ablehnen hätte können:

„Heute ist es ja so, dass man einen Sachwalter vorschlagen kann, generell ja, damals war das noch nicht so, das war ein good will der Richterin. Sie hätte das genauso gut ablehnen können“ (ebd., Zeilen 391-393).

Zu ihrer Rolle als Vertrauensperson gibt die Bekannte an, dass sie zwar nur sprechen darf, wenn sie gefragt wird, es aber für viele Betroffenen wichtig oder hilfreich ist, eine weitere Person als Zeugen/in und Unterstützung dabei zu haben:

„Naja, ich geh mit als Vertrauensperson, also jeder, jeder Mensch darf sich ja eine Vertrauensperson egal überall hin mitnehmen und als Vertrauensperson hat man aber kein Mitspracherecht, ja, also das heißt, ich kann nur sprechen, wenn der Richter mich sprechen lässt, oder wenn er mich dazu auffordert, wenn er mich fragt. Dann kann ich reden, spreche, aber allein dass ein Zeuge im Raum ist und allein, dass derjenige, der vielleicht ein bissl äh mh zuviel Respekt vorm Richter hat, dass der weiß, es ist jemand da, der weiß um die Sache, der kann eventuell befragt

³⁵

A ... betroffene Person

C ... Schwester der betroffenen Person

R ... Bekannte/Unterstützerin

T ... ehemaliger Sachwalter

B ... Studentin/interimistische Sachwalterin

K ... Pfllegschaftsrichterin

werden, oder kann eingreifen, das macht die Leute schon so stark, dass sie- wenn sie allein beim Richter sind und sich nichts sagen oder fordern trauen, dass sie in meiner Anwesenheit das sehr wohl machen. Also das stärkt schon das Selbstbewusstsein der betroffenen Personen, egal ob behindert oder nicht behindert“ (ebd., Zeilen 333-344).

Die Bekannte konnte der Richterin bestätigen, dass es mit dem ehemaligen Sachwalter laufend zu Schwierigkeiten kam (ebd., Zeilen 393-396).

Die betroffene Person wurde von der Richterin befragt. Sie war immer anwesend und durfte sich äußern:

„Ja die A wurde immer auch befragt. Also sie durfte mitreden“ (ebd., Zeilen 347-348).

Nach den Erfahrungen der Bekannten geht es den betroffenen Personen bei Gericht nicht sehr gut, weil es ihnen peinlich ist, dass ihre Situation so öffentlich besprochen wird. Die Bekannte zeigt sich diesbezüglich verständnisvoll und meint, dass niemand gerne in derartigen Situationen ist:

„Also meine Erfahrung ist, dass es den Betroffenen nicht immer gut geht, weil, wenn auch über sie oder über ihre Situation gesprochen wird, äh, das ist auch behinderten Menschen peinlich, also ich erlebe das sehr oft, dass das nicht, dass das nicht sehr gut verkräftet wird, aber es ist halt so bei Gericht. Es ist ja auch für uns nicht angenehm, bei Gericht vorzusprechen oder befragt zu werden. Wieso soll es für behinderte Menschen angenehm sein“ (ebd., Zeilen 377-382).

Nach Erfahrungen der Bekannten umfasst der Bestellungsumfang der meisten Sachwalterschaften finanzielle, medizinische und institutionelle Angelegenheiten. Es muss jemand da sein, der in diesen Belangen für die betroffene Person sprechen kann:

„Es geht im Grunde genommen bei solchen Sachwalterschaften bei Gericht hauptsächlich um die finanziellen Sachen und dass das Gericht- dass jemand da ist, der die Verantwortung übernimmt. Hauptsächlich finanziell, medizinisch und eben institutionell oder so. Dass jemand da ist, der die Möglichkeit hat, für denjenigen zu sprechen“ (ebd., Zeilen 399-404).

Zur Person des/der Sachwalters/in merkt die Bekannte an, dass es früher – im Gegensatz zu heute – nicht möglich war, jemanden vorzuschlagen bzw. Wünsche zu äußern (ebd., Zeilen 391-393). Sie beschreibt den ehemaligen Sachwalter der betroffenen Person als unmenschlich und ist der Meinung, dass er mit den Sachwalterschaftssachen nur Geld verdienen möchte:

„der Sachwalter war mir schon bekannt aus anderen Fällen, dass er unmenschlich agiert, das war ein Sachwalter, der im D [Ortsangabe], im Einzugsgebiet R und äh B [Einrichtungen], war er der Rechtsanwalt, der die Sachwalterschaften gesammelt hat. Also möglichst viele Sachwalterschaften, weil das gibt gesamt dann eine ganze Menge Geld im Jahr“ (ebd., Zeilen 37-41).

Als *Reaktion auf die Bestellung* der Schwester als neue Sachwalterin zeigte sich bei der betroffenen Person Zufriedenheit:

„Die war damals sehr zufrieden. Also die hat nicht protestiert oder irgendwas, na na, gut, was soll sie protestieren, wenn jemand wegkommt, der sich sowieso nicht kümmert und der nur dagegen ist“ (ebd., Zeilen 415-417).

Auch die Schwester und nunmehrige Sachwalterin war glücklich, dass es zu diesem Wechsel gekommen ist:

„Na die C war selig, dass der weg war“ (ebd., Zeile 420).

Die *Entscheidungskompetenzen* bzw. die Angelegenheiten, die von dem/der Sachwalter/in wahrgenommen werden/wurden, sind unterschiedlich. Der ehemalige Sachwalter verwaltete in erster Linie die Finanzen und gestattete der betroffenen Person keinen Zugriff darauf:

„die Gelder waren bei dem T sicher vor dem Mündel angelegt. Des is leider im im Bereich der Rechtsanwälte sehr üblich, dass ma alles, was es an Geld gibt, anlegt und und mündelsicher, so dass das Mündel nie mehr wieder Zugriff zu diesen Geldern hat. (---) Ich nenn´s sicher vor dem Mündel anlegen“ (ebd., Zeilen 82-86).

Im Bereich Freunde/innen bzw. Freizeit traf der ehemalige Sachwalter überhaupt keine Entscheidungen (ebd., Zeilen 58-60). Hinsichtlich Beschäftigungstherapie zeigte der ehemalige Sachwalter nur wenig Interesse und war auch nicht darum bemüht, die beste Lösung für die betroffene Person zu finden:

„des wurde eingeteilt und da war er vollkommen, die waren vollkommen unflexibel beziehungsweise uninteressiert, das Beste für den Betroffenen zu suchen. Wenn er wo untergebracht war, war er wo untergebracht, ob´s gepasst hat, war vollkommen uninteressant“ (ebd., Zeilen 64-67).

Die Wohnsituation hat der ehemalige Sachwalter nicht geregelt. Sie lebte zu diesem Zeitpunkt und auch nach wie vor bei ihrer Schwester:

„Naja, sie hat bei der Schwester gewohnt, da hat er net viel entscheiden können“ (ebd., Zeilen 76-77).

Auch die Schwester als nunmehrige Sachwalterin erledigt die finanziellen Angelegenheiten der betroffenen Person (ebd., Zeilen 51-55). Sie erledigt für ihre Schwester weit mehr Angelegenheiten, als dies der ehemalige Sachwalter gemacht hat. Dadurch ist sie der betroffenen Person eine Stütze:

„sie kann für die A weit mehr machen, als der T beispielsweise gemacht hat. Sie hat, die A hat sehr oft die die Werkstätten gewechselt, weil sie in in ihrem Anspruch auf Arbeit sehr konzentriert war und bewusst dieses oder jenes machen wollte und die Schwester hat ihr das ermöglicht, die hat also wirklich für sie gekämpft“ (ebd., Zeilen 151-156).

Die Bekannte führt keine Angelegenheiten an, die direkt von der betroffenen Person selbst geregelt werden, sehr wohl aber gemeinsame Entscheidungen der betroffenen Person mit ihrer Schwester als Sachwalterin:

„Bei der A glaub ich nicht, dass die C etwas entscheiden könnte, was der A nicht passt, weil die A einen sehr starken Willen hat und da hätte die C die Hölle auf Erden“ (ebd., Zeilen 185-188).

Auch zu dem Zeitpunkt, als die Schwester der betroffenen Person noch nicht Sachwalterin war, regelte sie viele Angelegenheiten für ihre Schwester. Sie hatte Kontakt mit Einrichtungen, wenn die betroffene Person Probleme hatte:

„Ich kann mich erinnern, da hat es Schwierigkeiten gegeben, da war sie in einer Institution und äh die die Schwester hat also wirklich Gespräche geführt und noch mich beigezogen und wirklich für ihre behinderte Schwester alles gemacht. Unglaublich“ (ebd., Zeilen 164-167).

Sie war auch darum bemüht, die beste Beschäftigungstherapie für die betroffene Person zu finden:

„Da hat sie sich wirklich intensiv damit befasst und alle möglichen Informationsabende besucht und so weiter und war wirklich- war und ist wirklich voll hinter der A“ (ebd., Zeilen 178-180).

Auch die Bekannte selbst wollte der Familie Unterstützung bieten und hat deshalb vorgeschlagen, dass die Schwester die Sachwalterschaft beantragen solle:

„Und er war mir schon bekannt als unmenschlicher Sachwalter und mir war's dann ein Anliegen, äh die Familie wenigstens von diesem Sachwalter wezubringen. Und

des is dann gelungen, mit dem Gespräch mit der Pflschaftsrichterin und mit dem Vorschlag, eine- einen anderen Sachwalter zu wählen“ (ebd., Zeilen 43-47).

Kontakte zum ehemaligen Sachwalter waren kaum vorhanden, es sei denn, es gab Schwierigkeiten:

„nur wenns Schwierigkeiten gegeben hat. Also Kontakt kann man des net nennen“ (ebd., Zeilen 103-104).

Die Bekannte merkt an, dass ein Kontakt mit Rechtsanwälten/innen generell eher schwierig bis unmöglich ist:

„ich kenn generell die Kontakte mit den Anwälten, die meisten Anwälte haben ja Sachbearbeiter, wo der Betroffene gar net zum Rechtsanwalt kommt, sondern einfach mit dem Sachbearbeiter“ (ebd., Zeilen 89-91).

Der ehemalige Sachwalter behandelte die betroffene Person von oben herab (ebd., Zeilen 87-89) und zeigte kein persönliches Interesse an ihr (ebd., Zeilen 105-106).

Mit der Schwester als nunmehriger Sachwalterin hat die betroffene Person regelmäßig Kontakt, da sie bei ihr wohnt. Die Probleme der betroffenen Person stellen den Lebensinhalt ihrer Schwester und Sachwalterin dar:

„Also ich muss sagen, äh der Lebensinhalt der äh der C, der Sachwalter- der Schwester ist eigentlich, sind die Probleme der Schwester, oder ist die, die ist die A. ... außerhalb der Schule gibt's die A, ein Full-Time-Job“ (ebd., Zeilen 230-236).

Der ehemalige Sachwalter nahm die *Wunschermittlungspflicht* nicht sehr ernst. Er kannte die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Person nicht (ebd., Zeile 301), dementsprechend konnte er auch nicht darauf eingehen:

„unter dem T waren die Wünsche von der A vollkommen illusionslos, also das hat nicht gezählt“ (ebd., Zeilen 156-158).

Die Bekannte merkte an, dass der ehemalige Sachwalter generell – nicht nur in diesem konkreten Einzelfall – nicht auf die Wünsche von betroffenen Personen eingeht:

„Also ich kenn keinen einzigen Fall, wo wo seitens der Kanzlei T auf die Bedürfnisse des Behinderten eingegangen worden wäre. Ich kenne keinen einzigen Fall“ (ebd., Zeilen 60-62).

Die Schwester als nunmehrige Sachwalterin ist darum bemüht, die Wünsche der betroffenen Person umzusetzen:

„wenn die A Wünsche ausspricht, ihrer Schwester gegenüber, dann versucht die sehr wohl, das zu erreichen und zu machen“ (ebd., Zeilen 160-162).

Die Bekannte ist der Ansicht, dass sich die Schwester auch nicht über die Wünsche der betroffenen Person hinwegsetzen könnte, da die betroffene Person in diesem Fall sehr protestieren würde (ebd., Zeilen 237-248). Wenn die Umsetzung von Wünschen nicht möglich sein sollte, ist die Schwester als Sachwalterin darum bemüht, die Gründe aufzuzeigen:

„Also sie sie möchte manchmal schon Sachen, die halt einfach nicht gehen, nur hab ich erlebt und weiß ich, dass die C dann wirklich mühsam und langwierig und und intensiv versucht, ihr das beizubringen, warum, wieso, weshalb was nicht geht“ (ebd., Zeilen 258-262).

Die Bekannte ist der Ansicht, dass die Schwester als Sachwalterin vielleicht sogar zu sehr auf die Wünsche der betroffenen Person eingeht:

„also es könnte sein, dass sie vielleicht zu viel auf die Wünsche von A eingeht, muss ich ehrlich sagen. (-) Ich würde äh vielleicht manches bissl versuchen zu lenken oder ihr auszureden, oder ihr was anderes anzu- ja, sie will sie halt nicht beeinflussen und daher geht sie auf alle ihre Wünsche ein und das kann manchmal sicher sehr kompliziert sein“ (ebd., Zeilen 318-323).

Angesprochen wurde der Wunsch der betroffenen Person, nicht umziehen, sondern in W [Ortsangabe] bleiben zu wollen. Die Bekannte kann den Wunsch verstehen, ist jedoch der Ansicht, dass es der betroffenen Person nirgendwo so gut gehen würde, wie bei ihrer Schwester/Sachwalterin. Sie würde der betroffenen Person nicht direkt helfen, diesen Wunsch umzusetzen, aber der Schwester als Sachwalterin raten, die betroffene Person in eine Wohngemeinschaft hineinschnuppern zu lassen, damit diese fürs sich erkennen kann, dass dies auch nicht ihren Wunschvorstellungen entspricht (ebd., Zeilen 263-279).

Zum Themenbereich *Wahrnehmung der Sachwalterschaft* gibt es nur wenige Aussagen der Bekannten. Das Verhältnis der betroffenen Person mit dem ehemaligen Sachwalter beschreibt die Bekannte als unharmonisch. Er zeigte kein Interesse an der betroffenen Person und die Kommunikation gipfelte in

schwierige Verhandlungen (ebd., Zeilen 71-72). All dies bezeichnet die Bekannte als eindeutige Beschränkung:

„War eine Beschränkung, eindeutig. Keine Frage“ (ebd., Zeile 125).

Eine weitere Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Sachwalter wäre nicht möglich gewesen, insbesondere für die Schwester der betroffenen Person:

„Der war absolut nicht kooperativ. Ich glaub, da hätt, wenn die zusammenbleiben hätten müssen, könnt ich mir vorstellen, dass die C das Handtuch geworfen hätte und gesagt hätte, na, ich schaff das nicht mit diese Auflage. Nämlich nicht die behinderte Schwester war die Auflage, sondern die Auflage war der Sachwalter“ (ebd., Zeilen 407-411).

Verglichen mit dieser Vergangenheit ist die Sachwalterschaft mit der Schwester für die betroffene Person eine Erleichterung:

„Na gegenüber dem T sicher als Erleichterung für die A“ (ebd., Zeilen 283-284).

Die Bekannte ist der Ansicht, dass die *Erforderlichkeit eines/r Sachwalters/in* in gewissen Bereichen gegeben ist. Die betroffene Person kann nicht alle Entscheidungen selbst treffen, für manche Angelegenheiten braucht sie eine/n Sachwalter/in. Jemand, der die betroffene Person kennt, ist hierfür besser geeignet, als ein/e fremde/r Sachwalter/in:

„manche Sachen gehen eben nicht allein. Ich könnte mir nicht- ich halte es für unmöglich, dass die A ohne Sachwalter auskommt. Und da ist einer der mit ihr mitgehen kann und sie begleitet und weiß was sie braucht, besser als jemand Fremder“ (ebd., Zeilen 284-288).

Die Bekannte ist der Meinung, dass die betroffene Person in finanziellen und medizinischen Angelegenheiten auf jeden Fall eine/n Sachwalter/in braucht (ebd., Zeilen 292-296).

Zum Thema *Änderungswünsche* bzw. *Unzufriedenheit* führt die Bekannte den bereits mehrfach angesprochenen Wunsch der betroffenen Person, nicht von W [Ortsangabe] wegziehen zu wollen, an (ebd., Zeilen 252-254). Unzufriedenheit zeigte sich bei der betroffenen Person auch, wenn der ehemalige Sachwalter ihre Wünsche nicht erfüllt hat:

„Also die A versteht auch alles und natürlich, wenn da was net geklappt hat, finanziell, war sie schon sehr verärgert“ (ebd., Zeilen 132-134).

Explizite Änderungswünsche den ehemaligen Sachwalter betreffend, hat die Bekannte nicht direkt wahrgenommen, ist aber der Ansicht, dass es solche gegeben hat:

„Also ich persönlich hab das nicht mitgekriegt, aber ich bin mir sicher, dass sie ihre Schwester beknet hat, dass sie was verändern soll“ (ebd., Zeilen 138-139).

Grundsätzlich ist *Selbstbestimmung* im Zusammenhang mit Sachwalterschaft möglich. Der/die Sachwalter/in muss allerdings auf die betroffene Person eingehen:

„I: Und glauben Sie, ist ein selbstbestimmtes Leben mit Sachwalterschaft möglich?

IP: Wenn der Sachwalter auf die Wünsche des Betroffenen eingeht, ja“ (ebd., Zeilen 289-291).

Die Entscheidungen müssen gemeinsam getroffen werden:

„Also da muss man einen Konsens finden. Und i glaub, des steht- ein Außenstehender stellt sich vor, dass man einfach über den Behinderten drüberfahren kann, das sind vielleicht nur ganz hilflose, die keine Kontakte nach Außen haben. Aber je mehr Kontakte behinderte Menschen haben, desto selbstbestimmter sind sie“ (ebd., Zeilen 190-194).

Im konkreten Fall ermöglicht die Schwester und nunmehrige Sachwalterin der betroffenen Person ein selbstbestimmtes Leben:

„Also die A hat schon sehr früh selbstbestimmt gelebt, weil ihre Schwester ihr das möglich gemacht hat“ (ebd., Zeilen 130-132).

6.1.5. Wahrnehmung der Sachwalterschaft aus der Sicht der zuständigen Pflschaftsrichterin

Die Pflschaftsrichterin, die zum Zeitpunkt der Interviewführung 51 Jahre alt war, ist bereits seit 1991 Pflschaftsrichterin. Sie bearbeitet pro Jahr etwa 200 Sachwalterschaftsakten. Für den konkreten Fall war sie zwar nicht von Anfang an zuständig, traf jedoch die Entscheidung der Übertragung der Sachwalterschaft zunächst auf eine Studentin und anschließend auf die Schwester der betroffenen Person.

Bevor ein *Verfahren* zur Bestellung eines/r Sachwalters/in eingeleitet wird, gibt es in der Regel eine Anregung von dritten Personen. Nach Auskunft der Richterin stammen diese Anregungen oftmals von Heimhilfen, die feststellen, dass die Kinder die Pflege ihrer Eltern nicht adäquat vornehmen (Interview 5, Zeilen 575-584) oder von Banken, die darauf aufmerksam werden, dass die betroffene Person gemeinsam mit anderen Personen sehr hohe Geldsummen vom Bankkonto oder Sparbuch abhebt (ebd., Zeilen 211-215).

Die Richterin beschreibt auch jene Zeitspanne, die vor dem eigentlichen Bestellungsverfahren bei Gericht angesiedelt ist – das so genannte Clearing. Bevor also ein konkreter Fall gerichtsanhängig wird, wird die betroffene Person vom Verein für Sachwalterschaft besucht, um zu überprüfen, ob ein/e Sachwalter/in überhaupt erforderlich ist. Der Verein für Sachwalterschaft übermittelt dem Gericht einen Bericht, der auch eine Empfehlung enthält, das Verfahren einzustellen oder fortzuführen (ebd., Zeilen 78-82). Die Richterin erachtet diesen Clearing-Bericht als sehr sinnvoll, da der Verein für Sachwalterschaft mehr Zeit investieren kann, als sie selbst (ebd., Zeilen 94-96).

Im Anschluss daran findet eine Erstanthörung statt. Diese findet bei Gericht statt, wenn die betroffene Person dazu in der Lage ist, andernfalls an Ort und Stelle, also bei der betroffenen Person zu Hause, im Krankenhaus, im Pflegeheim etc., je nachdem wo sich die betroffene Person aufhält (ebd., Zeilen 84-89, 184-189). Als problematisch beschreibt die Richterin die geringen Zeitressourcen, die ihr für die Erstanthörung zur Verfügung stehen:

„ich hab vielleicht eine halbe Stunde Zeit, eine Stunde Zeit, für die Erstanthörung, dann muss ich noch die Fahrtzeit hin und zurück berechnen. Also das ist zeitlich ein ziemlicher Aufwand“ (ebd., Zeilen 96-98).

Bei diesem ersten Gespräch wird die betroffene Person aufgeklärt und bereits abgeklärt, welche Kompetenzen die betroffene Person noch selbst wahrnehmen kann:

„wo man den Betroffenen darüber unterrichtet, dass hier eine Sachwalterschaft eingeleitet wird, äh, versucht auch abzuklären im Gespräch, inwieweit er orientiert ist, inwieweit er sozusagen mit Geld umgehen kann“ (ebd., Zeilen 91-94).

Falls erforderlich, wird ein/e einstweilige/r Sachwalter/in bestellt. Der Akt geht in der Folge an den/die Sachverständige/n, der/die ein Gutachten erstattet. Nach einer Tagsatzung, bei der die betroffene Person – wenn sie dazu in der Lage ist – anwesend ist, kann der/die endgültige/r Sachwalter/in bestellt werden (ebd., Zeilen 106-116). Die Richterin führt aus, dass die betroffene Person im Verfahren ein Mitspracherecht hat und auch Rechtsmittel erheben kann:

„Sie kann Wünsche äußern betreffend der Person, ähm, sie kann mitreden, sie kann selber ein Rechtsmittel erheben, also sie ist sozusagen frei ich ihrem- sie kann Wünsche an ihren Sachwalter äußern, da ist sie sozusagen frei“ (ebd., Zeilen 191-194).

Der Umfang des Wirkungsbereiches des/der endgültigen Sachwalters/in muss genau determiniert sein (ebd., Zeilen 116-118). Die Aufgaben, für die der/die Sachwalter/in bestellt wird, lassen sich aus dem Gutachten ableiten:

„also die Aufgaben- der Aufgabenbereich äh ist abhängig vom Gutachten, was im Gutachten drinnen steht“ (ebd., Zeilen 122-129).

Die befragte PflEGschaftsrichterin bestellt nur in sehr seltenen Fällen eine/n Sachwalter/in für alle Angelegenheiten, da sie den betroffenen Personen ein gewisses Maß an Selbständigkeit ermöglichen möchte:

„Wir schauen immer, ... dass man nicht einen Sachwalter für alle Angelegenheiten gibt, das kann ich machen, wenn jemand im Geriatriezentrum liegt und schon völlig abgebaut hat und in allen Bereichen desorientiert ist, sondern dass die noch ein gewisses Maß an Eigenverantwortung haben, dass sie noch eine Selbstverantwortung haben und selbständig handeln können“ (ebd., Zeilen 324-330; vgl. Zeilen 394-397).

Die meisten Sachwalterschaftssachen betreffen den finanziellen Bereich, Rechtsgeschäfte größerer Art sowie die Vertretung vor Ämtern, Behörden und Gerichten (ebd., Zeilen 347-353).

Bei der Wahl der Person des/der Sachwalters/in prüft die Richterin zunächst, ob der Verein für Sachwalterschaft freie Kapazitäten hat (ebd., Zeilen 58-68).

Der Verein wurde extra dafür geschaffen, ist aber völlig unterbesetzt:

„Und der Verein für Sachwalterschaft ... ist aber von den Leuten her, von den Mitarbeitern, total unterbesetzt. ... der Verein ist eigentlich extra dafür geschaffen worden, äh, dadurch, dass derartig viele Mittel jetzt eingespart wurden ..., dass diese

Leute nicht im Verein betreut werden können, sondern dass man denen einen Anwalt zur Verfügung stellen muss, der natürlich keine Möglichkeit hat, jetzt eine derartig intensive oder geschulte Betreuung zu machen wie ein gelernter Sozialarbeiter“ (ebd., Zeilen 47-57).

Wenn der Verein keine freien Kapazitäten hat – was der Regelfall ist –, sucht die Richterin eine/n geeignete/n Sachwalter/in innerhalb der Familie (ebd., Zeilen 153-158), wobei sie in erster Linie Kinder, Enkelkinder und Ehegatten bevorzugt. Andere Familienmitglieder kommen in Frage, wenn sie ein gewisses Naheverhältnis zur betroffenen Person haben (ebd., Zeilen 162-168). Den/die Lebensgefährten/in oder Bekannte bzw. Nachbarn bestellt die Richterin nicht gerne als Sachwalter/in (ebd., Zeilen 168-179). Die Bestellung eines/r Rechtsanwaltes/anwältin bezeichnet die Richterin als die letzte Option:

„wenn dann goa nix mehr greift, muss man den Anwalt nehmen. Aber den haben wir dann leider sehr häufig“ (ebd., Zeilen 166-168).

Die betroffene Person kann Wünsche zur Person des/der Sachwalters/in äußern (ebd., Zeilen 190-191). Die Richterin kritisiert, dass in Österreich viele Sachwalterschaften von Rechtsanwälten/innen übernommen werden, führt das Berufsbild des/der hauptberuflichen Sachwalters/in an – in Deutschland gibt es den Beruf Sachwalter/in, dort Betreuer/in genannt, bereits seit einigen Jahren – und empfiehlt die Einführung auch in Österreich (ebd., Zeilen 462-468, 732-752).

Von Seiten des Pflegschaftsgerichtes werden Kontrollen durchgeführt, indem von den Sachwalter/innen Berichte eingefordert werden, wie die betroffenen Personen versorgt sind (ebd., Zeilen 120-122, 691-693). Die Häufigkeit der Berichte bzw. die Zeitabstände dazwischen sind situationsabhängig – bei Heimunterbringung sind Berichte nicht so oft notwendig, als wenn die betroffene Person alleine lebt (ebd., Zeilen 508-515, 560-575). Die Berichte sind wichtig, da die Richterin eine Fülle an Sachwalterschaftsakten hat und nicht überall täglich nachschauen und kontrollieren kann (ebd., Zeilen 560-562).

Nach Einschätzung der Richterin kommt es nicht vor, dass ein/e Sachwalter/in zu früh bestellt wird (ebd., Zeilen 200-204), Sachwalterschaft wird als letztes Mittel angesehen:

„wir machen es schon als letztes Mittel, weil wenn´s nur irgendwie geht, schau ich, dass es im Rahmen der Familie erledigt werden kann, also dass man es dann wieder einstellen kann“ (ebd., Zeilen 233-235).

Es besteht eher die Gefahr, dass zu spät ein/e Sachwalter/in bestellt wird:

„eher ist die Gefahr, dass zu spät ein Sachwalter bestellt wird. Wir haben hier zig Fälle, ... wo wirklich Personen schon sich aus dem Umkreis ... an diese Personen herantasten und mit denen auf die Bank gehen, die Sparbücher an sich nehmen, den Schmuck an sich nehmen (ebd., Zeilen 203-209).

Die geschilderten *Reaktionen auf die Bestellung* eines/r Sachwalters/in können in zwei Gruppen eingeteilt werden. Manche Personen suchen selbst die Hilfe bei Gericht und freuen sich über die Unterstützung, die ihnen der/die Sachwalter/in bietet:

„Es gibt manche Betroffenen, die suchen selber die Hilfe bei Gericht“ (ebd., Zeilen 259-260).

Zu dieser Gruppe zählen zumeist ältere, alleinstehende Personen (ebd., Zeilen 287-290). Viele betroffene Personen zeigen allerdings wenig Begeisterung, insbesondere deshalb, weil die Regelung der finanziellen Angelegenheiten nun nicht mehr in ihren Händen liegt (ebd., Zeilen 282-287).

Die Richterin bringt dieser Personengruppe Verständnis entgegen:

„ich mein, keiner wird gerne besachwaltet, muss man sagen, das ist ganz klar“ (ebd., Zeilen 272-273).

Die *Entscheidungskompetenzen* des/der Sachwalters/in betreffen in der Regel den finanziellen Bereich sowie die Vertretung vor Ämtern, Behörden und Gerichten (ebd., Zeilen 347-351). Auch den Abschluss verschiedener Rechtsgeschäfte – wie etwa die Unterschrift unter den Mietvertrag – übernimmt der/die Sachwalter/in (ebd., Zeilen 374-377, 387-391). Entscheidungen im medizinischen Bereich fallen erst in die Kompetenz des/der Sachwalters/in, wenn die betroffene Person wirklich nicht mehr dazu in der Lage ist:

„Die medizinischen Maßnahmen greifen erst dann, wenn der schon sehr abgebaut hat. Also er kann einen Sachwalter haben, er kann aber auch selber medizinischen Maßnahmen zustimmen oder ablehnen. (...) Drum ist auch vorgesehen, im Gutachten, dass geprüft wird, inwieweit ist er noch in der Lage, medizinischen Maßnahmen zuzustimmen“ (ebd., Zeilen 354-361).

Die Aufgaben, die der/die Sachwalter/in zu erledigen hat, sind im Bestellbeschluss genau aufgelistet (ebd., Zeilen 392-394).

Die Geldverwaltung im kleineren Bereich obliegt meist der betroffenen Person selbst:

„Aber wichtig ist, dass die Leute, dass ma ihnen zum Beispiel einen gewissen Teil des Geldes zur freien Verfügung lässt, damit sie einfach sich selber versorgen müssen und können, und schaut, wie sie mit dem Geld agieren können“ (ebd., Zeilen 331-334).

Auch im medizinischen Bereich verbleiben einige Entscheidungskompetenzen bei der betroffenen Person (ebd., Zeilen 355-365). Grundsätzlich gilt, dass alle Kompetenzen, die nicht im Bestellbeschluss aufgelistet sind, von der betroffenen Person selbst ausgeübt werden können (ebd., Zeilen 398-402).

Die Richterin beschreibt keine Situationen, in denen von der betroffenen Person und dem/der Sachwalter/in gemeinsam Entscheidungen getroffen werden.

Es wird allerdings davon berichtet, dass manche Sachwalter/innen von dritten Personen, insbesondere Sozialarbeitern und Heimhilfen unterstützt werden (ebd., Zeilen 384-387). Da Sozialarbeiter bzw. Heimhilfen eher Kontakt mit der betroffenen Person haben als der/die Sachwalter/in, können diese den/die Sachwalter/in bei Problemen verständigen:

„wenn irgendwas ansteht, ruft sofort die Heimhilfe den Sachwalter an und sagt, des und des passt net“ (ebd., Zeilen 516-517).

Der *Kontakt* zwischen dem/der Sachwalter/in und der betroffenen Person sollte mindestens einmal im Monat stattfinden (ebd., Zeile 405), wobei die Richterin davon ausgeht, dass dies ausreichend ist (ebd., Zeilen 435-436). Die Richterin kennt keine Fälle, in denen der Kontakt zwischen Sachwalter/in und betroffener Person nicht gehalten wurde, nimmt aber an, dass es solche

gibt (ebd., Zeilen 496-502). Insbesondere bei Personen, die in einem Heim betreut werden, ist ein monatlicher Kontakt nach Einschätzung der Richterin auch nicht erforderlich:

„Und im Heim gibt es eh Vorschriften, ah wie die Pflege und die Betreuung erfolgt, des is eh sehr strikt geregelt, also in einem Heim muss ich, ehrlich gesagt, sagen, muss ich net jedes Monat nachschauen gehen, weil das wäre ja sinnlos“ (ebd., Zeilen 422-425).

Bei Sachwalter/innen, die viele Personen betreuen, ist ein persönlicher Kontakt oftmals nicht möglich, weshalb von den Sachwalter/innen Sozialarbeiter/innen und Besuchsdienste beschäftigt werden:

„es gibt Sachwalter, die haben so und so viele Sachwalterschaftssachen und können sich nicht mehr persönlich um die Leute kümmern, persönlich wird sich a der Verein net kümmern können. Also die Anwälte, die ich beschäftige, die machen viele Sachwalterschaftssachen, aber beschäftigen Sozialarbeiter und Besuchsdienste“ (ebd., Zeilen 441-445).

Viele Sachwalter/innen regeln die Auszahlung des der betroffenen Person zur Verfügung stehenden Geldes so, dass eine persönliche Abholung bei dem/der Sachwalter/in erfolgt und so der Kontakt gehalten werden kann (ebd., Zeilen 410-413).

Die Richterin führt keine konkreten Gesprächsinhalte zwischen der betroffenen Person und dem/der Sachwalter/in an, erteilt jedoch die Auskunft, dass sie aufgrund der regelmäßigen Berichte einen Einblick in die Gespräche bzw. die zu regelnden Angelegenheiten hat (ebd., Zeilen 505-508).

Zur Frage, ob die jeweiligen Sachwalter/innen die *Wunschermittlungspflicht* ernst nehmen, gibt es keine Aussagen der interviewten Pflugschaftsrichterin.

Die *Wahrnehmung der Sachwalterschaft* ist gespalten. Einerseits ist die Richterin der Ansicht, dass die Sachwalterschaft eine Erleichterung für die Betroffenen ist (ebd., Zeile 616) und ein Resultat der Fürsorgepflicht des Staates:

„bei hilflosen Menschen hat der Staat eine Fürsorgepflicht. Und des muss ma einfach eben auch in Form von Sachwalterschaftssachen wahrnehmen“ (ebd., Zeilen 554-556).

Die Sachwalterschaft dient also dazu, die betroffenen Personen vor Übervorteilungen zu schützen:

„man muss sie ja auch schützen. Die Sachwalterschaft ist ein Schutz dieser Leute vor- davor, dass sie von anderen übervorteilt und ausgenutzt werden“ (ebd., Zeilen 147-148).

Andererseits zeigt sie Verständnis dafür, dass die Betroffenen Sachwalterschaft als Einschränkung empfinden (ebd., Zeilen 272-274). Sie merkt aber auch an, dass die empfundenen Einschränkungen meist dieselben Einschränkungen sind, die auch eine nicht besachwaltete Person verspürt:

„Natürlich empfindet es jemand als Einschränkung, wenn ich jetzt nimma beim Versandhaus bestellen kann, was ich will. Aber des kann ich als Normalperson a net, außer dass ich einmal in den Konkurs rasseln werde, also das sind ganz normale Einschränkungen, die ich als Normalbürger habe“ (ebd., Zeilen 621-624).

In gewisser Weise nimmt die Sachwalterschaft auch eine neutrale Position im Leben der betroffenen Personen ein, da sie im Alltag und in der Mobilität frei sind – in diese Bereiche greift der/die Sachwalter/in nicht ein:

„Also der Lebensalltag per se wird durch eine Sachwalterschaft meines Erachtens überhaupt net berührt. Weil ob der jetzt spazieren geht, ob er in einen Park geht, wenn er ein bissl Geld hat, kann er Essen gehen, was zum Trinken kaufen, pfff, also diese alltäglichen Beschäftigungen werden in keiner Weise berührt. Weil er ist ja in seiner Mobilität ist er ja frei“ (ebd., Zeilen 592-596).

Die *Erforderlichkeit eines/r Sachwalters/in* ist nach Ansicht der Richterin nicht in allen Fällen gegeben. Es ist zwar so, dass die betroffenen Personen geschäftsunfähig sind und daher Unterstützung brauchen (ebd., Zeilen 339-344), oftmals aber ein/e Sozialarbeiter/in genügen würde (ebd., Zeilen 25-34). Die Richterin plädiert dafür, gewisse lebenspraktische Angelegenheiten vom Gericht bzw. vom System Sachwalterschaft auszulagern:

„dass man einfach das Ganze vom Gericht ein bissl auslagert, weil es eben oft um lebenspraktische Sachen geht, der braucht a Wohnung, er braucht a Bankkonto, er braucht eine adäquate medizinische Versorgung und dafür brauche ich eigentlich keinen Anwalt als Sachwalter, das kann ein Sozialarbeiter auch machen“ (ebd., Zeilen 43-47).

Es gibt betroffene Personen, welche die Richterin mit *Änderungswünschen* bzw. *Unzufriedenheit* im Zusammenhang mit der Sachwalterschaft aufsuchen (ebd., Zeilen 701-703). Die Beschwerden von betroffenen Personen betreffen zumeist die Geldverwaltung ihres/r Sachwalters/in:

„die meisten Beschwerden, die wir haben, ist, der gibt mir kein Geld und ich hab ja so und so viel Sozialhilfe und warum krieg ich nicht alles“ (ebd., Zeilen 650-652).

Die Richterin versucht, den Wünschen der betroffenen Personen zu entsprechen, wenn es ihrem Wohl dient:

„man muss halt schauen, ob es seinem Wohle dient, aber der Wunsch des Betroffenen hat eigentlich- ist die oberste Priorität“ (ebd., Zeilen 725-726).

Die Richterin ist der Ansicht, dass *Selbstbestimmung* im Zusammenhang mit Sachwalterschaft möglich ist (ebd., Zeilen 633-635). Insbesondere private Angelegenheiten zählen nicht zum Aufgabenkreis des/der Sachwalters/in (ebd., Zeilen 635-638). Angemerkt wird aber, dass sich auch die betroffenen Personen – ebenso wie nicht besachwaltete Personen – an bestimmte Regeln halten müssen:

„Die Frage ist, was ist ein selbstbestimmtes Leben. Ich mein, ich muss mich an die Hausordnung halten, wenn ich in einem Haus bin, ich kann in der Nacht keinen Krawall machen, wenn ich auf der Straße bin, muss ich mich an die Verkehrsordnung halten, es ist ja jedes Leben Regeln unterworfen“ (ebd., Zeilen 638-642).

Von den Alternativen zur Sachwalterschaft kritisiert die Richterin vor allem die Vorsorgevollmacht. Sie beschreibt die Vorsorgevollmacht als völlige Auslieferung an eine andere Person ohne gerichtliche Kontrolle (ebd., Zeilen 672-683). Die Vorsorgevollmacht ist keinesfalls eine ideale Lösung:

„Der Vorsorgebevollmächtigte steht unter gar keiner Kontrolle. Der kann tun und lassen was er will. (---) Also das ist wie der Leibeigene eines anderen Menschen. Der kann mich irgendwo hinbringen, der kann mich ins Ausland stecken. Der hat eine Vollmacht, dass er über mich verfügen kann und des is unglaublich. Des is juristisch, muss ich sagen, ein ganz- völlig daneben gegangen, kann ich niemandem raten“ (ebd., Zeilen 693-698).

6.2. Generalisierende Analyse

6.2.1. Analyse der Wahrnehmungen der betroffenen Person

Die betroffene Person fühlte sich bei Gericht nicht sonderlich wohl, obwohl sowohl die Schwester sowie eine Bekannte als Vertrauenspersonen anwesend waren. Sie wurde von der Richterin in das Gespräch mit einbezogen und nach ihren Wünschen – auch zur gewünschten Person des/der Sachwalters/in – gefragt. Die betroffene Person hatte also ein Mitspracherecht, was die Person ihres/ihrer Sachwalters/in angeht, nicht jedoch beispielsweise betreffend des Wirkungskreises des/der Sachwalters/in.

Das alltägliche Leben der betroffenen Person wird durch die Sachwalterschaft nur wenig berührt. Sie entscheidet selbst, welche Aktivitäten sie in der Freizeit setzt, hat bestimmte Geldbeträge – insbesondere das therapeutische Taschengeld – zur freien Verfügung und hat ein Mitspracherecht, welche Beschäftigungstherapie-Einrichtung sie besuchen möchte. Dies gilt gleichermaßen für den ehemaligen Sachwalter und die Schwester als jetzige Sachwalterin. Der ehemalige Sachwalter regelte lediglich die finanziellen Angelegenheiten, ansonsten war die betroffene Person in ihrer Alltagsgestaltung völlig frei. Direkt bemerkbar machte sich die Sachwalterschaft lediglich dann, wenn erhöhte finanzielle Mittel erforderlich waren, um die Wünsche der betroffenen Person erfüllen zu können und als der ehemalige Sachwalter einen Versuch startete, eigenmächtig die Wohnsituation der betroffenen Person zu ändern. Seitdem die Schwester Sachwalterin der betroffenen Person ist, ist die Sachwalterin direkt in den Lebensalltag der betroffenen Person integriert, wobei aber keine negativen bzw. einschränkenden Auswirkungen auf das gemeinsame Zusammenleben festgestellt werden konnten, da die betroffene Person ihre Schwester mehr als Schwester denn als Sachwalterin ansieht. Als es darum ging, den Aufgabenbereich der Sachwalterin zu beschreiben, führte die betroffene

Person in erster Linie Haushaltstätigkeiten an, was darauf schließen lässt, dass die Grenzen zwischen Schwester und Sachwalterin oft verschwimmen. In den Bereichen Freizeit, Freunde/innen und Beschäftigungstherapie konnte und kann die betroffene Person selbstbestimmt agieren. Der ehemalige Sachwalter brachte sich in derartige Angelegenheiten überhaupt nicht ein und die Schwester als Sachwalterin geht auf die diesbezüglichen Wünsche der betroffenen Person ein. Die finanziellen Belange fielen damals in den Aufgabenkreis des ehemaligen Sachwalters und fallen auch heute in den Aufgabenkreis der Schwester als jetzige Sachwalterin. In finanziellen Angelegenheiten ist die Möglichkeit der Selbstbestimmung also nur partiell gegeben – einerseits betreffend des therapeutischen Taschengeldes, welches der betroffenen Person zur freien Verfügung steht, andererseits hinsichtlich jener Beträge, welche der/die Sachwalter/in der betroffenen Person überlässt. In medizinischen Angelegenheiten und Fragen betreffend die Wohnsituation entscheidet die Schwester als Sachwalterin für die betroffene Person.

An Veränderungswünschen der betroffenen Person wurde deutlich, dass sie mehr Mitspracherecht in Angelegenheiten wie Finanzen und Wohnsituation haben möchte. Auch an der derzeitigen Beschäftigungssituation würde sie Änderungen vornehmen, wobei dies nicht darauf zurückzuführen ist, dass ihre Schwester/Sachwalterin die diesbezüglichen Wünsche nicht respektiert, sondern auf die faktische Unmöglichkeit des gewünschten Praktikums. Sie führt auch an, dass sie bestimmte Tätigkeiten selbst verrichten kann: Sie würde nicht für alles eine/n Sachwalter/in brauchen, sondern möchte sich bestimmte Angelegenheiten mit Hilfestellung selbst aneignen.

Wenngleich der ehemalige Sachwalter und die Schwester als jetzige Sachwalterin etwa dieselben Kompetenzen haben bzw. hatten, bewertet die betroffene Person die Situationen unterschiedlich. Sie berichtet, dass ihr der ehemalige Sachwalter keine Hilfe bieten konnte. Die Schwester als Sachwalterin unterstützt sie hingegen und somit empfindet sie es nicht als einschränkend, wenn die Schwester/Sachwalterin in bestimmten Bereichen

Entscheidungen für sie trifft. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass der ehemalige Sachwalter kaum bis gar nicht Kontakt zur betroffenen Person gesucht hat und somit kein Vertrauensverhältnis hergestellt werden konnte. Die betroffene Person empfand die Situation mit dem ehemaligen Sachwalter (und auch der interimistischen Sachwalterin) als negativ, da dies fremde Personen für sie waren. Auch wenn die betroffene Person an der jetzigen Situation mit der Schwester als Sachwalterin manches ändern möchte, empfindet sie die jetzige Situation nicht als Einschränkung.

6.2.2. Analyse der Wahrnehmungen der Schwester als Familienangehörige

Der ehemalige Sachwalter wurde bestellt, da die Schwester und die Mutter der betroffenen Person andere Ansichten über das Leben der betroffenen Person hatten. Der damals zuständige Richter erachtete es als sinnvoll, einen Sachwalter außerhalb der Familie zu bestellen, da innerhalb der Familie keine Einigkeit herrschte. Von diesem Richter wurde weder der betroffenen Person noch ihrer Schwester Gehör geschenkt. Dies änderte sich durch den Richter/innen-Wechsel und der Begleitung der beiden durch eine Bekannte, die sich für sie einsetzte. Die Richterin ging auf die betroffene Person und ihre Schwester ein, worüber die Schwester froh war. Die betroffene Person wurde von der Richterin nach ihren Wünschen und Vorstellungen gefragt, wobei die Schwester jedoch der Ansicht war, dass dies noch zu wenig war. Nach der Schwester sind derartige Gerichtstermine für die betroffene Person eine Belastung, da sie im Wesentlichen nur ZuhörerIn ist und erst am Ende des Gesprächs um ihre Zustimmung gebeten wird. Die Schilderungen der Schwester erwecken den Anschein, dass die Gespräche in erster Linie zwischen der Richterin und den Vertrauenspersonen stattgefunden haben und die betroffene Person lediglich pro forma um ihre Zustimmung ersucht wurde.

Den Angaben der Schwester zufolge griff der ehemalige Sachwalter teilweise gar nicht und teilweise einschränkend in den gemeinsamen Lebensalltag der betroffenen Person und ihrer Schwester ein. Dadurch, dass es kaum Kontakt

gab und der ehemalige Sachwalter nur wenige Aufgaben für die betroffene Person erledigen musste – da die Schwester sein Aufgabengebiet ohnedies abdeckte – war im Alltag kaum zu bemerken, dass die betroffene Person einen Sachwalter hatte. Viele Aufgaben, wie etwa die Suche nach geeigneten Werkstätten oder Korrespondenz mit diversen Einrichtungen, wurden von der Schwester der betroffenen Person erledigt, sodass der ehemalige Sachwalter in diesen Bereichen keine Handlungen setzen bzw. Entscheidungen treffen musste und somit der Lebensalltag der betroffenen Person gemeinsam mit ihrer Schwester kaum berührt wurde. Als Einschränkung wurde die Sachwalterschaft insofern empfunden, als teilweise ohne vorherige Information oder nachfolgende Erklärung Entscheidungen getroffen wurden. Mit der Studentin als Sachwalterin verhielt es sich ebenso: Der betroffenen Person und ihrer Schwester wurde kein Einblick gewährt, weshalb die Sachwalterschaft als einschränkend empfunden wurde. Ein wesentlicher Eingriff in den Lebensalltag der betroffenen Person wäre es gewesen, wenn es dem ehemaligen Sachwalter gelungen wäre, die Wohnsituation der betroffenen Person – wie es in einem Gespräch versucht wurde – eigenmächtig zu ändern. Wenngleich dieses Vorhaben nicht umgesetzt werden konnte, war es für die betroffene Person ein derartig einschneidendes Erlebnis, dass sie von diesem Zeitpunkt an Angst vor ihrem Sachwalter hatte. Die Schwester schilderte, dass der ehemalige Sachwalter für finanzielle und rechtliche Angelegenheiten zuständig war und sonst keine Entscheidungen für die betroffene Person traf. Grundsätzlich hatte die betroffene Person also in allen anderen Bereichen – wie etwa Freizeit, Beschäftigungstherapie, Wohnen etc. – die Möglichkeit, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen. Es ist diesbezüglich jedoch darauf hinzuweisen, dass selbstbestimmte Entscheidungen in vielen Belangen aufgrund mangelnder finanzieller Mittel nicht möglich waren. Als Beispiel kann angeführt werden, dass die betroffene Person zwar selbst die Entscheidung treffen konnte, in ihrer Freizeit Klavier spielen lernen zu wollen, jedoch darauf angewiesen war, dass der ehemalige Sachwalter Geld für die Anschaffung eines Klaviers zur Verfügung stellte. Kritisiert wurden an der Handhabung der finanziellen Angelegenheiten auch

die Ansparungen des ehemaligen Sachwalters, die nach Ansicht der Schwester in erster Linie seiner eigenen finanziellen Lagen zuträglich waren. Die betroffene Person teilte ihrer Schwester mit, den ehemaligen Sachwalter nicht zu brauchen, da er ohnehin keine relevanten Angelegenheiten für sie regelte. Ab einem gewissen Zeitpunkt hatte sie auch Angst vor ihm. Aus diesen Aussagen lässt sich ableiten, dass die betroffene Person sich eine Veränderung dieser Situation wünschte und sich ihre Schwester in der Folge auch sehr für diesen Wunsch einsetzte, indem sie versuchte, selbst die Sachwalterschaft für die betroffenen Person übernehmen zu können. Dass sich der ehemalige Sachwalter selbst für Veränderungswünsche der betroffenen Person stark gemacht hätte, wird von der Schwester bereits deshalb ausgeschlossen, weil er die betroffene Person gar nicht kannte und kein Interesse an ihr zeigte.

Die Schwester in der Rolle einer Familienangehörigen bezweifelt stark, dass es Sachwalter/innen gibt, die den betroffenen Personen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Ihrer Ansicht nach ist dies in dem großen Aufwand, den die Sachwalterschaft mit sich bringt, begründet. Fremde Personen würden nicht so viel Zeit und Energie investieren und überdies nicht die erforderliche Beziehung zu den Betroffenen aufbauen, um ihnen ein selbstbestimmtes Leben möglich zu machen.

6.2.3. Analyse der Wahrnehmungen der Schwester als jetzige Sachwalterin

Die Bestellung der Schwester als Sachwalterin der betroffenen Person war nach Angaben der Schwester sowohl für sie selbst als auch für die betroffene Person eine Erleichterung. Seitdem die Schwester Sachwalterin der betroffenen Person ist, waren keine weiteren Gerichtstermine erforderlich und die Richterin bringt ihr großes Vertrauen entgegen. So muss die Schwester als Sachwalterin der Richterin etwa kaum Berichte bzw. Rechnungslegungen abliefern.

Seit dem Wechsel der Person des/der Sachwalters/in hat sich der Alltag der betroffenen Person und ihrer Schwester/Sachwallerin insofern geändert, als nicht immer eine dritte Person in finanziellen Belangen um Erlaubnis gefragt werden muss. Die Schwester/Sachwallerin ist der Ansicht, dass die nunmehrige Situation für die betroffene Person eine Erleichterung ist. Dies deshalb, da sie dafür sorgen würde, dass die betroffene Person selbstbestimmt Entscheidungen treffen darf.

Die Schwester als Sachwallerin regelt insbesondere größere finanzielle Angelegenheiten. Diesbezüglich gewährt auch sie – nach ihren eigenen Angaben – der betroffenen Person zu wenig Einblick und Entscheidungsmöglichkeiten. Kleine Geldbeträge überlässt die Schwester/Sachwallerin der betroffenen Person selbst und in Bereichen wie Freizeit, Freunde/innen, Kleidung etc. steht die Entscheidungskompetenz der betroffenen Person selbst zu. Auch in medizinischen Angelegenheiten braucht die betroffene Person nach Ansicht ihrer Schwester zu ihrem eigenen Schutz eine/n Sachwalter/in. Grundsatzentscheidungen würden aber von den beiden gemeinsam getroffen werden.

Die Schwester als Sachwallerin geht nach eigenen Angaben auf die Wünsche der betroffenen Person ein. Der in allen – den konkreten Fall betreffenden – Interviews erwähnte Umzug, der nicht den Wünschen der betroffenen Person entsprach, stellt allerdings eine Situation dar, in welcher die Schwester/Sachwallerin ihre eigenen Wünsche über jene der betroffenen Person gestellt hat. Sie selbst wäre bereits vor Jahren an ihren ursprünglichen Heimatort zurück übersiedelt, ist aber aus Rücksicht auf die Interessen ihrer Schwester geblieben. Es stand für die Schwester/Sachwallerin nie zur Debatte, dass sie zwei voneinander getrennte Lebensmittelpunkte haben könnten. An dieser Stelle scheinen die Grenzen zwischen Sachwallerin und Familienangehörige zu verschwimmen und wird sogleich noch auf das Thema Familienangehörige als Sachwalter/innen einzugehen sein.

Die Schwester/Sachwalterin meint, dass sie sehr darum bemüht ist, ihrer Schwester die größtmögliche Selbstbestimmung zu ermöglichen. Sie investiere sehr viel Energie, was ein/e andere/r Sachwalter/in nicht machen würde und somit die Selbstbestimmungsmöglichkeit der betroffenen Person von vorn herein ausgeschlossen wäre. Die Schwester/Sachwalterin ist also der Ansicht, dass ein selbstbestimmtes Leben für besachwaltete Personen grundsätzlich möglich ist, es jedoch nur sehr wenige Personen gibt, die den betroffenen Personen das gegebene Selbstbestimmungspotential auch tatsächlich ausnutzen lassen. Nach der Schwester muss ein/e Sachwalter/in bereit sein, Beziehungsarbeit zu leisten und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

Wenngleich ein gewisses Vertrauensverhältnis und eine persönliche Beziehung nach den bislang dargestellten Ergebnissen unzweifelhaft ein wichtiges Element dafür sind, der betroffenen Person größtmögliche Selbstbestimmung zu ermöglichen, muss an dieser Stelle kritisch angemerkt werden, dass – obwohl in der konkreten Konstellation in vielerlei Hinsicht tatsächlich die Schwester die ideale Sachwalterin für die betroffene Person zu sein scheint – Familienangehörige wohl nicht immer geeignete Sachwalter/innen sind. Zumindest werden sie von Selbstvertreter/innen nicht als favorisierte Personen genannt:

„Angehörige sollten nicht SachwalterInnen sein, weil sie oft eigene Vorstellungen haben, wie Menschen mit Lernschwierigkeiten leben sollen und es schwierig ist, den eigenen Verwandten zu widersprechen oder ihnen zu sagen, dass sie ihre Arbeit schlecht machen. Die Betroffenen wollen ihnen auch nicht zur Last fallen. Sie haben Angst, dass ihnen niemand mehr hilft, wenn ihre Verwandten nicht mehr da sind. Trotzdem sollte es verboten werden, dass Eltern SachwalterInnen sind“ (Unabhängiger Monitoringausschuss 2011, 3).

6.2.4. *Analyse der Wahrnehmungen des ehemaligen Sachwalters*

Hinsichtlich des Umfangs der von dem/der Sachwalter/in zu besorgenden Angelegenheiten hat weder die betroffene Person noch der/die Sachwalter/in ein Mitspracherecht. Ansonsten hat die betroffene Person sehr wohl prozessuale Rechte. Diese Rechte werden allerdings kaum genutzt, da die betroffenen Personen nach Ansicht des ehemaligen Sachwalters dazu gar nicht in der Lage wären und dementsprechend tatsächlich ein/e Sachwalter/in erforderlich ist. Nach dem ehemaligen Sachwalter ist es zwar wichtig, die betroffene Person in das Verfahren einzubinden, es resultieren daraus aber oft auch Probleme, da die betroffenen Personen Abwehrreaktionen einnehmen. Selbstbestimmungsmöglichkeiten sind im Verfahren also zwar theoretisch gegeben, aufgrund der Komplexität des Prozessrechtes aber kaum von den betroffenen Personen selbst wahrnehmbar und von Seiten des ehemaligen Sachwalters auch nicht immer gewünscht, da die beschriebenen Abwehrreaktionen der betroffenen Personen das Verfahren vermutlich verlängern und verkomplizieren.

Den Alltag der betroffenen Personen berührt die Sachwalterschaft nach Ansicht des ehemaligen Sachwalters in vielen Fällen kaum. Kontakt wird vom ehemaligen Sachwalter mit den betroffenen Personen nur gehalten, wenn es Angelegenheiten zu regeln gibt. Wenn keine Tätigkeiten zu besprechen sind, kann es längere Zeiträume ohne persönlichem Kontakt geben, was dafür spricht, dass die betroffene Person in diesen Zeiträumen kaum bemerkt wird, eine/n Sachwalter/in zu haben. Manchmal wird es aber auch so sein, dass der Alltag der betroffenen Personen durcheinandergebracht wird, wenn der/die Sachwalter/in ohne Erörterung mit der betroffenen Person Entscheidungen trifft. Dass es derartige Entscheidungen gibt – also solche, die nicht im Detail mit den betroffenen Personen besprochen werden können –, räumt der ehemalige Sachwalter auch offen ein. Vor allem kurz nach der Bestellung eines/einer Sachwalters/in kann es zu herben Einschnitten und einer kompletten Umgestaltung des Lebensalltags der betroffenen Personen kommen, was allerdings weniger die betroffene Person als das familiäre

Umfeld bemerkt und kritisiert. Der ehemalige Sachwalter ist nicht an persönlichen bzw. Privatangelegenheiten der betroffenen Personen interessiert, was den Aufbau einer Beziehung bzw. eines Vertrauensverhältnisses erschwert. Ein Vertrauensverhältnis wäre jedoch nach den obigen Ausführungen förderlich, da die betroffene Person gerade die absolute Distanz und Fremdheit kritisiert hat.

In höchstpersönlichen Angelegenheiten hat kein/e Sachwalter/in Entscheidungskompetenzen. Auch in Freizeitangelegenheiten greift der ehemalige Sachwalter nicht ein, sofern die Hobbies nicht gefährlich oder überteuert sind. Beziehungen und Freundschaften beendet der ehemalige Sachwalter nur dann, wenn dies seiner Ansicht nach im Interesse der betroffenen Person liegt. Die Regelung der Wohnsituation liegt bei den betroffenen Personen selbst, sofern nicht gesundheitliche Missstände gegeben sind. Auch die Entscheidung, ob eine bzw. welche Werkstätte besucht wird, liegt bei den betroffenen Personen selbst. Der ehemalige Sachwalter führt als wesentliche Kompetenzen eines/einer Sachwalters/in die Regelung der finanziellen, medizinischen und rechtlichen Angelegenheiten an. Abgesehen von diesen Bereichen ist also für die betroffene Person ein gewisses Potential an Selbstbestimmung gegeben, wobei der ehemalige Sachwalter deutlich gemacht hat, dass Selbstbestimmung nur so lange möglich ist, als in seinen Augen keine Probleme auftauchen. Der ehemalige Sachwalter sieht es als seine Aufgabe an, die betroffenen Personen „sozial kompatibel“ zu machen und dazu sind seiner Ansicht nach auch gewisse Einschränkungen (der Selbstbestimmungsmöglichkeit) erforderlich.

Nicht alle Veränderungswünsche der betroffenen Person werden vom ehemaligen Sachwalter umgesetzt. Manche Wünsche werden sogar zu Gunsten einer – in den Augen des ehemaligen Sachwalters – effektiveren Maßnahme ignoriert. In Widerspruch dazu steht die Aussage des ehemaligen Sachwalters, dass Wünsche der betroffenen Personen nie von vorn herein ausgeschlossen werden dürfen. Interessant erscheint, dass Beschwerden und Veränderungswünsche nach Angaben des ehemaligen Sachwalters

weniger von den betroffenen Personen selbst als von den Familienangehörigen kommen.

Problematisch erscheint auch, dass die Wünsche der betroffenen Person erst über mehrere Personen den Weg zum ehemaligen Sachwalter finden. Der ehemalige Sachwalter führt an, dass er gewisse Diskussionen nicht selbst führt, sondern ein/e Sozialarbeiter/in zur betroffenen Person geschickt wird. Wenn die Wünsche der betroffenen Person also von ihr selbst über ein/e Sozialarbeiter/in und Kanzleimitarbeiter/in zu dem/der Sachwalter/in gelangen, besteht die Gefahr, dass in Form eines „Stille-Post-Effektes“ der Wunsch nicht mehr in seiner Deutlichkeit und Dringlichkeit bei dem/der Sachwalter/in ankommt.

Die betroffenen Personen können also in vielen Bereichen, insbesondere in der Freizeit- und Alltagsgestaltung, in Bereichen Freundschaft bzw. Beziehung und Beschäftigungstherapie selbstbestimmt agieren. Wie bereits erwähnt, sind viele derartige Entscheidungen allerdings an finanzielle Mittel geknüpft – deren Regelung der/die Sachwalter/in innehat – und die Selbstbestimmungsmöglichkeit somit gemindert wird. Der ehemalige Sachwalter sieht diese Einschränkung der Selbstbestimmung als logische Konsequenz an, die sich aus jedem Abhängigkeitsverhältnis ergibt. Er ist der Ansicht, dass Selbstbestimmung an bestimmte Grenzen geknüpft ist, nämlich an die Fähigkeiten und die finanziellen Mittel der betroffenen Person. Diese Grenzen gelten auch für Menschen ohne geistige Behinderung bzw. ohne Sachwalter/in und kann seiner Ansicht nach die geistige Behinderung einer Person nicht zu einem erhöhten Maß an Selbstbestimmung führen. Dies gilt ebenso für die Sachwalterschaft selbst, als auch für die Alternativen zur Sachwalterschaft.

6.2.5. Analyse der Wahrnehmungen der Bekannten/Unterstützerin

Im Verfahren hatte die betroffene Person insofern Selbstbestimmungsmöglichkeiten, als sie von der RichterIn in das Gespräch mit einbezogen

wurde und auf ihre Wünsche eingegangen wurde. Die Bekannte erachtet es als wichtig, Vertrauenspersonen zu Gericht mitnehmen zu dürfen, da die Betroffenen in Anwesenheit von Vertrauenspersonen selbstbewusster auftreten und sich somit eher für ihre Rechte einsetzen können. Dennoch ist die Situation vor Gericht ihrer Ansicht nach für die Betroffenen unangenehm. Inwiefern die Sachwalterschaft das alltägliche Leben der betroffenen Person berührt hat bzw. nun berührt, kann von der Bekannten lediglich aus Erzählungen der betroffenen Person und ihrer Schwester beantwortet werden, da sie selbst in den Lebensalltag nicht direkt eingebunden war bzw. ist. Aus den Schilderungen zur Kompetenzverteilung bzw. dem kaum vorhandenen und schwierigen Kontakt lässt sich jedoch ableiten, dass die Alltagsgestaltung größtenteils in den Händen der betroffenen Person lag – sofern diese nicht von finanziellen Mitteln abhängig war – bzw. liegt. Die finanziellen Angelegenheiten wurden vom ehemaligen Sachwalter geregelt und die betroffene Person hatte weder ein Recht auf Information noch auf Zugriff auf das Geld. Ein selbstbestimmter Umgang mit finanziellen Mitteln war für die betroffene Person also unmöglich. In den Bereichen Freizeit, Freunde/innen, Beschäftigungstherapie und Wohnen traf der ehemalige Sachwalter keine Entscheidungen. Aus einem Umkehrschluss ergibt sich also, dass die betroffene Person in diesen Lebensbereichen selbstbestimmt agieren konnte. Allerdings wäre nach Ansicht der Bekannten – trotz Vorhandenseins des Selbstbestimmungspotentials der betroffenen Person – ein größeres Engagement des ehemaligen Sachwalters wünschenswert gewesen, da die betroffene Person in gewissen Belangen schlichtweg eine/n Sachwalter/in braucht. In gewisser Hinsicht kann die Sachwalterschaft nämlich auch eine Stütze für die betroffene Person darstellen: Die Schwester als Sachwalterin regelt nämlich weit mehr Lebensbereiche für die betroffene Person als der ehemalige Sachwalter, mindert aber das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person insofern nicht, als sie die wesentlichen Entscheidungen gemeinsam mit der betroffenen Person trifft.

Wie auch die Schwester der betroffenen Person, schildert die Bekannte, dass der ehemalige Sachwalter kein (persönliches) Interesse an der betroffenen Person zeigte und somit eventuell vorhandene Veränderungswünsche der betroffenen Person gar nicht wahrnehmen oder auf sie eingehen konnte. Die Schwester als Sachwalterin hingegen nimmt die Wünsche der betroffenen Person sehr ernst und versucht, sie umzusetzen. Die Bekannte führt auch an, dass die betroffene Person ihre Schwester beharrlich darauf hinweisen würde, wenn diese einen ihrer Wünsche übergehen würde. Dies zeigt, dass die betroffene Person den ehemaligen Sachwalter wohl nicht als Ansprechpartner angesehen hatte. Durch den mangelnden Kontakt und das fehlende Vertrauensverhältnis der betroffenen Person zu ihrem ehemaligen Sachwalter konnte sie gar nicht mit ihm über ihre Wünsche sprechen. Einer Person, mit der sie regelmäßig Kontakt hat und der sie vertraut, kann sie ihre Wünsche hingegen anvertrauen, was jedenfalls für die gesetzlich vorgeschriebene Kontakthaltung einmal im Monat und darüber hinaus dafür spricht, dass Sachwalterschaft auch Beziehungsarbeit sein sollte. Die Bekannte ist jedoch auch der Ansicht, dass die betroffene Person manchmal undurchführbare Wünsche hat, bei deren Umsetzung sie auch nicht helfen würde. Nach ihren Erfahrungen wird die betroffene Person von ihrer Schwester/Sachwalterin aber auch penibel über die Gründe einer eventuellen Unmöglichkeit von Wünschen aufgeklärt.

Die betroffene Person hat aus Sicht der Bekannten in vielerlei Hinsicht Selbstbestimmungsmöglichkeiten – sie hatte sie teilweise auch zu dem Zeitpunkt, als sie noch von dem ehemaligen Sachwalter vertreten wurde. Nach den Schilderungen der Bekannten griff der ehemalige Sachwalter kaum in den Alltag der betroffenen Person ein und regelte abgesehen von den finanziellen Angelegenheiten nichts für sie. Obwohl sich also die Regelungsbereiche, die in die Kompetenz des ehemaligen Sachwalters fielen bzw. nun in die Kompetenz der Schwester als Sachwalterin fallen, kaum voneinander unterscheiden, wird die Vertretung durch den ehemaligen Sachwalter als einschränkender empfunden, als jene durch die Schwester.

Selbstbestimmung ist nach Angaben der Bekannten nur dann möglich, wenn auf die betroffene Person eingegangen wird und Entscheidungen gemeinsam getroffen werden. Die Selbstbestimmungsmöglichkeiten der betroffenen Person resultieren also oft aus der Fähigkeit der Person des/der Sachwalters/in zur Beziehungsarbeit.

6.2.6. Analyse der Wahrnehmungen der Pflegschaftsrichterin

Auch die Richterin führt an, dass die betroffenen Personen im Verfahren sowohl ein Mitspracherecht haben, als auch das Recht, selbst Rechtsmittel zu erheben. Bereits bei der Bestellung des/der Sachwalters/in ergibt sich in gewisser Weise, welche Entscheidungen die betroffene Person künftig selbstbestimmt treffen kann, da die Aufgabenkreise des/der Sachwalters/in im Bestellbeschluss exakt determiniert sind. Es wird versucht, der betroffenen Person gewisse Selbstbestimmungsmöglichkeiten zu erhalten, indem nur selten ein/e Sachwalter/in für alle Angelegenheiten bestellt wird. Da sich der Umfang des Wirkungskreises aus dem Gutachten des/der Sachverständigen ergibt, ist dieses ein wichtiger Schlüssel zur Selbstbestimmung der betroffenen Person. Bei der Auswahl der Person des/der Sachwalters/in versucht die Richterin, auf Wünsche der betroffenen Person einzugehen. Zuerst wird in der Regel der Verein für Sachwalterschaft angefragt, wenn dieser keine Kapazitäten zu Verfügung hat, wird ein/e Familienangehörige/r bestellt. Die Bestellung eines/einer Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin resultiert zumeist aus Mangel an Alternativen.

Nach Ansicht der Richterin sind die betroffenen Personen in ihrer Alltagsgestaltung und in ihrer Mobilität frei. Die Sachwalterschaft greift also, wenn überhaupt, nur in geringem Ausmaß in den Alltag der betroffenen Personen ein. Sie kann jedoch auch verstehen, dass manche betroffenen Personen die Sachwalterschaft als Einschränkung empfinden, relativiert diese Aussage aber gleichzeitig dadurch, dass auch nicht-besachwaltete Personen oftmals Einschränkungen in ihrer Lebensgestaltung verspüren. In erster Linie sollte die Sachwalterschaft eine Unterstützung für betroffene Personen sein,

die auch Hilfe benötigen. Oftmals sei es jedoch auch so, dass betroffene Personen Hilfe benötigen, die Vertretung durch eine/n Sachwalter/in aber auch durch die Unterstützung anderer Personen, wie etwa Sozialarbeiter/innen, ersetzt werden könnte. Diesfalls würde die betroffene Person die erforderliche Hilfe erhalten, sie würde jedoch im rechtlichen Sinnen nicht von einer anderen Person vertreten werden und somit könnte ihre Selbstbestimmungsfähigkeit auch in Bereichen, in denen sie Hilfe benötigt, erhalten bleiben.

Die Richterin zählt vor allem den finanziellen Bereich und rechtliche Angelegenheiten, insbesondere die Vertretung vor Ämter, Behörden und Gerichten zu den Aufgaben eines/einer Sachwalters/in. Ganz besonders in medizinischen Angelegenheiten, innerhalb gewisser Grenzen auch in finanziellen Angelegenheiten, sollte das Selbstbestimmungsrecht soweit wie möglich bei den betroffenen Personen verbleiben. Ausgehend von der mangelnden Zuordnung der Bereiche Freizeit, Freundschaft, Beschäftigungstherapie und Wohnen – abgesehen von der rechtlichen Komponente der Vertragsunterfertigung – zu den Kompetenzen des/der Sachwalters/in kann im Rahmen eines Umkehrschlusses die Möglichkeit der Selbstbestimmung der betroffenen Personen in diesen Bereichen gefolgert werden.

Auch die Richterin hält in manchen Fällen den gesetzlich vorgeschriebenen Kontakt von einmal im Monat nicht für erforderlich und beschreibt die Beschäftigung von Besuchsdiensten durch Rechtsanwälte/anwältinnen als üblich, weshalb nochmals auf die bereits geschilderte Gefahr der nicht in der von der betroffenen Person geäußerten Form bei dem/der Sachwalter/in ankommenden Wünsche hingewiesen wird. Jene Änderungswünsche der betroffenen Personen, die bis zur Richterin durchdringen, betreffen in der Regel die Geldverwaltung des/der Sachwalters/in. Sofern es dem Wohl der betroffenen Person dient, versucht die Richterin, den Wünschen der betroffenen Personen zu entsprechen und steht einer Änderung des Wirkungsbereiches bzw. gänzlichen Aufhebung der Sachwalterschaft offen gegenüber.

Die RichterIn sieht also ein gewisses Selbstbestimmungspotential für besachwaltete Personen, insbesondere im privaten Bereich, wie beispielsweise Freizeit und Freundschaften, aber auch hinsichtlich Beschäftigungstherapie und in eingeschränkter Form in medizinischen und finanziellen Angelegenheiten. Sie merkt an, dass sich besachwaltete Personen wie nicht-besachwaltete Personen an bestimmte Regeln halten müssen und eine unbeschränkte Selbstbestimmung keinesfalls gegeben sein kann. Den Alternativen zur Sachwalterschaft räumt sie kein größeres Selbstbestimmungspotential als der Sachwalterschaft selbst ein, im Gegenteil, sie kritisiert vor allem die Vorsorgevollmacht als völlige Auslieferung an eine andere Person.

6.3. Interpretation der Ergebnisse

In diesem Unterkapitel erfolgt nun sowohl eine Zusammenfassung der Ergebnisse im Hinblick auf die Fragestellung dieser Diplomarbeit, als auch ein Rückblick auf den theoretischen Teil, insbesondere auf das Kapitel *Sachwalterschaft und Selbstbestimmung*, um den zweiten Teil der Fragestellung nicht zu vernachlässigen. Bevor jedoch darauf eingegangen wird, soll die konkrete Fragestellung nochmals in Erinnerung gerufen werden:

Wie werden die Möglichkeiten und Grenzen der Selbstbestimmung einer besachwalteten Person mit geistiger Behinderung wahrgenommen und inwiefern besteht (k)eine Diskrepanz zwischen diesen Wahrnehmungen und den Intentionen des Gesetzgebers hinsichtlich der Erweiterung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten von besachwalteten Personen?

Die Wahrnehmungen der betroffenen Person, ihrer Schwester und der Bekannten/Unterstützerin hinsichtlich der Möglichkeiten und Grenzen der Selbstbestimmung der betroffenen Person decken sich in weiten Teilen. So wurden vom ehemaligen Sachwalter finanzielle und rechtliche Angelegen-

heiten und werden von der Schwester als nunmehrige Sachwalterin zusätzlich medizinische Angelegenheiten geregelt. Aber auch in diesen Angelegenheiten bestehen innerhalb gewisser Grenzen Selbstbestimmungsmöglichkeiten der betroffenen Person, wie etwa der Überlassung bestimmter Geldsummen zur freien Verfügung. In allen anderen Bereichen besteht grundsätzlich die Möglichkeit zu selbstbestimmtem Agieren der betroffenen Person – wie viel zugelassen bzw. untersagt wird, hängt von der konkreten Situation ab. Die betroffene Person, ihre Schwester und die Bekannte stimmen auch dahingehend überein, dass der eigentliche Alltag der betroffenen Person durch die Sachwalterschaft kaum berührt wird. Diese Aussagen zum konkreten Fall werden in weiten Teilen durch die allgemeinen Aussagen des ehemaligen Sachwalters und der Pflegschaftsrichterin ergänzt. Auch sie sprechen besachwalteten Personen die Selbstbestimmungskompetenz nicht ab und sind der Ansicht, dass die Selbstbestimmung durch die Sachwalterschaft in vielen Bereichen gar nicht berührt wird.

Obwohl also in verschiedenen Lebensbereichen ein gewisses Selbstbestimmungspotential gegeben ist, wird die Sachwalterschaft dennoch als massive Einschränkung der Lebensqualität angesehen. Besonders interessant ist, dass die Schwester als Sachwalterin mehr Aufgaben als der ehemalige Sachwalter für die betroffene Person übernimmt (als zusätzlich wahrgenommener Entscheidungsbereich sind vor allem die medizinischen Angelegenheiten aufgefallen), sie aber dennoch als Unterstützerin angesehen wird und die Situation, obwohl sich an den faktischen Möglichkeiten nur wenig geändert hat, keinen die betroffene Person einschränkenden Charakter mehr hat. Es scheint sich also herauszukristallisieren, dass die betroffene Person sowohl beim ehemaligen Sachwalter als auch bei der Schwester als nunmehrigen Sachwalterin in etwa denselben Grenzen selbstbestimmt agieren kann bzw. konnte und das einschränkende bzw. negative Element in diesem System nicht die Sachwalterschaft an sich ist, sondern der von den direkt involvierten Personen als unqualifiziert wahrgenommener ehemaliger Sachwalter. Dass eine negative Wahrnehmung der Sachwalterschaft nicht unwesentlich auf die

Person des/der Sachwalters/in zurückzuführen ist, stellte auch bereits Billensteiner in ihrer Untersuchung im Rahmen einer Diplomarbeit fest. Sie befragte besachwaltete Personen mit psychischen Erkrankungen und hielt als wesentliches Ergebnis ihrer Forschung fest, „dass die Sachwalterschaft Beziehungsarbeit sein muss, damit sie funktioniert und als positiv erlebt wird. Die Häufigkeit der Kontakte und das Engagement des/der SachwalterIn sind ausschlaggebend für eine gute Zusammenarbeit mit den betroffenen Personen“ (Billensteiner 2007, III).

Zunächst war es Ziel des Gesetzgebers, eine Einschränkung der Sachwalterschaften auf jene Fälle vorzunehmen, „in denen die Bestellung eines Sachwalters unumgänglich ist“ (Schauer 2006, 174). Nach Auskunft der Pflugschaftsrichterin wird die Bestellung eines/einer Sachwalters/in auch tatsächlich nur „als letztes Mittel“ (Interview 5, Zeile 233) angesehen. Dass im konkreten Fall nicht vorschnell ein/e Sachwalter/in bestellt wurde, wird auch von der Schwester der betroffenen Person sowie von der Bekannten/Unterstützerin bekräftigt. Beide sind der Ansicht, dass die betroffene Person zumindest in finanziellen und medizinischen Angelegenheiten eine/n Sachwalter/in benötigt (Interview 1b, Zeilen 337-338; Interview 4, Zeilen 292-296). Problematisch erscheinen allerdings die Alternativen, die der Sachwalterschaft vorgezogen werden sollten: Bereits im theoretischen Teil wurde kritisch angemerkt, dass die Patientenverfügung kein adäquater Ersatz sein kann, da sie nur bei medizinischen Angelegenheiten Anwendung findet, das Selbstbestimmungsmoment bei der Angehörigenvertretung generell sehr gering zu sein scheint und die positiven Elemente der Vorsorgevollmacht auf die Gruppe der Personen mit geistiger Behinderung wohl nur beschränkt umzulegen sind. Nun wird jedoch die einzige in der Literatur als die Selbstbestimmung grundsätzlich fördernde Alternative von den beiden interviewten Professionisten/innen als der Sachwalterschaft nicht vorzuziehende Maßnahme beschrieben (Interview 3, Zeilen 1005-1007; Interview 5, Zeilen 693-698). Es wird also deutlich, dass die Sachwalterschaft tatsächlich nur als ultima ratio angesehen wird und

Sachwalter/innen nur für Bereiche bestellt werden, in denen die Vertretung auch tatsächlich notwendig erscheint. Dieser Gedanke einer unumgänglichen Maßnahme ist also durchaus wichtig und wird auch in der Praxis aufgegriffen. Die Alternativen, die der Gesetzgeber zur Sachwalterschaft anbietet, sind hingegen nicht als vorrangig anzustrebende Maßnahmen anzusehen. Einer Vorsorgevollmacht wäre nach den durch die Interviews und den Auseinandersetzungen mit recherchierter Literatur gewonnenen Eindrücken jedenfalls eine Sachwalterschaft – selbstverständlich mit genau determiniertem Aufgabenkreis und nur soweit tatsächlich erforderlich – vorzuziehen.

Gemäß § 279 Abs. 1 ABGB sind bei der Auswahl des/der Sachwalters/in die Wünsche der betroffenen Person zu berücksichtigen. Bereits im theoretischen Teil wurde diskutiert, dass zwischen beachtlichen und verbindlichen Wünschen zu unterscheiden ist (Barth/Ganner 2010, 60). Abgesehen davon, dass die Bindungswirkung von verbindlichen Wünschen nur eine relative ist, wird es Menschen mit geistiger Behinderung wohl nur eingeschränkt möglich sein, beachtliche Wünsche zu äußern, da für die Zuordnung zu verbindlichen Wünschen Geschäftsfähigkeit sowie Einsichts- und Urteilsfähigkeit der Betroffenen erforderlich sind (ebd.). Da bei Menschen mit (schwerer) geistiger Behinderung von keinen luziden Intervallen³⁶ auszugehen ist, kann das Gericht also auch andere geeignete Personen bestellen. In dieser Regel ist das Selbstbestimmungsmoment von Seiten des Gesetzgebers – trotz gegenteiliger Intention – sehr gering gehalten worden, wird aber von Seiten der Praxis ausgeglichen. So bestätigt etwa die Bekannte/Unterstützerin, dass die Richterin auf den Wunsch der betroffenen Person – ihre Schwester als Sachwalterin haben zu wollen – eingegangen ist, obwohl sie dazu nicht verpflichtet gewesen wäre (Interview 4, Zeilen 391-393).

³⁶ Unter einem „lucidum intervallum“ (Kozioł/Welser 2006, 59) versteht man einen „lichten Augenblick“ (ebd.), in dem „keine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit“ (ebd.) besteht. Ein solches lucidum intervallum ist beispielsweise bei Personen mit psychischen Erkrankungen denkbar.

Bei allen Maßnahmen, die der/die Sachwalter/in setzt, muss das Wohl der betroffenen Person berücksichtigt werden (Barth/Ganner 2010, 83). Um überhaupt eruieren zu können, was dem Wohl der betroffenen Person dient, ist der persönliche Kontakt des/der Sachwalters/in mit der betroffenen Person mindestens einmal im Monat erforderlich (§ 282 ABGB). Darüber hinaus trifft den/die Sachwalter/in eine „Wunschermittlungspflicht“ (Barth/Ganner 2010, 93) sowie bei wichtigen Maßnahmen eine „Verständigungs- und Anhörungspflicht“ (ebd., 88). Wie wichtig die Beachtung dieser gesetzlichen Regelungen ist, die wohl unzweifelhaft die Selbstbestimmungsmöglichkeiten der betroffenen Personen stärken, wurde bereits in aller Deutlichkeit festgehalten. Umso bedauerlicher erscheint es, dass die Umsetzung in die Praxis nicht ganz reibungslos funktioniert. Insbesondere aus den Aussagen des ehemaligen Sachwalters der betroffenen Person lässt sich ableiten, dass er diesen Regelungen nur geringe Relevanz beimisst (Interview 3, Zeilen 369-372, 805-806, 832-835, u.a.).

Die Einwilligung in medizinische Maßnahmen sowie die Bestimmung des Wohnortes obliegen der betroffenen Person selbst, sofern sie einsichts- und urteilsfähig ist (§§ 283 Abs. 1, 284a Abs. 1 ABGB), ansonsten dem/der Sachwalter/in. Dass die Einsichts- und Urteilsfähigkeit bei besachwalteten Personen mit geistiger Behinderung oftmals nicht in dem Ausmaß gegeben sein wird, die erforderlich ist, um schwerwiegende medizinische Entscheidungen treffen zu können, wird von den befragten Personen bestätigt (Interview 1b, Zeilen 330-332, 337-338; Interview 2, Zeilen 197-200; Interview 4, Zeilen 292-296), wobei der ehemalige Sachwalter auch anmerkt, dass derartige Entscheidungen für eine/n Sachwalter/in oft sehr schwierig sind (Interview 3, Zeilen 729-733). Der Gesetzgeber wollte mit dieser Bestimmung also die Selbstbestimmungsmöglichkeiten der betroffenen Personen in medizinischen Angelegenheiten fördern, sie greift aber – zumindest hinsichtlich Personen mit geistiger Behinderung, bei denen kaum von klaren Momenten bzw. luziden Intervallen auszugehen sein wird – eher ins Leere, da gerade in diesem Bereich von einem tatsächlich gegebenen Unterstützungsbedarf auszugehen ist. Hinsichtlich der Bestimmung des

Wohnortes wird von den Befragten hingegen davon ausgegangen, dass die betroffene Person diesen Lebensbereich selbst regeln kann. Selbst wenn die betroffene Person nicht einsichts- und urteilsfähig ist, hat der/die Sachwalter/in darauf zu achten, dass die betroffene Person in ihrem gewohnten Lebensumfeld, wenn möglich auch in der eigenen Wohnung, bleiben kann (Barth/Ganner 2010, 222). Es ist also sehr bedenklich, dass der Gesetzgeber sich um Selbstbestimmung der betroffenen Personen im Lebensbereich Wohnen bemüht, im konkreten Fall jedoch vom ehemaligen Sachwalter versucht wurde, diese gesetzliche Regelung zu unterlaufen (Interview 1b, Zeilen 202-206).

Ist ein/e Sachwalter/in mit der Regelung finanzieller Angelegenheiten betraut, trifft ihn/sie also die Vermögenssorge, hat er/sie insbesondere darauf zu achten, dass die finanziellen Mittel primär für den persönlichen Lebensbedarf der betroffenen Person herangezogen werden sollten (Schauer 2007, 181). Der betroffenen Person können auch durch Gerichtsbeschluss gewisse Beträge zur freien Verfügung überlassen werden (§ 268 Abs. 4 ABGB). Nach Angaben der befragten Richterin macht diese von dieser Möglichkeit auch Gebrauch, um den betroffenen Personen zu einem gewissen Maß an Selbstbestimmung zu verhelfen (Interview 5, Zeilen 331-334). Was die Verwendung der finanziellen Mittel für den persönlichen Lebensbedarf der betroffenen Person betrifft, muss das bereits im theoretischen Teil angesprochene – in Verbindung mit der Entlohnung des/der Sachwalters/in stehende – Missbrauchspotential zumindest für den konkreten Fall leider bestätigt werden: Sowohl die Schwester der betroffenen Person als auch die Bekannte berichteten von vermehrten Ansparungen des ehemaligen Sachwalters, obwohl das Geld für diverse Anschaffungen benötigt worden wäre (Interview 1a, Zeilen 71-73, 666-670; Interview 4, Zeilen 82-86).

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Intentionen des Gesetzgebers in Richtung Selbstbestimmung in einigen Bereichen dieses konkreten Falls gut umgesetzt wurden, aber vor allem hinsichtlich der Ermittlung des Wohls der betroffenen Person durch persönlichen Kontakt,

Verständigung von Maßnahmen, Ermittlung der Wünsche etc. und der Regelung der finanziellen Angelegenheiten Diskrepanzen zwischen den gehegten Intentionen und den praktischen Wahrnehmungen der befragten Personen bestehen. Auffallend dabei ist, dass die Probleme – abgesehen von den finanziellen Angelegenheiten – vorwiegend in jenen Bereichen gegeben sind, in denen es um Beziehungsarbeit geht.

7. Resümee

In diesem Kapitel sollen nicht nochmals alle Ergebnisse meiner empirischen Untersuchung in knapper Form dargestellt werden, sondern ich möchte mich vielmehr auf das meines Erachtens nach zentrale Ergebnis konzentrieren und dieses aus der Sicht der Heilpädagogik diskutieren. Ich werde außerdem den Verlauf meiner empirischen Untersuchung Revue passieren lassen, auf die beschränkte Gültigkeit meiner Ergebnisse verweisen und einen Anreiz für weitere Forschungsarbeiten geben.

7.1. Das eigentliche Problem

Selbstbestimmung der befragten beschwalteteten Person ist in vielen Bereichen, wie Freizeit- und Alltagsgestaltung, Beziehungen und Freundschaften, Wahl der Beschäftigungstherapie, und in eingeschränkter Form auch in finanziellen Angelegenheiten und bei der Bestimmung des Wohnortes gegeben. Um ein Mehr an Selbstbestimmung erreichen zu können, ist es erforderlich, dass nicht nur die betroffene Person dafür kämpft, sondern sich auch der/die Sachwalter/in dafür einsetzt. In Bereichen, wo die Entscheidungskompetenz in der Regel dem/der Sachwalter/in obliegt – wie in medizinischen Angelegenheiten und überwiegend auch betreffend die Finanzen und den Wohnort –, könnte das Mehr an Selbstbestimmung der betroffenen Person insofern erreicht werden, als der/die Sachwalter/in die

betroffene Person von geplanten Maßnahmen verständigen, ihre Sicht der Dinge anhören und ihre Wünsche wenn möglich berücksichtigen sollte. Um nach den Wünschen und dem Wohl der betroffenen Person handeln zu können, ist als Grundvoraussetzung anzuführen, dass der/die Sachwalter/in die betroffene Person kennt – was wiederum regelmäßigen persönlichen Kontakt voraussetzt. Es ist also eine verstärkte Beziehungsarbeit nicht nur erforderlich, damit die Sachwalterschaft „funktioniert und als positiv erlebt wird“ (Billensteiner 2007, III), sondern auch um ein Mehr an Selbstbestimmung erreichen zu können. Es kristallisiert sich also immer mehr heraus, dass das eigentliche Problem nicht die Sachwalterschaft an sich ist – die Maßnahmen des Gesetzgebers gingen bereits in die richtige Richtung –, sondern vielmehr, dass die praktische Umsetzung dieser Bestimmungen von der Person des/der Sachwalters/in abhängig ist. So versucht im konkreten Fall die Schwester als Sachwalterin sehr intensiv, auf die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Person einzugehen, während der ehemalige Sachwalter als Entscheidungsgrundlage lediglich den Kontostand der betroffenen Person herangezogen haben dürfte – schließlich hatte er kaum jemals persönlichen Kontakt zur betroffenen Person und konnte Entscheidungen nur aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen treffen. Natürlich kann auch die Schwester als Sachwalterin nicht alle Wünsche der betroffenen Person erfüllen. Dies liegt meines Erachtens nach erstens aber nicht am mangelnden Bemühen der Schwester als Sachwalterin, sondern vielmehr an faktischen Gegebenheiten und Beschränkungen des Lebens, denen jeder Mensch – ob besachwaltet oder nicht – unterworfen ist. Und es liegt zweitens auch daran, dass ein/e Sachwalter/in in erster Linie nach dem *Wohl* der betroffenen Person zu handeln hat und nicht ausschließlich nach ihren Wünschen.

Im konkreten Fall haben sich also zwei unterschiedliche Handlungsweisen von Sachwalter/innen gezeigt, die nicht nur von den beteiligten Personen unterschiedlich wahrgenommen und bewertet werden, sondern auch ein unterschiedliches Ausmaß an Selbstbestimmungsmöglichkeiten der betroffenen Person zulassen. Diese unterschiedlichen Bewertungen

formulierte auch Katja Domnanovits (2009, 55ff) als Teilergebnis ihrer Diplomarbeit, mit der sie „Möglichkeiten der Wahrung von Autonomie besachwalteter Menschen“ ausloten „und ein damit verbundenes Konfliktpotential“ (ebd., 19f) aufdecken wollte. Sie befragte neben Sachwalter/innen und besachwalteten Personen in erster Linie Personal von unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen (Sozialarbeiter/innen, Ärzt/innen, Betreuer/innen) und stellte als wesentliches Ergebnis fest, dass Teamarbeit aller Personen, die am Sachwaltergeschehen beteiligt sind, sehr wichtig für die Förderung von Autonomie und Lösung von Konflikten ist (ebd., 109). Besonders interessant im Zusammenhang mit meiner Diplomarbeit ist das bereits erwähnte Teilergebnis, wie die unterschiedlichen Sachwalter/innen von den betroffenen Personen und dem Personal bewertet wurden: So erfuhren Vereinssachwalter/innen eine ausschließlich positive und Rechtsanwälte/innen eine ausschließlich negative Beurteilung. Die Angehörigensachwalter/innen wurden sowohl positiv als auch negativ bewertet (ebd., 55ff, vgl. Enk 2008, 105). Als Gründe für die positive Bewertung von Vereinssachwalter/innen wurde von den Befragten angeführt, dass diese ausreichenden Kontakt mit den betroffenen Personen halten, sich um deren Interessen bemühen, aber dennoch ausreichend Distanz halten und kein Übermaß an Emotionalität in die Beziehung mitbringen würden. Rechtsanwälte/innen wären zu wenig präsent, da sie zu viele Klienten/innen hätten, ihre Aufgaben nur am Schreibtisch erledigen und mit den betroffenen Personen lediglich Geld verdienen wollen würden. Die Beurteilung der Angehörigensachwalter/innen erfolgte relativ ausgewogen, wobei von den Befragten als negative Eigenschaften hervorgehoben wurden, dass sie zu wenig objektiv wären und oft vorschnelle Entscheidungen treffen würden (Domnanovits 2009, 55ff).

Die übertragenen Aufgaben werden von den Sachwalter/innen also nicht nur in unterschiedlicher Qualität ausgeführt, sondern es besteht tatsächlich eine Tendenz, je nachdem zu welcher Gruppe von Sachwalter/innen eine Zuordnung erfolgen kann. Auch in meiner empirischen Untersuchung kam deutlich hervor, dass der Rechtsanwalt als Sachwalter eine negative und die

Schwester eine positive Bewertung erfuhr. Dass die Vereinssachwalter/innen noch besser bewertet werden, konnte ich – mangels Befragung eines/einer solchen – nicht feststellen, jedoch erscheinen die Feststellungen von Domnanovits – vor allem aufgrund der zahlreichen sonst in diesem Bereich bestehenden Übereinstimmungen mit meiner Arbeit – durchaus plausibel. Es mag zwar im konkreten Fall die Schwester tatsächlich die geeignete Sachwalterin für die betroffene Person sein, angesichts der oben zitierten Angaben von Selbstvertreter/innen (vgl. Kapitel 6.2.3.) ist dies aber wohl kein Ergebnis, das für die Großzahl oder gar alle besachwalteten Personen gilt. Aufgrund der positiven Resonanz, die Vereinssachwalter/innen erfahren – auch von der im konkreten Fall befragten Pflugschaftsrichterin –, scheint diese Personengruppe die qualitativ hochwertigste Arbeit zu leisten. Problematisch ist hierbei jedoch, dass der Verein für Sachwalterschaft nur sehr wenige Fälle übernehmen kann, da er kaum Kapazitäten hat (Interview 5, Zeilen 47-57). Da also jene Sachwalter/innen, welche sehr gute Arbeit leisten, kaum zur Verfügung stehen, ist es erforderlich, über Alternativen nachzudenken. Auch seitens der befragten Pflugschaftsrichterin wurde ein Bedarf an qualifizierten Sachwalter/innen konstatiert und in dieser Hinsicht das Berufsbild des/der freiberuflichen Betreuers/in, das es in Deutschland bereits gibt (Doring 2001, 36), zur Sprache gebracht:

„Was sicher in Österreich fehlt ist, im Gegensatz zu Deutschland, und was kommen werden muss meines Erachtens, ist, dass der Sachwalter ein Beruf wird, wie Sozialarbeiter, weil ich mein, die Leute können sie ja auch zum Teil zahlen. Die alten Leute haben ja zum Teile große Vermögen angehäuft und des is ja nicht zum Nachteil für sie. Und in Deutschland gibt's ahm den Beruf des Pflegers oder so heißt der. Den können Leute machen, da gibt's eine Ausbildung dazu, die ist, weiß ich net, universitär net, bei einer Fachschule, dann haben sie ein Zertifikat, weil wir haben nur Vereinssachwalter und ehrenamtliche und die haben ein Know-how und können eine bestimmte Anzahl an Sachwalterschaftssachen führen und diese Lücke fehlt uns einfach, weil dann müsst ma nicht so viele Anwälte bestellen. Weil wenn der 10 oder 15 Sachwalterschaftssachen hat, kann er die natürlich einmal im Monat besuchen, wenn man des als Beruf macht, als Nebenberuf. Ich denk mir, es gibt so und so viele Leute die in der Frührente sind, die Beamte sind und Akademiker oder weiß ich was, ich mein, eine gewisse Intelligenz gehört schon dazu, aber es ist eigentlich ein

Berufsbild, das es in Österreich net gibt und in Deutschland schon. Es wäre fast wünschenswert, wenn das auch in Österreich eingeführt würde. Weil wir hätten einen unglaublichen Bedarf“ (Interview 5, Zeilen 472-489).

Angesichts des – innerhalb der Grenzen meiner Forschungsarbeit festgestellten – Bedarfs an qualifizierten Sachwalter/innen und der dringenden Notwendigkeit einer adäquaten Ausbildung derselben, scheint sich die Frage aufzudrängen, ob nicht die Heilpädagogik hier einen wichtigen Beitrag leisten könnte und sollte. Zunächst wäre es Aufgabe der Heilpädagogik, die Ergebnisse meiner empirischen Untersuchung weiter zu überprüfen und zu bekräftigen. Wenn auch nachfolgende Forschungsprojekte zu diesen oder ähnlichen Ergebnissen kommen, müsste die Heilpädagogik dieses Problem nicht nur innerhalb der Wissenschaftsgemeinschaft, sondern auch und vor allem in einer breiten Öffentlichkeit diskutieren, da es – wie bereits eingangs erwähnt – zu ihren Aufgaben zählt, „politische und gesellschaftliche Entwicklungen kritisch zu beleuchten“ (Fornefeld 2008, 27) und „auf deren [Menschen mit geistiger Behinderung; Anm. d. Verf.] Bedarfe aufmerksam“ (ebd.) zu machen. In der Folge wäre es interessant, dem in Deutschland bereits bestehenden Berufsbild des/der hauptberuflichen Betreuers/in ein besonderes Augenmerk zu schenken und über eine Einführung in Österreich nachzudenken. Dabei sollte die Heilpädagogik nicht nur treibende Kraft sein und dem Gesetzgeber mit wissenschaftlichen Expertisen zur Seite stehen, sondern sie sollte die Möglichkeit reflektieren, sich auch selbst für dieses Berufsbild zu öffnen.

Angesichts der obigen Ausführungen wird deutlich, dass – je nach der betroffenen Personengruppe – durchaus Unterschiede hinsichtlich der Möglichkeiten und Grenzen der Selbstbestimmung von besachwalteten Personen bestehen. Als wiederholtes Beispiel sei etwa die Möglichkeit von völliger Einsichts- und Urteilsfähigkeit von Menschen mit psychischen Erkrankungen in luziden Intervallen genannt. Gerade bei Menschen mit geistiger Behinderung – die in der Regel nicht wie demenzkranke Personen, deren Erkrankung sich fortschreitend entwickelt, Vorkehrungen für die Zukunft treffen können – ist die Beziehungsarbeit, der Kontakt und das

Eingehen auf die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Person ein wichtiger Aspekt für die Erreichung eines erhöhten Maßes an Selbstbestimmung. Wenn also Unterschiede in den Möglichkeiten und Grenzen der Selbstbestimmung bestehen, könnte man sich auch die Frage stellen, ob zur Erreichung des Mehr an Selbstbestimmung auch eine unterschiedliche Behandlung erforderlich ist. Konkret formuliert, könnte und sollte sich die Heilpädagogik die Frage stellen, ob nicht gerade Heilpädagogen/innen für dieses Aufgabenfeld – Sachwalterschaft für Menschen mit geistiger Behinderung – geeignet sind.

7.2. Verlauf der empirischen Untersuchung

Rückblickend betrachtet, konnte ich die größte Herausforderung, welche diese empirische Untersuchung mit sich brachte – nämlich die Darstellung möglichst vieler Perspektiven eines konkreten Einzelfalles – relativ gut bewältigen, es gab jedoch auch einige Situationen, die kritisch reflektiert werden müssen, um gemachte Fehler künftig zu vermeiden.

Den Zugang zu diesem Fall gewann ich über die schlussendlich auch befragte Bekannte/Unterstützerin, deren Kontaktdaten mir wiederum durch universitäre Bekanntschaften zugespielt wurden. Nach einem ausführlichen Erstgespräch mit der Bekannten beschloss ich, Kontakt mit der betroffenen Person und ihrer Schwester aufzunehmen. In einem längeren Telefongespräch mit der Schwester der betroffenen Person klärte ich diese über mein Forschungsinteresse auf und wir vereinbarten einen Interviewtermin, bei dem sowohl sie selbst als auch die betroffene Person befragt werden sollte. Wie bereits in Kapitel 5 erwähnt, war es geplant, mit dem Interview der betroffenen Person zu beginnen und im Anschluss daran mit dem Interview der Schwester fortzufahren. Da die betroffene Person zu diesem Termin nicht in der Lage war, über die – nach Auskunft der Schwester für sie sehr traumatisierenden – Erlebnisse mit dem ehemaligen Sachwalter zu sprechen, begann ich mit dem Interview der Schwester. Der geplante Start mit dem

Interview der betroffenen Person war darin begründet, dass die anderen interviewten Personen gegebenenfalls mit Aussagen der betroffenen Person konfrontiert (Witzel 2000, 8) und somit ein weiterer Erkenntnisgewinn erzielt werden könnte. Grundsätzlich stellte die nun umgekehrte Reihenfolge kein Problem dar, da in der Folge mit der Schwester der betroffenen Person ein zweites Interview geführt wurde und somit eine Konfrontation mit Aussagen der betroffenen Person zu diesem späteren Zeitpunkt möglich gewesen wäre, allerdings möchte ich als künftig vermeidbaren Fehler festhalten, dass ich ein telefonisches Vorgespräch lediglich mit der Schwester geführt hatte. Wie sich herausgestellt hatte, ist das Thema Sachwalterschaft für die betroffene Person sehr bedeutsam, es war für sie aber sehr schwierig darüber zu sprechen. Es wäre also wichtig gewesen, auch mit der betroffenen Person selbst ein persönliches Vorgespräch zu führen, um ein gewisses Vertrauensverhältnis aufzubauen und für eine angenehmere Interviewsituation zu sorgen.

Die Interviews mit der Richterin, dem ehemaligen Sachwalter und der Bekannten fanden jeweils mit den befragten Personen alleine statt. Das Interview mit der Richterin wurde in den Gerichtsräumlichkeiten, jenes mit dem ehemaligen Sachwalter in dessen Rechtsanwaltskanzlei und jenes mit der Bekannten in deren Wohnung durchgeführt. Die Interviews mit der betroffenen Person und ihrer Schwester fanden bei ihnen zu Hause (das erste Interview mit der Schwester am alten Wohnort, das Interview mit der betroffenen Person und das zweite Interview mit der Schwester am neuen Wohnort) statt, wobei anzumerken ist, dass die betroffene Person bei den Interviews der Schwester zum größten Teil und die Schwester beim Interview der betroffenen Person teilweise anwesend war. Die Anwesenheit der jeweils anderen Person wurde mir von der interviewten Person noch vor dem Interview als in Ordnung bestätigt. Manche Einwürfe bzw. Statements der im konkreten Zeitpunkt nicht interviewten Person erwiesen sich durchaus als aufschlussreich und interessant. Obwohl die Anwesenheit der jeweils anderen Person von der interviewten Person im gegenständlichen Fall als nicht störend betrachtet wurde, muss aber festgehalten werden, dass die

Interviewsituation eine andere gewesen wäre und stellt sich mir nun die Frage, inwiefern die Interviews anders verlaufen wären.

Wie bereits mehrfach erwähnt, war es geplant, noch weitere Perspektiven in die empirische Untersuchung mit einfließen zu lassen, jedoch war dies aufgrund der Umstände im konkreten Einzelfall nicht möglich. Die Tatsache, die Schwester der betroffenen Person in ihrer Doppelrolle zu befragen, machte sowohl die Interviewsituationen als auch die Auswertung ein wenig komplexer. Aufgrund der mangelnden zeitlichen Ressourcen war es allerdings nicht möglich, einen neuen „Einzelfall“ zu suchen, es wäre jedoch bei weiterführenden Untersuchungen sinnvoll, die Fallkonstellation genau zu prüfen und bereits im Vorfeld Kontakt mit allen zu befragenden Personen aufzunehmen.

Die Auswertung gestaltete sich als relativ problemlos, wobei jedoch die an das Material herangetragenen Kategorien im Rahmen des Probelaufes doch noch ein wenig geändert und adaptiert werden mussten. Im Rahmen der Auswertung musste insbesondere darauf Rücksicht genommen werden, dass die betroffene Person, ihre Schwester und die Bekannte/Unterstützerin Aussagen zum konkreten Fall gemacht hatten, die Richterin und der ehemalige Sachwalter jedoch nur allgemeine Auskünfte geben konnten. Dies ist immer auch bei der Verwendung der Ergebnisse meiner empirischen Untersuchung mitzudenken.

7.3. Ausblick

Es ist zunächst nochmals in aller Deutlichkeit festzuhalten, dass die Ergebnisse meiner empirischen Untersuchung lediglich eine sehr begrenzte Gültigkeit haben. Einerseits liegt dies daran, dass generell im Rahmen von Diplomarbeiten keine groß angelegten wissenschaftlichen Studien durchgeführt werden können, und andererseits daran, dass sich meine Ergebnisse auf einen Einzelfall gründen.

Es wäre also interessant, weiterführende Studien zu diesem Thema durchzuführen, um feststellen zu können, ob meine Ergebnisse bestätigt – bzw. nicht falsifiziert – werden und somit an Bedeutung gewinnen. Es könnten also weitere Einzelfälle dargestellt und Parallelen bzw. Unterschiede zu dem hier vorgestellten Einzelfall herausgearbeitet werden. Überdies scheint es zweckmäßig, noch weitere Perspektiven mit einzubeziehen – falls dies die künftigen Fallkonstellationen zulassen. Es drängt sich mir allerdings die Empfehlung auf, empirische Untersuchungen nicht getrennt nach Perspektiven durchzuführen, sondern weitere Einzelfälle in ihrer Gesamtheit zu betrachten.

Obwohl diese Arbeit nur eine begrenzte Gültigkeit hat, ist sie ein kleiner – aber dennoch wichtiger – Schritt hinein in ein von der Heilpädagogik noch wenig erforschtes Themengebiet und hoffentlich eine Anregung für weitere Forschungsarbeiten.

Literaturverzeichnis

- Adrian, K. (2009). Qualitätsmanagement und die pädagogische Forderung nach Selbstbestimmung intellektuell behinderter Menschen – Übereinstimmung und Widersprüche. Wien: Diplomarbeit
- Ahrbeck, B., Rauh, B. (2004) (Hrsg.). Behinderung zwischen Autonomie und Angewiesensein. Stuttgart: Kohlhammer
- Bach, H. (1999). Grundlagen der Sonderpädagogik. Bern: Haupt
- Barth, P., Ganner, M. (Hrsg.) (2010). Handbuch des Sachwalterrechts. Mit Angehörigenvertretung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Wien: Linde, 2., aktualisierte Auflage
- Bast, R. (1989). Autonomie. In: Lenzen, D. (Hrsg.). Pädagogische Grundbegriffe. Bd. I. Reinbek bei Hamburg: Ernst Klett, 135-140
- Benner, D., Oelkers, J. (Hrsg.) (2004). Historisches Wörterbuch der Pädagogik. Weinheim u.a.: Beltz
- Biewer, G. (2000). Pädagogische und philosophische Aspekte der Debatte über Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung. In: Zeitschrift für Heilpädagogik (6), 240-244
- Biewer, G. (2009). Grundlagen der Heilpädagogik und inklusiven Pädagogik. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt
- Billensteiner, E (2009). Sachwalterschaft aus der Sicht psychisch kranker Menschen. St. Pölten: Diplomarbeit (FH)
- Boban, I.; Hinz, A. (2001). Integrative Berufsvorbereitung. Unterstütztes Arbeitstraining für Menschen mit Behinderung. Neuwied u.a.: Luchterhand
- Böhm, W. (1985). Theorie und Praxis. Eine Erörterung des pädagogischen Grundproblems. Würzburg: Königshausen & Neumann
- Böhm, W. (2005). Wörterbuch der Pädagogik. Stuttgart: Alfred Kröner, 16., vollständig überarbeitete Auflage
- Bohnsack, R., Marotzki W., Meuser M. (Hrsg.) (2006). Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung. Opladen u.a.: Barbara Budrich, 2. Auflage

- Bortz, J.; Döring, N. (2003). Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. Berlin u.a.: Springer-Verlag, 3., überarbeitete Auflage
- Bradl, C. (1996). Vom Heim zur Assistenz. Strukturelle Grenzen von „Selbstbestimmt Leben“ im Heim. In: Bradl, C.; Steinhart, I. (Hrsg.). Mehr Selbstbestimmung durch Enthospitalisierung. Kritische Analysen und neue Orientierungen für die Arbeit mit geistig behinderten Menschen. Bonn: Psychiatrie-Verlag, 178-203
- Bradl, C. (2002). Selbstbestimmung und Assistenz für Menschen mit geistiger Behinderung. In: Geistige Behinderung (4), 289-292
- Brüll, H.-M. (2008). Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Eine ethische Herausforderung und eine Bildungsaufgabe. In: Brüll, H.-M., Schmid, B. (Hrsg.). Leben zwischen Autonomie und Fürsorge. Beiträge zu einer anwaltschaftlichen Ethik. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, 143-197
- Brumlik, M. (2004). Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe. Berlin u.a.: Philo, 2. Auflage
- Buchner, T. (2009). „Meine Wünsche sollen ernst genommen werden!“ Sachwalterschaft im Spiegel der Wahrnehmung von Klientinnen mit intellektueller Behinderung. In: Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht (120), 120-123
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hrsg.) (1996). Selbstbestimmung. Kongreßbeiträge. Marburg: Lebenshilfe-Verlag
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hrsg.) (2005). Kompetent begleiten: Selbstbestimmung ermöglichen, Ausgrenzungen verhindern! Die Weiterentwicklung des Konzepts „Vom Betreuer zum Begleiter“. Marburg: Lebenshilfe-Verlag
- Bundschuh, K., Heimlich, U., Krawitz, R. (Hrsg.) (2007). Wörterbuch Heilpädagogik. Ein Nachschlagewerk für Studium und pädagogische Praxis. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt

- Cloerkes, G. (2007). Soziologie der Behinderten. Eine Einführung. Heidelberg: Universitätsverlag Winter, 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage
- Deeke, A. (1995): Experteninterviews – ein methodologisches und forschungspraktisches Problem. Einleitende Bemerkungen und Fragen zum Workshop. In: Brinkmann, C.; Deeke, A.; Völkel, B. (Hrsg.): Experteninterviews in der Arbeitsmarktforschung. Diskussionsbeiträge zu methodischen Fragen und praktischen Erfahrungen. Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 191. Nürnberg: Bundesanstalt für Arbeit, 7-22
- Diekmann, A. (1995). Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 4. Auflage
- Domnanovits, K. (2009). Wenn das Recht auf Selbstbestimmung bedroht ist. Eine qualitative Studie zur Autonomieförderung in der Sachwalterschaft. Wien: Diplomarbeit
- During, M. (2001). Lebenslagen von betreuten Menschen. Eine rechtssoziologische Untersuchung. Opladen: Leske und Budrich
- Dybwad, G.; Bersani, H. (Hrsg.) (1996). New Voices. Self-Advocacy by People with Disabilities. Cambridge: Brookline
- Enk, B. (2008). „Des Menschen Wille ist sein Himmelreich (?)“. Sachwalterschaften im Spannungsfeld zwischen PatientInnenautonomie und Fürsorge. Wien: Diplomarbeit
- F.A. Brockhaus GmbH (1997). Autonomie. In: Der Brockhaus in fünfzehn Bänden. Leipzig u.a.: F.A. Brockhaus GmbH, Bd. I, 372-373
- F.A. Brockhaus GmbH (1997). Selbstbestimmungsrecht. In: Der Brockhaus in fünfzehn Bänden. Leipzig u.a.: F.A. Brockhaus GmbH, Bd. XII, 452
- Firlinger, B. (2003). Buch der Begriffe. Sprache, Behinderung, Integration. <http://bidok.uibk.ac.at/library/firlinger-begriffe.html#id3152834>, [1-71] (Download: 12.11.2010)
- Fischer, D. (1994). Von dem Frust und der Lust, abhängig zu sein – und von den Möglichkeiten wie auch Grenzen, selbstbestimmt zu leben. Ein Zwischenruf. In: Hofmann, T., Klingmüller, B. (Hrsg.): Abhängigkeit

- und Autonomie. Neue Wege der Geistigbehindertenpädagogik. Berlin: VWB, 8-21
- Flick, U. (2009). Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 2. Auflage
- Fornefeld, B. (1996). Selbstbestimmung von Menschen mit schwersten Behinderungen. Anmerkungen zum Aufbau elementarer Beziehungen. In: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hrsg.). Selbstbestimmung. Kongreßbeiträge. Marburg: Lebenshilfe-Verlag, 171-178
- Fornefeld, B. (2008). Verantwortung für Menschen mit Behinderung in Wandel der Zeit. In: Fornefeld, B. (Hrsg.): Menschen mit Komplexer Behinderung. Selbstverständnis und Aufgaben der Behindertenpädagogik. München u.a.: Ernst Reinhardt, 14-30
- Fröhlich, A. (1996). Selbstbestimmte Kommunikation für Menschen mit schwerer Behinderung. In: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hrsg.). Selbstbestimmung. Kongreßbeiträge. Marburg: Lebenshilfe-Verlag, 179-184
- Froschauer, U.; Lueger, M. (2003): Das qualitative Interview. Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme. Wien: WUV Universitätsverlag
- Frühauf, T. (1994). „Wir entscheiden!“ – Menschen mit geistiger Behinderung auf dem Weg zu mehr Selbstbestimmung. In: Hofmann, T., Klingmüller, B. (Hrsg.): Abhängigkeit und Autonomie. Neue Wege der Geistigbehindertenpädagogik. Berlin: VWB, 51-63
- Gaugl, B. (2010). Ich bin erwachsen. Soziale Beziehungen als wichtiger Bestandteil der Autonomieentwicklung von jugendlichen mit intellektueller Behinderung. Wien: Diplomarbeit
- Glanzer, A. (2009). Alternativen zur Sachwalterschaft. Vorsorgevollmacht Angehörigenvertretung Patientenverfügung. Wien: LexisNexis
- Göppel, R. (1998). Eltern, Kinder und Konflikte. Stuttgart u.a.: Kohlhammer
- Gruber, B. (2009). „und so eröffnen sich doch andere Perspektiven, na?“ Eine qualitativ-empirische Studie über Perspektiven einer autonomen

- Lebensgestaltung mit Persönlicher Assistenz als Beitrag zum Autonomiediskurs in der Heilpädagogik. Wien: Diplomarbeit
- Haeberlin, U. (1996). Selbständigkeit und Selbstbestimmung für alle – pädagogische Vision und gesellschaftliche Realität. In: Zeitschrift für Heilpädagogik (12), 486-492
- Hahn, M. Th. (1994): Selbstbestimmung im Leben, auch für Menschen mit geistiger Behinderung. In: Geistige Behinderung (2), 81-94
- Hahn, M. Th. (1996): „Helfen zu graben den Brunnen des Lebens ...“. In: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hrsg.). Selbstbestimmung. Kongreßbeiträge. Marburg: Lebenshilfe-Verlag, 22-27
- Harnack, M. (1996). Lebenslang fremdbestimmt – (k)eine Zukunftsperspektive für Menschen mit geistiger Behinderung? In: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hrsg.). Selbstbestimmung. Kongreßbeiträge. Marburg: Lebenshilfe-Verlag, 49-54
- Heid, H. (2001): Über den bildungstheoretischen und bildungspraktischen Stellenwert individueller Bildungsbedürfnisse. In: Hellekamps, S., Kos, O., Sladek, H. (Hrsg.): Bildung, Wissenschaft, Kritik. Festschrift für Dietrich Benner zum 60. Geburtstag. Weinheim: Deutscher Studien Verlag, 44-53
- Heimlich, U. (2000). Auf der Suche nach einer neuen Solidarität – Heilpädagogisches Handeln in der Zweiten Moderne. In: Bundschuh, K. (Hrsg.): Wahrnehmen – Verstehen – Handeln. Perspektiven für die Sonder- und Heilpädagogik im 21. Jahrhundert. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, 97-110
- Hermanns, H. (1995). Narratives Interview. In: Flick, U.; Kardorff, E.; Keupp, H. u.a. (Hrsg.): Handbuch qualitative Sozialforschung. München: Psychologie Verlags Union, 2. Auflage, 182-185
- Hofmann, T., Klingmüller, B. (Hrsg.) (1994). Abhängigkeit und Autonomie. Neue Wege der Geistigbehindertenpädagogik. Berlin: VWB

- Horatschek, M. (2007). Empowerment von Menschen mit geistiger Behinderung – Konsequenzen für das professionelle Handeln und das betreute Wohnen. Eine Analyse der betreffenden Handlungsebenen in Vorarlberg am Beispiel der Lebenshilfe. Wien: Diplomarbeit
- Huber, M. (2010). Folgen sozialrechtlicher Rahmenbedingungen für selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung – eine Analyse von Bewohnerberichten am Beispiel Oberösterreichs. Wien: Diplomarbeit
- Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (2009). Auswirkungen des Sachwalterrechtsänderungsgesetzes 2006 (SWRÄG) unter Berücksichtigung der neueren Alternativen zur Sachwalterschaft auf die Betroffenen und ihr Umfeld, auf die Praxis der Gerichte und den Bedarf an Sachwalterschaft. Abschlussbericht. <http://www.irks.at/downloads/SWRAEG%20final.pdf>, 1-103 (Download: 12.11.2010)
- Klauß, T. (2000). Selbstbestimmung – unabdingbar auch für Menschen mit erheblicher kognitiver Beeinträchtigung? In: Bundschuh, K. (Hrsg.). Wahrnehmen – Verstehen – Handeln. Perspektiven für die Sonder- und Heilpädagogik im 21. Jahrhundert. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, 263-271
- Knoll, I. (2008). Maßnahme Sachwalterschaft als ultima ratio – Grenze zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung. Salzburg: Dissertation
- Köbler, G. (1995): Deutsches Etymologisches Wörterbuch. <http://www.koeblergerhard.de/der/DERA.pdf> (Download: 29.04.2011)
- Kornfeld, S. (2008). Das Empowerment-Konzept und seine Realisierung in den Einrichtungen für Menschen mit psychischer Behinderung in Wiener Neustadt. Wien: Diplomarbeit
- Koziol, H., Welser, R. (2006). Grundriss des bürgerlichen Rechts. Bd. I. Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht. Wien: Manz, 13., überarbeitete Auflage, bearbeitet von Kletečka, A.

- Lamnek, S. (2002). Qualitative Interviews. In: König, E., Zedler, P. (Hrsg.). Qualitative Forschung. Grundlagen und Methoden. Weinheim u.a.: Beltz, 2. Auflage, 157-193
- Lamnek, S. (2005). Qualitative Sozialforschung. Weinheim u.a.: Beltz, 4. Auflage
- Lenzen, D. (Hrsg.) (1989). Pädagogische Grundbegriffe. Bd. I. Reinbek bei Hamburg: Ernst Klett
- Lenzen, D. (Hrsg.) (1989). Pädagogische Grundbegriffe. Bd. II. Reinbek bei Hamburg: Ernst Klett
- Martinek, A. (2005). Das psychiatrische Gutachten im Sachwalterschaftsverfahren. Eine qualitative und quantitative Untersuchung zur Gutachtensqualität anhand eines Kriterienkataloges. Wien: Diplomarbeit
- Maurer, E. (2007). Das österreichische Sachwalterrecht in der Praxis. Wien: Manz, 3., völlig neu bearbeitete Auflage
- May, G. (1999). Adoleszenz, Identität, Erzählung. Theoretische, methodische und empirische Erkundungen. Berlin: Köster
- Mayring, P. (1985). Qualitative Inhaltsanalyse. In: Jüttemann, G. (Hrsg.). Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder. Weinheim u.a.: Beltz, 187-211
- Mayring, Ph. (2002). Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. Weinheim u.a.: Beltz, 5. Auflage
- Mayring, Ph. (2008). Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim u.a.: Beltz, 10., neu ausgestattete Auflage
- Meyer-Drawe, K. (1998). Streitfall „Autonomie“. Aktualität, Geschichte und Systematik einer modernen Selbstbeschreibung von Menschen. In: Bauer, W.; Lippitz, W.; Marotzki, W. u.a. (Hrsg.). Fragen nach dem Menschen in der umstrittenen Moderne. Magdeburg u.a.: Schneider Verlag Hohengehren
- Meyer-Drawe, K. (2000). Illusionen von Autonomie. Diesseits von Ohnmacht und Allmacht des Ich. München: Kirchheim, 2. Auflage

- Mühl, H. (1996). Erziehung zur Selbstbestimmung durch handlungsbezogenen Unterricht. In: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hrsg.). Selbstbestimmung. Kongreßbeiträge. Marburg: Lebenshilfe-Verlag, 312-316
- Müller, I., Prinz, M. (2010). Sachwalterschaft und Alternativen. Ein Wegweiser. Wien u.a.: NWV, 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage
- Niehoff, U. (1994). Wege zur Selbstbestimmung. In: Geistige Behinderung (3), 186-200
- Niehoff-Dittmann, U. (1996). Selbstbestimmung im Leben geistig behinderter Menschen. In: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hrsg.). Selbstbestimmung. Kongreßbeiträge. Marburg: Lebenshilfe-Verlag, 55-65
- Ochel, F. (1996). Fünf Thesen zum selbstbestimmten Leben. In: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hrsg.). Selbstbestimmung. Kongreßbeiträge. Marburg: Lebenshilfe-Verlag, 86-89
- Öhlinger, T. (2009). Verfassungsrecht. Wien: Facultas, 8., überarbeitete Auflage
- Perner, S., Spitzer, M., Kodek, G. (2008). Bürgerliches Recht. Lernen, Üben, Wissen. Wien: Manz, 2. Auflage
- Pramer, C. (2003). Autonomie bei Menschen mit intellektueller Behinderung. Wien: Diplomarbeit
- Prochnow, A. (2009). Jetzt entscheide ich! Mehr Selbstbestimmung durch das persönliche Budget für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung. Hamburg: Igel-Verlag
- Rittmeyer, C. (2001). Zur Bedeutung von Selbstbestimmung in der Arbeit mit Menschen mit einer geistigen Behinderung. In: Sonderpädagogik (3), 141-150
- Rock, K. (1996). Selbstbestimmung als Herausforderung an die Professionellen. In: Geistige Behinderung (3), 223-232

- Rohrmann, E. (1994). Integration und Selbstbestimmung für Menschen, die wir geistigbehindert nennen. In: Zeitschrift für Heilpädagogik (1), 19-28
- Schauer, M. (2007). Schwerpunkte des Sachwalterrechts-Änderungsgesetz (SWRÄG 2006) (Teil 1). In: Österreichische Juristenzeitung (17), 173-184
- Schiefele, H. (1974). Lernmotivation und Motivlernen. München: Ehrenwirth
- Schilling, T. (2004). Internationaler Menschenrechtsschutz. Tübingen: J.C.B. Mohr
- Schwarz, A. (2008). Praxishandbuch Vertretungsrecht. Angehörigenvertretung bis Sachwalterschaft. Wien: Verlag Österreich
- Schwesinger, H. (1980). Selbstbestimmung contra Fremdbestimmung. Psychotherapeutische Utopie oder psychosoziale Chance? München u.a.: Ernst Reinhardt
- Seifert, M. (1996). Schwere geistige Behinderung und Autonomie – ein Widerspruch? In: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hrsg.). Selbstbestimmung. Kongreßbeiträge. Marburg: Lebenshilfe-Verlag, 201-212
- Siegenthaler, H. (1995). Selbstbestimmung als heilpädagogischer Auftrag in anthropologischer Sicht. In: Zur Orientierung (3), 5-8
- Speck., O. (1985). Mehr Autonomie für Erwachsene mit schwerer geistiger Behinderung. In: Geistige Behinderung (3), 162-170
- Stinkes, U. (2008). Bildung als Antwort auf die Not und Nötigung, sein Leben zu führen. In: Fornefeld, B. (Hrsg.). Menschen mit Komplexer Behinderung. Selbstverständnis und Aufgaben der Behindertenpädagogik. München u.a.: Ernst Reinhardt, 82-107
- Stockner, H. (2010). Österreichische Behindertenpolitik im Lichte der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. <http://bidok.uibk.ac.at/library/stockner-behindertenpolitik-dipl.html#id2806534>, [1-99] (Download: 18.08.2011)
- Störmer, N. (2004). Teilhabe verwirklichen – Gleichstellung durchsetzen – Selbstbestimmung ermöglichen. Wo positioniert sich die

- Heilpädagogik? In: Berufsverband der Heilpädagogen e.V. (Hrsg.): Erfahrung – Wissen – Kompetenz: „Heilpädagogik als Assistenz und Anwaltschaft“. Kiel: BHP-Verlag, 8-25
- Strachota, A. (2002). Heilpädagogik und Medizin. Eine Beziehungsgeschichte. Wien: Literas-Universitätsverlag
- Strübing, J. (2008): Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung des Verfahrens der empirisch begründeten Theoriebildung. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage
- Tenorth, H.-E. (2004). Autonomie, pädagogische. In: Benner, D., Oelkers, J. (Hrsg.). Historisches Wörterbuch der Pädagogik. Weinheim u.a.: Beltz, 106-125
- Theunissen, G.; Plaute, W. (1995). Empowerment und Heilpädagogik. Ein Lehrbuch. Freiburg: Lambertus-Verlag
- Theunissen, G. (2009). Empowerment und Inklusion behinderter Menschen. Eine Einführung in die Heilpädagogik und Soziale Arbeit. Freiburg: Lambertus-Verlag, 2., aktualisierte Auflage
- Uhlendorff, H.; Prengel, A. (2010): Forschungsperspektiven quantitativer Methoden im Verhältnis zu qualitativen Methoden. In: Friebertshäuser, B.; Langer, A.; Prengel, A. (Hrsg.). Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim u.a.: Juventa, 3., vollständig überarbeitete Auflage
- Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2011). Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 17.11.2011. <http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Protokolle>, 1-19 (Download 02.02.2012)
- Wagner, M. (2007). Autonomie. In: Bundschuh, K., Heimlich, U., Krawitz, R. (Hrsg.). Wörterbuch Heilpädagogik. Ein Nachschlagewerk für Studium und pädagogische Praxis. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, 24-26

- Waldschmidt, A. (2003). Diskursives Ereignis „Selbstbestimmung“: Behindertenpädagogische und bioethische Konstruktionen im Vergleich. In: Dederich, M. (Hrsg.). Bioethik und Behinderung. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, 138-166
- Weingärtner, C. (2009). Schwer geistig behindert und selbstbestimmt. Eine Orientierung für die Praxis. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, 2., revidierte Auflage
- Wilken, U. (1996). Selbstbestimmung und soziale Verantwortung – gesellschaftliche Bedingungen und pädagogische Voraussetzungen bei der Förderung von Menschen mit einer geistigen Behinderung. In: Behindertenpädagogik (3), 291-300
- Wilken, U. (1999). Selbstbestimmt leben II. Handlungsfelder und Chancen einer offensiven Behindertenpädagogik. Hildesheim u.a.: Georg Olms, 3., kritisch durchgesehene Auflage
- Witzel, A. (1982). Verfahren der qualitativen Sozialforschung. Überblick und Alternativen. Frankfurt am Main: Campus-Verlag
- Witzel, A. (1985). Das problemzentrierte Interview. In: Jüttemann, G. (Hrsg.). Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder. Weinheim u.a.: Beltz, 227-255
- Witzel, A. (2000). Das problemzentrierte Interview. In: Forum Qualitative Sozialforschung 2000 (1). http://stebu.ch/joomla/images/stories/m4_soz/problemzentriertes_interview_langtext.pdf, 1-13 (Download: 15.12.2010)
- Zankl, W. (2006). Bürgerliches Recht. Kurzlehrbuch. Wien: Facultas, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage
- Zierl, H. (2007). Sachwalterrecht. Kurzkommentar. Wien: LexisNexis-Verlag

Anhang

- I. Interview-Leitfäden
- II. Kategoriensystem

Interview-Leitfaden 1

(betroffene Person)

Kurzfragebogen:

Art der Behinderung: _____

Alter: _____

Geschlecht: m / w

Dauer der Sachwalterschaft: _____

Umfang der Sachwalterschaft: _____

1. Ihre Schwester ist derzeit ihre Sachwalterin. Bitte erzählen Sie mir zum Einstieg eine Geschichte, die Ihnen spontan zu Ihrer Sachwalterin einfällt.

2. Inwiefern merken Sie im Alltag, dass Sie eine Sachwalterin haben?

3. Was macht Ihre Schwester alles für Sie? Welche Entscheidungen trifft sie?
 - a. Was entscheidet die Sachwalterin in puncto Freizeit, Freunde/innen, etc.? Was entscheiden Sie selbst?
Müssen Sie Ihre/n Sachwalter/in fragen, wenn Sie etwas unternehmen möchten, Freunde/innen treffen?
 - b. Was entscheidet die Sachwalterin in puncto Wohnen? Was entscheiden Sie selbst?
Wo wohnen Sie? Haben Sie sich das selbst ausgesucht?
Möchten Sie alleine leben? Wo möchten Sie wohnen? Wie möchten Sie wohnen?

- c. Was entscheidet die Sachwalterin in puncto Beruf/
Beschäftigungstherapie? Was entscheiden Sie selbst?
Arbeiten Sie in einer Beschäftigungstherapie? Haben Sie sich
das selbst ausgesucht? Würden Sie gerne etwas anderes
machen? Kommt Ihre Sachwalterin in die Werkstätte? Spricht
Ihre Sachwalterin mit Ihren Betreuer/innen?
 - d. Was entscheidet die Sachwalterin in puncto Finanzen? Was
entscheiden Sie selbst?
Bekommen Sie Ihr Geld selbst oder die Sachwalterin? Müssen
Sie Ihre Sachwalterin fragen, wenn Sie Geld haben möchten?
Wie viel Geld bekommen Sie? Ist das ausreichend? Ist es
umständlich für Sie, zu Geld zu kommen? Dürfen Sie sich mit
dem Geld kaufen, was Sie möchten?
 - e. Begleitet Sie die Sachwalterin zum/zur Arzt/Ärztin?
Mussten Sie schon einmal ins Krankenhaus? Muss die
Sachwalterin dabei sein?
 - f. Sind Sie mit den Entscheidungen der Sachwalterin
einverstanden?
4. Für welche Angelegenheiten brauchen Sie eine Sachwalterin? Für
welche Angelegenheiten möchten Sie eine Sachwalterin haben?
- a. Haben Sie das Gefühl, dass Sie manche Angelegenheiten, die
die Sachwalterin für Sie macht, auch selbst erledigen könnten?
 - b. Haben Sie das Gefühl, dass die Sachwalterin mehr tun sollte?
5. Wie finden Sie es, eine Sachwalterin zu haben?
- a. Ist es eine Erleichterung oder eine Beschränkung?
 - b. Sprechen Sie gerne mit Ihrer Sachwalterin?
 - c. Haben Sie das Gefühl, dass Sie sich Ihrer Sachwalterin
anvertrauen können?
6. Wie erfolgt der Kontakt mit der Sachwalterin?

- a. Gehen Sie zu Ihrer Sachwalterin oder kommt sie zu Ihnen?
- b. Wie oft sehen Sie Ihre Sachwalterin?
- c. Worüber sprechen Sie mit Ihrer Sachwalterin?
- d. Fragt sie Sie nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen?

7. Was würden Sie an Ihrer jetzigen Lebenssituation ändern?

Sie haben vor Ihrer Schwester auch schon andere Sachwalter/innen gehabt. Ich würde nun gerne mit Ihnen über die Vergangenheit sprechen:

8. Ihre Mutter war Ihre erste Sachwalterin.

Wie war es für Sie, als Sie eine Sachwalterin bekommen haben?

- a. Wann haben Sie eine Sachwalterin bekommen?
- b. Warum haben Sie eine Sachwalterin bekommen? Wer hat gesagt, dass Sie eine Sachwalterin brauchen?

9. Können Sie mir erzählen, was bei Gericht passiert ist?

- a. Wurden Sie nach Ihren Wünschen gefragt? Haben Sie die Möglichkeit gehabt, etwas zu sagen?
- b. Wie wurden Ihre Sachwalter/innen ausgesucht? Haben Sie sich selbst eine/n Sachwalter/in aussuchen können?
- c. Wie haben Sie sich während des Verfahrens gefühlt?
- d. Haben Sie eine Person als Unterstützung mitgenommen?
- e. Haben die anwesenden Leute mit Ihnen gesprochen? Haben Sie die anwesenden Leute vom Gespräch ausgeschlossen?

10. Nach dem Umzug war Mag. T [Name; ehemaliger Sachwalter] Ihr Sachwalter.

Wie war es für Sie, als Mag. T [Name; ehemaliger Sachwalter] Ihr Sachwalter war?

- a. Was hat der Sachwalter alles für Sie gemacht? Welche Entscheidungen hat der Sachwalter für Sie getroffen?

Fragenkomplex 3: Freizeit / Freunde/innen; Wohnen; Beruf / Beschäftigungstherapie; Finanzen; medizinische Behandlung
Waren Sie mit seinen Entscheidungen einverstanden?

b. Wie erfolgte der Kontakt zu Ihrem Sachwalter?

Fragenkomplex 6: Sind Sie zu Ihrem Sachwalter gegangen oder ist er zu Ihnen gekommen? Wie oft haben Sie Ihren Sachwalter gesehen? Worüber haben Sie mit Ihrem Sachwalter gesprochen? Hat er Sie nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen gefragt?

11. Nach Mag. T [Name; ehemaliger Sachwalter] war für kurze Zeit auch eine Frau B [Name; Studentin] Ihre Sachwalterin. Dann wurde Ihre Schwester zu Ihrer Sachwalterin. Wie haben Sie diesen Sachwalter-Wechsel empfunden?

Interview-Leitfaden 2

(Schwester der betroffenen Person/jetzige Sachwalterin)

Kurzfragebogen:

Beruf: _____

Alter: _____

Geschlecht: m / w

Nahebeziehung: _____

Sachwalterin seit: _____

Umfang der Sachwalterschaft: _____

1. Bitte erzählen Sie mir zum Einstieg eine Geschichte, die Ihnen spontan zum ehemaligen Sachwalter (Mag. T) Ihrer Schwester einfällt.

2. Welche Auswirkungen hatte diese ehemalige Sachwalterschaft auf das alltägliche Leben von A [Name; betroffene Person], bzw. auch auf Ihr gemeinsames Leben mit A [Name; betroffene Person]?

3. Welche Entscheidungen traf der ehemalige Sachwalter für Ihre Schwester bzw. in welchen Bereichen durfte sie selbst entscheiden?
 - a. in puncto Freizeit/Freunde/innen
 - b. in puncto Wohnen
 - c. in puncto Beruf/Beschäftigungstherapie
 - d. in puncto Finanzen
 - e. in puncto medizinische Behandlung
 - f. War Ihre Schwester immer mit den Entscheidungen des Sachwalters einverstanden? Wie stehen Sie selbst zu seinen Entscheidungen?

4. Wie erfolgte der Kontakt mit dem ehemaligen Sachwalter?
 - a. Suchte Ihre Schwester den ehemaligen Sachwalter auf oder hat er sie besucht?
 - b. Wie oft hatte sie Kontakt zu Ihrem Sachwalter?
 - c. Worüber hat sie mit ihrem Sachwalter gesprochen?
 - d. Ist der Sachwalter auf ihre Wünsche und Bedürfnisse eingegangen?

5. Für welche Angelegenheiten braucht Ihre Schwester eine/n Sachwalter/in?
 - a. Haben Sie das Gefühl, dass Ihre Schwester Angelegenheiten, die der ehemalige Sachwalter für sie erledigt hat, selbst erledigen hätte können?
 - b. Haben Sie das Gefühl, dass der ehemalige Sachwalter mehr für Ihre Schwester hätte tun können/sollen?

6. Wie war es für Ihre Schwester, Mag. T [Name; ehemaliger Sachwalter] als Sachwalter zu haben?
 - a. Empfand sie es als Erleichterung oder als Beschränkung?
 - b. Äußerte Ihre Schwester Ihnen gegenüber Wünsche nach Veränderung? Wenn ja, welche?
 - c. Fanden Sie diese Wünsche nachvollziehbar?
 - d. Konnten Sie ihr bei der Umsetzung dieser Wünsche helfen?

7. Die erste Sachwalterin von A [Name; betroffene Person] war ihre Mutter.
Wie war es für A [Name; betroffene Person] als sie eine Sachwalterin bekommen hat)
 - a. Wann hat sie eine Sachwalterin bekommen?
 - b. Warum hat sie eine Sachwalterin bekommen? Wer hat angeregt, dass sie eine Sachwalterin bekommt?

8. Bitte beschreiben Sie das Gerichtsverfahren.
 - a. Wurde Ihre Schwester nach ihren Wünschen gefragt? Konnte sie sich ihre Sachwalter/innen selbst aussuchen?
 - b. Welche Rolle hatte Ihre Schwester im Verfahren?
 - c. Wie hat sich Ihre Schwester während des Verfahrens gefühlt?
 - d. Bitte beschreiben Sie Ihre Rolle bei Gericht.
 - e. Bitte beschreiben Sie die Rolle der Richterin.
 - f. Bitte beschreiben Sie die Rolle von Frau R [Name; Bekannte].

9. Nach Mag. T [Name; ehemaliger Sachwalter] war für kurze Zeit auch eine Frau B [Name; Studentin] Sachwalterin Ihrer Schwester. Dann wurden Sie zur Sachwalterin von A [Name; betroffene Person] bestellt.
 - a. Warum wurden Sie dann als Sachwalterin bestellt?
 - b. Wie war es für Sie, als Sie zur Sachwalterin bestellt wurden?
 - c. Wie hat Ihre Schwester den Sachwalter-Wechsel empfunden?

10. Was hat sich geändert, seitdem Sie selbst Sachwalterin Ihrer Schwester sind?
 - a. Welche Entscheidungen treffen Sie nun für Ihre Schwester?
Fragenkomplex 3: Freizeit/Freunde/innen; Wohnen; Beruf/ Beschäftigungstherapie; Finanzen; medizinische Behandlung
Ist Ihre Schwester mit Ihren Entscheidungen einverstanden?
Sind Sie selbst mit Ihren Entscheidungen einverstanden?
 - b. Wie erfolgt der Kontakt?
Fragenkomplex 4: Worüber sprechen Sie? Gehen Sie auf die Wünsche und Bedürfnisse Ihrer Schwester ein?

11. Wie ist es für Ihre Schwester, nun Sie als Sachwalterin zu haben?
 - a. Glauben Sie, empfindet sie es als Erleichterung oder Beschränkung?
 - b. Haben Sie das Gefühl, dass Sie selbst zu viel oder zu wenig für Ihre Schwester machen?

- c. Äußert Ihre Schwester Ihnen gegenüber Wünsche nach Veränderung? Wenn ja, welche?
- d. Finden Sie diese Wünsche nachvollziehbar?
- e. Helfen Sie ihr bei der Umsetzung dieser Wünsche?

12. Kann Ihre Schwester Ihrer Ansicht nach ein selbstbestimmtes Leben führen?

Interview-Leitfaden 3

(ehemaliger Sachwalter)

Kurzfragebogen:

Beruf: _____

Alter: _____

Geschlecht: m / w

Seit wann Sachwalter: _____

Anzahl Sachwalterschaften: _____

1. Bitte erzählen Sie mir zum Einstieg eine Episode aus Ihrer beruflichen Erfahrung als Sachwalter, die sich besonders bei Ihnen eingepägt hat.

2. Wie sieht das Sachwalterbestellungsverfahren in der Praxis aus?
 - a. Wie sieht Ihre Rolle während des Verfahrens aus?
 - b. Wie sieht die Rolle des/der Richter/in während des Verfahrens aus?
 - c. Wie sieht die Rolle des/der Sachverständigen aus?
 - d. Wie sieht die Rolle der betroffenen Person aus?
 - e. Wie wird die Person des/der Sachwalter/in bestimmt?
 - f. Wie wird der Umfang des Wirkungsbereiches festgelegt?
 - g. Inwiefern werden Wünsche der betroffenen Person hinsichtlich des Umfangs der Sachwalterschaft bzw. der Person des/der Sachwalter/in berücksichtigt?

3. Wie gut funktioniert Ihrer Meinung nach das System/Verfahren?
 - a. Gibt es Fälle, in denen es verabsäumt wurde, eine/n Sachwalter/in zu bestellen?

- b. Gibt es Fälle, in denen vorschnell ein/e Sachwalter/in bestellt wurde?
4. Wie reagieren die betroffenen Personen auf die Bestellung eines/einer Sachwalter/in?
5. Annahme einer Sachwalterschaft in weit reichendem Umfang:
 - a. Welche Angelegenheiten erledigen Sie für die besachwaltete Person?
 - b. Welche Entscheidungen treffen Sie für die besachwaltete Person?
Freizeit/Freunde/innen; Wohnen; Beruf/Beschäftigungstherapie; Finanzen; medizinische Behandlung
 - c. Wie erfolgt die Entscheidungsfindung? Gemeinsam mit der besachwalteten Person?
 - d. Welche Angelegenheiten regeln die besachwalteten Personen selbst?
6. Wie kann man sich den Kontakt mit der besachwalteten Person vorstellen?
 - a. Wie erfolgt der Erstkontakt?
 - b. Wie oft und wo erfolgen die Treffen?
 - c. Was wird bei den Treffen besprochen?
 - d. Ist der gesetzliche Rahmen (einmal im Monat) zu knapp/zu weit/ausreichend bemessen?
 - e. Gibt es Fälle, in denen der Kontakt nicht so häufig notwendig ist?
7. Inwiefern berührt die Sachwalterschaft Ihrer Einschätzung nach den Lebensalltag der besachwalteten Person?
 - a. Ist die Sachwalterschaft eher als Unterstützung oder als Beschränkung für die besachwaltete Person zu sehen?

- b. Ist mit einem/einer Sachwalter/in ein selbstbestimmtes Leben möglich?
 - c. Wie schätzen Sie das Selbstbestimmungspotential im Rahmen der Alternativen zur Sachwalterschaft (Angehörigenvertretung, Vorsorgevollmacht) ein?
8. Äußern die besachwalteten Personen Änderungswünsche/Unzufriedenheit?
- a. Inwiefern kann diesen Wünschen entsprochen werden?

Interview-Leitfaden 4

(Bekannte/Unterstützerin)

Kurzfragebogen:

Beruf: _____

Alter: _____

Geschlecht: m / w

Nahebeziehung: _____

Dauer: _____

1. Bitte erzählen Sie mir zum Einstieg eine Geschichte, die Ihnen spontan zum Verlauf der Sachwalterschaft von A [Name; betroffene Person] einfällt.
2. Wie und wann haben Sie A [Name; betroffene Person] kennen gelernt?
3. Bitte denken Sie an den ehemaligen Sachwalter von A [Name; betroffene Person]. Welche Auswirkungen hatte diese Sachwalterschaft auf das alltägliche Leben von A [Name; betroffene Person]?
4. Welche Entscheidungen traf der ehemalige Sachwalter für A [Name; betroffene Person] bzw. in welchen Bereichen hat sie selbst entschieden?
 - a. in puncto Freizeit/Freunde/innen
 - b. in puncto Wohnen
 - c. in puncto Beruf/Beschäftigungstherapie

- d. in puncto Finanzen
 - e. in puncto medizinische Behandlung
5. Wie erfolgte der Kontakt von A [Name; betroffene Person] mit dem ehemaligen Sachwalter?
- a. Wie oft hatte sie Kontakt zu ihrem ehemaligen Sachwalter?
 - b. Wo fand der Kontakt statt?
 - c. Worüber wurde gesprochen?
 - d. Ist der Sachwalter auf die Wünsche und Bedürfnisse von A [Name; betroffene Person] eingegangen?
6. Wie hat A [Name; betroffene Person] diese ehemalige Sachwalterschaft Ihrer Einschätzung nach empfunden?
- a. War die Sachwalterschaft eine Erleichterung oder eine Beschränkung?
 - b. War A [Name; betroffene Person] mit den Entscheidungen des ehemaligen Sachwalters einverstanden?
 - c. Äußerte A Wünsche nach Veränderung? Wenn ja, welche?
 - d. Konnten Sie diese Wünsche nachvollziehen?
 - e. Inwiefern konnten Sie bei der Umsetzung dieser Wünsche helfen?
7. Bitte denken Sie an die jetzige Sachwalterin, C [Name; Schwester]. Welche Auswirkungen hat diese Sachwalterschaft auf das alltägliche Leben von A [Name; betroffene Person]?
8. Welche Entscheidungen trifft die jetzige Sachwalterin, C [Name; Schwester] für A [Name; betroffene Person] bzw. in welchen Bereichen entscheidet sie selbst?
- a. in puncto Freizeit/Freunde/innen
 - b. in puncto Wohnen
 - c. in puncto Beruf/Beschäftigungstherapie

- d. in puncto Finanzen
 - e. in puncto medizinische Behandlung
9. Wie erfolgt der Kontakt von A [Name; betroffene Person] mit der jetzigen Sachwalterin, ihrer Schwester?
- a. Wie oft hat sie Kontakt zu ihrer Sachwalterin?
 - b. Wo findet der Kontakt statt?
 - c. Worüber wird gesprochen?
 - d. Geht die Sachwalterin auf die Wünsche und Bedürfnisse von A [Name; betroffene Person] ein?
10. Wie empfindet A [Name; betroffene Person] diese jetzige Sachwalterschaft Ihrer Einschätzung nach?
- a. Ist die Sachwalterschaft eine Erleichterung oder eine Beschränkung?
 - b. Ist A [Name; betroffene Person] mit den Entscheidungen ihrer Sachwalterin einverstanden?
 - c. Äußert A Wünsche nach Veränderung? Wenn ja, welche?
 - d. Können Sie diese Wünsche nachvollziehen?
 - e. Inwiefern können Sie bei der Umsetzung dieser Wünsche helfen?
11. Für welche Angelegenheiten braucht A [Name; betroffene Person] Ihrer Einschätzung nach eine/n Sachwalter/in?
- a. Haben Sie das Gefühl, dass der ehemalige Sachwalter oder die jetzige Sachwalterin zu viel für A [Name; betroffene Person] erledigt (hat)?
 - b. Haben Sie das Gefühl, dass der ehemalige Sachwalter oder die jetzige Sachwalterin zu wenig für A [Name; betroffene Person] erledigt (hat)?

12. Laut Auskunft von C [Name; Schwester] waren Sie bei einem Termin bei Gericht anwesend. Wie haben Sie diesen Termin wahrgenommen?
- a. Welche Rolle hatte A [Name; betroffene Person] bei diesem Termin?
 - b. Wurde A [Name; betroffene Person] nach Ihren Wünschen gefragt?
 - c. Wie hat sich A [Name; betroffene Person] Ihrer Einschätzung nach bei diesem Termin gefühlt?
 - d. Bitte beschreiben Sie die Rolle von C [Name; Schwester] bei Gericht.
 - e. Bitte beschreiben Sie die Rolle der Richterin.
 - f. Welche Rolle haben Sie eingenommen?
 - g. Was wissen Sie über das restliche Verfahren?
13. Warum wurde die Sachwalterschaft vom ehemaligen Sachwalter auf die jetzige Sachwalterin übertragen?
- a. Wie hat A [Name; betroffene Person] den Sachwalter-Wechsel empfunden?
 - b. Wie hat C [Name; Schwester] den Sachwalter-Wechsel empfunden?

Interview-Leitfaden 5

(Pflegschaftsrichterin)

Kurzfragebogen:

Beruf: _____

Alter: _____

Geschlecht: m / w

Seit wann Pflegschaftsrichterin: _____

Anzahl Sachwalterschaften: _____

1. Bitte erzählen Sie mir zum Einstieg eine Episode aus Ihrer beruflichen Erfahrung als Pflegschaftsrichterin, die sich besonders bei Ihnen eingepägt hat.

2. Wie sieht das Sachwalterbestellungsverfahren in der Praxis aus?
 - a. Wie sieht Ihre Rolle während des Verfahrens aus?
 - b. Wie sieht die Rolle des/der zukünftigen Sachwalters/in aus?
(einstweilige/r Sachwalter/in; Verfahrenssachwalter/in)
 - c. Wie sieht die Rolle des/der Sachverständigen aus?
 - d. Wie sieht die Rolle der betroffenen Person aus?
 - e. Wie wird die Person des/der Sachwalters/in bestimmt?
 - f. Wie wird der Umfang des Wirkungskreises festgelegt?
 - g. Inwiefern werden Wünsche der betroffenen Person hinsichtlich des Umfangs der Sachwalterschaft bzw. der Person des/der Sachwalters/in berücksichtigt?

3. Wie gut funktioniert Ihrer Meinung nach das System/Verfahren?

- a. Gibt es Fälle, in denen es verabsäumt wurde, eine/n Sachwalter/in zu bestellen?
 - b. Gibt es Fälle, in denen vorschnell ein/e Sachwalter/in bestellt wurde?
4. Wie reagieren die betroffenen Personen auf die Bestellung eines/einer Sachwalters/in?
5. Annahme einer Sachwalterschaft in weit reichendem Umfang:
- a. Welche Angelegenheiten erledigt der/die Sachwalter/in für die besachwaltete Person?
 - b. Welche Entscheidungen trifft der/die Sachwalter/in für die besachwaltete Person?
Freizeit/Freunde/innen; Wohnen; Beruf/Beschäftigungstherapie; Finanzen; medizinische Behandlung
 - c. Wie erfolgt Ihrer Einschätzung nach die Entscheidungsfindung?
Gemeinsam mit der betroffenen Person?
 - d. Welche Angelegenheiten regeln die besachwalteten Personen selbst?
6. Inwiefern haben Sie einen Einblick, wie der Kontakt eines/r Sachwalters/in mit der betroffenen Person aussieht?
- a. Wie erfolgt der Erstkontakt?
 - b. Wie oft und wo erfolgen die Treffen?
 - c. Was wird bei den Treffen besprochen?
 - d. Ist der gesetzliche Rahmen (einmal im Monat) zu knapp / zu weit / ausreichend bemessen?
 - e. Gibt es Fälle, in denen der Kontakt nicht so häufig notwendig ist?
 - f. Wird Ihrer Einschätzung nach der monatliche Kontakt zwischen Sachwalter/in und besachwalteter Person gehalten? Haben Sie Fälle erlebt, wo dies nicht der Fall war?

7. Inwiefern berührt die Sachwalterschaft Ihrer Einschätzung nach den Lebensalltag der besachwalteten Person?
 - a. Ist die Sachwalterschaft eher als Unterstützung oder als Beschränkung für die besachwaltete Person zu sehen?
 - b. Ist mit einem/einer Sachwalter/in ein selbstbestimmtes Leben möglich?
 - c. Wie schätzen Sie das Selbstbestimmungspotential im Rahmen der Alternativen zur Sachwalterschaft (Angehörigenvertretung, Vorsorge-vollmacht) ein?

8. Wie oft haben Sie (abgesehen vom Bestellungsverfahren) Kontakt mit den besachwalteten Personen?

9. Äußern die besachwalteten Personen Änderungswünsche/ Unzufriedenheit?
 - a. Inwiefern kann diesen Wünschen entsprochen werden?

Code	Kategorie	Definition	Ankerbeispiele	Kodierregel
1	Gerichtsverfahren			
1a	Anregung der Bestellung eines/r Sachwalters/in	In diese Kategorie fallen die von der RichterIn bzw. dem ehemaligen Sachwalter (im folgenden Professionisten/innen) genannten Gründe, warum es oftmals zur Bestellung eines/r Sachwalters/in kommt, bzw. die Schilderungen zu den Abläufen von der Anregung bis zur tatsächlichen Einleitung eines Bestellungsverfahrens (Clearing). In diese Kategorie fallen ebenfalls die von den betroffenen Person, der Schwester und der Bekannten genannten Anregungsgründe des konkreten Falles.	IP: ... es kommt eine Anregung zu Gericht und das ist auch meistens einer der Knackpunkte oder ein kritischer Punkt, weil ich ah in:: fast keinem Fall weiß, wer hat die Sachwalterschaft angeregt (<i>Interview 3³⁷, Zeilen 36-38</i>). IP: Sie ist ja Jahrgang 64, des war damals noch nicht so aktuell. Da waren automatisch die Eltern zuständig. (...) Genau. Da wurde sie dann besachwaltert von meiner Mutter. I: Mhm. IP: Das ging dann nahtlos über (<i>Interview 1a, Zeilen 120-138</i>).	Das sogenannte Clearing-Verfahren ist beim Verein für Sachwalterschaft angesiedelt. Dieser Bereich fällt noch in die Kategorie 1a. Geht es jedoch um die Einordnung von Aussagen, wo bereits ein Gerichtsverfahren anhängig ist (das Sachwalterbestellungsverfahren), so erfolgt eine Zuordnung zur Kategorie 1b.
1b	Rollenverteilung/Aufgabenbereiche im Bestellungsverfahren	Diese Kategorie beinhaltet die Beschreibungen der am Verfahren beteiligten Personen (betroffene Person, Richter/in, Sachverständige/r, Sachwalter/in, Vertrauensperson). Dazu zählt sowohl die Beschreibung der Aufgabenbereiche der jeweiligen Personen, als auch die Rolle, die sie im Verfahren einnehmen. Einerseits fallen in diese Kategorie	IP: Dann muss der Richter hingehen und eine Erstanthörung machen. Da verschafft sich der Richter einen persönlichen Eindruck, auch hier ist weit und breit noch kein Sachwalter in Sicht (<i>Interview 3, Zeilen 41-43</i>). IP: Ah (-) und der Richter hat einem Rechtsanwaltnatürlich mehr geglaubt als einer dahergelaufenen Privat-	Unter diese Kategorie fallen lediglich Aussagen betreffend das Gerichtsverfahren. Der Clearing-Bereich fällt unter die Kategorie 1a.

³⁷ Die Interviews wurden im Zuge der Anonymisierung von Namen und Ortsangaben befreit und durchnummeriert. Um trotzdem eine Vorstellung zu haben, von welcher Person die jeweilige Aussage stammt, folgt nun eine kurze Erklärung:

Interview 1a – Schwester der betroffenen Person/jetziges Sachwalterin; Interview 1b – Schwester der betroffenen Person/jetziges Sachwalterin (wie bereits erläutert, mussten aus Zeitgründen zwei Interviews geführt werden); Interview 2 – betroffene Person; Interview 3 – Rechtsanwalt/ehemaliger Sachwalter; Interview 4 – Bekannte/Unterstützerin; Interview 5 – Pflegschaftsrichterin.

		also Aussagen der Professionisten/innen, wie das Verfahren in der Praxis im Allgemeinen aussieht, als auch Aussagen der betroffenen Person, ihrer Schwester und der Bekannten, wie sie das konkreten Verfahren wahrgenommen haben.	person, ja (-) Ja und die Frau R [Name; Bekannte/Unterstützerin] und ich sind dagessen und ich, äh, die Frau K [Name; Richterin] hat sich das angehört (Interview 1a, Zeilen 735-738).	
1c	Umfang des Wirkungskreises	Unter diese Kategorie werden Aussagen der Professionisten/innen subsumiert, welche die Frage beantworten, wie der Umfang des Wirkungskreises des/der Sachwalter/in festgelegt wird. Zusätzlich finden sich in dieser Kategorie Aussagen der betroffenen Person, der Schwester und der Bekannten über die Bestimmung und den tatsächlichen Umfang des Wirkungskreises im konkreten Fall.	IP: Entsprechend des Gutachtens gibt's drei Möglichkeiten, entweder wird die Sachwalterschaft eingestell oder zweite Möglichkeit ist, ³⁸ es bleibt im Wesen beim einseitigen Sachwalter und er wird so bestellt oder ein weiterer oder engerer Wirkungskreis wird beschlossen ja (Interview 3, Zeilen 120-124). IP: Nein, sie war teil, sie war äh teil-besachwaltet, und zwar für die finanziellen Sachen und was weiß ich, Ämter und Behörden und für- Arzt, Arztbesuche und so weiter, Entscheidungen, größere und so weiter (Interview 1a, Zeilen 1022-1024).	Mit dem Wirkungskreis sind die Aufgaben gemeint, für die der/die Sachwalter/in bestellt wird. Diese Kategorie beinhaltet also die abstrakt festgelegten und nicht die tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben bzw. Entscheidungskompetenzen des/der Sachwalters/in. Die tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben bzw. die tatsächlich getroffenen Entscheidungen fallen unter die Kategorie 4.
1d	Person des/der Sachwalters/in	Hier finden sich Aussagen der Professionisten/innen über übliche Auswahlkriterien für die Person des/der Sachwalters/in und auch Aus-	IP: ... bevor es auch ein Verein wäre, schaut man auch im Verwandtenkreis, wer das machen kann (Interview 5, Zeilen 154-155).	Für Wünsche gibt es zwar eigene Kategorien (6 und 9), die Wünsche der betroffenen Person zur Person des/der Sachwalters/in werden jedoch

³⁸ Im Interviewtranskript wurde an dieser Stelle kein Beistrich gesetzt, da die Transkription in Anlehnung an die Regeln von Bohnsack u.a. (2006, 160) erfolgte und die Setzung von Beistrichen und anderen Satzzeichen an die Stimmhebung/-senkung der Gesprächsteilnehmer/innen anknüpft. In diesem Kategoriensystem und in Beispielen im Text (Darstellung der Ergebnisse) werden zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit zusätzliche Beistriche eingefügt.

		sagen der betroffenen Person, ihrer Schwester und der Bekannten darüber, wie im konkreten Fall die Person des ehemaligen Sachwalters bzw. die Person der jetzigen Sachwalterin ausgewählt wurde.	IP: Die Mutti darf nicht Sachwalterin werden, aus unserer Familie darf keiner Sachwalter sein. Nur die B [Name; Studentin] oder der T [Name; ehemaliger Sachwalter] (<i>Interview 2, Zeilen 303-306</i>).	bereits von dieser Kategorie erfasst.
2	Effektivität des Verfahrens	In diese Kategorie fallen Einschätzungen der Professionisten/innen, wie gut das System funktioniert, also insbesondere Aussagen darüber, ob es Fälle gibt, wo vorschnell bzw. zu langsam ein/e Sachwalter/in bestellt wurde.	IP: Nein in ganz wenigen Fällen, nein das System funktioniert, so wie ein System funktioniert, ganz gut, ja, das schon, es gibt Ausreißer, dass eine einstweilige Sachwalterschaft einmal Ewigkeiten dauert, was nie sein soll ah.: zu schnell wird gar nichts gemacht, zu schnell geht gar nicht (<i>Interview 3, Zeilen 535-538</i>).	Die Kategorie 1b übernimmt die deskriptive Funktion (Beschreibung der Aufgabenbereiche und Rollenverteilung im Verfahren), während in diese Kategorie die beurteilenden Aussagen fallen.
3	Reaktionen auf die Bestellung eines/r Sachwalters/in	In dieser Kategorie geht es um Aussagen der Professionisten/innen, welche Reaktionen sie bereits auf die Bestellung eines/r Sachwalters/in erlebt haben. Weiters sind von dieser Kategorie Aussagen der betroffenen Person, ihrer Schwester und der Bekannten erfasst, wie die jeweilige Person selbst auf die Bestellung der Sachwalter/innen reagiert hat und die Wahrnehmungen über Reaktionen der jeweils anderen Personen.	IP: Natürlich regt sich dann dort Ablehnung ja, weil entweder gräbt man jemandem seine Goldgrube zu oder (---) man (---) nimmt einen gewissen Schlendrian an die Leine (<i>Interview 3, Zeilen 284-287</i>). I: Und wie war es dann, wie dann die C [Name; Schwester] Ihre Sachwalterin geworden ist? Wie haben Sie das gefunden? IP: Da hamma gefeiert (<i>Interview 2, Zeilen 365-367</i>).	In diese Kategorie werden auch die Reaktionen des nahen sozialen Umfeldes aufgenommen, jedoch haben diese nur eine subsidiäre Bedeutung. Primär geht es um die Reaktion der betroffenen Person.
4	Entscheidungskompetenzen / Regelung der Angelegenheiten			
4a	Kompetenzen auf Seiten des/der Sachwalters/in	Auf allgemeiner Ebene fallen darunter die Aussagen der Professionisten/innen, welche Aufgaben von dem/der	I: Na also ich muss sagen am meisten ah Sachwalterschaftssachen haben wir finanzielle Bereiche betreffend,	Hier sind ausschließlich die Kompetenzen des/der Sachwalters/in zu finden. Die Kompetenzen der be-

		<p>Sachwalter/in zu besorgen bzw. welche Entscheidungen von ihm/ihr zu treffen sind, wenn ein sehr weiter Wirkungskreis/voller Umfang festgelegt wurde. Betreffend den konkreten Fall, finden sich hier Aussagen der betroffenen Person, der Schwester und der Bekannten darüber, was der ehemalige Sachwalter bzw. die jetzige Sachwalterin tatsächlich erledigen/erledigt haben und entscheiden/entschieden haben.</p>	<p>weil das einfach geordnet oder strukturiert gehört (<i>Interview 5, Zeilen 347-349</i>). I: Und wie ist das denn, sprechen die Ärzte dann mit <u>Ihnen</u>? IP: Eher mehr mit der C [Name; Schwester] (<i>Interview 2, Zeilen 184-185</i>).</p>	<p>troffenen Person bzw. dritten Personen finden sich in den Kategorien 4b und 4d. Auch für die gemeinsamen Entscheidungen gibt es eine gesonderte Unterkategorie (4c). Auch Kompetenzen, die sich aus Umkehrschlüssen ergeben, fallen unter diese Kategorie.</p>
<p>4b</p>	<p>Kompetenzen auf Seiten der betroffenen Person</p>	<p>Auf allgemeiner Ebene fallen darunter die Aussagen der Professionisten/innen, welche Aufgaben von der betroffenen Person selbst zu besorgen, bzw. welche Entscheidungen von ihr zu treffen sind, wenn ein sehr weiter Wirkungskreis/voller Umfang festgelegt wurde. Betreffend den konkreten Fall finden sich hier Aussagen der betroffenen Person, der Schwester und der Bekannten darüber, was die betroffene Person alles selbst erledigen/entscheiden kann bzw. konnte.</p>	<p>IP: Aber wichtig ist, dass die Leute, dass ma ihnen zum Beispiel einen gewissen teil des Geldes zur freien Verfügung lässt, damit sie einfach sich selber versorgen müssen (<i>Interview 5, Zeilen 331-333</i>). I: Und mit dem Geld, das Sie bekommen, kaufen Sie sich da was Sie wollen? IP: Ja. Ich kauf eh nur Klumpert (<i>Interview 2, Zeilen 172-174</i>).</p>	<p>Hier sind ausschließlich die Kompetenzen der betroffenen Person zu finden. Die Kompetenzen des/der Sachwalters/in finden sich in der Kategorie 4a. Auch Kompetenzen, die sich aus Umkehrschlüssen ergeben, fallen unter diese Kategorie.</p>

<p>4c</p>	<p>Gemeinsame Entscheidungsfindung</p>	<p>Auf allgemeiner Ebene fallen darunter die Aussagen der Professionisten/innen, welche Aufgaben von der betroffenen Person und dem/der Sachwalter/in gemeinsam zu treffen sind, wenn ein sehr weiter Wirkungsbereich/voller Umfang festgelegt wurde. Betreffend den konkreten Fall finden sich hier Aussagen der betroffenen Person, der Schwester und der Bekannten darüber, welche Angelegenheiten von dem/der Sachwalter/in und der betroffenen Person gemeinsam geregelt/entschieden wird/wurde.</p>	<p>IP: ... andere wiederum sind so, dass man sich gemeinsam hinsetzt und sagt, was ist denn jetzt die beste Variante? (<i>Interview 3, Zeilen 322-323</i>).</p> <p>I: Und da gibt es ja immer verschiedene verschiedene Einrichtungen, was man da machen könnte [betrifft Beschäftigungstherapie]. Suchen Sie sich die selbst aus, wo Sie hingehen möchten, oder die C [Name; Schwester] oder gemeinsam? IP: Eh mit der C [Name; Schwester] gemeinsam (<i>Interview 2, Zeilen 77-80</i>).</p>	<p>Angelegenheiten, die nur von einer der beiden Personen besorgt, bzw. Entscheidungen, die nur von einer der beiden Personen getroffen werden, fallen die die Kategorie 4a oder in die Kategorie 4b.</p>
<p>4d</p>	<p>Kompetenzen/ Unterstützung von anderen Personen</p>	<p>Auf allgemeiner Ebene fallen darunter die Aussagen der Professionisten/innen, welche Aufgaben von anderen Personen (weder Sachwalter/in noch betroffene Person) erledigt werden, wenn ein sehr weiter Wirkungsbereich/voller Umfang festgelegt wurde. Betreffend den konkreten Fall finden sich hier Aussagen der betroffenen Person, der Schwester und der Bekannten darüber, welche Aufgaben von anderen Personen (weder Sachwalter/in noch betroffene Person) erledigt werden/wurden.</p>	<p>IP: Dann gibt's etliche Anwälte, die auch Sozialarbeiter beschäftigen, die sozusagen diese Kontrolle und Personenobsorge wahrnehmen" (<i>Interview 5, Zeilen 452-453</i>).</p> <p>IP: Absolut nicht, die Arztbesuche, alles hab ich erledigt. Er war ja derartig entlastet durch mich, weil sie bei mir gelebt hat. Ich hab eh alles gemacht für sie, er hat ja nur Geld, mehr hat er net getan, er hat sich ja nicht einmal erkundigt, wo sie arbeitet, in welche Einrichtung sie geht, des woa ihm völlig wurscht, er hat eh gewusst, es rennt gut, weil die Schwester alles tut (<i>Interview 1a, Zeilen 686-690</i>).</p>	<p>Hier sind ausschließlich die Kompetenzen dritter Person zu finden. Die Kompetenzen des/der Sachwalters/in finden sich in der Kategorie 4a und jene der betroffenen Person in der Kategorie 4b. . Auch Kompetenzen, die sich aus Umkehrschlüssen ergeben, fallen unter diese Kategorie.</p>

5	Persönlicher Kontakt			
5a	Dauer/Häufigkeit der Kontakte des/der Sachwalters/in mit der betroffenen Person	Diese Kategorie beinhaltet Aussagen der Professionisten/innen, wie oft bzw. wie lange die Kontakte des/der Sachwalters/in mit der betroffenen Person durchschnittlich erfolgen. Auch in diese Kategorie fallen Aussagen der betroffenen Person, ihrer Schwester und der Bekannten betreffend die tatsächliche Häufigkeit bzw. Dauer der persönlichen Kontakte im konkreten Fall.	IP: Ich weiß jetzt nicht direkt, ob das einmal im Monat ist (<i>Interview 5, Zeile 419</i>). IP: Jo, des war der Erstkontakt und dann hat's nie:: mehr einen persönlichen Kontakt gegeben außer ein Telefonat, wenna um eine Überweisung um ein Geld gegangen ist (<i>Interview 1b, Zeilen 41-43</i>).	In dieser Kategorie geht es um Zeitangaben, die Inhalte der Gespräche werden von der Kategorie 5b erfasst. Es werden außerdem nur die persönlichen Kontakte der betroffenen Person mit dem/der Sachwalters/in erfasst, die Kontakte mit dem/der Richter/in bzw. dem/der Sachverständigen finden sich in der Kategorie 1b.
5b	Inhalte bei Gesprächen zwischen dem/der Sachwalter/in und der betroffenen Person	Aussagen der Professionisten/innen, warum es bei persönlichen Gesprächen zwischen Sachwalter/in und besachwalteter Person in der Regel geht, fallen unter diese Kategorie. Die tatsächlichen Gesprächsinhalte im konkreten Fall, von welchen die betroffene Person, ihre Schwester und die Bekannte berichten, werden ebenfalls unter diese Kategorie subsumiert.	IP: Es gibt eine Angelegenheit, in den meisten Fällen kommt man mal hin und stellt sich vor ... und dann kommt eh irgendetwas und wie immer geht es um eine konkrete Angelegenheit oder ums Geld oder ein Verfahren und dann kommt man darauf zu sprechen“ (<i>Interview 3, Zeilen 913-918</i>). IP: Es ging nur um die Unterlagen und das Vermögen von der A [Name; betroffene Person] und aus und fertig. (<i>Interview 1a, Zeilen 48-49</i>).	Die Zeitangaben fallen unter die Kategorie 5a. Es geht nur um die Inhalte und wieder nur um die betroffene Person und den/die Sachwalter/in.
6	Einhalten der Wunschermittlungspflicht	Hier finden sich Aussagen des ehemaligen Sachwalters darüber, ob von ihm allgemein nach den Wünschen der betroffenen Personen gefragt und danach gehandelt wird sowie die Einschätzungen der RichterIn zu	IP: Ablehnen würde ich keinen, ablehnen nicht, aber hinterfragen darf ich ihn und es gibt wirklich sinnvolle, schöne, wahnsinnige, unmachbare Wünsche, ja (<i>Interview 3, Zeilen 801-802</i>).	Die Wünsche der betroffenen Person hinsichtlich der Person des/der Sachwalters/in werden bereits von der Kategorie 1d erfasst und deshalb in diese Kategorie nicht mehr aufgenommen.

		diesem Themengebiet. Weiters beinhaltet diese Kategorie Aussagen der betroffenen Person, ihrer Schwester und der Bekannten, ob im konkreten Fall von den Sachwalter/innen nach den Wünschen der betroffenen Person gefragt wird/wurde und danach gehandelt wird/wurde.	IP: Also ich kann keinen einzigen Fall, wo wo seitens der der Kanzlei T [Name; ehemaliger Sachwalter] auf die Bedürfnisse des Behinderten eingegangen worden wäre. Ich kenne keinen einzigen Fall (<i>Interview 4, Zeilen 60-62</i>).	
7	Sachwalterschaft im Alltag			
7a	Sachwalterschaft als Unterstützung	Diese Kategorie umfasst Aussagen der Professionisten/innen, die sich auf die Auswirkungen der Sachwalterschaft auf den Lebensalltag der betroffenen Personen beziehen und positiv formuliert sind. Diese Kategorie umfasst weiters Aussagen der betroffenen Person, ihrer Schwester und der Bekannten, inwiefern sich die Sachwalterschaft positiv auf den Lebensalltag der betroffenen Person auswirkt.	IP: ... manche sehen es als Hilfe, jedenfalls ist es immer, das ist es immer, eine Änderung dorthin, dass etwas verbessert werden soll (<i>Interview 3, Zeilen 943-945</i>). IP: Na gegenüber dem T [Name; ehemaliger Sachwalter] sicher als Erleichterung äh für die A [Name; betroffene Person] ja äh, ich mein manche Sachen gehen eben nicht allein (<i>Interview 4, Zeilen 283-285</i>).	Wenn Aussagen darüber getroffen werden, dass die Sachwalterschaft die betroffene Person in ihrem alltäglichen Leben einschränkt, fällt dies unter die Kategorie 7b. Mit Lebensalltag sind kleinere Rechtsgeschäfte und übliche Angelegenheiten bzw. Tätigkeiten gemeint, nicht aber beispielsweise der Erwerb einer Eigentumswohnung um 100.000 Euro.
7b	Sachwalterschaft als Be-/Einschränkung	Diese Kategorie umfasst Aussagen der Professionisten/innen, die sich auf die Auswirkungen der Sachwalterschaft auf den Lebensalltag der betroffenen Personen beziehen und negativ formuliert sind. Diese Kategorie umfasst weiters Aussagen der betroffenen Person, ihrer Schwester und der Bekannten, inwiefern sich die Sachwalterschaft negativ auf den Lebensalltag der betroffenen Person auswirkt.	IP: man ist schon Störfunktion genug, wenn man kommt (<i>Interview 3, Zeile 619</i>). IP: Also es war keine Erleichterung, weder für mich noch für die A [Name; betroffene Person] sondern- diese Frau hat genauso wie der T [Name; ehemaliger Sachwalter] mir keinen Einblick gewährt (<i>Interview 1a, Zeilen 799-802</i>).	Wenn Aussagen darüber getroffen werden, dass die Sachwalterschaft die betroffene Person in ihrem alltäglichen Leben unterstützt, fällt dies unter die Kategorie 7a. Mit Lebensalltag sind kleinere Rechtsgeschäfte und übliche Angelegenheiten bzw. Tätigkeiten gemeint, nicht aber beispielsweise der Erwerb einer Eigentumswohnung um 100.000 Euro.

7c	Sachwalterschaft als neutrale Komponente	Diese Kategorie umfasst Aussagen der Professionisten/innen zum Lebensalltag der betroffenen Person, wo der/die Sachwalter/in überhaupt nicht eingreift, also weder eine Unterstützung bietet, noch einschränkend eingreift. Diese Kategorie umfasst weiters Aussagen der betroffenen Person, ihrer Schwester und der Bekannten zum Lebensalltag der betroffenen Person, wo der ehemalige Sachwalter und die jetzige Sachwalterin überhaupt nicht eingreift/eingegriffen hat.	IP: ... als Sachwalter soll man rechtliche Angelegenheiten regeln, ob jetzt jemand in eine Beschäftigungstherapie gehen will, ja oder nein, ist keine rechtliche Angelegenheit (<i>Interview 3, Zeilen 709-711</i>). IP: ... was mich alles stört, an dieser Betreuung unter Anführungszeichen, dass es keine gibt“ (<i>Interview 1a, Zeilen 664-665</i>).	Sobald der/die Sachwalter/in in den Lebensalltag der betroffenen Person in irgendeiner Weise eingreift, erfolgt eine Zuordnung zu den Kategorien 7a oder 7b.
8	Erforderlichkeit eines/r Sachwalters/in	Die Aussagen der Professionisten/innen, welche Angelegenheiten betreffen, für die Personen mit geistiger Behinderung jedenfalls eine/n Sachwalter/in brauchen, fallen unter diese Kategorie. Aussagen der betroffenen Person darüber, in welchen Angelegenheiten sie wirklich eine/n Sachwalter/in braucht/haben möchte, fallen ebenfalls unter diese Kategorie. Schließlich werden auch Aussagen der Schwester und der Bekannten über die Notwendigkeit eines/r Sachwalters/in im konkreten Fall unter diese Kategorie subsumiert.	IP: Weil Sachwalterschaft heißt ja, dass dieser Mensch in gewissen Bereichen geschäftsunfähig ist. Das heißt, des äh der kann keine Geschäfte abschließen, die über einen gewissen Geldrahmen hinausgehen und da ist ein Sachwalter einfach notwendig, weil sonst wird er irgendwann einmal kein Geld mehr haben und wie gsagt völlig verschuldet sein“ (<i>Interview 5, Zeilen 339-344</i>). I: Und glauben Sie, könnten Sie manche Sachen auch selbst machen, die die C [Name; Schwester] da macht für Sie? (...) IP: Einmal mit der C [Name; Schwester] oder mit den G [Name; Organisation] –Betreuern, dann einmal alleine. I: Mhm. Dass Sie alles immer schön langsam lernen. IP: Das meine ich, ja (<i>Interview 2,</i>	In die Kategorie 5 fallen die Entscheidungskompetenzen und die zu erledigenden Angelegenheiten. In die Kategorie 7 fallen die als Unterstützung oder Einschränkung zu klassifizierenden Eingriffe in den Lebensalltag der betroffenen Person. In diese Kategorie fallen Aussagen darüber, in welchen Bereichen die bzw. eine betroffene Person auf jeden Fall eine/n Sachwalter/in braucht (unabhängig davon, ob sie seine/ihre Tätigkeiten als Unterstützung oder Einschränkung empfindet).

9	<p>Änderungswünsche bzw. Unzufriedenheit der betroffenen Person</p>	<p>Unter diese Kategorie fallen Aussagen der Professionisten/innen betreffend Änderungswünsche bzw. Unzufriedenheit der betroffenen Personen im Allgemeinen. Von dieser Kategorie sind weiters die Aussagen der betroffenen Person, ihrer Schwester und der Bekannten betreffend Änderungswünsche bzw. Unzufriedenheit der betroffenen Person im konkreten Fall erfasst. Auch Aussagen darüber, an wen diese Wünsche gerichtet sind/waren, wem gegenüber sie ausgesprochen werden/wurden, ob sie erfüllt werden/wurden bzw. wer bei der Umsetzung helfen kann/ konnte, werden von dieser Kategorie erfasst.</p>	<p><i>Zeilen 201-213).</i> IP: Doch, ja ja, die kommen schon. Ich mein, sie haben ja die Möglichkeit, am Amtstag zu kommen ahm und wir gehen natürlich drauf ein (<i>Interview 5, Zeilen 703-704</i>). I: Und würden Sie was ändern auch, wenn Sie könnten? IP: Ich weiß es nicht. I: Weil Sie vorher gesagt haben, nach W [Ortsangabe] würden Sie gerne wieder. Wäre das ein Punkt? IP: Ja möchte ich. Nur am Wochenende. Unter der Woche nicht (<i>Interview 2, Zeilen 256-260</i>).</p>	<p>Die Wünsche betreffend die Person des/der Sachwalters/in fallen nicht unter diese Kategorie. Auch die Frage, ob der/die Sachwalter/in seiner/ihrer Pflicht zur Wunscherfüllung nachkommt, bleibt hier ausgeklammert. Diese Inhalte werden von den Kategorien 1d und 6 erfasst.</p>
10 10a	<p>Selbstbestimmung Selbstbestimmung im Zusammenhang mit Sachwalterschaft</p>	<p>Hier finden sich Aussagen der Professionisten/innen darüber, ob im Allgemeinen im Zusammenhang mit Sachwalterschaft ein selbstbestimmtes Leben für die betroffenen Personen möglich ist. Weiters werden Aussagen der betroffenen Person, ihrer Schwester und der Bekannten unter diese Kategorie subsumiert, die sich auf Selbstbestimmungsmöglichkeiten der betroffenen Person im Zusammenhang mit der Sachwalterschaft beziehen.</p>	<p>IP: Selbstverständlich ja, man richtet ein Leben ein, das die finanzielle Basis, sagen wir einmal, ausschöpft, vielleicht spart man auch ein bisschen was an, und innerhalb dieser Möglichkeit ist eben die <u>mögliche</u> Selbstbestimmung gegeben (<i>Interview 3, Zeilen 962-965</i>). I: Und glauben Sie, ist ein selbstbestimmtes Leben mit Sachwalterschaft möglich? IP: Wenn der Sachwalter auf die Wünsche des Betroffenen eingeht, ja (<i>Interview 4, Zeilen 289-291</i>).</p>	<p>Diese Kategorie beinhaltet lediglich jene Aussagen, die sich direkt auf Selbstbestimmung beziehen (wo also konkret danach gefragt bzw. die Selbstbestimmung direkt angesprochen wurde). Aussagen, in denen Selbstbestimmung nicht direkt vorkommt, wo jedoch im Wege der Interpretation die Selbstbestimmung als wesentliches Element dieser Aussage herausgearbeitet werden könnte, fallen zunächst nicht unter diese Kategorie. Diese weitere Zusammenfassung, Strukturierung und Interpretation erfolgt erst in den</p>

10b	Selbstbestimmung im Zusammenhang mit Alternativen zur Sachwalterschaft	Hier finden sich Aussagen der Professionisten/innen darüber, ob im Zusammenhang mit den Alternativen zur Sachwalterschaft (Angehörigenvertretung, Vorsorgevollmacht) ein „Mehr“ an Selbstbestimmung möglich wäre. Die betroffene Person, ihre Schwester und die Bekannte wurden zu diesen weiteren juristischen Konstrukten nicht befragt, weshalb diese Kategorie lediglich Aussagen der Professionisten/innen enthält.	IP: Na, also die Vorsorgevollmacht ist überhaupt das schlimmste Instrument, das es gibt. Das würde ich niemandem raten. (...) Eine Vorsorgevollmacht ist eine Generalvollmacht, das muss man sich einmal vorstellen, ich liefere mich einem anderen Menschen total aus, der hat dann das Recht der Aufenthaltsbestimmung, der kann alle mein Vermögen veräußern, meine Liegenschaften verkaufen, der kann ungeprüft über mein Vermögen verfügen, es kontrolliert keiner wie ich versorgt und betreut bin, weil es null gerichtliche Kontrolle gibt (<i>Interview 5, Zeilen 662-677</i>).	weiteren Schritten. Diese Kategorie beinhaltet lediglich jene Aussagen, die sich direkt auf Selbstbestimmung beziehen (wo also konkret danach gefragt bzw. die Selbstbestimmung direkt angesprochen wurde).
-----	--	---	--	--

Kurzzusammenfassung

Das österreichische Sachwalterrecht fokussiert nach umfassenden Reformen mittlerweile die Stärkung der Selbstbestimmung der betroffenen Person. Dennoch zeichnet sich eine gewisse Tendenz dahingehend ab, dass viele besachwaltete Personen mit geistiger Behinderung sich durch die Sachwalterschaft in ihren Selbstbestimmungsmöglichkeiten eingeschränkt fühlen. Nur aufgrund der Tatsache, dass Menschen mit geistiger Behinderung in gewissen Belangen in ein Abhängigkeitsverhältnis zu anderen Personen geraten, kann ihnen aber nicht generell die Kompetenz zur Selbstbestimmung abgesprochen werden. In dieser Diplomarbeit werden die Wahrnehmungen der Selbstbestimmungsmöglichkeiten von einer besachwalteten Person mit geistiger Behinderung sowie ihres nahen Umfeldes und der durch die Sachwalterschaft mit ihr verbundenen Personen dargestellt, es wird herausgearbeitet, inwiefern sich diese Wahrnehmungen mit den in Richtung Stärkung der Selbstbestimmung gehenden Intentionen des Gesetzgebers (nicht) decken. Abschließend wird die Relevanz der gewonnenen Erkenntnisse für die Heilpädagogik dargestellt.

Abstract

After big reforms the Austrian right of guardianship now focuses on the enhancement of affected peoples' self-determination. Nevertheless there is a trend that many affected people feel restricted in their right of self-determination because of guardianship. However it should not be possible to withdraw their right of self-determination, only because of their dependent relationship to other people in some concerns. This diploma thesis describes self-determination possibilities from the perspectives of a person with a mental handicap, their guardians, the judge and people in the handicapped persons' close environment. Furthermore potential discrepancies between

the perspectives of people concerned and the intentions of the legislator, who tends to focus on improving self-determination of affected people are highlighted. The relevance of this thesis' findings for special education are pointed out.

Curriculum Vitae

Persönliche Daten

Name	Mag. Katrin Zelenka
Geburtsdatum	07.08.1985
Geburtsort	Mistelbach
Staatsangehörigkeit	Österreich

Schul- und universitäre Bildung

10/2003 – 06/2004 und seit 10/2006	Diplomstudium Pädagogik mit Schwerpunkten Schulpädagogik und Heil- und Integrative Pädagogik
10/2004 – 05/2011	Diplomstudium Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt Strafjustiz und Kriminalwissenschaften
03/2004 – 06/2005	Kurse für Österreichische Gebärdensprache am Sprachenzentrum der Universität Wien
09/1999 – 06/2003	Bundesoberstufenrealgymnasium Mistelbach
09/1995 – 06/1999	Hauptschule Zistersdorf
09/1991 – 06/1995	Volksschule Zistersdorf

Berufserfahrung/ Praktika

seit 03/2012	Gerichtspraxis im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien
04/2010 – 02/2012	Sekretärin in der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Oliver Koch
07/2011	Praktikum im Schülertreff Mistelbach
03/2010	Praktikum an der Allgemeinen Sonderschule Zistersdorf
11/2008	Praktikum an der Pädagogischen Hochschule Wien
09/2005 – 04/2010	Sekretärin in der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Günter Harrich
07/2005	Rechtshörerschaft am Bezirksgericht Zistersdorf
05/2004 – 06/2005	Mitarbeiterin der Billa AG
2007, 2003, 2002, 2001	Ferialpraktika bei Billa AG

